Hartmut Boockmann Einführung in die Geschichte des Mittelalters

5.Auflage

C.H.Beck

C. H. BECK STUDIUM

HARTMUT BOOCKMANN

Einführung in die Geschichte des Mittelalters

VERLAG C. H. BECK MÜNCHEN

Mit 25 Abbildungen auf 16 Tafeln

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Boockmann, Hartmut:

Einführung in die Geschichte des Mittelalters / Hartmut Boockmann. – 5., durchges. Aufl. - München : Beck, 1992 (Beck Studium)

ISBN 3 406 36677 5

ISBN 3 406 36677 5

Fünfte, durchgesehene Auflage. 1992
Umschlagentwurf: Bruno Schachtner, Dachau
© C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oscar Beck), München 1978
Gesamtherstellung: C.H.Beck'sche Buchdruckerei, Nördlingen
Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
gemäß der ANSI-Norm für Bibliotheken
Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

1.	Eir	nleitung	7	
II.	"M	littelalter" : Periodisierungsprobleme	13	
III.	Zeitgliederung und Geschichtsverständnis im Mittelalter			
IV.	Die	e mittelalterliche Gesellschaft	24	
	1.	Die ältere Forschung	24	
	2.	Das frühe Mittelalter	27	
	a).	Anfänge des Adels	27	
	b)	Vorgeschichte und Entstehung des Bauernstandes	31	
	c)	Zusammenfassung	34	
	3.	Das hohe und das spätere Mittelalter	36	
	a)	Fürstlicher Adel	36	
	b)	Territorialadel, Ministerialist, Rittertum	38	
	c)	Die bäuerliche Bevölkerung	42	
	d)	Die städtische Bevölkerung	46	
V.	Die	e mittelalterliche Wirtschaft	53	
	1.	Landwirtschaft, Siedlung, Ernährung	53	
	2.	Gewerbe	60	
	3.	Handel	66	
	4.	Geld und Kredit am Ausgang des Mittelalters	71	
VI.	Re	cht, Verfassung und Herrschaft im Mittelalter	75	
	1.	Recht und Königtum bis zum 11. Jahrhundert	75	
	2.	Rechtswissenschaft und neues Recht im Hochmittelalter	85	
	3.	Die Territorien des hohen und späteren Mittelalters	99	
7 TT	Ch	ristantum und Kircha in dar mittalaltarlichan Walt	112	

VIII. Hinweise auf Quellen und Literatur	129
IX. Erläuterungen zu den Tafeln	157
Tafeln	nach 160

I. Einleitung

Die Studentin oder der Student, die heute mit dem Studium der mittelalterlichen Geschichte beginnen, befinden sich nicht selten in einer mißlichen Lage. Auch wenn sie sich dem Geschichtsstudium aus freiem Entschluß zugewendet haben, sind sie oft doch nicht zugleich auch zum Studium der mittelalterlichen Geschichte entschlossen. Das Studium dieses Teils der Geschichte erscheint ihnen als eine von Studienempfehlungen und Prüfungsordnungen aufgenötigte unangenehme Pflicht. Wahrscheinlich hat ihnen weder ihr eigener Geschichtsunterricht diese zehn Jahrhunderte nahegebracht, noch kann sie die gegenwärtige Diskussion um Studien- und Prüfungsordnungen animieren, sich so vergangenen Zeiten zuzuwenden, im Gegenteil. Wenn irgendwo, dann scheint die mit einem Wort aus der Sprache der Müllabfuhr bezeichnete Lieblingsforderung von Bildungspolitikern und Kultusbeamten, wenn irgendwo, dann scheint das Postulat einer Entrümpelung von Studieninhalten hier seinen Platz zu haben: bei der Notwendigkeit, sich mit Dingen zu befassen, die schon mehrere Jahrhunderte zurückliegen.

Die Sprache des Alltags gibt dem recht. Mit der Formel "mittelalterliche Zustände" kann man schlechte Wohnverhältnisse, unzureichende Verkehrsbedingungen und Ungerechtigkeiten jeder Art ebenso kurz wie jedermann verständlich kennzeichnen. Und es kommt, um das Maß der Unlust voll zu machen, noch ein praktischer Umstand hinzu: Vor das Studium der älteren Geschichte legt sich wie eine Barriere die lateinische Sprache. Auch wer bereit ist, wenigstens probeweise guten Willen zu zeigen, wird oft genug in dem Augenblick verzweifeln, wo er auf der Universität erfährt, daß er sein Schullatein reaktivieren oder gar mit dem Lernen dieser Sprache erst beginnen muß. Er wird sich dagegen wehren, Vokabeln zu lernen, statt zu studieren, zumal da ihm studentische Verlautbarungen sagen, daß er damit nur am kritischen Denken gehindert werden soll, und ihm wahrscheinlich aus dem Kultusministerium seines Landes der Ruf erschallt, daß der künftige Lehrer nicht mehr als zwei Fremdsprachen zu verstehen brauche. So laut sich studentische Äußerungen auch

gegen Studienzeitverkürzung und staatliche Reglementierung von Studieninhalten sonst zur Wehr setzen: in diesem Punkte ist die Einigkeit mit der sonst so gern beschimpften Kultusbürokratie groß.

Gegen diese Eintracht anzureden, ist leicht und mühsam zugleich. Es ist leicht, weil die Gründe für das Studium der älteren Zeit so offensichtlich sind. Selbst wenn der künftige Lehrer nur darauf vorbereitet werden sollte, Vergangenheit zu vermitteln, soweit sie auf die Gegenwart hinführt und die Gegenwart erklärt, müßte er sich doch auch mit der älteren Zeit vertraut machen. Wie etwa sollte er sonst verstehen und erklären können, warum das polnisch-deutsche Verhältnis voller Probleme ist?

Aber Geschichte ist nicht nur Vorgeschichte der Gegenwart, und der Lehrer sollte mehr tun können, als nur diese Vorgeschichte zu unterrichten - vielerorts wird freilich gerade das angestrebt: teils in der Hoffnung, so zu einem Kurzstudium von sechs Semestern zu kommen, teils wohl auch mit der Absicht, die Zukunft durch das Vergessen der Vergangenheit verfügbar zu machen.

Der Geschichtslehrer sollte auch andere Sozialordnungen kennenlernen als die des Industriezeitalters, und das Wissen von ihnen vermitteln, und er sollte das auch deshalb, weil die Überreste der älteren Lebensordnungen vielfach noch Teile unserer eigenen Existenz sind. Nicht nur die Überreste im wörtlichen Sinne, nicht nur Kirche und Burgruine, stammen aus dem Mittelalter. Aus dem Mittelalter stammen auch die Namen, die wir führen, die Feste, die wir feiern, die meisten Straßen, auf denen wir gehen. Warum gibt es so viele Neumanns unter uns? Weil im hohen und späten Mittelalter umfängliche Wanderungs- und Siedlungsvorgänge stattfanden. Wo kommen die Schulzes und Vogts her? Aus jedem Dorf, das einen Richter und einen Beauftragten des Dorfherren hatte. Warum haben wir Jahrmärkte? Weil vor neun Jahrhunderten die meisten Menschen das, was sie konsumierten, selbst erzeugten, weil der Verkauf von Waren durch berufsmäßige Händler eine Ausnahme war und nur selten, z. B. einmal jährlich, als Jahrmarkt stattfand, der wegen seiner rechtlichen Verankerung auch über die Zeiten, für die er wirtschaftlich sinnvoll war, hinaus erhalten blieb.

Das mag man nun wissen oder nicht - daß man sich in seiner Umwelt hinreichend orientieren kann, auch wenn man das Wort Jahrmarkt nicht zu erklären weiß, soll nicht bestritten werden. Aber wenn man es weiß, dann hat man auch schon gelernt, daß Geschichte lang sein kann, daß unsere Umwelt aus Elementen besteht, die ein ganz unterschiedliches Alter haben. Wer das weiß, kann die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit von Veränderungen dieser Umwelt - mag er sie wünschen oder auch befürchten - genauer abschätzen als derjenige, dessen geschichtliche Kenntnis kaum weiter zurückreicht als bis zum Beginn seines eigenen Lebens.

Interessant - und erhellend für die Orientierung in der eigenen Gegenwart - wird Geschichte erst dann, wenn man gelernt hat, daß sie kein einheitlicher Prozeß ist, sondern eine Summe von Prozessen, die ihre je eigene, im Verlauf der Zeit auch wechselnde Geschwindigkeit haben.

Politische Ordnungen, Staatsformen ändern sich heute offensichtlich schneller als vor fünfhundert Jahren. Die kleinste Ordnung des Lebens, die der Familie, hat sich dagegen in den letzten 150 Jahren nur wenig geändert im Vergleich mit den Änderungen, die zu Beginn des Industriezeitalters festzustellen sind, ganz zu schweigen von tiefgreifenden Änderungen der Familienstrukturen, die sich vor neunhundert oder tausend Jahren vollzogen haben.

Solche Erwägungen liegen so auf der Hand, daß es, wie schon gesagt, auch etwas mühsam ist, sie noch einmal vorzubringen, wenngleich nicht so mühsam wie die Antwort auf die Frage nach dem Latein. Es ist gewissermaßen das Unglück der Geschichtswissenschaft, daß die Gemeingefährlichkeit des Mediziners ohne anatomische Kenntnisse so viel leichter erkennbar ist als die des Historikers oder auch Geschichtslehrers, der nicht imstande ist, die Dokumente, denen er etwas entnehmen soll, zu lesen.

Aber die ältere Geschichte bietet dem Studienanfänger am Ende nicht nur Enttäuschungen. Sie ist nicht nur schwer, sondern auch leicht. Sie ist leicht deshalb, weil sie es als eine schon alte und etablierte Wissenschaft nicht nötig hat, sich und ihrem Gegenstand durch eine künstliche Fachsprache die Aura der Wissenschaftlichkeit zu geben. Sie bedient sich im allgemeinen der Alltagssprache - die verbale Drohgebärde ist den meisten Historikern fremd. So wichtig ihnen das Lateinische ist: in der Verwendung von Fachworten, die aus dieser Sprache und aus dem Griechischen abgeleitet werden, sind sie weitaus sparsamer als die Vertreter der Gegenwartswissenschaften.

Der Anfänger kommt in diesem Fach verhältnismäßig schnell dorthin, wo es nicht um gesicherte Gegebenheiten, sondern um offene Fragen geht. Er braucht nicht erst jahrelang Elementarwissen zu pau-

ken, um den Status des Fortgeschrittenen zu erreichen. Wenn er an seinem Fach wirklich interessiert ist und nicht meint, daß die Arbeitswoche des Studenten nur vierzig Stunden umfasse, dann kann er fortgeschritten schon am Ende des ersten Semesters sein.

Freilich auch das Interesse kommt nicht von allein, und selbst wenn es schon auf die Universität mitgebracht wird, bedarf es der Ermutigung. Der Studienanfänger hat ein Recht darauf, sein Studiengebiet bzw. Teile davon vorgestellt zu bekommen.

Eine solche Vorstellung soll im folgenden geschehen. Dieses Buch ist, wie der Titel der Serie sagt, ein Elementarbuch. Es möchte dem Studienanfänger zeigen, über welche Probleme diejenigen nachdenken, die sich mit mittelalterlicher Geschichte beschäftigen. Es möchte ihm ein Teilfach vorstellen.

Es will ihn also nicht in die Methoden einführen, mit denen mittelalterliche Geschichte erforscht wird, es will ihm nicht das Handwerkszeug vermitteln. Dafür ist der beste Weg die Einübung im Gespräch also das Proseminar. Soweit es durch Lektüre unterstützt werden kann, stehen die dafür nötigen Bücher schon seit längerer Zeit in Gestalt der Einführungen von H. Quirin und A. v. Brandt zur Verfügung. Es wäre ganz überflüssig, diesen vorzüglichen Büchern ein weiteres an die Seite zu stellen.

Hier also demgegenüber die Absicht, dem Studienanfänger mitzuteilen, mit welchen Problemen und Sachverhalten er es zu tun haben wird, ihm dabei auch elementare Kenntnisse zu vermitteln und vor allem: ihn zur Lektüre anzuregen.

Daß eine solche Absicht auf ganz verschiedene Weise verwirklicht werden könnte, liegt auf der Hand. Es wäre z.B. möglich, zentrale Probleme insbesondere der politischen Geschichte in chronologischer Reihenfolge vorzuführen, Ereignisse von epochaler Bedeutung mit ihren Voraussetzungen und Folgen zu skizzieren und so zu einem Grundriß der mittelalterlichen Geschichte zu kommen.

Wenn hier ein anderer Weg beschritten, systematisch vorgegangen wird und demzufolge der Sozial-, der Wirtschafts-, der Rechts- und einem Teil der Kirchengeschichte eigene Kapitel zugemessen werden, dann deshalb, weil die Wissenschaft von der mittelalterlichen Geschichte sich von der der Neuzeit immer schon durch ihre größere Breite unterschieden hat und hier das Gewicht der politischen Geschichte nie so groß war wie dort. In den gängigen Handbüchern kommt dieser Vorzug der mittelalterlichen Geschichte nicht immer

deutlich zum Ausdruck, in den Forschungsarbeiten jedoch umsomehr. Wenn also dem Studienanfänger sein künftiges Fach bzw. Teilfach vorgestellt wird, wenn ihm an Beispielen gesagt werden soll, woran in diesem Fach gearbeitet wird, empfiehlt sich eine eher systematische Darlegung. Daß ein ganzes Studium so nicht aufgebaut werden kann, daß auch der dem Mittelalter zugewandte Historiker oder Student sich für politische und für "Ereignisgeschichte" zu interessieren hat, versteht sich von selbst.

Aber auch wenn man so vorgeht, wie es im folgenden geschieht, ist die Zahl der Möglichkeiten groß. Die Entscheidung, was wesentlich ist und was weniger wichtig, ist notgedrungen subjektiv. So sicher es z.B. ist, daß in einem Elementarbuch wie diesem von Landesherrschaft die Rede sein muß, so sehr könnte man bei anderen Sachverhalten darum streiten, ob sie in einem Buch dieser Art genannt zu werden verdienen. Und dasselbe gilt erst recht für die am Ende angeführte Literatur.

Diese Literatur soll die Möglichkeit geben, die im Text kurz skizzierten Sachverhalte und Probleme eingehender und zwar dort zu studieren, wo sie erforscht werden. Infolgedessen ist dem jüngeren Titel vor dem älteren der Vorzug gegeben - die vielen hier ungenannten Standardwerke sind für den, der interessiert ist, leicht zu finden. Einige sind in einem ersten Abschnitt, der die Angaben zu den Kapiteln entlasten soll, zusammengestellt. Diese Literaturangaben haben also in der Regel nicht die Absicht, speziell für Anfänger geeignete "leichte" Literatur zu nennen. Sie wollen interessante Titel nennen - auch dann, wenn diese "schwer" sein und auf den Anfänger keine Rücksicht nehmen mögen. Auch der Studienanfänger hat das Recht, als Erwachsener behandelt und gelegentlich überfordert zu werden.

Auf den folgenden Seiten ist meistens von Problemen der deutschen Geschichte die Rede. Die Nachteile einer solchen Beschränkung liegen ebenso auf der Hand wie die, welche eine Ausbreitung über einen weiten Raum auf wenigen Seiten mit sich brächte. Im übrigen werden - mit Ausnahme freilich des rechts- und verfassungsgeschichtlichen Kapitels - im folgenden Sachverhalte und Probleme dargestellt, die sich mit geringen Modifikationen auch auf andere europäische Länder übertragen ließen.

Die folgenden Kapitel haben vor allem die Absicht, den Studienanfänger mit einem interessanten Fachgebiet bekanntzumachen und ihn zu ermutigen, gern zu studieren. Das sieht unter den heutigen Gegebenheiten, wo es mehr darauf anzukommen scheint, schnell zu studie-

ren, nicht sehr zeitgemäß aus. Aber der Historiker, und das heiß tauch der Student der Geschichte, hat, anders als der Bildungspolitiker, von den besonderen Erkenntnischancen seines Faches her, die Möglichkeit, über das, was zeitgemäß ist, nicht so kurzatmig zu urteilen.

II. "Mittelalter": Periodisierungsprobleme

Wer vom Mittelalter und von mittelalterlicher Geschichte spricht, der kann viel oder wenig meinen. Er kann ein Zeitalter meinen, das an seinem Anfang und an seinem Ende eindeutig durch einen Einschnitt, durch eine Epoche, von anderen Zeitaltern getrennt ist, durch tiefgreifende Wandlungen, die als identisch erscheinen lassen, was sich innerhalb dieser Epochengrenzen an geschichtlichen Strukturen und Verläufen findet.

Mittelalter - oder ein anderer Zeitalterbegriff - kann aber auch weniger meinen. Auch wer tiefe Epochenschnitte nicht annimmt, sondern den gleichförmigen Wandel der geschichtlichen Verhältnisse für charakteristischer hält als den Wechsel von langsamem Wandel oder gar Stillstand zu jäher Veränderung, wird einen Zeitalterbegriff dennoch für nützlich halten: um einen längeren Zeitraum zu bezeichnen, um eine Reihe von Jahrhunderten zusammenzufassen.

Für einen so begrenzten Zweck ist das Wort Mittelalter geeigneter als andere. Denn es ist für sich genommen ja nichtssagend. Es suggeriert nicht - wie der gewissermaßen konkurrierende Begriff Feudalzeitalter -, daß das gemeinte Zeitalter von einem Grundphänomen her zu begreifen sei, auf das sich die Einzelerscheinungen zurückführen lassen. Es sagt nur, daß in der Geschichte des größeren Teiles von Europa die Zeit nach dem Ende des Weströmischen Reiches und vor dem Beginn der Jahrhunderte, von denen wir meinen, daß sie mehr als frühere auf die Gegenwart hinführen - vor dem Beginn der Neuzeit also - sinnvoll als zusammengehörig verstanden und deshalb mit einem Wort überschrieben werden kann.

Verwendet man das Wort Mittelalter in diesem Sinne, dann gebraucht man es einerseits so, wie es entstanden ist, nämlich als Verlegenheitsbegriff. Auf der anderen Seite verfährt man freilich anders als die, die diesen Zeitalterbegriff zuerst benutzt haben.

Denn eingeführt wurde der Zeitalterbegriff Mittelalter nicht zu einer nur lockeren Zusammenfassung von Zusammengehörigem. Eingeführt wurde der Begriff Mittelalter um 1500 vielmehr aus dem lebhaften Gefühl heraus, daß ein ganz neues Zeitalter begonnen habe, ein

Zeitalter neuen Denkens und neuen Sprechens. Mittelalter, das sollte heißen: ein dunkles Zeitalter war zu Ende gegangen, ein helles Zeitalter begann. Gewicht erhielt dieses Zeitgefühl dadurch, daß sich der Verlauf der Kirchengeschichte mit ihm in Übereinstimmung bringen ließ, daß sich - zunächst in protestantischer, bald aber auch in katholischer Sicht - die Reformation als tiefer geschichtlicher Einschnitt an derselben Stelle verstehen ließ. Etwa zwei Jahrhunderte später wurde die neue Zeitaltergliederung schließlich kanonisiert: in zwei weit verbreiteten Handbüchern von Georg Horn (1620-1670) und Christoph Cellarius (1638-1707), welche die Weltgeschichte als dreigeteilt auffaßten und das Mittelalter mit dem Ende des Weströmischen Reiches (476) bzw. mit Kaiser Konstantin (325-337), dem ersten christlichen Kaiser, beginnen und mit dem Untergang des Oströmischen Reiches (1453) enden ließen.

Diese Grenzdaten findet man auch heute noch - neben anderen. Man findet als Anfangsdatum auch das Jahr 375, d.h. den Einbruch der Hunnen nach Europa und den Anfang der Völkerwanderung. Neben 1453 findet sich z. B. das Jahr der Entdeckung Amerikas (1492). Daneben gibt es freilich auch Vorschläge einer erheblich anderen Zeitaltergliederung.

Solche Vorschläge knüpfen daran an, daß man inzwischen gelernt hat, in der Völkerwanderung keinen totalen Bruch der geschichtlichen Entwicklung zu sehen. Man weiß heute, daß es im Frankenreich zu einer Verschmelzung der alten mit einer neuen Führungsschicht gekommen ist, man sieht heute, daß Siedlungskontinuität in einem höheren Maße, als früher angenommen, besteht - die römischen Städte überlebten nicht nur als Ansammlungen von Ruinen -, man bewertet heute das Fortbestehen der kirchlichen Organisationen höher als früher, und man legt schließlich Gewicht darauf, daß die antiken Handelsverbindungen über das Ende des weströmischen Reiches hinaus fortbestanden. Erst durch die Eroberungen der Araber wurde der antike Verkehrsraum zerstört - Ende der antiken Welt und der mediterranen Kultur, Beginn des Mittelalters erst um 800, so hat man deshalb gemeint.

Auf der anderen Seite ist auch die herkömmliche Grenze zur Neuzeit hin fraglich geworden. Einmal deshalb, weil man die mittelalterlichen Wurzeln der Phänomene entdeckte, die man für spezifisch neuzeitlich gehalten hatte: Kenntnis der Antike im Mittelalter bis hin zur "Renaissance des 12. Jahrhunderts" und zur "karolingischen Renais-

sance", Vor- und Frühformen des modernen Staates im 14. und 15. Jahrhundert usf.

Verlängerung der Neuzeit ins spätere Mittelalter hinein also - aber die Neuzeit wird ja ohnehin durch das Fortschreiten der Zeit mit jedem Jahr um ein Jahr länger, und mit jedem Jahr wächst die Schwierigkeit, das, was um 1500 oder noch früher begonnen hat, demselben großen Zeitalter zuzurechnen, zu dem auch die Gegenwart gehört.

Man hat deshalb zwischen Mittelalter und Neuzeit ein Übergangszeitalter eingefügt, ohne damit die Schwierigkeiten doch wirklich zu beseitigen. Denn welche Zeit könnte nicht beanspruchen, eine Periode des Übergangs genannt zu werden? Und es kommt hinzu, daß die hier gemeinte Zeit - das 15., 16. und 17. Jahrhundert - sich in nicht wenigen Bereichen als recht stabil erweist. Die rechtliche, soziale und politische Lage der Bauern - also des größten Teiles der damaligen Bevölkerung - hat sich in dieser Zeit nicht grundlegend geändert. Und bei den anderen großen sozialen Gruppen, dem Adel und dem städtischen Bürgertum, sieht es nicht anders aus.

Sozialgeschichtlich ließe sich eine Zeitaltergrenze um 1500 ebensowenig plausibel machen wie ein Übergangszeitalter vom 15. bis in das 17. Jahrhundert. Sozialgeschichtlich müßte man dort einen Epochenschnitt ansetzen, wo sich Adel und Bauerntum als Stände bilden, also im 11. Jahrhundert, und man hätte dann auch den Zeitpunkt getroffen, von dem an es, jedenfalls nördlich der Alpen, städtisches Bürgertum gibt. Der nächste Einschnitt von vergleichbarer Tiefe wäre um 1800 anzusetzen.

Die Argumente gegen eine solche zeitliche Gliederung liegen auf der Hand. Obwohl die Zeit um 1100 wegen des Investiturstreits eine kirchengeschichtlich markante Periode ist, würde doch niemand sagen wollen, daß um 1100 - von der Zeit um 1800 zu schweigen - kirchengeschichtlich ein neues Zeitalter beginne. Und auch für die Geschichte der politischen Verfassung bietet sich diese Zeit für eine Epochengrenze nicht gerade an.

Damit aber wird sichtbar, daß die Schwierigkeit, eine Epochengrenze zu finden, ihre Hauptursache darin hat, daß man sich zuvor entscheiden müßte, worauf man sich denn bezieht, wenn man die Geschichte nach Zeitaltern gliedert - auf die Geschichte der politischen Ordnung, auf die der Kultur, der Gesellschaft, der Kirche, der Wirtschaft oder worauf immer -, in der Meinung, daß entweder die Epochengrenzen für die geschichtliche Entwicklung dieser Bereiche über-

einstimmten oder aber, daß einer dieser Bereiche der dominierende sei, so daß man ihn zur Abgrenzung universalgeschichtlicher Zeitalter heranziehen könne.

Auf eine solche Vorentscheidung geht bekanntlich die Ersetzung des Begriffes Mittelalter durch den eines Feudalzeitalters zurück. Dabei ergibt sich eine weitere Schwierigkeit daraus, daß das Wort Feudalismus seinem ursprünglichen Sinne nach nichts anderes bedeutet als Lehnswesen, daß es also einen speziellen Bereich rechtlicher Beziehungen zwischen Fürsten und Adligen meint. Das Lehnrecht ist aber im Mittelalter weder zeitlich noch geographisch so verbreitet gewesen, daß man in ihm die Einheit des Zeitalters begründet sehen könnte.

Wenn von Feudalismus im Sinne von mittelalterlichen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialstrukturen im allgemeinen gesprochen wird, ist in aller Regel auch mehr gemeint als das Lehnswesen - entsprechend der politischen Sprache im Frankreich des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Damals gewöhnte man sich daran, die bekämpften sozialen und politischen Zustände als feudal zu bezeichnen, so wie dieses Wort umgangssprachlich ja auch noch heute gelegentlich im Sinne von unangemessen aufwendig verwendet wird. Der Gegensatz zwischen einer "feudalen" Mahlzeit und einem "bürgerlichen" Mittagstisch zu "zivilen" Preisen konserviert eine Kampffront aus der Zeit der Französischen Revolution.

Von dem polemischen, prononciert "bürgerlichen" Wort Feudalismus ist der Feudalismusbegriff marxistischer Autoren ebenso abgeleitet wie auch der anderer Historiker, die - wie z.B. Max Weber oder Otto Hintze - soziale Systeme auch außerhalb von Europa (d.h. außerhalb jenes Gebietes, in dem es ein Lehnswesen gab) als feudalistisch bezeichnen.

In beiden Fällen - und erst recht dort, wo der Begriff Feudalismus ohne eine ausdrückliche universalhistorische Begründung einfach als Synonym für Mittelalter gebraucht wird - ergibt sich die Schwierigkeit, daß sich Feudalismus als Zeitalterbegriff und Feudalismus im Sinne von Lehnswesen ständig in die Quere kommen. Wenn etwa die mittelalterliche Herrschaft des Adels über Land und Menschen als feudal bezeichnet wird, dann verdeckt das die Tatsache, daß diese Adelsherrschaft meistens nicht durch Lehnrecht begründet, also nicht feudalen Ursprungs ist.

Weitere Schwierigkeiten entstehen dadurch, daß sich in einem Zeitalter des Feudalismus nur mit Mühe unterbringen läßt, was außerhalb

des Beziehungsgefüges Fürsten-Adel-Bauern existiert. Das gilt für Kirche und Klerus, die durch das bloße Attribut feudal natürlich noch nicht in ein Feudalsystem integriert werden, und es gilt ebenso für Städte, städtisches Bürgertum und städtische Wirtschaft.

Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß auch innerhalb der marxistischen Periodisierungsdiskussion die Vorschläge für den Anfang und das Ende des Feudalzeitalters weit auseinandergehen, daß auch hier Hilfskonstruktionen gebildet werden wie z.B. ein Zeitalter der frühbürgerlichen Revolution. Auch hier erweist es sich offensichtlich als unmöglich, die Resultate einer schnell fortschreitenden Forschung in einen Geschichtsverlauf einzugliedern, der nach aufeinanderfolgenden, alle Gebiete des Lebens einbeziehenden Zeitaltern gegliedert ist, ganz zu schweigen von den weiteren Aporien, die sich aus der Annahme von Revolutionen zwischen den großen Zeitaltern und der Zuordnung der einzelnen Lebensbereiche nach dem Modell von Basis und Überbau ergeben.

Aber nicht hier liegt das eigentliche Problem. Wichtiger ist die Frage, was ein universalhistorischer Zeitalterbegriff überhaupt leisten, inwieweit er brauchbar sein kann.

Wer der Meinung ist, daß ein solcher Zeitalterbegriff nicht ein Stück universalhistorischen Prozesses wiedergibt, sondern nur ein Hilfsmittel der Erkenntnis von begrenztem Wert ist, der wird ein möglichst neutrales Wort suchen und dem Zeitalterbegriff Mittelalter vor Feudalismus den Vorzug geben. Und je weniger er auf letzte Wahrheiten aus ist, sondern nur auf ein Wort, mit dem sich Ähnliches locker zusammenfassen läßt, desto besser werden ihm herkömmliche Zeitaltergrenzen erscheinen: Beginn des Mittelalters mit der Völkerwanderung - Ende des Mittelalters um 1500.

Einer der bedeutendsten Historiker der jüngeren Zeit, Marc Bloch, fragt - gegen den herkömmlichen Mittelalterbegriff polemisierend -, ob es denn einen Grund gebe, den fränkischen König Chlodwig (482-511), den französischen König Philipp den Schönen (1285-1314), den karolingischen Hofgelehrten Alkuin (gest. 803) und den hochmittelalterlichen Dominikanertheologen Thomas von Aquin (gest. 1274) auf eine Stufe zu stellen. Auf eine Stufe wird man Chlodwig und Philipp den Schönen, Alkuin und Thomas gewiß nicht stellen können. Aber dennoch haben der fränkische König um 500 und der französische König um 1300 mehr gemeinsam, als den einen mit Konstantin und den ändern mit Louis XIV. verbinden könnte, und bei Alkuin und

Thomas scheint das nicht anders zu sein. Und es kommt noch ein weiterer Gesichtspunkt hinzu.

Bloch fährt an der zitierten Stelle mit der Bemerkung fort, daß das Mittelalter nur noch im Schulunterricht ein bescheidenes Dasein friste: "als zweifelhafte Erleichterung der Unterrichtsprogramme". Vom Schulunterricht wird man das - jedenfalls in Deutschland - heute nicht mehr sagen können, aber wenn man auf die historischen Seminare der Universitäten blickt, auf Lehre und Forschung, wie sie hier - nicht nur in Deutschland - betrieben werden, dann findet man das Mittelalter, die Zeit von der Völkerwanderung bis zur Reformation, hier weiterhin als eine Einheit, die Prüfungsgebiete, Bandgrenzen innerhalb von Handbüchern, Bibliotheksabteilungen und Lehreinheiten bezeichnet.

Wer Epochengrenzen nur einen relativen Wert zumißt und sie vor allem für ein Hilfsmittel des Lernens hält, wird solche praktischen Sachverhalte nicht gering schätzen. Wer in ein Teilgebiet des Studiums einführen will, der sollte dieses Gebiet so begrenzen, wie das die wichtigsten Handbücher, die Fachbibliotheken und die Prüfungsordnungen auch tun. Und er kann das mit umso besserem Gewissen, je deutlicher er hinzufügt, daß zu den wichtigsten Voraussetzungen für das Studium der mittelalterlichen Geschichte Kenntnisse der alten und vor allem der neueren Geschichte zählen.

III. Zeitgliederung und Geschichtsverständnis im Mittelalter

Die im vorigen Kapitel skizzierten Periodisierungsprobleme sind auch im Mittelalter bedacht worden - bis zu einem gewissen Grade sogar auf dieselbe Art wie heute noch. Denn eine Gliederung der Weltgeschichte in universale Zeitalter hat man auch im Mittelalter angenommen.

Der Ausgangspunkt dafür war derselbe, der uns bei mittelalterlicher Wissenschaft fast immer begegnet: die Auslegung des biblischen Textes.

Seit dem heiligen Augustinus (354-430) nahm man an, daß Gott mit seiner Erschaffung der Welt in sechs Tagen zugleich auch den künftigen Ablauf der Geschichte seiner Schöpfung vorgezeichnet habe. Jedem Schöpfungstage, so meinte man, entspreche ein weltgeschichtliches Zeitalter, und zwar so, daß mit der Geburt Christi das letzte Zeitalter begonnen habe, das Zeitalter, dessen Ende durch die Wiederkunft Christi und durch das Ende der Geschichte herbeigeführt werde.

Mittelalterliche Periodisierung der Weltgeschichte zielt also - auch in dieser Hinsicht entsprechenden modernen Versuchen durchaus ähnlich - auf die Zukunft. Nur mit dem Unterschied, daß einer mittelalterlichen Geschichtsdeutung das Ende der Geschichte am allerbekanntesten war. Unbekannt war jedoch der Zeitraum, der den jeweiligen Deuter der Weltgeschichte von deren Ende trennte, und in der Berechnung dieses Zeitraums, in der Datierung des bevorstehenden Weltendes lag der eigentliche Sinn universalhistorischer Deutungen - auch wenn die offizielle Theologie mit Augustin lehrte, daß solche Berechnungen müßig seien.

Umso größer war die Verlockung, sie dennoch anzustellen und durch Analogieschlüsse aus dem bisherigen Verlauf der Zeitalter das Ende der Zeit zu berechnen: für den Gelehrten, wie z.B. für den bedeutenden französischen Theologen und Mathematiker Pierre d'Ailly (+ 1420), der immerhin das Jahr 1789 als den Zeitpunkt des Weltendes berechnete, vor allem aber für denjenigen, der in seiner eigenen Zeit das Weltende als unmittelbar bevorstehend sah und sich in

seinem Handeln davon leiten ließ. Dies gilt noch für Martin Luther und erst recht für Thomas Müntzer.

Wenn Luther der Meinung war, daß der von ihm erlebte Aufschwung des Reiches unter Karl V. keine Wende zum besseren sei, sondern nur ein letztes Aufflackern vor dem Ende, dann stützte er sich dabei nicht auf die Auslegung der Schöpfungsgeschichte im Sinne einer Sechs-Weltalter-Lehre, sondern auf eine zweite, im Mittelalter nicht weniger geläufige Ausdeutung des biblischen Textes als eines Geschichtsgrundrisses.

Luthers Meinung beruht auf der Gliederung der Weltgeschichte in eine Abfolge von vier Universalmonarchien, wie sie im Alten Testament (Buch Daniel 7) angedeutet ist. Es wird hier von einem Traum Daniels berichtet, in dem vier phantastische Tiere aus dem Meere auftauchen, es wird gesagt, daß diese Tiere vier Weltreiche bedeuteten und daß das Ende der Welt nahe sei.

Im Mittelalter hat man diese Deutung aufgenommen und entsprechend der inzwischen weitergegangenen Geschichte modifiziert. Nach dem Vorbild des heiligen Hieronymus (ca. 340-420) nahm man eine Abfolge vom babylonischen zum persischen, zum griechischen und schließlich zum römischen als dem letzten Weltreich an.

Aus beiden universalhistorischen Gliederungen ergibt sich, daß man im Mittelalter dort, wo wir heute in jedem Falle einen tiefen Einschnitt ansetzen: beim Ende der griechisch-römischen Antike, eine Epochengrenze am allerwenigsten annehmen konnte. Denn entsprechend der Lehre von den 6 Weltaltern lebte man ja in einem Zeitabschnitt, der mit der Geburt Christi begonnen hatte, und gemäß der Vier-Weltreiche-Lehre lebte man im römischen Reich.

Das aber war nicht nur eine Schulstubenweisheit, nicht nur eine in unruhigen Zeiten zur Ausmalung des nahenden Weltendes mobilisierte Vorstellung, sondern vielmehr eine Grundannahme mit Folgen für weite Bereiche des Rechts und der Politik.

Der deutsche König - wie wir heute sagen - führte zunächst den Titel Frankenkönig (rex Francorum), bald nach dem Jahre 1000 kam jedoch der Titel Römerkönig (rex Romanorum) auf, und viele dieser fränkischen bzw. römischen Könige sind zum Römerkaiser, zum imperator Romanorum gekrönt worden. Denn das antike römische Kaisertum bestand fort, so meinte man im mittelalterlichen Europa, und zwar nicht nur und gar nicht in erster Linie dort, wo es bis zum Jahre 1453 tatsächlich fortbestand, in Byzanz, sondern in Westeuropa, in

Deutschland und in Italien, nachdem es von den Römern auf die Deutschen transferiert worden sei. *Translatio imperii*: diese Vorstellung bildete sozusagen das Gelenkstück, das es erlaubte, das antike Römerreich und das eigene Herrschaftssystem in einen kontinuierlichen Zusammenhang zu stellen.

Diese Vorstellung aber kam nicht nur im Titel der mittelalterlichen deutschen Herrscher zum Ausdruck. Sie drückte sich auch in ihrem Ornat aus, in Krone, Reichsapfel und Königsmantel, welche die entsprechenden antiken Herrschaftszeichen fortbildeten, sie kam auch darin zum Ausdruck, daß Karl der Große (wie man noch heute sehen kann) seine Pfalzkapelle in Aachen mit antiken Säulen schmückte und daß er in einem antiken Steinsarkophag beigesetzt wurde (Abb. 1 ff.).

Diese zweite Verwendung eines antiken Sarkophages hatte ebenso wie die Versetzung antiker Säulen nach Aachen auch eine praktische Seite: in beiden Fällen handelte es sich auch um Akte der Demontage, vorgenommen von Menschen, die solche Säulen, die einen solchen mit Reliefdarstellungen verzierten Sarkophag nicht hätten herstellen können, vorgenommen wahrscheinlich in einer mißverständlichen Weise, die auch sonst begegnet, wenn sich Barbaren der Reste einer hochstehenden Kultur bemächtigen.

Denn man kann sich schwer vorstellen, daß diejenigen, die den Sarg Karls des Großen aussuchten, die darauf angebrachten Reliefdarstellungen richtig zu deuten wußten. Auf dem Sarg findet sich nämlich eine heidnische Göttersage - der Raub der Proserpina durch Pluto - dargestellt: es scheint undenkbar, daß sie Karl dem Großen zugemutet hätten, am jüngsten Tage ausgerechnet einem so verzierten Sarg entsteigend vor seinen göttlichen Richter zu treten. Wahrscheinlich hat man die Darstellung im frühen 9. Jahrhundert gar nicht verstanden und sie christlich interpretiert - so wie man das im Mittelalter oft getan hat, bei Werken der bildenden Kunst, und ebenso bei antiken Texten.

Denn man hat die antiken heidnischen, vor allem die lateinischen Autoren ja nicht erst seit dem Humanismus gelesen, sondern auch im Mittelalter, und zwar nicht als Zeugen ihrer Zeit, sondern gleichsam als zeitlose Autoritäten und Muster, als Autoren des eigenen Zeitalters gemäß dem mittelalterlichen Geschichtsverständnis.

Man sieht das sehr deutlich an einer Buchillustration des frühen 13. Jahrhunderts, die den mittelalterlichen Autor einer Sammlung von Zitaten über die *virtutes* abbildet, über positive Grundhaltungen also, die das Verhalten des Menschen nach antikem wie mittelalterlichem

Verständnis prägen sollten. Der Zeichner stellt dar, wie dem Autor seine wichtigsten Autoren im Traum als in einer Disputation miteinander befindlich erscheinen: Cicero, Seneca oder Sallust, heidnische römische Autoren also, Boethius (gest. 524), ein christlicher Autor der römischen Spätantike, sowie der König Salomon, da die Sammlung auch die unter dessen Namen überlieferten Bücher des Alten Testaments zitiert (Abb. 7).

Während man bei den römischen Autoren nicht sicher sagen kann, welche von ihnen das Bild zeigt, ist der König Salomon an seiner spitzen Kopfbedeckung zu erkennen, an seinem Judenhut, einem Teil der besonderen jüdischen Kleidung, wie sie seit dem 13. Jahrhundert von der Kirche, aber auch von jüdischen Vorschriften gefordert wurde. Wenn der Zeichner den König mit dem Judenhut seiner eigenen Zeit bekleidet, dann ist das so, als ob ein heutiger Illustrator Cicero mit Frack und Zylinder darstellte - ein für unsere Begriffe grober Anachronismus also. Im Mittelalter ist man immer so verfahren, man hat die biblischen Gestalten stets als Zeitgenossen dargestellt, weil man Gestalten des eigenen Zeitalters in ihnen sah.

Auf der anderen Seite lehrte gerade die biblische Geschichte den Wandel der Zeit, enthielt gerade sie den tiefsten Einschnitt der Geschichte: die Lebenszeit Christi.

Von der Lebenszeit Christi und der durch sie bewirkten Zweiteilung der Geschichte her ergibt sich eine weitere Figur mittelalterlicher Geschichtsauffassung: die Deutung der Geschichte mit Hilfe typologischer oder figuraler Beziehungen. Sie ist von ebenso grundlegender Bedeutung wie die Weltalter- und wie die Vier-Reiche-Lehre.

Mit Typologie ist gemeint, daß Ereignisse und Personen der vorchristlichen und der christlichen bzw. nachchristlichen Zeit als analog verstanden werden, so als wiederhole das christliche Ereignis das vorchristliche auf einer höheren Stufe, so als könne man vorchristliche Ereignisse als Prophezeiungen bestimmter späterer Ereignisse verstehen. Der unversehrt brennende Dornbusch (2. Buch Mose 3) ist eine Verheißung oder Präfiguration der Geburt Christi, die Propheten des Alten Testaments sind Praefigurationen der Apostel (Abb. 8).

Ebenso wie die Weltreichelehre ist auch die typologische Geschichtssicht von Bedeutung nicht nur für die mittelalterliche Geschichtsdeutung, sondern auch für andere Bereiche. Denn die typologische Deutung ist mehr als ein Hilfsmittel bei der Bibelerklärung; sie wird im Mittelalter immer wieder auf das Verständnis der eigenen

Gegenwart angewandt, z.B. auf das Königtum. Die römisch-deutschen Könige sind nicht nur Nachfolger der Imperatoren, sondern auch der alttestamentarischen Könige, wie ihre Krone und andere Teile ihres Ornates zeigen (Abb. i). Ein kritischer Beobachter der Aufklärungszeit, Karl Heinrich (später: Ritter von) Lang, der in seiner Jugend die Krönung Kaiser Leopolds II. im Jahre 1790 und mit ihr die vorletzte Kaiserkrönung in mittelalterlichen Formen miterlebte, hatte gar nicht unrecht, wenn er in seinem sarkastischen Bericht von der "alttestamentlichen Judenpracht" des Vorganges spricht. Auf der Reichskrone, die von 965 bis zum Jahre 1806 von den römischen Königen und Kaisern getragen wurde, sind die alttestamentarischen Könige David, Salomon und Ezechias zu sehen. Die Mitra, die der König unter der Krone trägt, gehört zum Ornat des jüdischen Hohepriesters, und auch der Königsmantel hat hier seine Vorbilder.

IV. Die mittelalterliche Gesellschaft

1. Die ältere Forschung

Von der Neuzeit her gesehen erscheint das Mittelalter nicht selten als die Zeit der stabilen Ordnungen. Jedermann hatte, so scheint es, in dieser Zeit seinen festen Platz in der Gesellschaft: Bauer, Bürger, Edelmann. Jedermann, so wird oft gesagt, wurde in seinen Stand hineingeboren, füllte den ererbten Platz in der Gesellschaft ein Leben lang aus und hinterließ ihn seinen Nachkommen.

Dieses Bild einer statischen, durch Geburtsstände strukturierten Gesellschaft ist nicht unbegründet. Es hat seine Ursachen sowohl in den mittelalterlichen Quellen, oder jedenfalls in einem Teil von ihnen, wie auch in Bedürfnissen und Erwartungen seiner Entstehungszeit. Denn entstanden ist diese Vorstellung zur selben Zeit, als auch das Schlagwort vom Feudalismus aufkam (vgl. oben S. 16), zu einer Zeit, als man annahm, daß die versteinerten Ständegrenzen und Diskriminierungen so, wie man sie jetzt vor Beginn der Französischen Revolution bekämpfte, auch im Mittelalter bestanden hätten. Auf der anderen Seite stand im Widerspruch gegen diese Kritik die positive Wertung vermeintlich mittelalterlicher Zustände, die Meinung, gerade im Mittelalter sei die ideale Sozialordnung verwirklicht gewesen, ein Gleichgewicht von Einbindung des einzelnen in die soziale Ordnung und von Selbstverwirklichung. So meinte der große Kritiker der Französischen Revolution, Edmund Burke, in seinen "Reflections on the Revolution of France" (1790), und so schrieben es auch romantische Autoren in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, und nicht nur sie. Das Phantom einer idealen ständischen Gesellschaft des Mittelalters, das verführerische Vorbild eines die mittelalterliche Gesellschaft vermeintlich beherrschenden Ordo-Denkens tauchte auch später auf, nach 1918 und wieder nach 1945.

Aber solche Verklärungen der mittelalterlichen Gesellschaft zu aktuellen Zwecken haben ihre Wurzel nicht nur in den Bedürfnissen ihrer eigenen Zeit. Sie haben ihre Ursache auch in den Dokumenten aus dem Mittelalter selbst und in der Art, wie diese benutzt wurden.

Wenn man vor eineinhalb Jahrhunderten meinte, im Mittelalter eine statische, nach Ständen geordnete Gesellschaft anzutreffen, dann zunächst deshalb, weil man bei der Erforschung dieser Jahrhunderte weniger die Urkunden und Aktenstücke heranzog, die Dokumente also, die auf verhältnismäßig unmittelbare Weise über das Zusammenleben von Menschen Auskunft geben, sondern weil man sich vielmehr auf normative Quellen berief. Man rekonstruierte die mittelalterliche Gesellschaft nicht aus den vielen tausend Urkunden von einzelnen Vorgängen und Handlungen, die wir aus dem Mittelalter haben, sondern man hielt sich an solche Quellen, die ihrerseits schon generelle Aussagen über die mittelalterliche Gesellschaft machten, indem sie Normen für das soziale Handeln aufstellten – man interpretierte mittelalterliche Gesetzestexte –, oder man zog sozialtheoretische Aussagen aus dem Mittelalter selbst heran, die Meinungen also vor allem der Theologen.

Ein solches Verfahren hat den Vorzug, einfacher zu sein. Ein Gesetz läßt sich schneller lesen als eine Vielzahl von Urteilen. Ein Autor, der die soziale Ordnung seiner Zeit im ganzen beschreibt, erfordert weniger Lektürezeit als viele Einzelzeugnisse. Es ist leichter, über einen Stand im ganzen nachzudenken als über einzelne Menschen. Arbeitsökonomie also - aber man hatte vor eineinhalb Jahrhunderten auch keine andere Wahl.

Denn die Erschließung - d.h. Sammlung, Veröffentlichung und Interpretation - von tausenden Dokumenten ist ja eine Frage der Zeit, sie braucht Jahrzehnte, und nicht nur das. Sie braucht auch zugängliche Archive, und die sind keine Selbstverständlichkeit. Die Öffnung der staatlichen Archive für den wissenschaftlichen Benutzer ist ein mühsamer Prozeß, der das ganze 19. Jahrhundert andauert.

Aber wichtiger war wohl das allzu große Vertrauen, das man den normativen Quellen entgegenbrachte. Man nahm unausgesprochen an, daß im Mittelalter eine rechtliche Norm auch Wirklichkeit geworden sei, wie man für den neuzeitlichen Staat ja in der Tat voraussetzen kann. Man rechnete also stillschweigend damit, daß auch der mittelalterliche Staat jene Durchsetzungsmittel besaß, wie sie dem neuzeitlichen Staat zur Geltendmachung seiner Gebote zur Verfügung stehen.

Und das ist von erheblicher Bedeutung. Denn der Fortschritt der Geschichtswissenschaft in den letzten eineinhalb Jahrhunderten besteht, zugespitzt gesagt, vor allem in der Ausweitung der Bereiche, die man als geschichtlichen Veränderungen unterworfen erkennt.

Noch vor wenigen Jahrzehnten erschien z.B. die Nation als eine konstante Größe. Daß es zur Bildung von Nationen, von ethnischen Gruppierungen, die über Jahrhunderte konstant sind und sich so verstehen, erst relativ spät in der Geschichte kommt, das hat man erst allmählich gelernt.

Und ähnlich steht es mit dem Staat. Den Staat als ein alle Menschen eines großen Gebietes erfassendes politisches Gebilde hat es im Mittelalter niemals und nirgends gegeben. Aber auch das ist erst eine Erkenntnis der neueren Zeit. Im 19. Jahrhundert rechnete man auch für das Mittelalter mit einem solchen Staat, und aus dieser Annahme erklärt sich das Vertrauen, das man den Rechtstexten entgegenbrachte, wenn man nach der mittelalterlichen Gesellschaft fragte.

Heute ist man vorsichtiger. Man weiß, daß im Mittelalter wegen der Primitivität staatlicher Strukturen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit weit auseinanderklafften, daß also die frühmittelalterlichen sog. germanischen Volksrechte, die lange Zeit als zentrale Quelle für die frühmittelalterliche Sozialordnung gegolten haben, meistens nur Versuche sind, den germanischen Verhältnissen Normen nach römischem Muster überzustülpen, daß also die germanischen Verhältnisse oft nur indirekt aus ihnen erschlossen werden können.

Aber das gilt nicht nur für das frühe Mittelalter, sondern auch für einen späteren Text wie den Sachsenspiegel. In dieser Sammlung des norddeutschen Gewohnheitsrechts aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts findet sich ein Bild für den Aufbau der Gesellschaft, das verhältnismäßig bekannt ist, weil es auch die Autoren von Schulbüchern schätzen und gern in einem sog. Schaubild wiedergeben: das Bild von der Lehnspyramide. Oben der König, dann die Gruppe der Fürsten, darunter die größere der Grafen, schließlich die Ritter, am Ende womöglich die Bauern (obwohl sie mit Lehnswesen nichts zu tun haben) - das ist etwa das, was man sich wohl unter feudaler Gesellschaft vorstellt.

Ein Bild, ein zeitgenössischer Versuch, Elemente der hochmittelalterlichen Gesellschaft zu einem System zusammenzufügen, und insofern von Interesse. Aber eben nur insofern, und nicht als Grundriß der hochmittelalterlichen Gesellschaft selbst, von der des späteren und des früheren Mittelalters ganz zu schweigen. Ein Bild, das vor allem den Prozeß der allmählichen Herausbildung von Ständen im Mittelalter verdeckt, das also den allerelementarsten Sachverhalt mittelalterlicher Sozialgeschichte verhüllt, die Tatsache, daß die Gesellschaft des Mit-

telalters ursprünglich nicht in horizontale Schichten gegliedert ist, daß für das Mittelalter vielmehr die vertikale Gliederung der Gesellschaft charakteristischer ist, daß also ein mittelalterlicher Bauer nicht so sehr als Mitglied eines Standes oder einer Klasse existiert, sondern als Angehöriger der rechtlich abgestuften familia eines adligen, kirchlichen, womöglich auch städtischen Grundherren. Aber auch die grundherrliche familia, auch das für die mittelalterlichen Sozialverhältnisse grundlegende Verhältnis zwischen adligen Grundherren und abhängigen Bauern, ist erst ein Ergebnis mittelalterlicher Geschichte und nicht ihre Voraussetzung. In den Quellen des frühen Mittelalters begegnen uns weder Adel noch Bauern.

2. Das frühe Mittelalter

a) Anfänge des Adels

Das Wort Bauer bzw. dessen lateinische Entsprechungen werden in den frühmittelalterlichen Quellen nur ganz selten gebraucht, obwohl doch ohne jeden Zweifel die meisten Menschen damals landwirtschaftlich produziert haben. Wenn die Quellen soziale Unterscheidungen machen, reden sie jedoch nicht von agricolae oder rustici, nicht von Bauern, sondern von *liberi* und servi, von Freien und von Unfreien.

Man kann die Ursache dafür darin sehen, daß eben alle Menschen Bauern waren und daß es eines besonderen Wortes deshalb gar nicht bedurfte. Und so hat man das in der Tat lange Zeit verstanden. Das Bild einer ursprünglich egalitären, aus freien Bauern bestehenden Bevölkerung gehört zum ältesten Bestand sozialgeschichtlicher Vorstellungen vom Mittelalter. Die Masse dieser ehemals freien Bauern wurde dann, so meinte man, in die Unfreiheit abgedrängt - obwohl es daneben die ebenso mächtige Grundvorstellung der Kontinuität bäuerlicher Lebensformen über die Jahrtausende hin gab und gibt.

Tatsächlich ist auch die frühmittelalterliche Gesellschaft differenziert, und der vermeintlich uralte Bauer, der Mann, der in ewig gleicher Weise den Naturkräften ausgesetzt seinen Hof bewirtschaftet, eine Gestalt der Natur mehr als der Geschichte, ist in Wahrheit eben doch eine historische Figur. Es gibt ihn nicht seit unvordenklichen Zeiten, sondern seit etwa einem Jahrtausend.

Vorher, im frühen Mittelalter: Freie und Unfreie. Man hat die Unfreien früher schon gekannt, aber man sah sie als eine Randgruppe an,

als Leute, die infolge eines individuellen Schicksals, als Kriegsgefangene z.B., die Freiheit verloren hatten. Sklaven, so dachte man, habe es nur in der Antike gegeben. Tatsächlich gibt es Sklaverei im frühen Mittelalter ebenso wie in der späten Antike - das wichtigste Handelsgut, das auf den Fernhandelsstraßen des frühen Mittelalters gehandelt wird, sind Sklaven.

Man weiß auch längst, daß es unter den frühmittelalterlichen Freien eine herausgehobene Gruppe gegeben hat. Schon Tacitus spricht in seiner "Germania" davon, daß die Germanen nobiles, Adlige, hätten. Aber er sagt wenig darüber, wie sich diese nobiles von anderen Freien unterschieden, und so hat man lange gemeint, auch sie seien eher eine Randgruppe gewesen, ausgezeichnet zwar durch Ansehen, aber doch nicht durch erblichen Besitz von der Masse der Freien unterschieden. Inzwischen hat man Tacitus genauer zu lesen gelernt. Man liest seine Aussagen nicht mehr als ein unmittelbares Abbild germanischer Wirklichkeit, sondern man berücksichtigt auch die hinter ihnen stehenden Absichten, die Kritik, welche Tacitus an der frühkaiserzeitlichen römischen Sozialordnung übte und die es ihm nahelegte, eine im Hinblick auf den Besitz egalitäre germanische Gesellschaft als Vorbild der eigenen zu beschreiben.

Man sieht das heute deutlicher, weil man inzwischen nicht mehr nur auf die Schriftquellen angewiesen ist, sondern auch die Bodenfunde interpretiert. Die aber zeigen keineswegs eine egalitäre Bauerngesellschaft. Sie zeigen vielmehr neben kleinen Gehöften die Höfe der Mächtigen, sie lassen erkennen, worauf das höhere Ansehen der taciteischen *nobiles* beruht: auf großem Besitz, der von Abhängigen und Unfreien bewirtschaftet wurde.

In der Zeit der Völkerwanderung ist die Macht der mächtigsten dieser *nobiles*, der politischen Führer der Stämme, der *principes*, wie die Quellen sie nennen, offensichtlich gewachsen, mit der Folge einer breiteren sozialen Mobilisierung. Die Nähe zu diesen *principes* verhalf zu Macht und Ansehen, konnte sozialen Aufstieg, auch aus der Unfreiheit, zur Folge haben, während umgekehrt sozial abstieg, wer aus der Nähe eines *princeps* verschwand oder verdrängt wurde.

Man könnte sagen, daß die enge Beziehung zu einem Fürsten adelte, daß die Entfernung aus der fürstlichen Sphäre den Adelsverlust zur Folge hatte. Aber das wäre eine anachronistische Feststellung - jedenfalls dann, wenn man Adel so versteht, wie er im hohen und späten Mittelalter dann begegnet: als eine eindeutig von anderen abgegrenzte,

in sich homogene, in festen Familienverbänden organisierte Schicht, in welcher Besitz sowie eine soziale und rechtliche Vorrangstellung vererbt werden.

Eine solche Schicht, einen adligen Geburtsstand, hat es im frühen Mittelalter nicht gegeben. Es gab adlige Familiengemeinschaften von je unterschiedlichem und auch schnell veränderlichem Rang. Und die Instabilität dieser Verhältnisse wird noch durch die besondere Struktur dieser Familienverbände gesteigert. Denn diese Familienverbände ordnen sich von Generation zu Generation nicht an der Sohnesfolge und an den abgestuften Verwandtschaftsgraden.

Die adligen Verwandtenverbände orientieren sich vielmehr immer wieder neu, je nach den politischen Gegebenheiten. Wenn aus einer solchen Gruppe ein Mitglied hoch aufsteigt, wenn es z. B. Bischof eines mächtigen Bistums wird, dann werden die jüngeren Mitglieder dieses Familienverbandes den Bischof als ihren Ahnherrn betrachten, obwohl er ihr Vorfahr in einem biologischen Sinne gar nicht war. Wenn die Mutter einer mächtigeren Verwandtengruppe entstammte als der Vater, dann nennen die Nachkommen als Vorfahren die Mutter und verschweigen den Vater.

Diese sozusagen strukturelle Unfestigkeit aber wird verstärkt durch die Unfestigkeit der politischen Machtverhältnisse während und nach der Völkerwanderung. Die Errichtung einer Königsherrschaft im Frankenreich durch die Merowinger und deren Machtexpansion über die fränkischen Grenzen hinaus haben gewaltige Umschichtungen zur Folge. Kriegerische Unterwerfung des eigenen Volkes und anderer Völker heißt in dieser Zeit oft genug Ausrottung der bisherigen Führungsschicht und Aufstieg neuer Personengruppen, welche die Güter der beseitigten Adligen übernahmen. Die neu Aufgestiegenen aber hatten allen Anlaß, ihre neue Position durch die Erinnerung an vornehme Ahnherren zu legitimieren.

Denn trotz der Dynamik und Instabilität, wie sie tatsächlich herrschten, bestand doch die Vorstellung, daß die Mitglieder der Führungsschicht Vorfahren haben müßten, die dieser Schicht angehörten. *Maiores natu*, Große Leute von Herkunft her, so werden die Angehörigen der frühmittelalterlichen Führungsschicht immer wieder in den Quellen genannt, ebenso wie auch die Adligen der späteren Zeit ihre Vorrangstellung auf vornehme Vorfahren zurückführen.

Geändert hat sich diese lockere Struktur der adligen Familienverbände erst im hohen Mittelalter, im 11. Jahrhundert vor allem. Man

sieht das schon daran, daß bei den Adligen nun Familiennamen aufkommen, während sie vorher nur einen Namen führten. Entsprechend reden wir auch heute z.B. von den Ottonen, der sächsischen Königsfamilie des 10. und frühen 11. Jahrhunderts, deren männliche Mitglieder vorzugsweise Otto und Heinrich heißen, während wir im 12. und frühen 13. Jahrhundert von der Dynastie der Staufer sprechen, von den Königen, die nicht nur Konrad heißen und Friedrich, sondern die dazu den Zunamen von Staufen führen, ebenso wie andere den Zunamen von Zollern oder von Habsburg benutzten.

Dieser Wandel der Namensgebung ist ein Indiz für andere Veränderungen. Er zeigt an, daß der adlige Besitz nun über Generationen hin in der Hand einer Familie bleibt - anders könnte er auch nicht zum Anlaß einer Namenserweiterung werden. Denn die Zunamen, welche die Adligen nun führen, sind in aller Regel echte Herkunftsbezeichnungen. Friedrich von Staufen ist der Mann aus der Burg auf dem Berg namens Stauf, auch Zollern ist ein Burgname, und bei Habsburg, Schaumburg und vielen anderen ist das ja offensichtlich.

Im frühen Mittelalter wäre eine solche Benennung nach einer Burg nicht möglich gewesen, und zwar nicht nur deshalb nicht, weil die Adligen damals nicht in Burgen wohnten, sondern in befestigten Höfen. Eine solche Benennung setzt ja einen über Generationen bleibenden Besitz voraus, einen Stammsitz. Die frühmittelalterlichen Adelsverbände aber waren nicht nur instabil im Hinblick auf ihre Zusammensetzung, sie waren es auch hinsichtlich des Besitzes.

Wenn das nun anders wird, wenn die adligen Familien fest werden, wenn sie ihren Besitz und ihre Macht über Generationen hinweg kontinuierlich festhalten und ausbauen, dann hängt das mit einem umfassenderen Wandel der Gesellschaft zusammen: mit einer veränderten, nämlich intensivierten Wirtschaftsweise (vgl. unten S. 53 ff.), mit neuen Herrschaftsformen (vgl. unten S. 99 ff.) sowie auch mit Wandlungen im Verhältnis des Adels zur Kirche (vgl. unten S. 102 f.). Die Kirche trägt aber auch auf ganz direkte Weise zur Ausbildung fester adliger Dynastien bei. Denn diese neuen adligen Familien orientieren sich nicht nur an der Stammburg. Wenigstens ebenso wichtig ist als ein Instrument des Stabilisierungsprozesses das Hauskloster, das als Begräbnisstätte und als Ort der schriftlichen Hausüberlieferung, als der Platz, wo in Urkunden und Chroniken die Namen der Familienmitglieder schriftlich festgehalten werden, Erinnerung und Kontinuität in der allerelementarsten Weise gewährleistet, das aber auch als eine

halbautonome Besitzmasse zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Gründerfamilie beiträgt.

b) Vorgeschichte und Entstehung des Bauernstandes

Sucht man den Platz der Masse der frühmittelalterlichen Bevölkerung in der Gesellschaft zu bestimmen, so muß man vorher nach der Wirtschaftsweise fragen, und d.h. für diese Zeit: nach der Landwirtschaft.

Die frühmittelalterliche Landwirtschaft ist extensiv. Die Viehzucht dominiert, und bei der Bodenbebauung werden die Flächen meistens nur wenige Jahre genutzt, bis die Tragkraft des Bodens erschöpft ist. Dann werden durch Brandrodung neue Flächen in Betrieb genommen, für kurze Zeit, dann andere usf. Es ist genug Land vorhanden, die Bevölkerung ist dünn (vgl. unten S. 53).

Man darf also nicht davon ausgehen, daß die landwirtschaftlichen Güter von generationenlang auf ihren Höfen sitzenden Bauern erzeugt werden, sondern man muß vielmehr damit rechnen, daß die Siedlungen oft nicht konstant waren und immer wieder verlegt wurden, was bei der primitiven Bauweise der Häuser auch kaum Schwierigkeiten gemacht haben dürfte.

Es findet jedoch schon während des frühen Mittelalters ein Wandel statt. Der Anteil des Ackerbaus an der landwirtschaftlichen Produktion wächst, und die Bodennutzung wird intensiver, vor allem dadurch, daß man an Stelle des leichten, den Boden nur ritzenden Hakenpfluges schwerere, schollenbrechende Pflüge zu benutzen lernt (Abb. 10). Die intensivere Bodenbearbeitung aber hat einen erhöhten Zeitaufwand zur Folge, so daß der Ackerbauer nun weniger für andere Aufgaben zur Verfügung steht. Und das heißt, es wurde schwieriger für ihn, Kriegsdienst zu leisten.

Der aber gehörte zu den Rechten und Pflichten des Freien. Wenn er nun aus wirtschaftlichen Gründen schwieriger zu leisten war, so kam auf der anderen Seite hinzu, daß er anspruchsvoller wurde. Die Kriege Karls des Großen etwa dauerten länger und erstreckten sich über sehr viel weitere Räume als die kurzfristigen Beutezüge in die Nachbarschaft, wie sie bisher die Regel gewesen waren. Anstrengender wurde der Kriegsdienst aber vor allem deshalb, weil er seit dem 8. Jahrhundert in wachsendem Maße zu Pferde geleistet wurde, weil also ein zunehmender Teil von Kriegern zu den Kosten für die Waffen noch die für das Kriegspferd aufzubringen hatte.

Ein Teil der Freien hat sich diesen veränderten Anforderungen offensichtlich dadurch entzogen, daß er seinen Rechtsstatus aufgab und sich einem Herrn unterstellte, einem Adligen oder auch einer Kirche: einem Bischof oder einem Kloster. Er erhielt von seinem neuen Herrn seinen Besitz dann zur Bewirtschaftung zurück und mußte ihm Abgaben und Dienste leisten. Aus dem Freien wurde damit zwar kein servus, kein Unfreier im antiken und frühmittelalterlichen Sinne, kein Rechtloser also, über den sein Herr nach Belieben verfügen konnte, sondern eine Person mit eingeschränktem Rechtsstatus, ein Höriger, wie man mit einem spätmittelalterlichen Wort sagt. Dieses Wort Höriger ist nur eines von vielen, mit denen im Mittelalter der Status des nicht freien, sondern unter einem Grundherrn lebenden Bauern bezeichnet wird.

Spätestens seit dem 11. Jahrhundert stellen solche grundherrlichen Bauern die Masse der ländlichen Bevölkerung dar. Man kann nun, anders als im frühen Mittelalter, tatsächlich von Bauern sprechen, und zwar nicht nur, weil die Quellen jetzt von *rustici* und *geburen* reden, sondern vor allem deshalb, weil jetzt anders produziert wird als im frühen Mittelalter, weil nun Landwirtschaft vor allem Ackerbau ist, intensiverer Ackerbau auf dauernd bewirtschafteten Flächen, betrieben von festen Gehöften aus, die zu ständigen Siedlungen, zu Dörfern zusammengefaßt sind.

Die rechtliche, soziale und auch wirtschaftliche Ordnung, in welcher diese Bauern leben, wird mit dem modernen Wort Grundherrschaft bezeichnet, mit einem Wort, das zwar eine Vielzahl regionaler und zeitlicher Unterschiede verdeckt, das aber dennoch sinnvoll ist, weil es einen Sachverhalt meint, der tatsächlich für die Masse der hochund spätmittelalterlichen Bauern zutrifft.

Das Wort Grundherrschaft meint, daß diese Bauern nicht nur deshalb Abgaben und Dienstleistungen an ihren Grundherrn erbringen, weil sie nicht die Eigentümer ihres Bodens sind. Wäre es nur so, dann könnten wir sie als Pächter bezeichnen.

Die grundherrlichen Bauern sind aber nicht nur im Hinblick auf den von ihnen bewirtschafteten Boden vom Grundherrn abhängig, sie unterstehen dem Grundherrn und sind ihm zu Diensten und Abgaben auch insofern verpflichtet, als er im Bereich seiner Grundherrschaft Funktionen ausübt, die wir heute staatliche Funktionen nennen würden. Der Grundherr sorgt für den Frieden in seiner Grundherrschaft, d.h. er sorgt für den geregelten Ausgleich von Konflikten unter den

von ihm Abhängigen, er ist ihr Richter, und er sorgt für Schutz vor auswärtigen Angriffen, er führt Waffen.

Oder, mit einem Ausdruck aus der Kirchenverfassung gesagt: die Grundherrschaft ist eine Art von Immunität (vgl. unten S. 102), d.h. ein Bezirk, in welchem der Herrscher, der König oder der Herzog, keine Gewalt ausübt, ein Bereich, in welchem die herrscherlichen Funktionen vom Grundherrn wahrgenommen werden, der deshalb auch die entsprechenden Abgaben und Dienstleistungen empfängt. Der Grundherr ist nicht nur Herr über Grund und Boden, sondern auch über die diesen bewirtschaftenden Menschen. Grundherrschaft ist "Herrschaft über Land und Leute".

Die Frage, wie es zu dieser grundherrschaftlichen Ordnung mit adligen bzw. geistlichen Grundherren auf der einen Seite und abhängigen Bauern auf der anderen Seite gekommen ist, ist strittig.

Die frühere Meinung, daß aus freien Bauern bzw. aus Gemeinfreien durch teils freiwilligen, teils gewaltsamen Freiheitsverlust unfreie Bauern geworden seien, ist als generelle Antwort schon deshalb nicht richtig, weil sie nur eine Rechtsveränderung beschreibt, während der tatsächliche Wandlungsprozeß umfassender gewesen ist. Aber auch im Hinblick auf die Veränderung des Rechtsstatus kann diese Meinung nicht richtig sein, weil sie davon ausgeht, daß ursprünglich die Masse der Bevölkerung aus Freien bestanden habe.

In Polemik gegen diese ältere Auffassung ist in den letzten Jahrzehnten wiederholt gesagt worden, daß schon im frühesten Mittelalter von Freiheit der Bevölkerung nicht die Rede sein könne, daß es die Gemeinfreien als überwiegende Mehrheit der Bevölkerung nie gegeben habe, daß vielmehr bäuerliche Freiheit, wo sie auftauche, keinen Rest der alten Freiheit darstelle, sondern jüngeren Ursprungs sei. Die freien Bauern, die es im Mittelalter - wenn auch nur im Ausnahmefall - gibt, seien Nachfahren von Leuten, die ihre besondere Stellung dem König oder anderen Machthabern verdankten, welche sie für besondere Aufgaben einsetzten und deshalb begünstigten: zur Rodung von unbesiedeltem Land vor allem, als Militärsiedler zum Schutz von gefährdeten Gebieten. Freie Bauern im Mittelalter sind dieser, freilich bestrittenen Meinung zufolge, Königsfreie oder Rodungsfreie. Die Herrschaft über Land und Leute ist demnach nicht neueren Ursprungs, sondern uralt, abgeleitet letzten Endes aus der Herrschaft des Freien über sein Haus, zu dem nicht nur seine Verwandten gehören, sondern auch das Gesinde.

Im ganzen sind es offensichtlich unterschiedliche Prozesse, die zur Grundherrschaft und zur Ausbildung eines Bauernstandes im hohen Mittelalter führen, darunter für viele, wie oben gesagt, ein Prozeß des Freiheitsverlusts. Für andere jedoch Aufstieg, denn die Sklaverei in der Art der griechisch-römischen Antike, die in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters noch eine reguläre Erscheinung ist, verschwindet jetzt - auch unter der Einwirkung der kirchlichen Lehre. Aus den servi werden Leibeigene und hörige Bauern, oder sie steigen noch weiter auf. Ein rascher Aufstieg aus der Unfreiheit selbst in den Adel ist möglich, besonders dann, wenn er im Herrschaftsbereich eines Mächtigen, vor allem des Königs stattfindet. Schon aus der merowingischen Zeit sind polemische Bemerkungen gegen so Emporgekommene überliefert.

c) Zusammenfassung

Das alte, vor allem aus den normativen Quellen, nämlich den frühmittelalterlichen Rechtskodifikationen gewonnene Bild der Gesellschaft war einfacher als jenes, das sich aus der modernen Forschung ergibt. Dieses Bild ist unübersichtlich, weil es die regionalen und zeitlichen Unterschiedlichkeiten zeigt, weil es nicht erlaubt, die Gesellschaft des frühen Mittelalters und ihre Wandlungen mit einer kurzen Formel zu bezeichnen. Es kann freilich auch nicht anders sein. Denn wenn sich ein umfassender sozialer Prozeß in einer solchen Formel zusammenfassen lassen soll, dann muß ihm ja eine Kraft diese Einheitlichkeit aufgezwungen haben. Wenn man einen einheitlichen sozialen Prozeß nicht aus prinzipiellen Gründen annimmt (als Klassenkampf, als Herausbildung eines Feudalstaates oder wie immer), sondern darauf beharrt, daß auch Formen sozialen Wandels geschichtlichen Veränderungen unterworfen und infolgedessen von Fall zu Fall zu erforschen sind, daß also die realen Faktoren, die einen großen sozialgeschichtlichen Prozeß verursachen, zu benennen sind, dann wird man im frühen Mittelalter nichts anderes erwarten als eine Vielzahl von Prozessen. Wenn in jüngerer Zeit die Lehre von den Königsfreien sehr bald als eine Art Universalschlüssel erschien, der die unterschiedlichsten sozialgeschichtlichen Phänomene zu erklären versprach, dann mußte das offensichtlich schon deshalb in die Irre führen, weil eine so umfassende Durchsetzung dieses neuen Status ja ein Königtum von solcher Stärke vorausgesetzt hätte, wie es das im frühem Mittelalter nicht gegeben hat. Und es führt sicherlich auch nicht weiter, wenn man als universale Kraft anstelle eines Königs oder eines Zeitgeistes eine technische Neuerung einsetzt, wenn man also z.B. "ein neues Gefüge der Gesellschaft" auf den neu erfundenen und angewandten Steigbügel zurückführt (L. White jr.) - so richtig es auf der anderen Seite ist, daß ohne den Steigbügel die jetzt neue Bedeutung der berittenen Kämpfer schwer denkbar wäre, und daß sich von hier aus, wie gezeigt, sozialgeschichtliche Veränderungen ergeben haben.

Es scheint also, daß ein differenziertes Bild der sozialgeschichtlichen Entwicklung im früheren Mittelalter realistischer ist als eine kurze Formel. Zu seinen Vorzügen gehört, daß es die Gesellschaft in Bewegung zeigt, daß es die beiden größten sozialen Gruppierungen des Mittelalters, Adel und Bauern als nicht uralte, sozusagen außergeschichtliche Stände, sondern vielmehr als das Produkt jüngerer geschichtlicher Prozesse erkennbar macht.

Im übrigen ist auch damit keine die frühmittelalterlichen sozialgeschichtlichen Entwicklungen abdeckende Formel angedeutet, schon deshalb nicht, weil keineswegs alle Menschen an diesen Prozessen in Richtung auf die Ausbildung eines adligen bzw. eines bäuerlichen Standes teilhaben. Denn das frühe Mittelalter ist zwar überwiegend, aber nicht ausschließlich agrarwirtschaftlich geprägt, es gibt unter den Unfreien wie unter den Freien stets auch Handwerker und Kaufleute. Auch sie sind nun, seit dem 11. Jahrhundert, auf dem Wege zu einem neuen Stand: zum Stand der Bürger (vgl. unten S. 46 ff.). Und erst damit erhält der Standesbegriff Bauer seinen vollen Inhalt - er setzt als Nachbarbegriff den des Bürgers voraus.

Weiterhin gehören zur mittelalterlichen Gesellschaft die Geistlichen. Abgesehen von denen, welche Nachfahren von Geistlichen sind (die Ehelosigkeit der Welt-, also außerhalb der Klöster lebenden Geistlichen ist im frühen Mittelalter die Ausnahme), sind die Kleriker ihrer Herkunft nach Freie oder Unfreie, Adlige oder Bauern oder später: Stadtbewohner. Sie bleiben das auch nach ihrem Übertritt in den geistlichen Stand: der adlige Bischof ist im Regelfall Adliger nicht weniger und unter Umständen auf nur wenig andere Weise als sein weltlicher Bruder. Und entsprechend auf der anderen Seite der Unfreie, den sein Herr zum Eintritt in den geistlichen Stand nötigte, damit er Dienst statt auf den Feldern des Grundherrn an dem diesem gehörigen Altar verrichtete (zur frühmittelalterlichen Eigenkirche vgl. unten S. 120 f.).

Dem stehen jedoch gegenüber die kirchlichen Bemühungen, die Bindungen der Kleriker an ihre Herkunft zurückzudrängen, erfolgreiche Bemühungen insoweit, als im Lauf des hohen Mittelalters der Zölibat durchgesetzt wird, erfolgreich vor allem insofern, als der unfreie Geistliche verschwindet. Die Kirche setzt tatsächlich ihren Anspruch durch, daß derjenige, den sie zum Geistlichen weihen solle, vorher von seinem Herrn freigelassen werden müsse.

So sind die Kleriker eine eigene Gruppe, ein Berufs- und kein Geburtsstand, und es könnte scheinen, als seien sie deshalb eine Randgruppe in einer sonst geburtsständisch gegliederten Gesellschaft. Das ist jedoch nicht der Fall. Denn erstens ist der Platz, den der einzelne Kleriker in der Gesellschaft und in der Kirche einnimmt, auf das stärkste von seiner Herkunft bestimmt. Zweitens aber sind die Geburtsstände keine Kasten. Die Grenzen zwischen ihnen sind elastisch, im frühen Mittelalter, wo sich diese Stände erst ausbreiten, ebenso wie in den späteren Jahrhunderten.

3. Das hohe und das spätere Mittelalter

a) Fürstlicher Adel

Die adligen Familien, wie sie seit dem 11. Jahrhundert in fester, durch die Sohneserbfolge strukturierter, d.h. in agnatischer Form existieren, können großen oder kleinen Besitz, viel Macht oder wenig Macht haben. Es kann sich bei ihnen um mächtige Fürstenfamilien handeln oder um kleine Familien des "Ortsadels". Eine feste Grenze dazwischen gibt es zunächst nicht, aber es gibt doch Grenzen.

Die Quellen heben die mächtigen Familien mit eigenen Bezeichnungen aus der Masse des Adels heraus. Sie sprechen von *principes* oder von magnates. Die deutsche Entsprechung von princeps ist Fürst, aber dieses Wort erweckt leicht die Vorstellung, es bezeichne eine klar abgegrenzte Gruppe. Man wird daher im 11. und 12. Jahrhundert besser ebenso unbestimmt wie die Quellen von den Großen sprechen. Die einzelnen Adeligen, die dazu gerechnet werden, haben zwar meistens einen bestimmten Titel. Sie nennen sich *dux* (Herzog), *marchio* (Markgraf) oder *comes* (Graf). Diese Titel bezeichneten ursprünglich Herrschaftsämter. Ein Herzog ist der königsgleiche politische Führer seines Stammes, der Graf ist der Vertreter des Königs in einem Amtsbezirk, der Markgraf vertritt den König mit besonderen

Vollmachten in einer Grenzregion. Aber diese Titel sind noch in karolingischer Zeit zusammen mit den dazugehörigen Machtbefugnissen und Besitztümern erblich geworden. Wer im 10. Jahrhundert mächtig wurde, dürfte einen Grafentitel oft einfach angenommen, also usurpiert haben, während ein anderer darauf verzichtete und dennoch zu den principes gehörte.

Im Einzelfall ist schwer zu entscheiden, ob das so war oder nicht, und schon für die Zeitgenossen war die Sachlage nicht eindeutig. Es gab ja keine Kataloge, welche die principes verzeichneten, es gab z.B. keine Listen derjenigen, die zur Wahl des Königs berechtigt waren oder die beanspruchen konnten, vom König im Rat gehört zu werden, es gab in der Regel auch keine Verzeichnisse derjenigen, die dem König im Kriegsfall mit einem Kontingent zu Hilfe kamen.

In den meisten Fällen bestand kein Zweifel darüber, wer den König wählte, wer an den Beratungen des Hofes und an Reichskriegen teilnehmen mußte, aber im Einzelfall konnte die Faktizität entscheiden. Ob einer zu den Großen zählte, das erwies sich dann daran, daß er den König mitwählte und von den anderen zur Wahl zugelassen wurde.

Ein Wandel trat erst im 13. Jahrhundert ein. Da die Beziehungen zwischen König und principes nun weitgehend feudalisiert waren, d.h. weil die Herrschaftsrechte der Großen nun königliche Lehen waren, versuchte man eine Abgrenzung nach den Prinzipien des Lehnrechts. Im Sinne der Lehnspyramide (vgl. oben S. 26) definierte man die Reichsfürsten als diejenigen, die ihre Lehen unmittelbar aus der Hand des Königs hatten, während die anderen Lehnsträger Fürsten als Lehnsherren hatten usw. nach unten, in jeweils breiter werdenden Schichten, die dann das Bild einer Pyramide mit dem König an der Spitze ergeben.

Zwar sind alle Reichsfürsten vom König belehnt, aber nicht jeder, den der König belehnt, ist ein Reichsfürst. Auf der anderen Seite gibt es die Erhebung in den Reichsfürstenstand durch den König. Das bloße Faktum von Macht und politischem Ansehen macht jetzt nicht mehr den Fürsten. Wie unsicher die Grenzlinien bis zum Ende des Mittelalters dennoch sind, erkennt man deutlich dort, wo die Reichsfürsten in Listen aufgeführt werden. In den Reichssteuerverzeichnissen und Reichstagslisten des 15. Jahrhunderts erscheinen immer wieder Fürsten, die es gar nicht mehr gibt, während andere dort auftauchen, von denen man heute mit Sicherheit weiß, daß ihre Herrschaftsgebiete keine Reichslehen waren, daß sie also zum Territorialadel gehörten.

Zum Territorialadel und damit zur überwiegenden Mehrheit des Adels gehören zunächst jene Familien, die sich ebenfalls im 11. und 12. Jahrhundert als adlige Dynastien konstituiert haben, die aber nicht zu den Reichsfürsten zählen. In der Mehrzahl wird der Territorialadel jedoch . von solchen Familien gebildet, die erst im hohen und späten Mittelalter aufgestiegen sind: aus der Unfreiheit bzw. - im späteren Mittelalter - aus dem städtischen Bürgertum. Solche Aufstiegsvorgänge gibt es in allen mittelalterlichen Jahrhunderten, meistens so, daß die Ausübung qualifizierter Funktionen in der Umgebung eines Mächtigen zum Motor dieses Aufstiegs wird. Das ist auch bei den Vorfahren derer der Fall gewesen, die im späteren Mittelalter die Masse des niederen Adels bilden, bei den Ministerialen.

Schon diese Bezeichnung deutet an, worum es sich handelt, und noch deutlicher ist die gleichbedeutende Bezeichnung servientes: Ministerialen sind unfreie Diener, aber in gehobenen Positionen. Sie haben Hofämter inne, sie verwalten die fürstlichen Einnahmen, sie leisten Kriegsdienst.

Wenn ein Bischof oder Reichsabt sein Kontingent zum Reichsheer schickt, dann sendet er Ministerialen. Wenn er sein Territorium sichern will, dann baut er Burgen und besetzt sie wiederum mit Ministerialen.

Solche militärischen Aufgaben, aber auch die genannten administrativen Funktionen könnten auch von Adligen versehen werden, die als Gegenleistung Land und Leute als Lehen erhalten. Und auch die landesfürstliche Burg kann als Lehen ausgegeben werden, und vielfach ist das auch geschehen.

Aber die Lehen sind schnell erblich geworden, haben wohl vielfach ihren Lehenscharakter verloren und sind zu freiem Eigen (allodium) geworden. Ein großer Teil des Königsgutes ist auf diese Weise dem Reich verloren gegangen.

Wenn nun, insbesondere im 11. und 12. Jahrhundert, die Schicht der unfreien Ministerialen rasch wächst, dann ist das sicherlich als ein Versuch zu verstehen, das Lehnswesen durch ein für den Herren besseres Rechtssystem zu ersetzen. Vor allem aber muß man die wirtschaftlichen Wandlungen der Zeit als Ursache hinzunehmen. Europa ist seit dem 11. Jahrhundert in einem Prozeß raschen Bevölkerungsund Wirtschaftswachstums begriffen (vgl. unten S. 53 f.), und damit

wächst auch die Zahl der administrativen Aufgaben, vor allem in den jetzt in großer Zahl gegründeten Städten.

Diese neuen Aufgaben werden vor allem von Ministerialen wahrgenommen, von Unfreien, die verkauft und verschenkt werden konnten, die aber dennoch Funktionen innehatten, die auch von adligen Lehnsleuten wahrgenommen wurden. Rechtlicher Status und soziale, auch wirtschaftliche (die Ministerialen können vor allem in den Städten schnell zu großem Reichtum kommen) Position widersprechen sich also mit der Folge, daß die Ministerialen auch ihre rechtliche Lage zu verändern suchen.

Man sieht das aus zahlreichen Quellen, aus Klagen, vor allem geistlicher Fürsten über den Hochmut ihrer Ministerialen, die sich als Ritter gerierten und die Ausübung niedriger Dienste verweigerten. Man kennt die Absicherungen solcher Emanzipations- und Aufstiegsbemühungen in Gestalt von Hof- und Dienstrechten, aus den Aufzeichnungen der Normen also, nach denen die Ministerialen einzelner Herren lebten, echten ebenso wie gefälschten, in denen die Ministerialen z.B. versuchen, Knechtsarbeit von sich abzuweisen und sich dem Adel anzugleichen.

Nicht nur das erste, sondern auch das letzte ist am Ende gelungen. Je stärker sich die Ministerialen von den Höfen ihrer Herren lösten, je öfter sie für ihre Dienste mit Landbesitz ausgestattet wurden, desto mehr näherte sich ihre Stellung der adliger Lehnsträger an, zumal dann, wenn es ihnen erlaubt wurde, adlige Lehen auch anderer Herren zu empfangen. Denn nun entstand jener Pflichtenkonflikt, zu dem es auch dann kam, wenn ein Adliger mehrere Lehnsherren hatte. Wem sollte er dienen, wenn sie im Streit miteinander lagen? Am besten keinem, und so war es in der Tat oft. Die Mehrfachvasallität bringt den Lehnsträgern Unabhängigkeit. Ein Ministeriale, immer noch ein Unfreier, erwirbt ein Stück Freiheit, wenn er von einem anderen Herren ein adliges Lehngut erhält.

Die Grenze zwischen Ministerialität und Adel wird durchlässig auch dadurch, daß Adlige ihren Vorteil darin sehen, in die Ministerialität überzutreten, sich also in die Unfreiheit zu begeben. Aber wer vorher adlig war, wird als Ministeriale nicht so unfrei, wie es einer ist, der es immer war.

Wie viele Adlige in die Ministerialität übertraten, läßt sich nicht sagen. Die Regel dürfte freilich der Aufstieg aus der Unfreiheit in die ministerialische, also gehobene Unfreiheit und schließlich in den Adel

gewesen sein. Das geschieht aber nicht so, wie in den Jahrhunderten zuvor immer wieder: in vielen Einzelfällen, sondern jetzt kollektiv. Der Aufstieg der Ministerialität geht tatsächlich als Aufstieg einer Schicht vor sich und wird nicht erst in der nachträglichen Analyse des Historikers zu einem kollektiven Prozeß. Wir wissen aus den Quellen, daß sich nicht selten Ministerialen verschiedener Herren zusammenfinden, um gemeinsam für ihre Forderungen zu wirken, daß sie also das tun, was die Bauern bis zum Ende des Mittelalters im allgemeinen nicht tun - zur Enttäuschung mancher modernen Historiker -: daß sie die Grenzen des Sozialverbandes, in dem sie leben, der grundherrlichen bzw. fürstlichen familia überschreiten.

Ursachen dafür liegen auf der Hand. Sie liegen sicherlich in der Lebensweise dieser qualifizierten Unfreien begründet, die bei ihren Kriegsdiensten und in der Wahrnehmung ihrer Administrationsaufgaben Gelegenheit hatten, ein größeres Stück Umwelt kennenzulernen, als den Bauern vergönnt war. Aber das allein kann zu einem bewußt gemeinsamen Handeln noch nicht geführt haben. Auch spätmittelalterliche Stadtbürger sind mobil und handeln im allgemeinen dennoch nicht als Bürger schlechthin, sondern als Bürger ihrer Stadt.

Was hier als Ursache eine offensichtlich große Rolle gespielt hat, ist ein Kulturwandel, ist die Entstehung einer neuen kulturellen und sozialen Norm, nämlich des Rittertums, deren Ansprüchen sich sowohl Adlige wie auch Ministeriale unterwerfen und die deshalb die Angleichung beider Gruppen befördert.

Ritter, *miles*: das ist zunächst eine Bezeichnung für den Berufskrieger (vgl. oben S. 31). Wenn daraus eine umfassende Standesbezeichnung wird, die andere verdrängt oder ihnen gleichwertig wird, der Gegenbegriff zu Bauer und Bürger (vgl. oben S. 35), dann ist das nicht allein aus militärtechnischen Änderungen, aus der zunehmenden Wichtigkeit des berittenen Kämpfers zu erklären. Es hat zur Voraussetzung auch eine andere Stellung des Kriegers in der Gesellschaft und im Denken.

Vorher standen sich Kriegsdienst und christliche Religion unverbunden, ja feindlich gegenüber. Obwohl schon in der Spätantike ein theoretisches Instrumentarium zur Rechtfertigung des Krieges entwickelt worden war, die Lehre vom gerechten Krieg, so lehrte die Kirche doch weiterhin, daß die Tötung des Feindes in der Schlacht eine Sünde sei und gebüßt werden müsse.

Im frühen Mittelalter hat sich das langsam geändert, infolge der

Gefahren, welche von heidnischen Wikingern und Ungarn für die christlichen Völker tatsächlich ausgingen. Der Krieg gegen die Heiden wird gerechtfertigt, und zwar auch dann, wenn diese nicht angreifen, sondern sich dem Missionar in den Weg stellen. Man lernt, den Heidenkrieg für ein Verdienst anzusehen - bis zur Ausformung der kirchlichen Kreuzzugstheorie im 13. Jahrhundert, bis zur Ausbildung geistlicher Ritterorden.

Damit im Zusammenhang aber ändert sich die Auffassung vom Krieg und vom Krieger generell, etwa so, daß der Geistliche das Töten in der Schlacht nicht nur hinnimmt, sondern es fördert, daß er durch sein Gebet Gottes Kraft auf die Waffe des Kämpfers herunterzieht, daß er sie segnet. Aus dem Schwertsegen entwickelt sich die Ritterweihe, ein Akt also, durch den der davon Betroffene definitiv in einen neuen Stand hinübertritt, ähnlich wie der künftige Geistliche, wenn er geweiht wird.

Die Ritterweihe bedeutet die Aufnahme in eine Gruppe, deren Mitglieder durch einen besonderen Ehrenkodex miteinander verbunden, die durch eine eigene Erziehung geformt und an eigentümlichen Formen des Umgangs zu erkennen sind, die besondere Feste feiern, spezielle Waffenübungen abhalten, die eine neue Art von Literatur schätzen.

Daß hier im Einzelfall Vorsicht geboten ist, liegt auf der Hand. Die ältere Literatur hat die Formen ritterlicher Kultur vorwiegend aus der ritterlichen Dichtung abgeleitet, und die hatte nicht die Absicht, eine Wirklichkeit zu beschreiben. Aber so ungeklärt das Verhältnis von ritterlichen Normen und adliger Wirklichkeit auch ist: es entsteht hier doch ohne Zweifel eine neue Kultur, und zwar trotz Heiligung des Kriegerberufs eine Laienkultur, das erste und auch das einzige Mal im Mittelalter. Diese neue Kultur aber trägt erheblich dazu bei, daß nun ein Ritterstand entsteht, der nicht nur Ministerialen und Adlige umfaßt, Unfreie und Freie also, was schon erstaunlich ist, sondern auch den Hochadel einbezieht, bis zu den Fürsten, ja bis zum König selbst.

Zu dem Zeitpunkt, wo das zuerst deutlich wird, etwa bei den großen Hoffesten Kaiser Friedrichs Barbarossa im späten 12. Jahrhundert, bestehen die rechtlichen Unterschiede noch fort. Auch wenn Ministerialen jetzt *nobilis* genannt werden, wenn der Kaiser selbst einen von ihnen in einer Urkunde als seinen Freund bezeichnet, so ist das doch immer noch ein Unfreier. Aber einhundert Jahre später, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, ist diese Schranke dann beseitigt. Die Mehrheit

der ehemaligen Ministerialen ist nun adlig. Viele sind jedoch städtische Bürger (vgl. unten S. 49).

Doch ist damit kein Stillstand gegeben. Der Aufstieg in den Adel, jetzt vor allem von Stadtbürgern, ist auch weiterhin möglich, nun freilich meistens in formalisierter Weise. Die Aufnahme geschieht häufig durch einen Rechtsakt, durch eine Urkunde und die Verleihung eines Wappens. Da eine Urkunde im mittelalterlichen Deutsch meistens Brief genannt wird, spricht man deshalb vom Briefadel. Erst am Ende des Mittelalters gibt es eine strenge Grenze zwischen Adel und Nichtadel.

c) Die bäuerliche Bevölkerung

Im hohen Mittelalter kommt es zwar, wie oben (S. 32) gezeigt, zur Ausbildung eines Bauernstandes, zur Ausprägung gewissermaßen eines regulären Typus von landwirtschaftlichem Produzenten, des unfreien Bauern, doch ist die Wirklichkeit bäuerlicher Existenz weiterhin nach Zeit und Ort sehr unterschiedlich, ganz abgesehen davon, daß es auch weiterhin freie Bauern gibt, in einigen Alpenländern vor allem und in Friesland.

Einem modernen Betrachter stellt sich außer der Vielfalt bäuerlicher Situationen noch ein weiteres Hindernis in den Weg, nämlich die Gefahr, die älteren Rechtsverhältnisse von modernen Normen her falsch zu verstehen. Modernen Vorstellungen liegt es nahe, die Freiheit für etwas Positives zu halten und infolgedessen eine Verbesserung der bäuerlichen Lage dann anzunehmen, wenn sich das Verhältnis zwischen Grundherr und Bauer zu einem rein wirtschaftlichen Pachtverhältnis ändert, wenn der hörige Bauer frei wird und seinen Hof als Pächter bewirtschaftet.

Tatsächlich kann eine solche Änderung eine erhebliche Verschlechterung der bäuerlichen Situation bedeuten. Denn der Bauer, der fest an seinen Hof gebunden ist, darf ihn zwar nicht verlassen, aber er kann auch kaum von ihm vertrieben werden, er ist nicht nur unfrei, sondern auch geschützt. Dagegen kann für den Grundherrn die Umwandlung des grundherrlichen Verhältnisses in ein Pachtverhältnis vorteilhaft sein, vor allem dann, wenn es wenig Land und viele Interessenten gibt, weil er den Hof dann dem geben kann, der ihm die höchste Pachtsumme bietet. Ein Pachtverhältnis ist elastisch, die Pachtsumme kann inflationären Preisen angepaßt werden, während bei einem starren

grundherrlichen Verhältnis der Bauer häufig von der Inflation profitiert, jedenfalls dann, wenn er seine Abgaben in Geld leistet. Infolgedessen sind die Grundherrn oft bemüht, Geldabgaben in Naturalabgaben umzuwandeln: es gibt im Mittelalter keineswegs eine einfache Fortschrittslinie von der Natural- zur Geldwirtschaft.

Wie das Verhältnis zwischen Bauer und Grundherr im einzelnen geregelt wird, hängt von einer Reihe von Umständen ab. Wenn der Bauer die Möglichkeit hat, auszuweichen, z.B. in die Stadt abzuwandern, dann ist der Grundherr zu Vorsicht genötigt, falls er den Bauern nicht verlieren will. Denn zur Primitivität des Mittelalters im Vergleich mit der neueren Zeit gehört ja auch, daß man Menschen nur schwer an der Flucht hindern kann, jedenfalls auf dem Lande.

Im 12. Jahrhundert hatten die Bauern solche Möglichkeiten in der Tat. Denn der oben (S. 38) schon erwähnte Prozeß einer allgemeinen Expansion führte zu einer raschen Ausdehnung der besiedelten Flächen, zur Rodung von Land in bisher nie gekanntem Ausmaß, zum Landesausbau, wie man das nennt, zunächst, zur Besiedlung der Mittelgebirge z.B., bald aber auch zur Fortsetzung dieses Landesausbaus weit außerhalb der bisherigen Siedlungsgebiete, d.h. zur Ostsiedlung.

Wer damals mit seinem Grundherrn nicht ins Reine kam, der hatte Alternativen, er konnte an der Rodung teilnehmen und neues Land zu günstigen Bedingungen, wenn auch gegen harte Arbeit erwerben. Und er konnte in eine Stadt einwandern. Denn diese Zeit von Landesausbau und Ostsiedlung ist auch die Zeit der Städtegründungen. Die überwiegende Mehrzahl der deutschen Städte stammt aus dem 12. und 13. Jahrhundert.

Wollten die Grundherrn in dieser Zeit ihre Bauern halten, so mußten sie ihnen entgegenkommen, und so ist es, trotz vielen lokalen Besonderheiten, im allgemeinen in dieser Zeit auch gewesen. Im hohen Mittelalter findet ein genereller Prozeß der Erleichterung bäuerlicher Lasten statt und wächst die bäuerliche Selbständigkeit. Der Bauer des späteren Mittelalters sitzt meistens erblich auf seinem Hof, die Zahl der dem Herrn zu leistenden Dienste ist meistens in Geldabgaben umgewandelt, weil die Grundherren die Eigenwirtschaft in der Regel aufgegeben haben und nur noch von bäuerlichen Abgaben leben.

Die weitgehende Selbständigkeit der Bauern erstreckt sich nicht nur auf die eigene Wirtschaft. Sie hat ihre Entsprechung in einer zunehmenden Zahl von Selbstverwaltungsrechten der Bauern eines Dorfes oder einer Grundherrschaft. Das Dorf als politische Gemeinde mit eigenem Gericht, mit eigener Verwaltung, entsteht erst jetzt, und die Bauern sind daran aktiv beteiligt: als Schöffen im dörflichen Niedergericht, als Glieder der einen Teil der Dorfflur (Allmende) gemeinsam nutzenden und die Nutzung der Einzelfluren koordinierenden Dorfgemeinde.

Jetzt, im hohen Mittelalter, entsteht das meiste von dem, was man im 19. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Lehre von der germanischen Bauerndemokratie für uralt hielt: die genossenschaftlichen Arbeitsformen, die man unter dem Begriff Markgenossenschaft zusammenfaßte, und die schriftliche Abgrenzung bäuerlicher und grundherrlicher Rechte in den Weistümern. Das "alte Recht", um das die Bauern im Bauernkrieg kämpfen, ist meistens nicht uralt, sondern stammt oft erst aus dieser Zeit.

Freilich hatten nicht alle Dorfbewohner vollen Anteil an den genossenschaftlichen Rechten. Nicht nur dort, wo die Dörfer planmäßig angelegt sind, in den von Landesausbau und Ostsiedlung erfaßten Regionen, sondern fast immer werden die Inhaber der Vollbauernstellen von anderen - minderberechtigten - Dorfbewohnern unterschieden, die nur kleine Häuser mit wenig Land besitzen, von Kätnern, Büdnern, Kossäten oder Gärtnern. Unterhalb dieser minderberechtigten, kleinbäuerlichen Schicht finden sich dann noch wirtschaftlich Unselbständige, die als Lohnarbeiter leben.

Konflikte auf dem Lande müssen nicht immer Auseinandersetzungen zwischen Grundherrn und Bauern sein. Es stehen sich auch die Bauern und die Angehörigen der unterbäuerlichen Schicht gegenüber, wie am Ende des Mittelalters gerade auch der Bauernkrieg von 1524 bis 1526 zeigt.

Der Grundherr und Empfänger bäuerlicher Abgaben aber ist nicht immer ein Adliger oder eine kirchliche Institution. Ebensowenig wie die Bauern eine homogene Schicht sind, sind es die Grundherren. Die Verdinglichung der Beziehungen zwischen Grundherr und Bauer, die Umwandlung von Diensten in Zahlungen, führt dazu, daß sich der Wert grundherrlicher Rechte exakt berechnen läßt und damit zu einer Mobilisierung dieser Rechte. Wenn der Grundherr in Geldnot ist, dann läßt sich infolgedessen zwischen einem Darlehen und dessen Absicherung durch die Verpfändung grundherrlicher Rechte ein exaktes Verhältnis herstellen, so als zahlte der Schuldner seinem Gläubiger einen vereinbarten Kreditzins. Und dasselbe gilt für den Verkauf grundherrlicher Rechte.

Beides aber, die Verpfändung und der Verkauf von Höfen und ganzen Dörfern geschieht sehr häufig im späten Mittelalter und läßt aus einzelnen Stadtbürgern, aus städtischen Institutionen, nämlich den Hospitälern, sowie schließlich aus Stadtgemeinden selbst Grundherrn werden. Schon im Jahre 1227 erhalten die Basler Bürger eine königliche Erlaubnis, Lehen zu erwerben, d.h. diese Lehen von dem bisherigen Inhaber zu kaufen und sich dann selbst belehnen zu lassen. In der westlichen Mark Brandenburg wird im Jahre 1375 eine Bestandsaufnahme der ländlichen Besitzverhältnisse vorgenommen, und da zeigt sich, daß die obere Adelsschicht (die sog. Schloßgesessenen, d.h. Burgbesitzer) 561 frustra - d.i. eine Abgabeneinheit - empfängt, daß davon aber 303 in städtischer Hand sind. Der niedere Adel hat von 1115 frustra 435 verkauft, 309 davon wiederum an städtische Familien. Insgesamt sind ca. 40% des ländlichen Grundbesitzes in städtischer Hand, und zwar überwiegend von Stendaler Bürgern, von denen wiederum eine Ratsfamilie allein über 244,5 frustra verfügt. Diese Familie, die später gänzlich zu einer Landadelsfamilie wurde, trägt einen bekannten Namen. Ihr bedeutendstes Mitglied, der Begründer des deutschen Reiches von 1871, Otto v. Bismarck, gilt als Repräsentant preußischen Junkertums und verstand sich bis zu einem gewissen Grade auch so. Als "Vasall, der seinen Lehnsherrn in Gefahr sieht", stellte er sich 1862 seinem König als Ministerpräsident zur Verfügung. Wie man sieht, ist auch hier das Traditionsbewußtsein "feudaler", als die mittelalterliche Wirklichkeit es war.

Verkäuflich sind im späteren Mittelalter nicht nur grundherrliche, sondern auch bäuerliche Rechte; Stadtbürger kommen als Käufer nicht nur mit dem Grundherrn, sondern auch mit dem Bauern ins Geschäft - nicht freilich, um selber zu wirtschaften, sondern um dann einen Pächter einzusetzen und mit der Differenz zwischen Pachtsumme und dem, was an den Grundherrn zu zahlen ist, das eingesetzte Kapital zu verzinsen.

In solchen Fällen treten die städtischen Käufer in alle Rechte und Pflichten des vorherigen Besitzers ein, obwohl es sich ja doch fast immer um den Hof eines ursprünglich Unfreien handelt und der städtische Käufer natürlich nicht durch den Besitz des Hofes seine bürgerliche Freiheit verliert.

Es gibt freilich im ausgehenden Mittelalter auch gegenläufige Prozesse. Es gibt in den Ostsiedlungsgebieten eine Zunahme der adligen Eigenwirtschaft und eine Zurückdrängung des bäuerlichen Besitzes in

Richtung auf die neuzeitliche Gutswirtschaft in diesen Regionen. Es gibt auch Verschärfungen bäuerlicher Unfreiheit im ausgehenden Mittelalter, z.B. in Südwestdeutschland, im Ursprungsgebiet des Bauernkrieges.

Gerade die in den letzten Jahren wieder intensiver gewordene Erforschung des Bauernkrieges und seiner Ursachen, also der Lage der spätmittelalterlichen ländlichen Bevölkerung, hat gezeigt, daß die pauschale Frage, ob es den Bauern zu einem bestimmten Zeitpunkt gut oder schlecht ging, sinnlos ist, daß man vielmehr mit einer Vielzahl von Möglichkeiten rechnen muß, die von einer ganzen Reihe von Faktoren abhängen: von der wirtschaftlichen und demografischen Situation (dazu unten S. 59), von der politischen Struktur des jeweiligen Gebietes, von dem Grade seiner Urbanisierung.

d) Die städtische Bevölkerung

Nach Bauern und Adel könnte man den Bürger erwarten. Bauer, Bürger, Edelmann - das ist (oder war?) nicht nur ein Kinderspiel, sondern auch ein Gliederungsschema ernster Bücher.

Dennoch spricht man besser von Stadtbewohnern. Denn nicht alle von ihnen sind im Mittelalter (und in der Neuzeit, bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts) Bürger. Bürger: das ist ein Rechtsbegriff und nicht die Bezeichnung eines Menschen, der in der Stadt lebt. Weiterhin erweckt der Begriff Bürger bestimmte neuzeitliche Assoziationen. Bürger - das kann auch der Bourgeois sein, Veranstalter und Nutznießer einer bürgerlichen Revolution, eine Figur des 18. und 19., vielleicht des 20. Jahrhunderts, ein Vertreter des dritten Standes in der Terminologie von 1789.

Dieser dritte Stand hat nicht nur den Namen mit dem mittelalterlichen Stadtbürgertum gemeinsam, aber er ist keineswegs nur seine Fortsetzung, geschweige denn mit ihm identisch.

Gerade dann, wenn man sich einen elementaren Überblick über soziale Gruppen im Mittelalter verschaffen will, empfiehlt es sich, beides auseinanderzuhalten. Andernfalls würde man schon in die Fundamente seiner Vorstellungen von mittelalterlicher Gesellschaft anachronistische Vorstellungen legen, die Meinung etwa, daß das mittelalterliche Stadtbürgertum ein Fremdkörper in der Gesellschaft dieser Zeit gewesen sei, daß sich mit seinem Erscheinen auf der Bühne der mittelalterlichen Geschichte sozusagen deren letzter Akt ankündige.

Das wäre, um 1100, ein wenig zu früh, ganz abgesehen davon, daß es ja auch vorher schon Städte und Stadtbewohner gab.

Freilich: es gab keine Bürger. Es gab Zentren der gewerblichen Produktion, des Handels und der Verwaltung, die größer waren als Dörfer, nichtagrarische Siedlungen, die man in der Tat Städte nennen muß, aber die Menschen, die in diesen frühen Städten ansässig waren, hatten keinen besonderen rechtlichen Status. Wer in diesen nichtagrarischen Siedlungen lebte, die in West- und Süddeutschland in der Regel an römische Siedlungen anknüpften, die sich aber auch außerhalb der früher römischen Gebiete finden, bei den Residenzen der Bischöfe in den meisten Fällen, der unterschied sich seiner rechtlichen Stellung nach nicht von den Leuten auf dem Lande. Er konnte frei sein, als Kaufmann z.B., aber er war in den meisten Fällen ebenso unfrei wie ein unfreier Bauer, auch wenn er Handwerker war oder Kaufmann. Wir wissen z.B. von unfreien Kaufleuten eines Regensburger Klosters, die Handel trieben bis weit nach Rußland hinein. Ein Teil dieser städtischen Unfreien gehörte zur Ministerialität (vgl. oben S. 38).

Diese städtischen Ministerialen bilden die Oberschicht in den frühen Städten, zunächst wirtschaftlich, weil sie als die Verwalter der stadtherrlichen Hoheitsrechte - als Zolleinnehmer und Münzpräger - reiche Einnahmen haben, dann aber auch politisch.

Denn in den Emanzipationskämpfen der Stadtbewohner gegen den Stadtherrn im 11. und 12. Jahrhundert spielen diese Ministerialen - zusammen mit den reichen Kaufleuten, die aber teilweise auch Ministerialen sind - die Führungsrolle.

Das Ergebnis dieser Auseinandersetzungen ist die Stadtgemeinde, der Zusammenschluß der Bürger zu einer gemeinsam handelnden politischen Korporation, die zum Stadtherrn in ein Vertragsverhältnis tritt und einen wachsenden Teil von dessen Rechten selbst übernimmt. Oder aber - so bei der Mehrzahl der Städte - die Stadt wird im Zusammenhang mit dem umfassenden Ausbauprozeß vor allem des 13. Jahrhunderts (unten S. 53 f.) gegründet und die Bewohner konstituieren sich von vornherein als Gemeinde.

Das aber bedeutet, daß die Stadtbewohner ihren Rechtsstatus verändern. Sie sind nun nicht mehr die Unfreien eines Grundherrn bzw. seine Ministerialen oder auch freie Kaufleute - sie sind nun eine eigene und homogene Gruppe, eben Bürger der Stadt. Sie sind frei insofern, als sie nicht wie ihre ländlichen Verwandten Abgaben für ihre Person entrichten und Dienste leisten müssen. Sie müssen zwar auch zahlen:

Grundstücksabgaben und Zölle - eine Grundsteuer und eine Umsatzsteuer, mit heutigen Begriffen gesagt. Aber das sind Abgaben, die an ein Objekt oder an einen Vorgang gebunden sind, nicht an eine Person, es sind tatsächlich Steuern im modernen Sinne. Im übrigen sind sie nicht hoch. Der Stadtbürger ist im Verhältnis erheblich niedriger belastet als der Bauer. Und es kommt hinzu, daß die Abgaben an den Stadtherrn bei den größeren Städten bald pauschal abgeführt werden, daß die Stadt selbst die Abgabenhoheit erhält.

Die Stadtbürger sind frei, und zwar nicht nur die Generation derer, die diese Freiheit erkämpften oder sie bei der Stadtgründung auf dem Vertragswege erwarben. Frei sind auch deren Nachkommen und alle, die sich in der Stadt niederlassen. "Stadtluft macht frei" - so steht es zwar nicht wörtlich, aber inhaltlich in vielen Urkunden, welche die Stadtherren ihren Städten ausstellen bzw. ausstellen müssen. Wer sich unangefochten ein Jahr lang in der Stadt aufgehalten hat, auf den hat sein einstiger Herr keine Ansprüche mehr. Anders hätten die Städte auch nicht bestehen können. Denn die Sterblichkeit war hier höher als auf dem Lande. Die Städte waren immer auf Zuzug von außen angewiesen.

Die Stadtbürger sind frei, und insofern sind sie auch gleich. Auch der reiche Stadtbürger kann nicht arme Bürger so von sich abhängig machen, wie es seine Bauern sind, wenn er (vgl. oben 8.45) sich Landbesitz gekauft hat. Oder er kann es doch nicht auf Dauer. Denn zeitweise hat es solche innerstädtischen Abhängigen (muntmannen) gegeben. Aber die Städte selbst waren daran interessiert, keine internen Machtballungen Zustandekommen zu lassen.

Neben Freiheit also Gleichheit in der Stadt - nur in rechtlicher Hinsicht zwar, aber das ist für die mittelalterliche Gesellschaft mit ihren vielfachen Statusstufungen schon ganz ungewöhnlich. So gleich wie die Stadtbürger sind vor dem Recht und vor dem Richter sonst nur noch die Geistlichen.

Abgesehen vom Bereich des Rechts sind auch die Bürger nicht gleich. Sie sind ungleich, selbstverständlich, im Hinblick auf ihr Vermögen, sie sind es aber auch in ihren politischen Möglichkeiten. Nicht alle Bürger regieren die Stadt. Die Stadt hat zwar eine republikanische Verfassung, sie wird durch den Rat regiert, und dieser wird auch gewählt. Aber es wählen nicht alle Bürger.

Die Ratsherren entstammen in aller Regel einer bestimmten Gruppe von Familien, und das Wahlrecht ist auf sie beschränkt. Wir sprechen von ratsfähigen Familien. Im Mittelalter sagte man: Ratsbürger oder auch: die Herren vom Rat.

Mit diesem Wort Herr, das im Mittelalter keine höfliche Anredeformel ist, sondern den meint, der tatsächlich Herr über andere ist, üblicherweise also den Adligen - mit diesem Wort ist die Herkunft eines Teiles der Ratsbürger angedeutet und auch ihr Lebenszuschnitt.

Denn vor allen in den größeren Städten Süd- und Westdeutschlands sind die Ratsbürger Nachfahren der Ministerialen, sie entstammen also einer Schicht, die adlig geworden ist. Das wußte man auch in den spätmittelalterlichen Städten. Die Ratsbürger verstehen sich in vieler Hinsicht als Adlige, und sie werden bis in das 15. Jahrhundert hinein auch vom ländlichen Adel als Standesgenossen akzeptiert. Auch dort, wo es keine Ministerialität gibt, wie in den Gebieten der Ostsiedlung, gibt es enge Beziehungen zwischen ländlicher und städtischer Oberschicht. Aber auch dann, wenn eine ratsbürgerliche Familie von Kaufleuten abstammt, ist es nicht prinzipiell anders. Auch der Kaufmann erwirbt adlige Lehen, während umgekehrt auch das ehemals ministerialische Vermögen in Handelsgeschäften vermehrt wird.

Die mittelalterliche Gesellschaft ist auch im Hinblick auf die Grenzen zwischen Stadt und Land mobiler, als man lange angenommen hat. Erst am Ende des Mittelalters weigern sich die Adligen, stadtadlige Familien als Standesgenossen zu akzeptieren, werden die Grenzen zwischen den Ständen höher, und zwar auch in den Städten. Denn erst jetzt kommt es zu einer festen Abschließung der Ratsfamilien von der übrigen Bürgerschaft, erst jetzt kann man im strengen Sinne von Patriziat sprechen.

Fragt man nach der städtischen Bevölkerung, so muß man also Ratsbürger von Bürgern unterscheiden. Aber es gibt noch andere Leute in der Stadt.

Es gibt Stadtbewohner, die kein Bürgerrecht haben, die nicht Bürger sind, weil sie nur vorübergehend in der Stadt wohnen - das sind die Gäste - oder weil sie noch keinen Grundbesitz haben oder weil sie zu arm sind, um solchen zu erwerben. Das Bürgerrecht ist oft an Grundbesitz gebunden. Oder seine Erwerbung ist, wenn es nicht vom Vater ererbt ist, mit einer Aufnahmegebühr verknüpft. Die zeitgenössische Sprache nennt diese Nichtbürger, die ihrem Vermögen nach oft eine Unterschicht bilden, Beisassen oder Einwohner. Rechtlich werden freilich auch sie allmählich den Bürgern gleichgestellt, so daß in dieser Hinsicht Bürger und Einwohner weitgehend homogen sind.

Anders steht es dagegen mit denen, die ihrerseits einem festen, außerstädtischen Rechtskreis angehören und dennoch dauernd in der Stadt leben: mit Klerikern und mit Juden. An ihnen scheitert die Bemühung der Städte um Homogenität ihrer Einwohnerschaft. Der Stadtpfarrer beanspruchte ebenso wie der Angehörige eines städtischen Klosters die grundlegenden Privilegien seines Standes: das privilegium fori, das Recht also auf den geistlichen Richter, und das privilegium immunitatis, das Recht also der Steuerfreiheit. Daraus sind schwere Konflikte erwachsen, weil ein guter Teil des städtischen Steueraufkommens in die Stadtmauern und -türme floß und weil von ihnen ja auch die Kleriker profitierten, ohne sie doch mitzubezahlen und ohne sie auch mitzubewachen. Und es kommt hinzu, daß die klerikalen Standesrechte auch für die Laien gelten sollten, die auf geistlichem Grundbesitz lebten und dort, wenn sie keine Abgaben zahlten, z.B. Bier billiger erzeugen konnten als die bürgerliche Konkurrenz. Der innerstädtische Konflikt zwischen Klerus und Bürgerschaft entzündet sich nicht selten als ein "Bierkrieg".

Es ist in vielen Städten zu Kompromissen gekommen und manchmal sogar vorübergehend auch zu einer Einbürgerung der städtischen Kleriker. Aber generell konnte das Problem erst nach der Reformation, d.h. durch die Aufhebung des Klerus als Stand gelöst werden.

Die andere Gruppe nichtintegrierter Stadtbewohner sind die Juden. Ebenso wie der Klerus stehen sie unter eigenem Recht und Richter, ebenso wie der Klerus können sie Abgabenfreiheit beanspruchen. Denn sie stehen, besonders nach den Verfolgungen der Kreuzzugszeit, unter königlichem (bzw. später: landesherrlichem) Schutz, und diesem Schutz entsprechen Steuerzahlungen. Die Juden sind servi camere, Kammerknechte des Königs.

Im einzelnen ist es freilich auch hier zu zahlreichen Kompromissen zwischen den konkurrierenden Steuerinteressierten gekommen. Die Städte erwarben das Recht der Judenbesteuerung oder usurpierten es. Im 14. und 15. Jahrhundert häufen sich dann die radikalen Lösungen: die Juden werden aus den meisten Städten vertrieben, nicht wenige werden ermordet. Besonders in Süddeutschland errichten die Stadtgemeinden gewissermaßen Denkmäler dieser Pogrome. Denn die spätgotischen Marienkapellen, z.B. in Nürnberg, Würzburg, Wertheim, werden nicht selten auf den Trümmern der Synagogen errichtet (Abb. 23).

Eine systematische Darlegung suggeriert leicht den Eindruck von

Statik. Ratsbürger, Bürger, Beisassen - und dann Kleriker und Juden: das könnte als ein wohlgeordneter Kosmos erscheinen, und in diese Optik sind gerade die Städte des Mittelalters nicht selten geraten. Das Bürgertum des 19. Jahrhunderts meinte seine Geschichte in den mittelalterlichen Städten zu finden und liebte die fleißigen Handwerker und die wagenden Kaufleute.

In Wirklichkeit auch hier eine mobile Gesellschaft. Der Handwerker ist nicht selten zugleich Kaufmann (dazu unten S. 66), und der Kaufmann kommt am Ende in den Rat, auch wenn er nicht einer der Ratsfamilien angehört. Wie oft das geschehen ist, das läßt sich exakt leider nicht sagen. Dazu brauchte man statistische Quellen. Aber ein Randphänomen können solche Aufstiegsprozesse nicht gewesen sein, denn es kommt immer wieder zu gewaltsamen Auseinandersetzungen, wenn diese Prozesse stocken, wenn auf den wirtschaftlichen Aufstieg der politische und soziale nicht folgt. Besonders im 14. Jahrhundert, aber auch danach, gibt es in den meisten größeren Städten gewaltsame Auseinandersetzungen um die Teilhabe am Stadtregiment. Größere oder kleinere Gruppen von Bürgern kämpfen gegen das Herrschaftsmonopol der alten Ratsgeschlechter. Es gelingt ihnen neue Räte zu etablieren - z.B. in Köln - oder doch zu einem gemischten Regiment zu kommen, wie z.B. in Augsburg. In anderen Städten bleibt die Geschlechterherrschaft bis in das 19. Jahrhundert bestehen, unangefochten im wesentlichen wie in Nürnberg, siegreich gegenüber innerstädtischen Gegnern wie in Lübeck.

Man hat lange gemeint, hier sei um Demokratie gekämpft worden. Heute sieht man in diesen Kämpfen mehr den Kampf oligarchischer Gruppen gegeneinander, den Kampf von reich gewordenen Bürgern um eine ihrem Reichtum adäquate politische Position in ihrer Gemeinde.

Daraus ergibt sich die Frage, ob es die entsprechenden Prozesse nicht auch weiter unten in der städtischen Gesellschaft gibt. Aufstiegswege aus der Unterschicht ins mittlere Handwerkertum gibt es gewiß, selbst dann, als sich die Zünfte abschließen und den Zutritt erschweren. Was es dagegen wohl nicht gibt, sind Aufstände der Unterschichten in eigener Sache. Die armen Leute in der Stadt haben Anteil an den gewaltsamen Auseinandersetzungen, aber eben zum Vorteil derer, die selber auf dem Wege in die Herrschaftsgruppe sind. Ein Wandel tritt hier erst während der Reformation und des Bauernkrieges ein.

Andernfalls hätten sich diejenigen, die wir unter den Begriff Unter-

schiebt subsumieren, tatsächlich als eine Gruppe mit gemeinsamen Zielen begreifen und sie hätten die Möglichkeit haben müssen, das auch zum Ausdruck zu bringen.

Das erste bedarf besonderer Umstände. Aber auch die hätten nie! allzuviel genutzt. Denn Worte des Aufruhrs waren gerade in der mittelalterlichen Stadt, die man nicht mit der Meistersingerbühne verwechseln darf, eine gefährliche Sache. Hier regierte eine rigide Obrigkeit - in einem Dorfkrug auf den Grundherrn zu schimpfen war weniger gefährlich als die Rede gegen den Rat in einem städtischen Wirtshaus. Hier wohnte man dicht bei dicht, hier wurde schnell alles bekannt, hier gab es Polizei und Gefängnis, und die Mauer richtete sich nicht nur gegen den Angreifer, sondern auch gegen den Flüchtling.

V. Die mittelalterliche Wirtschaft

1. Landwirtschaft, Siedlung, Ernährung

Im Mittelalter arbeiten die meisten Menschen in der Landwirtschaft. Am Anfang fast alle, am Ende des Mittelalters - gegen 1500 - immer noch mehr als 80% - so viele wie heute in der Türkei oder in Pakistan.

Die Ursache dafür ist die geringe Produktivität. Wer im Mittelalter ein Korn Getreide einsät, der wird kaum mehr als drei Körner ernten, und oft wird es weniger sein. Vermindert sich die Ernte um ein Drittel, so muß schon die Hälfte davon als Saatgut verwendet werden; fallen gar zwei Drittel dem schlechten Wetter zum Opfer, so erbringt die Ernte nur das, was für die Saat nötig wäre. Der Hunger ist eine alltägliche Erfahrung angesichts einer solchen Wirtschaftsweise, und der frühzeitige Tod das Schicksal der meisten Menschen.

Zu Beginn des 6. Jahrhunderts dürften im Gebiet des späteren Deutschland und in Skandinavien 2 Millionen Menschen gelebt haben. Eingehendere Berechnungen kommen für das Gebiet der Bundesrepublik auf ca. 650000 Menschen, das sind 2,4 pro Quadratkilometer. Aber diese Menschen lebten nicht gleichmäßig verstreut über das Land. Sie lebten in kleinen Siedlungsflächen, die wie Inseln eingebettet waren in große Wald- und Heidegebiete. Bebaut wurden wohl nur gegen 3% Fläche. Man wußte weder den leichten Böden einen Ertrag abzugewinnen, noch konnte man mit den hölzernen Ackergeräten die schweren bebauen. Feuchte Gebiete zu entwässern lernte man erst ein halbes Jahrtausend später.

In den folgenden Jahrhunderten nimmt die Bevölkerung langsam zu. Um 1000 mögen in Deutschland und Skandinavien 4 Millionen Menschen gelebt haben. Danach setzt ein rasches Bevölkerungswachstum ein, das bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts anhält. Damals dürften Deutschland und Skandinavien 11,5 Millionen Einwohner gehabt haben. Es beginnt jetzt, im späten 11. Jahrhundert, die Periode des Landesausbaus und der Ostsiedlung. Die alten Feldfluren werden erweitert, und es werden zahlreiche neue Siedlungen begründet, Orte, die ihre Entstehung aus Rodung meistens im Namen erkennen lassen.

Sie enden auf -rode, -rade oder -reut, auf -hagen (was eine besondere planmäßige Anlage bedeutet), auf -brand (womit auf die Rodungsmethode verwiesen wird), oder, an den früheren Zustand der Siedelflächen erinnernd, auf -moor, -wald und -ried.

Aber es wurde nicht nur die Anbaufläche vergrößert. Es änderten sich auch die Arbeitsmethoden. In breiterem Umfange werden wohl erst jetzt neue Geräte eingesetzt, der schollenbrechende Pflug neben dem alten Haken, der den Boden nur geritzt hatte, das Kummet, das es erlaubt, die Kraft des Pferdes zum Ziehen des Pfluges und vor allem zum Eggen einzusetzen, das Hufeisen, das den Einsatz des Pferdes auch auf steinigen Böden ermöglicht (Abb. 10). Vor allem aber setzt sich erst jetzt ein neues System der Bodennutzung durch, die Dreifelderwirtschaft. Dabei wird jedes Flurstück in regelmäßiger Folge mit Wintergetreide (1. Jahr), mit Sommergetreide (2. Jahr) bebaut und liegt im 3. Jahr brach, während zuvor Bebauung und Brache günstigstenfalls jährlich gewechselt hatten. D.h. bei Dreifelderwirtschaft bringen zwei Drittel der bewirtschafteten Fläche einen Ertrag, beim jährlichen Wechsel von Anbau und Brache jeweils nur die Hälfte.

Aber typischer für das frühe Mittelalter ist wohl der unregelmäßige Wechsel von Bebauung und Brache mit noch nicht fest abgegrenzten Fluren (vgl. oben S. 31), während jetzt die Flächen exakt vermessen und begrenzt wurden. Das war auch deshalb nötig, weil infolge der Rodung das herrenlose bebaubare Land zusammenschmolz. Das Landschaftsbild, wie wir es noch heute kennen: Ackerfläche an Ackerfläche, dann Weide, dann wieder Acker, dazwischen das Dorf, dann auch Wälder, aber zugängliche und - damals vor allem als Schweineweide - bewirtschaftete Forsten und keine Urwälder - dieses Landschaftsbild ist erst im hohen Mittelalter entstanden.

In den Jahrhunderten zuvor war fast die ganze agrarische Produktion von den Produzenten selbst verzehrt worden. Die Schicht derer, die nicht selbst produzierten, war klein. Nun, in der Ausbauperiode, wurden die meisten Städte gegründet. Auch wenn in ihnen nicht mehr als 20% der Bevölkerung lebten, war der Teil der Produktion, der aus dem Dorf hinausging, im Vergleich zu dem bisherigen Zustand doch groß. Er wäre ohne die neuen Anbaumethoden nicht zu erklären.

Freilich werden die Städte nicht ausschließlich vom Lande ernährt. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der städtischen Nahrung wird in den Städten produziert, in Ställen, die sich auf den städtischen Grundstükken dort finden, wo später jene Werkstätten und Hinterhäuser errich-

tet wurden, die heute das Ziel entkernender Sanierungsmaßnahmen sind, und auf Feldern um die Stadt herum. Die Stadt endet nicht an der Mauer, sondern erst an der Grenze der Stadtmark, der zur Stadt gehörigen Feldflur. Der Ackerbürger ist im Mittelalter nicht die Ausnahme, sondern die Regel.

Dennoch kamen Getreide und Fleisch aus der ländlichen Produktion auf den städtischen Markt, aus den bäuerlichen Abgaben. Sei es so, daß der Bauer in der Stadt Getreide verkaufte, um die Abgaben bezahlen zu können, sei es, daß der Empfänger der Abgaben diese in natura empfing und sie seinerseits auf den Markt brachte. Darüber hinaus haben die Bauern wohl nicht viele Nahrungsmittel auf den Markt bringen können, wie sich aus Berechnungen bäuerlicher Erträge ergibt.

Ein Hof mit 16 Hektar Ackerfläche von mittlerer Qualität, bebaut in Dreifelderwirtschaft, dürfte in einem Jahr von einem Drittel der Fläche 27 Doppelzentner Roggen und von dem zweiten Drittel knapp 20 Doppelzentner Hafer und Gerste erbracht haben. Davon ist ein Drittel als Saat zu subtrahieren, es bleiben also 18 und 13 Doppelzentner, von denen als Futter von 4 Pferden 8 Doppelzentner abzuziehen sind. Von den übrigen 23 Doppelzentnern Getreide müssen gut 12 Doppelzentner als Kirchenzehnt und als Grundzins abgeliefert werden. Es bleiben für die Ernährung der zum bäuerlichen Haushalt gehörenden Personen knapp n Doppelzentner. Rechnet man mit 10,8 Doppelzentnern und nimmt man an, zum Haushalt gehörten 6 Personen, so ergeben sich 180 Kilogramm pro Jahr oder 1600 Kalorien pro Tag und Person. Davon kann man nicht leben - für den körperlich leicht arbeitenden Erwachsenen unserer Tage nimmt man den doppelten Verbrauch an.

Daß die mittelalterlichen Bauern dennoch - außer bei allerdings häufigen katastrophalen Mißernten - überlebt haben, liegt u. a. an dem in dieser Modellrechnung fortgelassenen Gartenbau. Auch Milch und Eier und Fleisch fehlen. Dieses freilich dürfte nur ausnahmsweise Bauernnahrung gewesen sein, und auch der Fisch stand nicht beliebig zur Verfügung. Das Fischen war - wie heute - an eine besondere Berechtigung gebunden. Dennoch dürfte die genannte Rechnung nicht irreal sein. Denn viel Vieh, das zu einer wesentlich anderen Bilanz hätte führen können, hätte weitere Arbeitskräfte erfordert.

Jedenfalls macht eine solche Rechnung die Anfälligkeit der Landwirtschaft deutlich. Jede Mißernte führt einen so wirtschaftenden Hof in eine Krise, verursacht eine Reduzierung der Nahrung, der Abgaben oder des Saatgutes, woraus sich erklärt, daß auf eine Mißernte leicht eine zweite folgt. Kein Wunder, daß die mittelalterlichen Chroniken immer wieder von Hunger und Mißernte sprechen. Aber wir sind nicht nur auf Chroniken angewiesen. Wir haben aus dem 16. und 17. Jahrhundert, wo kaum anders produziert wird als im Mittelalter, Daten überliefert, denen zufolge fast jede vierte Ernte um 50% vom Mittelwert abwich.

Die Folgen von Mißernten ergeben sich freilich nicht schon einfach aus dem Rückgang der Erträge. Denn einmal ergeben sich aus der unterschiedlichen Hofgröße Differenzierungen. Vor allem aber sind wir im hohen Mittelalter nicht in einem Zeitalter der Natural- und Hauswirtschaft. Das Getreide hat einen Preis, dieser Preis hängt von den Ertragsschwankungen ab, und erst wenn man die Getreidepreise einbezieht, läßt sich das jeweilige wirtschaftliche Resultat abschätzen. Die Getreidepreise gehören zu den wenigen Daten, die wir aus dem Mittelalter so zur Verfügung haben, daß man exakt zählen, messen und statistisch arbeiten kann. Englische, französische und italienische Weizenpreise sind schon aus dem frühen 13. Jahrhundert bekannt. In Deutschland beginnt die Überlieferung erst 100 Jahre später.

Diese Preisreihen zeigen zunächst Schwankungen von Jahr zu Jahr, die für unsere Begriffe ganz unvorstellbar sind. Ein beliebiges Beispiel, Roggenpreise in Köln berechnet in kölnischer Mark (da der Zeitraum kurz ist, fällt die inflationäre Geldwertminderung kaum ins Gewicht) jeweils für einen Malter, das sind ca. 1¼ Doppelzentner:

1390 : 3,25 Mark 1401 : 6,00 Mark 1419 : 2,88 Mark 1420 : 2,00 Mark 1437 : 8,00 Mark

Für die Bauern hatten solche Preisschwankungen unterschiedliche Konsequenzen je nachdem, ob sie ihre Abgaben in natura oder in Geld leisteten und ob es ihnen möglich war, einen Teil der Ernte auf den Markt zu bringen.

Ein großer Hof kann bei einer durch Mißernte verursachten Teuerung profitieren, weil er immer über Getreide für den Markt verfügt, während bei einem mittleren Hof sich Ernterückgang und Preiserhöhung ausgleichen und der kleine Hof gar nichts mehr auf den Markt bringt.

Umgekehrt wird bei guter Ernte und schlechten Preisen dem großen und dem mittleren Hof der Mehrertrag infolge der niedrigen Preise wenig Gewinn bringen, während der kleine Hof, weil er nun überhaupt etwas - wenn auch zu schlechten Preisen - auf den Markt bringt, einen geringen Vorteil hat.

Solche Erwägungen zeigen, daß auch aus wirtschaftsgeschichtlichen Gründen die Frage nach der generellen Lage der Bauern (vgl. oben S. 46) wenig sinnvoll und die Erklärung z.B. des Bauernkrieges aus bäuerlichem Wohlstand ebenso unwahrscheinlich ist wie ihr Gegenteil. Es reicht nicht aus, die spätmittelalterlichen literarischen Nachrichten vom armen Landmann und vom üppigen Bauer wieder und wieder umzuwenden, um aus ihnen dann auf die reale Lage zu schließen. Die muß man schon selber erforschen: von Bezirk zu Bezirk und von Jahr zu Jahr.

Aber die Ausschläge der Preiskurve betrafen ja nicht nur die Bauern, sondern auch die Konsumenten in der Stadt. Wie haben sie überlebt? Offensichtlich nicht dank einer entsprechenden Bewegung der Lohnkurve. Wir haben auch hier Daten, und die zeigen, daß der städtische Verbraucher von den kurzfristigen Preisschwankungen ganz empfindlich getroffen wurde. So bleiben eigentlich nur der Import billigen Getreides, der Verzehr alternativer Nahrungsmittel oder die Sozialfürsorge.

Der Import billigen Getreides kam als generelle Aushilfe nicht infrage. Denn vor der Erfindung der Eisenbahn und dem Bau von Kunststraßen war der Transport von Massenprodukten nur auf dem Wasserwege wirtschaftlich möglich, und auch das war teuer. Die flandrischen Städte lebten zwar im ausgehenden Mittelalter von Getreide aus den östlichen Ostseeländern, aber diese Städte waren infolge ihres hochstehenden Exportgewerbes sehr reich.

Und mit alternativen Nahrungsmitteln sieht es im Mittelalter nicht besser aus. Denn die große Alternative zum Getreide ist in Mitteleuropa erst die Kartoffel - die Einführung der Kartoffel als Grundnahrungsmittel im 19. Jahrhundert ist eine Bedingung dafür, daß die für die vorindustrielle Welt charakteristischen Hungersnöte in Europa in der Mitte des 19. Jahrhunderts aufhören. Bis dahin dauert, wenn man so will, auf diesem Gebiet das Mittelalter an.

Was also sollten die Stadtbewohner tun, wenn die Getreidepreise viermal so hoch waren wie im Vorjahr? Bezahlen konnten die meisten von ihnen sie nicht. Denn auch in der Stadt reichte das Einkommen der Mehrheit nur für eine Existenz unter normalen Umständen. In Jahren der Teuerung brauchen die meisten Stadtbewohner Hilfe.

Die aber fanden sie tatsächlich. Es gibt in den mittelalterlichen Städten Armenfürsorge in einem für uns schwer vorstellbaren Ausmaß - von Seiten der Spitäler und anderer aus religiösen Gründen gemachter Stiftungen. Es gibt - jedenfalls in den großen Städten - auch eine öffentliche Fürsorge. Die Städte legen Getreidelager an, mit deren Hilfe sie die kurzfristigen Preisschwankungen ausgleichen. In Köln z.B., immerhin der größten deutschen Stadt, ist seit 1370 der Hungertod dank städtischer Vorratspolitik besiegt.

Die kurzfristigen Preisschwankungen sind den Zeitgenossen nur allzu bewußt gewesen. Die Chroniken notieren Teuerungen, manchmal werden Höchstpreise in Kirchenmauern eingemeißelt. Aber es gibt auch langfristige Tendenzen der Preisentwicklung. Sie sind den Zeitgenossen verborgen geblieben und ergeben sich erst aus der nachträglichen Zusammenstellung der Preisdaten über Jahrzehnte und Jahrhunderte hin.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts gehen die Getreidepreise in Europa langfristig nach unten: für einhundertfünfzig Jahre. Im Durchschnitt betragen sie jetzt etwas weniger als 50% des früheren Durchschnittsstandes. Um die Jahrhundertwende beginnt dann ein markanter Aufstieg: im Durchschnitt der Preise neun europäischer Länder steigt der Preis bis 1590 um insgesamt 386%. Das scheint eine enorme Steigerung, die den nicht selten gebrauchten Ausdruck Preisrevolution rechtfertigen könnte. Rechnet man jedoch den Anstieg pro Jahr aus - und zwar nicht durch eine Division durch 90, sondern in Zinseszinsrechnung, so daß man sich jeweils auf den Vorjahrespreis bezieht - dann kommt man auf eine jährliche Preissteigerung von durchschnittlich 1,52%: nicht viel angesichts unseres eigenen Erfahrungshorizontes.

Dennoch sind die Einschnitte in der Mitte des 14. und am Ende des 15. Jahrhunderts beträchtlich. Denn die langfristigen Bewegungen betreffen nicht alle Preise, sondern nur die agrarischen, vor allem die des Getreides. Das Preisgefüge verschiebt sich also. Es steigen in der Zeit tiefer Getreidepreise die Löhne und die Preise gewerblicher Erzeugnisse. Man nennt das eine Preisschere.

Wen diese Schere schneidet, sieht man aus dem Budget eines sächsischen Adligen von 1474. Dieser Adlige nimmt Erträge ein, die zum damaligen Preis 1501 Doppelzentner Roggen ergeben hätten. Das

müßten entsprechend der obigen Modellrechnung die Abgaben einer großen Zahl von Bauern sein. Aber in Sachsen können wir schon mit Gutswirtschaft rechnen, und auch der hier interessierende Ritter wirtschaftet selbst. Entsprechend gibt er knapp 40% seiner Einnahmen für Löhne aus. Der nächstgroße Ausgabeposten ist die Kleidung: 27% oder 417 Doppelzentner Getreide. Ist das Kleiderluxus? Den findet man in dieser Zeit oft, aber in der Stadt. Die Garderobe einer Regensburger Dame aus der Oberschicht wurde zur selben Zeit durch eine Ratsverordnung auf den Wert von 700 Gulden begrenzt. Das Äquivalent dafür wären etwa 1000 Doppelzentner Roggen. Demgegenüber sind die Ausgaben des Ritters für sich und seine Familie schon beinahe bescheiden.

Man könnte andere Beispiele hinzunehmen. Sie alle würden zeigen: wer im späteren 14. und im 15. Jahrhundert darauf angewiesen ist, Getreide auf dem Markt zu verkaufen, dem geht es schlecht, und das nicht nur wegen der niedrigen Preise.

In der Mitte des 14. Jahrhunderts liegt ein Einschnitt der Wirtschaftsgeschichte insgesamt und nicht nur der Preisgeschichte. In der Mitte des 14. Jahrhunderts endet die große Expansionsphase, die im späteren 11. Jahrhundert begonnen hat. In dieser Zeit wird Europa von einer Reihe von Hungersnöten und von Pestwellen überzogen - die verheerendste fällt in die Jahre 1347-1351 -, und beide haben einen tiefen Einschnitt der demographischen Entwicklung zur Folge. Im Jahre 1450, zu einem Zeitpunkt, wo die Verluste noch nicht ausgeglichen sind, dürften in Deutschland und Skandinavien gegenüber 11,5 Millionen Menschen vor der Krise nur noch 7,5 Millionen gelebt haben. Entsprechend ist ein Teil des hochmittelalterlichen Landesausbaus rückgängig gemacht worden. Feldfluren und Dörfer, manchmal sogar Städte, wurden wieder zu Wald und sind es heute noch. Man findet die Reste allenthalben; selten in Gestalt von Kirchenruinen - die Steine hat man lieber anderweitig verwendet -, oft dagegen als ein besonderes, früheren Feldbau anzeigendes Bodenrelief im Waldboden. Ein Viertel bis ein Drittel der Bevölkerung Deutschlands ist dem Einbruch in der Mitte des 14. Jahrhunderts zum Opfer gefallen. Insgesamt etwa 23% der Siedlungen innerhalb der deutschen Grenzen von 1918 wurden zu Wüstungen (Abb. 11).

Es sinken also nicht nur die Getreidepreise, sondern es geht auch die Zahl der Menschen, der Produzenten und der Konsumenten zurück. Für den, der von bäuerlichen Abgaben lebte, für den adligen, geistlichen oder auch städtischen Grundherrn also summierten sich die negativen Faktoren. Das späte Mittelalter ist eine schlechte Zeit insbesondere für den Adel, es sei denn, er hätte seine Forderungen erhöht. Damit hätte er aber nur die verbliebenen Bauern in die Stadt getrieben, wo hohe Löhne lockten. Daß hier eine oft wahrgenommene Möglichkeit liegt, sieht man aus zeitgenössischen Klagen über Landflucht und aus landesherrlichen Verordnungen, die diese Wanderung einzuschränken versuchen.

Bei den Bauern dagegen muß man- entsprechend dem S. 56 f. Gesagten - unterscheiden. Der Bauer, der nun seinen Hof vergrößern wollte, der hatte angesichts des vielen unbebauten Landes gute Möglichkeiten. Die hohen Lohnkosten hinderten ihn freilich an der Ausweitung seines Betriebes.

Im ganzen liegt hier freilich ein Komplex von Problemen. Die große Linie - Expansion bis 1350, dann Depression bis ca. 1500 - ist ja erst dem nachträglichen Betrachter sichtbar. Als ein universelles Erklärungsmittel wird man sie deshalb nicht einsetzen - falls man in der Geschichte nicht nur Tendenzen und anonyme Mächte am Werke sieht. Daß so ausgeprägte säkulare Trends wirkungslos gewesen wären, folgt daraus nicht. Ihre Wirkung abzuschätzen, heißt jedoch, sich an die schwierigste Aufgabe des Historikers zu machen: an die Zuordnung subjektiver Motive und objektiver Bedingungen des Handelns.

2. Gewerbe

Im Mittelalter sind zwar stets (vgl. oben S. 53) die weitaus meisten Menschen landwirtschaftlich tätig gewesen, aber es hat von Anfang an auch spezialisierte gewerbliche Produzenten gegeben. In den ehemals zum Römerreich gehörigen süd- und westdeutschen Gebieten hat die hochentwickelte gewerbliche Wirtschaft über das Ende der römischen Zeit hinaus bestanden - wenn auch in erheblich reduzierter Weise. Ein Beispiel für diese Teilkontinuität bietet die Glaserzeugung im fränkischen Köln (Abb. 12). Ein totaler Kontinuitätsbruch ist hier eigentlich auch nicht zu erwarten, denn die germanischen Eroberer kannten ja schon längst eine gewerbliche Produktion, wie die Bodenfunde zeigen. Auch hier hat die Einbeziehung des archäologischen Fundmaterials zu einer erheblichen Modifizierung des Bildes vom frühen Mittelalter geführt. Aufgrund der Schriftquellen, der taciteischen Germania vor

allem, aber auch von nordischen Sagen aus späterer Zeit, die man langezeit als Zeugnisse für frühere Zustände gelesen hat, war jene Vorstellung von der germanischen Bauerngesellschaft entstanden (vgl. oben S. 27), in die eine Arbeitsteilung nicht hineinpaßte. Wenn schon gewerbliche Produktion, so nahm man an, dann im Nebenberuf: jeder große Bauer sein eigener Schmied.

Die Bodenfunde dagegen zeigen im "Hauptberuf" betriebene Eisenverhüttung: auf dem sandigen, damals nicht landwirtschaftlich genutzten Höhenrücken der jütischen Halbinsel, im Siegerland und im südlichen Polen. Hier wurde Eisen aus dem 30 bis 40 cm unter der Erdoberfläche anstehenden Raseneisenstein gewonnen. In Südosteuropa wurde Eisenerz im Bergbau gefördert.

Dieses Metall wurde von Spezialisten nicht nur gewonnen, sondern, wenigstens teilweise, auch von solchen verarbeitet. In der Siedlung Feddersen Wierde bei Bremerhaven (Abb. 9) hat man schon für das 2. nachchristliche Jahrhundert spezialisierte Handwerker nachgewiesen, und dasselbe findet sich erst recht in den Werkstätten des frühmittelalterlichen Wirtschaftszentrums Haithabu bei Schleswig. Diese und andere frühmittelalterliche Handwerker haben offensichtlich in der Nähe eines großen Hofes gearbeitet, d.h. womöglich in Abhängigkeit von einem Machthaber, so wie das in etwas späterer Zeit dann auch aus den schriftlichen Quellen zu erkennen ist.

Das interessanteste Zeugnis dafür ist das Capitulare de villis aus dem späten 8. Jahrhundert, eine Anordnung des fränkischen Königs zur besseren Verwaltung des Reichsgutes. Inwieweit diesem Capitulare Quellenwert für die Wirklichkeit zuzumessen ist, das ist in vieler Hinsicht strittig. Jedenfalls wird, was hier genannt wird, nicht prinzipiell außerhalb der Möglichkeiten der Zeit gelegen haben, sowenig man damit wird rechnen dürfen, daß jeder Vorsteher eines Königsgutbezirks, wie es im § 45 gefordert wird, Grob-, Gold- und Silberschmiede tatsächlich zur Hand hatte, und dazu Schuster, Drechsler, Stellmacher, Schildmacher, Seifensieder, Brauer, Bäcker - sie sollen Semmeln für den königlichen Verzehr backen - und Netzstricker. Nicht gefordert, sondern vorausgesetzt und damit bezeugt werden Textilwerkstätten, in denen Frauen arbeiten. Das Gesetz fordert (§ 49), diese Arbeitshäuser sollten durch Türen und Zäune vor Störungen seitens der Männer gesichert werden. Solche Werkstätten sind in der sächsischen Königspfalz Tilleda für das 10. Jahrhundert archäologisch nachgewiesen.

Die Mehrzahl der Produkte gewerblicher Tätigkeit an politischen Zentren der nachkarolingischen Zeit stammt allerdings von geistlichen Grundherrschaften, von Bischofssitzen und Klöstern. Nur hier ist sicherlich die technisch anspruchsvollere Produktion zu Hause, soweit es sie überhaupt gibt. Denn Westeuropa ist im 9. bis 11. Jahrhundert in dieser Hinsicht durchaus rückständig, verglichen mit Byzanz oder dem arabischen Orient. Die luxuriösen Bedarfsgüter der Oberschicht, feinere Textilien z.B., werden von dort importiert.

Die anspruchsvollsten Erzeugnisse des eigenen Gewerbes sind Waffen und Bronzegußerzeugnisse für Gottesdienste und Kirche: Glocken und Kirchentüren. Deren Herstellung wird von Geistlichen selber geleitet ebenso, wie Architekten und Bauleiter bei den großen Kirchenbauten dieser Zeit noch Geistliche sind.

Dabei muß man sich den Baubetrieb einigermaßen primitiv vorstellen. Die Steine werden über Laufschrägen und Leitern emporgetragen. Die Rolle zum Lastenheben begegnet erst im 12., der Schubkarren erst im 13. Jahrhundert, ebenso die eiserne Zange, die den Quader festhält. In dieser Zeit haben wir es freilich überhaupt mit einem fortgeschrittenen Handwerk zu tun und mit einem neuen Typus von Handwerker: mit dem freien, in Zünften (Ämtern, Gilden, Innungen, Gaffeln, Handwerken) organisierten Stadtbürger.

Das Zunfthandwerkertum gehört zu den Bereichen mittelalterlicher Geschichte, die in das allgemeinere historische Bewußtsein eingedrungen sind oder doch waren. Hans Sachs in seiner Schusterstube, Zunfttruhen und Meisterstücke, wie die historischen Museen sie in reicher Zahl zeigen, Volkslieder womöglich, die von der fröhlichen Wanderschaft des Handwerksburschen erzählen: aus solchen Elementen ergibt sich eine ebenso anschauliche wie falsche Vorstellung.

Denn all das stammt nicht aus dem Mittelalter oder allenfalls aus seinen letzten Jahrzehnten. Und falsche Assoziationen stellen sich vor allem dann ein, wenn man sich mittelalterliche Zünfte nach dem Vorbild heutiger Berufsverbände vorstellt oder als freiwillige Zusammenschlüsse zur Vertretung gemeinsamer Interessen. Die hätten ja Gewerbefreiheit vorausgesetzt, und mit der darf man im Mittelalter nicht rechnen, insbesondere nicht in der Frühzeit des städtischen Gewerbes. Wie hätte auch aus dem grundherrlich gebunden produzierenden Handwerker plötzlich der freie Gewerbetreibende werden sollen? In der Stadt war es vielmehr anstelle des Grundherrn der Stadtherr oder der Rat, der dem Handwerker nun die Arbeitsbedingungen und die

Preise vorschrieb und der zu diesem Zweck die Handwerker in Verbänden zusammenfaßte. Erst allmählich werden aus diesen obrigkeitlich bestimmten Zusammenschlüssen mehr oder weniger autonome Organisationen, in einem langen, durchaus nicht überall zuende geführten Prozeß. In der größten deutschen Exportgewerbestadt, in Nürnberg, sind die Zünfte stets streng obrigkeitlich kontrolliert geblieben.

Inhalt der von den Zünften selber oder von den Stadtregierungen geübten Kontrolle ist vor allem die Herstellung und der Vertrieb der Produkte. Festgelegt wird die Betriebsgröße oder die Menge des zu verarbeitenden Materials (die Lübecker Gerber z.B. dürfen jährlich nur 420 Rindshäute verarbeiten) oder die Art der Produktionsstätte (ein Weber z.B. darf nur eine bestimmte Zahl von Webstühlen aufstellen). Nicht selten werden bestimmte, nämlich neue, Arbeitszeit sparende Produktionseinrichtungen verboten: Der Kölner Rat untersagt 1412/13 die Einführung einer Maschine zum Zwirnen von Seide. Weiterhin werden die Tätigkeitsfelder benachbarter Gewerbe abgegrenzt. Kein Meister darf, wie wir noch heute sagen, dem anderen ins Handwerk pfuschen, der Sattler darf also keine Riemen machen, denn die stellt der Riemenschneider her. Infolgedessen kommt es im späteren Mittelalter zu einer spezifischen Art von Arbeitsteilung: der einzelne Handwerker stellt nur eine kleine Gruppe von Produkten her, und die Zahl der Spezialgewerbe ist groß. In Nürnberg gibt es im Jahre 1363 1227 Meister, die 50 Handwerken angehören (Abb. 15). Schließlich, weitere Normierungen: es werden festgesetzt Preise, Löhne, Arbeits-

Diese Regelungen zielten auf eine gewisse Egalität. Man hat deshalb gemeint, dahinter habe eine wirtschaftstheoretische Absicht gestanden, das Ziel der auskömmlichen Nahrung für jeden Handwerker. Jeder sollte haben, was er brauchte, aber niemand sollte mehr erwerben. Soweit es im Mittelalter Wirtschaftstheorie gibt, dominieren solche Zielsetzungen in der Tat. Die mittelalterlichen Theologen halten wenig von einer gewinnorientierten Tätigkeit.

Aber einer solchen Zielsetzung als Ursache der vielfältigen Regelungen gewerblicher Produktion hat es sicherlich nicht bedurft. Die handwerkliche Arbeit ist ja nicht erst nachträglich normiert worden, sie ist vielmehr aus grundherrlich gebundener, also regulierter Arbeit erwachsen. Man hat mit Recht gefragt, ob ein städtischer Fleischer des 13. Jahrhunderts denn überhaupt in der Lage gewesen wäre, aus dem

Einkaufspreis eines Ochsen, aus Betriebs- und eigenen Lebenshaltungskosten einen Verkaufspreis zu errechnen, zumal er weder schreiben noch lesen und also auch nicht schriftlich rechnen konnte. Die obrigkeitlichen Preise hatten wenigstens zeitweise auch eine den Handwerker schützende Wirkung.

Man hat das im 19. Jahrhundert nicht gesehen, weil man nicht nur Staat und Nation in der älteren Zeit voraussetzte, sondern auch die eigenen wirtschaftspolitischen Zustände als das Normale ansah und die Ausnahmen begründen zu müssen meinte. Tatsächlich ist es umgekehrt: die marktorientierte Wirtschaft ist kein Urzustand, sondern das Resultat eines langen historischen Prozesses.

Fragt man nach den Auswirkungen der mittelalterlichen Regelungen, so ergibt sich eine unterschiedliche Antwort. Die Kontrolle der Produkte führte zu einer gleichförmigen Qualität, bei den Lebensmitteln, aber auch bei Exportgütern. In Nürnberg z.B. wurden Waffen und Harnische amtlich geprüft, und das positive Ergebnis dieser "Beschau", die Qualitätsgarantie, wurde dem Produkt in Gestalt eines Zeichens aufgeprägt - ähnlich wie heute bei einem amtlichen Güte"siegel". Auf der anderen Seite aber oft Stagnation der technischen Entwicklung - der eben angeführte Kölner Ratsbeschluß ist kein Einzelfall.

Freilich waren die Wirkungen der Gewerbenormen dadurch begrenzt, daß nicht nur in den Zünften gewerblich produziert wurde. Auch nach der Gründung von Städten im 12. und 13. Jahrhundert bleiben die Klöster Stätten der Produktion. Wer im 14. Jahrhundert in Wien Gebäck oder Schuhwerk kaufen wollte, der konnte sich bei den Zisterziensern von Heiligenkreuz, einem Kloster des Wiener Umlandes, bedienen. In den Zentren textiler Produktion, in Oberschwaben und in Sachsen, sind viele Weber Dorfhandwerker.

Außerhalb der städtischen Zünfte wird auch das Erz abgebaut, freilich auch nicht mehr im Rahmen der Grundherrschaft. Denn im hohen Mittelalter hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß die Bodenschätze dem Landesherrn gehören. Abgebaut werden die Erze jetzt nicht mehr von Unfreien, sondern von freien Bergarbeitern in genossenschaftlicher Form, in "Gewerkschaften". Noch im ausgehenden Mittelalter kommt es freilich zu einer Trennung von Kapital und Arbeit: aus dem Gewerken wird der Unternehmer, während in den Schacht Lohnarbeiter einsteigen.

Eine Ursache dafür ist technischer Natur. Im 14. Jahrhundert sta-

gnierte der Bergbau an vielen Orten, weil in den jetzt erreichten Tiefen die Wasserhaltung zum Problem wurde und große Investitionen erforderte. Die aber kamen von außen, sobald man technisch in der Lage war, die neuen Aufgaben zu lösen.

Neue Technik findet sich am Ende des Mittelalters nicht nur hier. Das Rad der Wassermühle treibt nicht nur den Getreidemahlstein, sondern auch den Eisenhammer, es hilft auch Draht und Papier produzieren. Und dann - wie auch zu anderen Zeiten - das Kriegsmaterial.

Daß im ausgehenden Mittelalter das Schießpulver in Gebrauch kommt, ist so allgemein bekannt, daß diesem Wandel der Kriegstechnik allzugroße Wirkungen zugeschrieben werden, als seien nun sehr schnell Ritterrüstungen, Burg und Adel überflüssig geworden. Mit einer solchen Meinung wird jedoch ein längerer Prozeß verdeckt, der mit aus Ringen zusammengeschmiedeten und für den Schützen sehr gefährlichen Geschützrohren beginnt (Abb. 14), der erst nach längerer Zeit zu gegossenen Rohren führt, die aber immer noch langsamer und ungenauer schießen als die alten steineschleudernden Bliden und deren Betrieb infolge der für jeden Schuß benötigten großen Pulvermengen auch sehr kostspielig ist.

Dennoch, im endenden Mittelalter eine vergleichsweise rasche Entwicklung der Technik, aber, bezeichnenderweise, außerhalb der Zünfte. Handbüchsen, die Vorläufer der neuzeitlichen Infanteriegewehre, werden in Nürnberg von Freimeistern außerhalb der Handwerkerverbände produziert. Und bei den großen Rohren ist das erst recht so. Hier entwickelt sich die neue Berufsgruppe der Büchsenschützen oder Büchsenmeister - nach unseren Begriffen Ingenieure, Pioniere, Artilleristen und Chemiker in einem (Abb. 13).

Die starren Produktionsnormen mit ihren auf Egalität zielenden Vorschriften bestanden fort, aber sie haben doch nicht verhindern können, daß dort, wo große Mengen an Exportgütern hergestellt wurden, größere Unternehmungen entstanden. Keine Fabrikhallen zwar, der Arbeitsablauf blieb an die Werkstatt des Handwerkers gebunden, aber dem Einzelbetrieb wurde von einem Kapitalgeber das Arbeitsmaterial zur Verfügung gestellt und die Ware dann abgenommen, so daß der Handwerker sich im Hinblick auf die Wirtschaftsführung dem Lohnarbeiter annäherte. Dieses Verlagssystem ist, wie der Leser von Gerhard Hauptmanns "Die Weber" weiß, in der Textilproduktion bis ins 19. Jahrhundert üblich gewesen. Auch im endenden Mittelalter begegnet der Verlag vor allem hier, dann in der Metallwa-

renproduktion und überall dort, wo infolge neuer Technik große Geldmittel nötig sind. Ein Beispiel dafür ist der wegen der hohen Bleikosten kapitalintensive Buchdruck. Es ist kein Zufall, daß der Ausdruck "Verlag" an der Buchproduktion haften blieb.

Auch im späten Mittelalter konnte der Geldgeber eine ganze Reihe von Handwerkern verlegen. Oft verlegte aber auch der eine Zunftgenosse den anderen. Von einigermaßen gleichem Vermögen unter den Meistern einer Zunft konnte dann nicht mehr die Rede sein. Aber das gab es auch aus einem anderen Grunde nicht.

Der Bäcker konnte zwar seinen Betrieb nicht vergrößern, aber er konnte mit Getreide handeln und eine Gastwirtschaft aufmachen, der Fleischer konnte mit Vieh handeln, aber es mußte gar nicht ein dem eigenen Gewerbe naher Handel sein. So kommt es, daß sich hinter Handwerkernamen nicht selten eine kaufmännische Existenz verbirgt, und daraus folgen beträchtliche Vermögensunterschiede innerhalb ein und derselben Zunft. Im Jahre 1460 hat der ärmste Fleischer in Schwäbisch Hall 13 Gulden Vermögen, der reichste dagegen 2800. Der eine war sicherlich ein armer Hund, der sich durch Lohnschlachten mühsam durchbrachte, und der andere war Viehhändler und Gastwirt. Aber sie bilden nur die Eckpunkte in einer Reihe von ganz unterschiedlichen Vermögen bei den Meistern einer einzigen Zunft.

3. Handel

Handel und die Möglichkeit, auf diesem Wege reich zu werden, hat es im Mittelalter ebenfalls von Anfang an gegeben. Auch hier freilich, ebenso wie beim Gewerbe, ein deutlicher Einschnitt im 12. Jahrhundert, in der Zeit, als die große Welle der Stadtgründungen beginnt. Davor haben wir es überwiegend mit Fernhandel zu tun, mit dem Austausch von Luxusgütern über weitere Entfernungen, ins Werk gesetzt von Kaufleuten, die mit ihren Waren in Karawane durch die Länder ziehen. Danach: auch Handel mit Massengütern, auch Austausch in der Nachbarschaft, und der Kaufmann sitzt nun in einem städtischen Kontor, von dem aus er schreibend und rechnend seine Vertreter aussendet.

Der frühmittelalterliche Handel setzt unmittelbar den des Altertums fort. Es bleibt insbesondere der Sklavenexport aus Nordeuropa in den Süden, wobei sich allmählich das Herkunftsgebiet nach Osten verschiebt, in die später christianisierten slavischen Länder, für die das von der Kirche durchgesetzte Verbot des Handels mit christlichen Sklaven einstweilen nicht galt. Infolgedessen wurde in der deutschen ebenso wie in den meisten europäischen Sprachen von der Volksbezeichnung Slave das Wort Sklave abgeleitet.

Kontinuität nicht nur der Waren, sondern auch der Händler. In der Spätantike liegt ebenso wie im frühen Mittelalter der Mitteleuropa durchziehende Handel zu einem wesentlichen Teil in den Händen von jüdischen und orientalischen Kaufleuten. Einer von ihnen notiert im 9. Jahrhundert lakonisch: "Reiseroute der jüdischen Kaufleute …: diese sprechen Arabisch, Persisch, Romäisch (d.h. Griechisch und Italienisch), Fränkisch, Spanisch und Slavisch. Sie reisen vom Abendlande nach dem Morgenlande und vom Morgenlande nach dem Abendlande zu Lande und zur See."

Anders als in römischer Zeit, wo man nicht weiß, ob auch germanische Händler am Warenaustausch beteiligt waren, sehen wir im Frühmittelalter auch Wikinger, Skandinavier also, auf für sie charakteristische Weise Handel und Raub kombinierend, Handel treiben, ferner Franken, Slaven und andere Kaufleute aus den beteiligten Ländern. Besonders wichtig sind zu dieser Zeit die friesischen Kaufleute, deren Handel bis weit in das Binnenland reicht.

Diese Händler reisen, aber sie sind dennoch nicht ohne Wohnsitz ständig unterwegs. Sie wohnen vielmehr an besonderen, verkehrsgünstig gelegenen Orten wie Haithabu bei Schleswig oder Dorestad in der Rheinmündung oder dort, wo es stadtartige Siedlungen noch aus anderen Gründen gibt: bei den Residenzen der Bischöfe. In Köln und Mainz gibt es ein eigenes Viertel der jüdischen, in Worms im 9. Jahrhundert auch eines der friesischen Kaufleute. Im Süden entsprechend in Regensburg ein Quartier *inter Latinos*, an das heute noch die Wahlenstraße erinnert (Wahlen = Welsche = Romanen).

Die Juden und Orientalen sind freie Kaufleute, aber neben ihnen handeln auch Unfreie, Leute, die zu den großen geistlichen Grundherrschaften gehören. Hier dürfte es angesichts der weitgestreuten Lage der Güter eines Klosters oder einer Bischofskirche auch um den Austausch innerhalb einer Herrschaft gegangen sein, um den Austausch auch von Waren des täglichen Bedarfs.

Zunächst aber Luxusgüter und teure Produkte. Aus dem Nordosten kommen Bernstein, Wachs und Honig, in umgekehrter Richtung werden gehandelt Edelmetalle, Waffen, Seide und Brokat, Wein und Gewürz sowie - dies schon kein Luxusgut mehr - Salz, das im frühen Mittelalter aus der Salzburger Region nach Norden gebracht wurde. Einige dieser Güter kommen von weither, vor allem die Gewürze. Sie sind geradezu das klassische Handelsgut nicht nur des frühen, sondern des Mittelalters überhaupt - nur so ist ja der Spottname Pfeffersack für den Kaufmann verständlich. Aber der Pfeffer ist nur eines der gehandelten Gewürze und südlichen Genußmittel, Zimt und Mandeln und manche anderen Zutaten noch unseres Weihnachtsgebäcks wären zu nennen, eines Gebäcks, das mittelalterlich nicht nur im Hinblick auf seine Süßung durch Honig ist, sondern auch wegen seiner starken Würzung. Im Mittelalter würzte man die Speisen stärker als heute. Man würzte auch den Wein, und man benutzte die Gewürze als Heilmittel. Lorbeerbeeren in warmem Wein heilen Leibschmerzen, das aus ihnen gepreßte Öl hilft gegen Lähmungen, vertreibt aber auch die Fliegen vom Fleischverkaufsstand.

Im hohen und späten Mittelalter kommen andere Handelswaren hinzu. Zu den luxuriösen Textilien auch die für den täglichen Gebrauch: Wolltuche, Leinengewebe und Barchent, ein Mischgewebe aus Leinen und Baumwolle, die seit dem 12. Jahrhundert in Italien und seit dem 14. Jahrhundert auch in Deutschland, in der Region von Ulm und Ravensburg verarbeitet wird. Insbesondere der hansische Ostseehandel ist ein Handel mit Massengütern, darunter (vgl. oben S. 57) auch mit Getreide und nicht zuletzt mit konservierten Fischen. Von dem, was z.B. im Jahre 1492 von Lübeck aus nach Danzig, dem Haupthafen für Preußen und Polen, exportiert wurde, waren dem Wert nach 75,5% Tuche und 13,3% Salz. Alles andere verschwand daneben. Südfrüchte, eines der klassischen Handelsgüter, erschienen nur noch mit 0,4%, Wein und Bier mit 2,5%.

Die hansischen Kaufleute können mit Massengütern handeln, weil sie ihre Waren auf Schiffen transportieren. Wer dagegen Waren von Venedig nach Regensburg bringen will, der hat zu berücksichtigen, daß seine Ware von Maultieren über die Pässe getragen oder auf kleinen Karren gezogen werden muß. Die hansischen Kaufleute hatten demgegenüber nicht nur ein Schiff, sondern sogar eine Art Frachter, die bauchige Kogge mit erheblich mehr Fassungskraft, als die schmalen Wikingerschiffe gehabt hatten. Wie ein vor einigen Jahren im Bremer Hafen gehobenes mittleres Exemplar dieses Schiffstypus zeigt, darf man sich freilich keine anachronistischen Vorstellungen von seiner Größe machen. Die Bremer Kogge von ca. 1380 ist 23,50 Meter lang

und 7,50 Meter breit. Sie hatte eine Ladefähigkeit von 120 Tonnen und brauchte 15 bis 20 Mann Besatzung. Diese Relation macht deutlich, daß auch der Seetransport das Getreide teuer machte.

Die hansischen Kaufleute und ihre süddeutschen und südeuropäischen Berufsgenossen unterschieden sich von ihren frühmittelalterlichen Vorgängern auch dadurch, daß sie ihre Waren nicht mehr begleiteten, sondern den Handel vom heimischen Kontor aus dirigierten, durch die Aussendung von Vertretern - sie werden meist Faktoren genannt -, durch geschriebene Anweisungen an diese und durch die schriftliche Abrechnung mit ihnen nach Abschluß des Geschäfts. Die Kaufleute halten einen wachsenden Teil ihrer Transaktionen schriftlich fest, sie beginnen Buch zu führen.

Das ist zunächst nicht mehr als ein Notieren von Schuld, Schuldner und Verschuldungstermin, das aber schnell zu Änderungen des Handels führt: zur Verrechnung von Schulden gegeneinander, d.h. zum bargeldlosen Zahlungsverkehr.

Die Aufzeichnung aller wesentlichen Geschäftsvorgänge, die Führung also des auch heute noch das Kernstück einer kaufmännischen Buchhaltung bildenden Hauptbuches und die Verzeichnung der einzelnen Vorgänge nicht einfach hintereinander, sondern nach Geschäftspartnern geordnet, d.h. auf Konten war in Italien seit dem 13. Jahrhundert üblich. Damit konnte der Kaufmann jederzeit seine zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erwartende Liquidität abschätzen. Und er konnte das noch besser, wenn er nicht nur Zahlungen und Kreditaufnahmen notierte, nicht nur Geld-, sondern auch Warenkonten führte, also jeden Geschäftsvorgang zweimal notierte, den Kauf eines Ballens Baumwolle nicht nur als Geldausgabe verbuchte, sondern auch als eine Vermehrung des Warenbestandes Baumwolle und beim Verkauf dann umgekehrt. Der Effekt dieser, wie alle anderen avancierten kaufmännischen Techniken, in Italien entwickelten doppelten Buchführung ist die Bilanz, also die Möglichkeit, sich jederzeit eine Übersicht über Geld- und Warenbestände und damit eine sichere Grundlage für geschäftliche Planungen zu verschaffen. Das früheste deutsche Zeugnis hierfür stammt aus dem Jahre 1484: eine Bilanz des Nürnberger Kaufmanns Langhans Tucher.

Einfachere Formen des Handels und der Buchführung zeigt das Hauptbuch der Regensburger Runtinger aus den Jahren 1383 bis 1407, des einzigen deutschen komplett erhaltenenKaufmannsbuches aus dieser Zeit, das den Warenverkehr von Venedig nach Regensburg und von

dort weiter nach Osteuropa und damit die für den Nordsüdhandel charakteristischen Verkehrsformen zeigt (Abb. 16 f.).

Die Runtinger kaufen in Venedig die Orient- und italienischen Waren dort ein, wo auch ihre Landsleute kaufen und kaufen müssen: im Fondaco dei Tedeschi, einer Art Hotel, aber vor allem einer Einrichtung, die es der Republik Venedig erlaubte, den Handel zu kontrollieren und Gebühren von ihm abzuschöpfen.

Entsprechende Einrichtungen gibt es überall: im hansischen Bereich etwa den Peterhof in Novgorod oder die Deutsche Brücke in Bergen - Niederlassungen, die den Kaufleuten Schutz bieten, aber auch den einheimischen Händler vor Konkurrenz schützen. Denn der deutsche Kaufmann kommt nicht weiter als bis nach Venedig bzw. im Nordosten nur nach Novgorod. Vor allem aber erlauben Handelszentren wie der Fondaco oder der Peterhof es den jeweiligen politischen Gewalten, vom Handel zu profitieren. Ebenso wie Gewerbefreiheit ist auch Freihandel dem Mittelalter fremd. Der Handel ist streng reguliert und eine der wichtigsten Einnahmequellen jener Machthaber, durch deren Herrschaftsbereich seine Straßen führen. An den Straßen und Wasserwegen reiht sich Zollstelle an Zollstelle. Und in den Städten herrscht das Stapelrecht: ein Kaufmann ist bei Passierung solcher Orte genötigt, seine Ware eine bestimmte Zeit zum Verkauf auszubieten. Wenn dazu, wie meistens, der sog. Gasthandel, verboten ist, d.h. wenn der Kaufmann am Stapelort nur mit einem Kaufmann aus dieser Stadt Handel treiben kann, dann hat das zur Folge, daß der fremde Kaufmann über diesen Handelsplatz nicht hinauskommt und daß ein einheimischer Händler die Waren weitervertreibt. Köln etwa ist nicht zuletzt durch seinen Stapel groß geworden.

Was die Vertreter der Runtinger auf ihren Handelswegen nach Norden bringen, ist ihnen meistens vorgeschrieben. Ein halber Zentner Rosinen, ein Zuckerhut, sechs Pfund grüner Ingwer usw. - so steht es in ihren Instruktionen. Manchmal heißt es auch, sie sollten kaufen, was am günstigsten sei - der Handel dieser Firma ist wie der Handel dieser Zeit auch sonst im allgemeinen nicht auf bestimmte Warengattungen spezialisiert, sondern im Kern Gelegenheitshandel, und dem entspricht auch die Firmenverfassung. Bei den Runtingern sind Vater und Sohn durch Jahre hindurch fest verbunden, aber es begegnet auch die für die Zeit typische kurzfristige Verbindung mehrerer für das einzelne Geschäft. Im Falle der Runtinger sind es die Vertreter der Firma, die Faktoren, die sich an einzelnen Geschäften mit einer Kapitalanlage

beteiligen, und auch das ist durchaus charakteristisch für das ausgehende Mittelalter. Das Handelskapital ist nicht in der Hand einiger weniger, sondern breit gestreut. Im Jahre 1501 kauft der berühmte Lübekker Bildschnitzer Bernd Notke eine Ladung Kupfer in Stockholm, um sie auf eigenes Risiko nach Lübeck bringen und dort verkaufen zu lassen. Sein nicht weniger bekannter Nürnberger Kollege Veit Stoß macht es ebenso - mit Verlust übrigens -, und viele Unbekannte desgleichen. Wenn die Sozialstruktur in den Handelsstädten ausgeglichener ist als in reinen Gewerbestädten, dann hängt das sicherlich mit diesen Möglichkeiten zusammen, sich auch mit wenig Geld am Handel zu beteiligen.

4. Geld und Kredit am Ausgang des Mittelalters

Wenn jemand einem Kaufmann Geld zur Verfügung stellte und prozentual am Gewinn beteiligt wurde, dann brauchte er wegen eines solchen Geschäfts kein schlechtes Gewissen zu haben. Anders, wenn er denselben Betrag zu einem festen Zinssatz auslieh. Denn das verbot die Lehre der Kirche. Sie sah darin Wucher und setzte dagegen das kanonische Zinsverbot.

Infolgedessen war derjenige, der im Mittelalter Geld brauchte, auf jemanden verwiesen, der an die kirchliche Lehre nicht gebunden war, und das waren Juden und auch in gewissen Grenzen italienische Geldverleiher, Lombarden - in Italien hat die Kirche das Zinsverbot nicht durchsetzen können. Juden hatten im späten Mittelalter in bestimmten Gebieten - z.B. in Süddeutschland - für kleine, kurzfristige und infolgedessen zu sehr hohem Zinssatz gegen Pfand vergebene Kredite eine Art Monopolstellung, zu ihrem eigenen Verderben sehr oft. Wer einem jüdischen Kreditor sein Geld nicht zurückzahlen konnte, der war besonders disponiert, seinem christlichen Gewissen zu folgen. Die Vertreibung der Juden aus einer Stadt (vgl. oben S. 50) war aus diesem Grunde immer eine populäre Sache.

Trotz kirchlichem Zinsverbot gab es freilich auch Kredite gegen Zins aus christlicher, ja aus geistlicher Hand, teils gegen das Verbot, teils durch seine Umgehung. Man konnte einer Stadt oder einer städtischkirchlichen Einrichtung, nämlich einem Hospital, Geld leihen und dafür bis ans Lebensende eine Leibrente beziehen. Starb man spät, so erzielte man einen höheren Betrag, als man gezahlt hatte, im anderen

Falle unter Umständen viel weniger. Angesichts des Risikos galt dies nicht als Wucher. Strittig war dagegen, ob ein Rentengeschäft erlaubt war, wenn der Darlehensgeber sein Kapital zurückfordern konnte. Bei dieser Form des Kreditgeschäfts handelte es sich um eine Art Hypothek. Der Darlehensgeber erhielt die Einkünfte aus einem Grundstück des Schuldners, d. h. er bekam auf diese Weise sein Kapital verzinst. In den spätmittelalterlichen Städten hat sich auf dieser Grundlage ein lebhafter Kreditmarkt entwickelt, die Rentenverträge wurden weiterverkauft, erhielten also die Funktion eines Wertpapieres, das zur langfristigen Vermögensanlage zwecks Altersversorgung oder Sicherung gegen die Risiken des Warenverkehrs ebenso dienen konnte wie zur kurzfristigen Kreditbeschaffung. Für die längerfristige Anlage von städtischem Vermögen stand im übrigen das Umland der Städte zur Verfügung (vgl. oben S. 44 f.).

Die Dimensionen dieses Kapitalverkehrs wuchsen rasch - entsprechend der Zunahme bürgerlicher Vermögen im ausgehenden Mittelalter. Matthäus Runtinger (oben S. 69ff.) war um 1400 mit 15000 Gulden der reichste Regensburger Bürger gewesen. Ein Jahrhundert später trifft man ganz andere Größen.

Hans Fugger, der 1367 nach Augsburg eingewandert war, gehörte 1396 zu jenen 74 Augsburgern, die mehr als 1200 Gulden versteuerten. Einer seiner Söhne übertraf Matthäus Runtinger schon erheblich: er hinterließ 23000 Gulden. Das Vermögen von dessen 1525 gestorbenem Sohn Jakob wurde auf 2 Millionen geschätzt. Das war zwar das weitaus größte Vermögen zu dieser Zeit, aber doch nicht das einzige in dieser Größenordnung. Die Antwort auf die Frage, wie es zustandegekommen ist, gilt auch für andere.

Hans Fugger, der nach Augsburg eingewanderte Weber, war Verleger (vgl. oben S. 65) von anderen Webern und Textilhändler. Andere Waren kamen hinzu: aus dem Handwerker wurde ein Kaufmann. Aber die neue Größenordnung erreichte das fuggersche Vermögen erst durch eine Kombination von Geld- und Bergbaugeschäften, durch die Vergabe von Krediten an Fürsten, die mit Verfügungsrechten über den Bergbau abgesichert wurden.

Solche Geldgeschäfte waren nicht ungewöhnlich, denn die Staaten leiden in dieser Zeit fast alle an Geldmangel (vgl. unten S. 110). Im Falle Jakob Fuggers und seines Hauptschuldners, des Herzogs Siegmund von Österreich, jedoch hatten sie außergewöhnliche Ausmaße, und sie boten ungewöhnliche Chancen wegen der wirtschaftlichen Bedeutung

der Tiroler Bergwerke, über die Fugger nun verfügen konnte. Am Ende, nach weiteren Engagements im Bergbau, war er der größte Metallieferant seiner Zeit mit einer fast monopolistischen Stellung. Der Nachfolger Herzog Siegmunds war Maximilian I., der Kaiser selbst. Mit den Krediten für ihn kam Jakob Fugger vollends in die große Politik und in Geldgeschäfte allergrößten Ausmaßes: bis hin zur Wahl des neuen Kaisers, Karls V. im Jahre 1519, die er finanzierte.

Das fuggersche Geschäft gewann solche Ausmaße, weil fremdes Kapital - wiederum in außergewöhnlicher Höhe - in ihm arbeitete. Vor allem der Brixner Bischof Melchior von Meckau war beteiligt. Als der im Jahre 1509 starb, betrug seine Einlage 3/4 des fuggerschen Geschäftskapitals. Nicht nur in diesem Fall erwiesen sich die kirchlichen Normen als lästig. Jakob Fugger hat darum versucht, auf diese Normen einzuwirken. Er ließ unter anderen den später als Gegner Luthers bekannt gewordenen Theologen Johannes Eck versuchen, das kanonische Zinsverbot zu modifizieren.

Ein Oligopol im Erzhandel, Staatskredite in Dimensionen, die einen Anteil an der Politik ermöglichten, Vermittlung des internationalen Zahlungsverkehrs - besonders zwischen Deutschland und dem päpstlichen Hof in Rom: Fragt man, ob solche Geschäfte eher an die der Runtinger erinnern oder an eine Großbank unserer Tage, so fällt die Antwort leicht. Sie fällt für die moderne Bank aus.

Aus diesem Grunde wird für die Fugger und ihresgleichen gern die Überschrift Frühkapitalismus gewählt. Kapitalismus (und entsprechend auch Frühkapitalismus) als Begriff für ein Zeitalter ist freilich nicht weniger problematisch als Feudalismus (vgl. oben S. 16 f.), und ebenso wie in der Diskussion dort so schwanken die Epochengrenzen auch hier um Jahrhunderte und gehen die Antworten auf die Frage nach der Entstehungsursache des neuen Wirtschaftstypus auseinander: Kapitalismus als Handelskapitalismus schon im 13. Jahrhundert auf der einen Seite - Kapitalismus nicht vor der industriellen Revolution des späten 18. Jahrhunderts auf der anderen.

Man hat auch zu sehen gemeint, daß die großen Kaufleute und Bankiers um 1500 mit einer neuen Gesinnung an ihre Geschäfte gegangen seien. Klassisches Zeugnis dafür ist die Antwort des alten Jakob Fugger auf den Rat, sich doch etwas Ruhe zu gönnen. Er wolle, so soll er gesagt haben, Gewinne erzielen, so lange er könne. Wer eine Gesinnung, wie sie vielleicht in dieser Äußerung zutagetritt, für nicht mittelalterlich hält und meint, hier sei die Schwelle zur Neuzeit überschrit-

ten, der hat wohl eine allzu einfache Vorstellung vom Mittelalter. Es besteht kein Grund anzunehmen, daß nicht auch Kaufleute früherer Jahrhunderte so gesprochen haben.

Um 1500 sind die Spitzenvermögen der Kaufleute beträchtlich größer als vorher, und von den deutschen Kaufleuten kann man sagen, daß sie nicht nur reicher sind als ihre Vorfahren, sondern auch neue Geschäfte und Geschäfte auf neue Art betreiben: die großen, mit Hilfe eines weitgespannten Niederlassungsnetzes vorgenommenen finanziellen Transaktionen waren vorher eine Spezialität der Italiener gewesen. Aber daß Geld arbeiten kann, daß man Geld- und Warengeschäfte kalkulieren und exakt berechnen kann, das wußten in Deutschland nicht erst die Kaufleute des späten 15. Jahrhunderts. Wenn Frühkapitalismus, dann nicht erst in dieser Zeit.

Im übrigen sollte man von einem Frühkapitalismus erwarten, daß er auf den Kapitalismus hinführt. Von einem frühkapitalistisch erworbenen Kapital sollte eigentlich die erste Generation der Maschinen des frühen Industriezeitalters finanziert werden. Man sollte erwarten, daß eine Kontinuität vom Kapital des Frühkapitalismus zu dem des Kapitalismus besteht.

Das aber ist weder in Deutschland noch wohl auch anderswo der Fall. Die großen deutschen Vermögen des 16. Jahrhunderts haben keinen Bestand, die meisten von ihnen sind zerfallen. Und dort, wo sie, wenngleich in reduzierter Gestalt, geblieben sind - wie z.B. im Falle der Fugger oder einiger Nürnberger Familien -, da hat das seine Ursache darin, daß sie in adligem und fürstlichem Grundbesitz angelegt worden sind. Die Fugger haben ihr Vermögen bis in die Gegenwart nicht als Kaufleute erhalten, sondern als Grafen (seit 1514) und Fürsten (seit 1803).

VI. Recht, Verfassung und Herrschaft im Mittelalter

1. Recht und Königtum his zum 11. Jahrhundert

Fragt man, wo man im Mittelalter das jeweils angewendete Recht findet, so lautet die Antwort für das frühe Mittelalter scheinbar ähnlich, wie sie auch für die Gegenwart lauten würde: in Gesetzbüchern und einzelnen Gesetzen.

In der Völkerwanderungs- und in der karolingischen Zeit wird das Recht einzelner Stämme schriftlich zusammengestellt: die fränkische lex Salica, die leges Langobardorum usw. Und die Herrscher, vor allem die Karolinger, erlassen Anordnungen und Gesetze, Kapitularien, wie sie nach ihrer Gliederung in Kapitel heißen.

Diese schriftlichen Rechtsnormen entstanden, als die Germanen mit der spätantiken Rechtskultur in Berührung kamen, und sie sind ein Teil dieser Rechtskultur schon deshalb, weil sie das Recht schriftlich und systematisch geordnet darbieten, vor allem aber insofern, als das Recht bei der Fixierung auch inhaltlich umgeformt wurde.

Ebenso wie auf anderen Gebieten geht die antike Kultur auch hier im 9. Jahrhundert zuende. Im 10. und 11. Jahrhundert werden in Deutschland keine Stammesgesetze aufgezeichnet, die alten Aufzeichnungen geraten in Vergessenheit, die königliche Gesetzgebung hört bis auf ganz wenige Ausnahmen auf. Wir haben es jetzt - wieder gewissermaßen - mit einer Zeit des Gewohnheitsrechts zu tun. Das Recht wird von Fall zu Fall, jedesmal, wenn ein Urteil zu fällen ist, aus der Erinnerung heraufgeholt - und auf diese Weise fortgebildet. Und es wird auch schriftlich festgehalten, wenn der Herrscher eine Urkunde gibt, die auf einen Gerichtsspruch zurückgeht, oder wenn er eine Einzelentscheidung trifft und darüber eine Urkunde ausstellen läßt.

Für unsere Begriffe besteht zwischen einem Gesetz und einer einzelnen Entscheidung ein deutlicher Unterschied. Auch viele Professorenernennungen ergeben in der Summe noch kein Hochschulgesetz. Im Mittelalter, besonders in der hier gemeinten frühen Zeit, war das anders. Natürlich wußte man auch damals, daß die Schenkung eines

Gehöfts - der Inhalt einer typischen Urkunde - und das Recht eines ganzen Stammes etwas anderes waren. Dennoch fließt beides - die Regelung des Einzelfalles und die Setzung einer generellen Norm - im Mittelalter nicht selten ineinander. König Otto II. spricht in einer Urkunde für die Magdeburger Kaufleute im Jahre 975 ein generelles Verbot aus, Brücken zu zerstören oder den Verkehr zu behindern, ein Verbot also, das sich an viele richtete. Die Übertretung dieser Norm wurde mit einer Strafe bedroht, ohne daß alle diejenigen, auf die sich das beziehen konnte, die Urkunde zur Kenntnis bekamen. Das ist kein Einzelfall.

Wie kann das Zusammenleben der Menschen funktionieren, wenn der einzelne gar nicht die Normen kennt, nach denen er sich richten soll? Streit ist die Folge, so kann man mit Recht vermuten, und diesen Streit hat dann wiederum der König - oder ein anderer Herrscher für seinen Bereich - zu schlichten, wobei dann, wenn man bei dem vorliegenden Beispiel bleibt, gar nicht sicher ist, ob der König sich einige Jahre später an die Urkunde erinnert, die er hat ausstellen lassen, von seinen Nachfolgern ganz zu schweigen.

Man könnte Despotie und Willkür als Folge vermuten. Was anders sollte die Folge sein, wenn Gesetzgebung, Rechtsprechung und Politik in einer Hand sind und wenn man nirgends nachlesen kann, welchen Normen sie folgen? Die Gewaltenteilung ist dem Mittelalter in der Tat fremd, aber der Herrscher ist dennoch kein Despot. Der Herrscher ist nicht ungebunden, sondern genötigt, sich an das Gewohnheitsrecht zu halten bzw. an die Großen an seinem Hof, mit deren Rat er seine Entscheidungen trifft, so unterschiedlich der Grad an Nötigung ist, unter dem der Herrscher dabei jeweils steht. Ein schwacher Regent kann das Sprachrohr derer sein, die ihm unter der Formel cum consilio ihren Willen auf zwingen - ein starker Regent wird das consilium erhalten, das er erwartet.

Man möchte freilich meinen, daß ein Herrscher nicht stark gewesen sein kann, der es nicht verstand, seinen Willen generell zu dokumentieren, der keine Gesetze verkündete. Tatsächlich aber gelten die Könige des 10. und 11. Jahrhunderts als stark. Wie kann ein König stark sein, wenn er seinen Willen nicht generell verkündet und nicht dafür sorgt, daß dieser Wille mit Hilfe seines Beamtenapparates exekutiert wird, mit Hilfe eines Apparates, der den fränkischen Königen bis zu einem gewissen Grade zur Verfügung stand, den Königen des 10. Jahrhunderts und der nachfolgenden Zeit aber nicht? Nur so, daß der König

selber seinen Willen durchsetzt, daß er in seinem Herrschaftsbereich an möglichst vielen Orten gegenwärtig ist, dadurch also, daß er reist.

Wie stark oder schwach die Könige dieser Zeit waren, läßt sich infolgedessen verhältnismäßig einfach sagen. Man muß nur feststellen, wo sie sich aufgehalten haben. Denn der König reist nicht auf festgelegten Routen, er folgt nicht einem fixierten Regierungsfahrplan, sondern er begibt sich hierhin und dorthin: dorthin wo seine Herrschaft zu zerbrechen droht, dorthin manchmal auch, wo er gern sein möchte, z.B. in die großen Jagdreviere im Harz, dorthin aber auch, wo er überhaupt Unterkunft für sein großes, sicherlich oft an die tausend Personen und eine noch größere Anzahl von Pferden umfassendes Gefolge finden kann, dorthin, wo er Grundlagen für seine Machtausübung vorfindet. König Heinrich I. hält sich vor allem in Sachsen auf, und seine Nachfolger machen es ebenso, denn in Sachsen liegen die ererbten Güter dieser Dynastie. Ein weiteres Zentrum königlicher Präsenz ist die mittelrheinische Region mit ihren alten Beständen an Königsgütern. Ein grundsätzlicher Wandel tritt erst im frühen 11. Jahrhundert unter Heinrich II. ein, der vor seiner Wahl zum König Herzog von Bayern gewesen war und dem Königtum große Besitzkomplexe in Bayern und damit die Möglichkeit zubrachte, in Bayern zu reisen und dort den königlichen Willen zur Geltung zu bringen.

Heinrich II. ist der König, der Deutschland am gleichmäßigsten bereist hat: 11 Aufenthalte in Aachen, ebensoviele in Regensburg, 16 in Magdeburg, 5 in Basel usf. Diese Besuche verteilen sich auf zweiundzwanzig Jahre. Wenn man sich die Sache vereinfacht vorstellt, dann ist dieser König jedes zweite Jahr von Aachen nach Regensburg gereist. Das sind heute 585 Straßenkilometer. Im Mittelalter war die Strecke länger, nicht nur deshalb, weil der König sich unterwegs nach den aktuellen Notwendigkeiten richten, also Umwege machen mußte. Umwege gab es auch deshalb, weil die Wasserwege bevorzugt wurden (Straßen, die diesen Namen verdienten, gab es nicht) und weil bestimmte Regionen vermieden werden mußten, Flußauen z.B. wegen ihrer Unpassierbarkeit - die alten Reiserouten gehen über die Höhenrücken. Vor allem aber mußte der König dünn besiedelte Gebiete vermeiden, weil er dort keine Nahrung gefunden hätte. Nimmt man dennoch nur die 585 Kilometer von Aachen nach Regensburg, so hätten allein schon sie - ohne Zwischenaufenthalt - zwanzig Tage in Anspruch genommen. Dreißig Kilometer am Tag kam der Hof voran.

Aber der König reist nicht nur auf dieser Strecke und auch nicht nur

innerhalb Deutschlands. Er führt Krieg außerhalb der Grenzen, im frühen 11. Jahrhundert jenseits der Ostgrenze des Reiches, und er zieht nach Italien, um sich zum Kaiser krönen zu lassen bzw. danach, um Herrschaft wahrzunehmen.

Diese partielle Herrschaft der deutschen Könige über Teile Italiens gehört zu jenen Erscheinungen der mittelalterlichen Geschichte, die beinahe allgemein bekannt sind und als selbstverständlich gelten. Aber sie sind gar nicht selbstverständlich. Es ist vielmehr eigentlich unbegreiflich, wie es im 10. Jahrhundert einem Herrscher, dessen Machtbasis im Gebiet um den Harz lag, der in den mittelmeerischen, immer noch von Resten der antiken Kultur geformten Regionen als ein Barbar erscheinen mußte, gelingen konnte, nicht nur lebend nach Rom zu gelangen, sondern sich dort auch vom Papst zum Kaiser krönen zu lassen und eine Art von Herrschaft zu errichten.

Fragt man, wie das wider Erwarten dennoch möglich war, so muß man zuerst sagen, daß der deutsche König zwar ein für moderne Begriffe unvorstellbar schwacher Herrscher war, daß er aber unter seinen Zeitgenossen noch über die größte Macht verfügte. Der Vorsprung an Macht, den der deutsche König im Verhältnis zu italienischen und französischen Regenten hatte, verlor sich freilich, je weiter sich der König von seinem Machtzentrum entfernte - ein sehr großes Heer konnte er auf weite Strecken nicht mit sich führen. Er mußte also Bundesgenossen gewinnen. Nach den Normen der Zeit freilich sah das anders aus. Denn seit 951 war der deutsche König auch König der Langobarden bzw. Italiens. Kam er über die Alpen, so bot er seine Getreuen auf. Tatsächlich freilich war der Erfolg dieses Aufgebots abhängig von den jeweiligen Kräfteverhältnissen, mußte er sehen, wie er viele Mächtige auf seine Seite zog, mußte er persönliche Beziehungen zwischen sich und den Mächtigen herstellen, wie sie auch die Grundlage seiner Macht in Deutschland waren.

Solche Beziehungen sind die Grundlage königlicher Macht in so hohem Maße, daß man mit einem Begriff Theodor Mayers den Staat dieser Zeit als Personenverbandsstaat bezeichnet. Staat, das ist in dieser Zeit nicht Herrschaft über ein Gebiet und die darauf lebenden Menschen mit Hilfe von Institutionen, sondern Herrschaft über eine Gruppe von Mächtigen, also ein Gebilde unfester Art.

Daß auch Zeitgenossen hier ein Problem gesehen haben, sieht man aus der Erzählung des Wipo, eines Hof geistlichen König Konrads II. Es heißt hier, daß der König im zweiten Jahr seiner Regierung, zu Pfingsten des Jahres 1025, einen Hoftag in Konstanz gehalten habe und daß sich dort auch die italienischen Großen eingefunden hätten, um dem König die Treue zu schwören und um ihm Geiseln zu stellen - man lernt im Vorbeigehen also ein Instrument der Sicherung rein personengebundener Macht kennen. Dabei kam es zu Auseinandersetzungen zwischen dem König und den Gesandten von Pavia. Die Pavesen hatten nämlich nach dem Tod des vorigen Königs die königliche Pfalz in ihrer Stadt abgerissen. Sie rechtfertigten sich damit, daß es zur Zeit des Abrisses keinen König und also auch keine Pflicht einem König gegenüber gegeben hatte - sie argumentierten also gewissermaßen mit dem Personenverbandsstaat. Der König dagegen hielt ihnen vor, daß die Pfalz damals zwar nicht das Haus des Königs, wohl aber ein königliches Haus gewesen sei. Auch wenn der König gestorben sei, bleibt doch das Reich bestehen. Das von den Pavesen zerstörte Gebäude sei öffentlich und nicht privat gewesen.

War der König bzw. sein Hofgeistlicher, der ihm diese Worte in den Mund legte, also nicht der Meinung, daß das Reich ein Personenverbandsstaat sei? So wird man diese Stelle nicht verstehen dürfen. Aber man lernt aus ihr, daß eine Formel wie die vom Personenverbandsstaat die Wirklichkeit nicht ganz abdecken kann. Weiterhin scheint hier, mit der Trennung von öffentlich und privat eine Unterscheidung gemacht, die dieser Zeit nach neueren verfassungsgeschichtlichen Erkenntnissen eigentlich fremd sein müßte, so daß man sich fragen kann, ob publicus mit "öffentlich" nicht falsch übersetzt ist und ob es nicht vielmehr einfach "königlich" heißt.

Jedenfalls zeigt die Stelle, daß auch eine personengebundene Herrschaft transpersonale Elemente hat, und das gilt für den deutschen, nämlich den römischen König (vgl. oben S. 20) in besonderem Maße.

Der König ist auf der einen Seite eine nur notdürftig geschützte Person. Mit einer kleinen bewaffneten Schar zieht er seine Straße durch unwirtliche Gegenden, niemals vor dem Gegner ganz sicher. Und doch ist er eine einzigartige Gestalt. Kommt er in ein Kloster oder in eine Bischofsstadt, so ziehen die Geistlichen ihm feierlich entgegen, sie besingen seine Ankunft mit liturgischen Gesängen, schwenken Weihrauchfässer, entzünden Kerzen und läuten die Glocken (Abb. 6). Und wenn ein hohes Kirchenfest begangen wird, Weihnachten, Ostern oder Pfingsten, dann wird der König im Gottesdienst und am Altar mit den Zeichen seiner Herrschaft bekleidet, mit der auf die alttestamentarischen Priesterkönige, auf Christus und auf das himmlische Jerusalem

hindeutenden Krone (Abb. 1), mit dem die Herrschaft über die Erde bezeichnenden Reichsapfel (Abb. 2), mit dem Szepterstab, mit einem Mantel, auf den das Weltall mit goldenen Fäden eingestickt ist und der seinen Träger als Weltherrscher ausweist (Abb. 4). Und wenn der König dann die Kirche verläßt, dann wird ihm die heilige Lanze vorangetragen, von der man glaubte, daß der berühmte Krieger-Märtyrer, Mauritius, mit ihr gekämpft habe, die man später sogar für jene hielt, mit welcher dem sterbenden Christus die Seite geöffnet worden war und in die man einen Nagel vom Kreuz des Herrn eingeschmiedet glaubte (Abb. 3).

Denen, die den König so sahen, mußte er wie eine Gestalt aus dem Jenseits erscheinen, auch denen, die die Herrschaftszeichen nicht zu deuten wußten, sondern nur das Gold und die Edelsteine sahen, aber erst recht den anderen und allen, welche die Urkunden dieses Königs lesen konnten. In jeder dieser Urkunden behauptete der König nicht nur, im göttlichen Auftrag zu handeln, sondern nannte er sich auch Augustus und König oder Kaiser der Römer (vgl. oben S. 20): Regent des letzten von vier Weltreichen. Nach dem letzten der Nachfolger dieses Königs, vielleicht schon nach ihm selber, so wußten die Gebildeteren unter denen, die einer solchen Prozession zusahen oder an ihr teilnahmen: danach würde die Welt zu Ende sein und das Jüngste Gericht anheben. Der König trug sozusagen die Welt auf seinen Schultern, so wie sein Mantel das anzeigte.

Außerhalb Deutschlands hat man im frühen Mittelalter von solchen Vorstellungen im allgemeinen weniger Notiz genommen. Schon aus dem 12. Jahrhundert gibt es die polemische Frage in Westeuropa, wieso gerade die deutschen Könige sich eine Weltherrscherrolle anmaßten. Aber das einzigartige Amt des römischen Kaisers blieb nicht nur bestehen, sondern war auch ein Ziel für westeuropäische Herrscher. Insbesondere die französischen Könige haben immer wieder versucht, die römische Krone zu erlangen. Und in Frankreich wurde im Hochmittelalter die Lehre von der Heiligkeit des Königs, ja von seiner Fähigkeit, Wunder zu wirken, weiter ausgebaut als in allen anderen Ländern.

Freilich: solche Auffassungen vom Amt und von der Autorität des Königs wirkten nicht von selbst. Sie mußten nicht nur entwickelt, sondern auch von Generation zu Generation weitergegeben werden. Die Könige bedurften also gelehrter Geistlicher, wie z.B. der oben S. 78 f. zitierte Wipo einer gewesen ist. Das Buch, in welchem er die

Geschichte von der zerstörten Pfalz erzählt, die Gesta Chuonradi, waren eine Art Lehrbuch für den Sohn jenes Königs Konrad, den künftigen König und Kaiser Heinrich III., ein Buch im übrigen, das die sakrale Würde der römischen Könige am nachdrücklichsten betont, und Wipo war ein Hofgeistlicher, ein königlicher Kaplan.

Als solcher hat er jedoch nicht nur literarisch zur Stabilisierung des königlichen Amtes beigetragen. Denn die königlichen Kapläne, die Hofgeistlichen, waren die einzigen in der Umgebung des Königs, die schreiben und lesen konnten. Karl der Große hat sich, wie sein Biograph Einhard erzählt, wenigstens darum bemüht, das Schreiben zu erlernen. Ungefähr jeder zweite unter den Königen des 10. und 11. Jahrhunderts war Analphabet - ebenso wie noch Rudolf von Habsburg im 13. und Ludwig der Bayer im 14. Jahrhundert, und die Adligen der Zeit waren es erst recht.

Soweit die Könige sich bei ihrer Regierung der Schrift bedienten, bedurften sie also der Hofgeistlichen. Die Hofgeistlichen bilden zugleich die königliche Kanzlei, in welcher die königlichen Urkunden (vgl. oben S. 75 f.) hergestellt wurden. Aber es waren nicht nur die Hofgeistlichen, welche die unsichere Herrschaftsordnung der frühmittelalterlichen Könige stabilisierten. Oder anders: die Hofgeistlichen blieben Diener des Königtums auch über ihre, meistens zeitlich begrenzte Tätigkeit am Hofe hinaus.

Wer als jüngerer, für den geistlichen Stand bestimmter Sohn einer adligen Familie an den Hof des Königs gezogen wurde, konnte, wenn er das Vertrauen des Königs gewann, im allgemeinen damit rechnen, daß der König ihn einige Jahre später zum Bischof machen würde. Denn obwohl dem Buchstaben des Kirchenrechts zufolge ein Bischof von den Geistlichen und den Laien - d.h. für diese Zeit: von den Adligen - seines Amtsbezirks gewählt werden mußte, haben die Könige die Bischöfe in diesen Jahrhunderten vor dem Investiturstreit in der Regel doch eingesetzt: sei es direkt, sei es indirekt unter Beibehaltung eines formalen Wahlaktes.

Auf diese Weise konnten die Könige die ihnen wichtigen Bistümer mit ihnen bekannten Geistlichen besetzen, und diese - in geringerem Maße auch die Äbte der größeren Reichsklöster - stellen die festesten Stützen des frühmittelalterlichen Königtums dar.

Sie ermöglichen dem König das Regieren schon im allerelementarsten Sinne, indem sie ihm Quartier bieten auf seinem Reiseweg durch das Reich (vgl. oben S. 77). Denn wo der König nicht über Reichsgut

verfügt, über Pfalzen, königliche Paläste also, oder über große Wirtschaftshöfe, da ist er auf Bischofshöfe und Reichsklöster als Reisestationen angewiesen. Die Versorgung so vieler Menschen und Pferde war eine für damalige Verhältnisse außerordentliche Leistung. Weltliche Adlige konnten sie nicht erbringen.

Die Äbte und Bischöfe dagegen waren dazu in gewisser Weise sogar besser in der Lage, als diejenigen, die im Auftrag des Königs das Königsgut verwalteten. Denn die von Wipo erzählte Geschichte war kein Einzelfall. Sie konnte sich überall ereignen, wo der König nicht anwesend, wo er lange nicht gewesen war, oder wo man mit seiner jahrelangen Abwesenheit rechnete. Überall dort bestand die Gefahr, daß die Verwalter des Königsgutes sich dieses Gut aneigneten, daß sie sich Herrschaftskomplexe und Grafschaften aus dem Gut des Königs zusammenfügten. Oft genug ist es so geschehen.

Die Könige haben infolgedessen einen großen Teil des Königsgutes von sich aus verschenkt, oder genauer: für Gegenleistungen anderen übereignet, und zwar fast immer Bischöfen oder Reichsäbten.

Sehr viele der überlieferten Königsurkunden haben solche Schenkungen von Land und Leuten, von Herrschaftsrechten und Einkünften zum Inhalt. Aber diese Schenkungen werden nicht umsonst gemacht, wie manche dieser Urkunden, die von den treuen Diensten der Beschenkten sprechen, auch ausdrücklich sagen.

Diese Dienste sind bei den Bischöfen die Beherbergungsleistungen, bei den Äbten bestehen sie in Abgaben. Bischöfe und Äbte müssen dem König ferner im Kriegsfall Kontingente stellen, und zwar, soweit wir wissen, den größeren Teil des königlichen Heeres. Nicht wenige Bischöfe sind dann persönlich dabei. Der Bischof Thietmar von Merseburg, der als dieses System repräsentierender Geistlicher einer der besten Zeugen dafür ist, rühmt in seiner Chronik dem Bischof Ramward von Minden nach, daß er in der Schlacht mit dem Kreuz in der Hand den Kämpfern voranritt. Von dem Bischof Michael von Regensburg erzählt er, daß dieser einen Angreifer persönlich umgebracht und bei Geistlichkeit wie Laien in hohem Ansehen gestanden habe - zu einer Zeit, da die Tötung eines Menschen auch in der Schlacht nach christlicher Lehre noch eine schwere Sünde war (vgl. oben S. 40).

Die Könige hatten also allen Grund dafür zu sorgen, daß die ihrer Ansicht nach richtigen Männer auf die richtigen Bischofsstühle kamen - auch wenn die Bischofseinsetzung durch den König, wie schon gesagt, ein Rechtsbruch war, ein Bruch nicht selten seiner eigener Zusagen. Denn zu den regelmäßig wiederkehrenden Inhalten königlicher Schenkungsurkunden gehört auch das den Bistümern gewährte Bischofswahlrecht. Aber Sicherheit bot eine solche Urkunde nicht, weder zu Lebzeiten des Ausstellers noch gar für die Zeit seiner Nachfolger. Und das galt für die königlichen Urkunden ganz allgemein.

Die Sicherheit der Urkunden war ein Problem selbst dann, wenn der König den besten Willen hatte, sich an das, was er verbrieft hatte, auch zu halten. Denn wenn der König z. B. geneigt war, auf die Bitte eines Bischofs zu hören und ihm einen bestimmten Güterkomplex zu schenken, dann konnte er doch nicht sicher sein, daß sein Vorgänger diesen Komplex nicht einem anderen geschenkt hatte. Vielleicht wußte der bittende Bischof das sogar, aber er vertraute darauf, dem anderen dieses Gut schon abjagen zu können, wenn er zu seinen Machtmitteln noch eine Königsurkunde dazu hatte. Der König jedenfalls konnte das nicht kontrollieren. Andernfalls hätte er ja ein Archiv mit sich führen müssen: dicke Bücher mit den Kopien seiner eigenen früheren Urkunden und von denen seiner Vorgänger. Dazu aber war er, der reisend regierte, schon aus technischen Gründen nicht in der Lage.

Wenn ein König eine Entscheidung traf, war er also auf die Angaben angewiesen, die er vom Bittsteller und von denen bekam, die in der betroffenen Gegend Bescheid wußten. Ein mächtiger Bittsteller konnte dafür sorgen, daß die Auskünfte nicht gegen seine Absichten ausfielen - ja mehr. Er konnte statt um eine Schenkung bloß darum bitten, eine frühere Schenkung bestätigt zu bekommen, und er konnte als Beweis der früheren Schenkung eine entsprechende Urkunde selber schreiben oder schreiben lassen, eine Fälschung also. Die Chance, daß der Betrug entdeckt werden würde, war gering. Denn ebensowenig wie ein Archiv konnte der König eine Mustersammlung früherer Urkunden mit sich führen. Wenn die ihm bzw. seinen Hofgeistlichen vorgelegte Urkunde nur ein Siegel hatte - das konnte von einer echten Urkunde entfernt oder auch imitiert sein - und das typische Schriftbild einer Urkunde ungefähr aufwies, dann war in dieser Zeit die Gefahr, entlarvt zu werden, minimal.

Infolgedessen ist, besonders im frühen Mittelalter, immer wieder gefälscht worden. Man hat das Mittelalter geradezu ein Zeitalter der Fälschungen genannt. Und die Frage nach Echtheit oder Unechtheit ist die erste Frage, die derjenige zu stellen hat, der eine Urkunde als Quelle benutzen will.

Es stehen sich dabei freilich nicht einfach falsch und echt gegenüber

(es gibt auch echte Urkunden mit unechten Bestandteilen), und selbst die Fälschung ist nicht notwendigerweise auf dieselbe eindeutige Weise das Ergebnis einer kriminellen Handlung, wie das heute der Fall wäre. Eine Fälschung kann auch der Versuch eines weniger Mächtigen sein, sich in einer unklaren Rechtslage gegen Waffengewalt so gut es geht zur Wehr zu setzen. Sie ist nicht nur im Hinblick auf ihre leicht mögliche Herstellbarkeit das Produkt einer unsicheren Rechtsordnung, sondern auch hinsichtlich der Motive ihres Erzeugers.

Hier aber liegt auch die Antwort auf die Frage, ob die Bischöfe und Äbte denn das, was die Könige ihnen zumuteten, überhaupt zu tun bereit waren. Waren sie nicht wenigstens dann, wenn das königliche Gefolge endlich abgezogen war und die Vorräte aufgezehrt waren oder wenn sie erschöpft aus dem Krieg nach Hause zurückkehrten, veranlaßt festzustellen, wie sehr sich ihre Existenz von dem unterschied, was die kirchlichen Normen ihnen vorschrieben?

Im 10. und im frühen 11. Jahrhundert sind es wohl nur wenige, die diesen Widerspruch sahen. Und wer ihn sah, der mochte auch sehen, daß der Königsdienst ihn immerhin davor schützte, vom benachbarten Adel so ausgebeutet zu werden, wie das etwa im gleichzeitigen Frankreich, in einem Land mit schwacher Königsgewalt, geschah.

Danach mehren sich freilich die Stimmen der Unzufriedenen. Ein Beispiel dafür ist der Hersfelder Mönch Lampert, der Angehörige also eines der größten Reichsklöster, der beim Bericht über die Wahl eines Abtes von Fulda im Jahre 1075 daran Anstoß nimmt, daß der König nicht nur dabei ist, sondern sich von den Kandidaten auch noch Zusagen machen läßt. Lampert sieht, das Neue Testament zitierend, schon den Mammon im Tempel Gottes thronen, aber der ihm so anstößige Vorgang hätte sich auch anders interpretieren lassen. Wenn, wie Lampert ausdrücklich sagt, ein Kandidat dem König besonders hohe servitia versprach, dann brauchte das nicht mehr zu sein, als eine befriedigende Antwort auf des Königs berechtigte Frage, ob er als neuer Abt denn auch die herkömmlichen Leistungen erbringen würde. Unverständnis und Kritik, wie sie hier und bei anderen Autoren der Zeit zutagetreten, sind die Folge davon, daß nun, unmittelbar vor Beginn des Investiturstreits, im Zeitalter einer radikalen Kirchenreform, der König vielen nicht mehr als eine sakrale, halb geistliche Gestalt erschien, sondern als weltlicher Herrscher wie andere auch. War er das, dann durfte er keine Bischöfe einsetzen, und tat er das, womöglich noch, wie in dem genannten Beispiel, gegen Zusagen, dann traf ihn das Kampfwort der Reformer, dann zog er sich den Vorwurf der Simonie zu, der Vergabe geistlicher Ämter gegen materielle Vorteile.

Die Forderungen der Kirchenreformer des späteren 11. Jahrhunderts zielten also in das Zentrum der Reichsverfassung. Sie bekämpften die Mehrzahl derer, welche die Führungsschicht des Reiches bildeten, eben die Bischöfe und Reichsäbte, die als Diener des Königs aufgewachsen waren und sich so verstanden. Eine solche Schicht läßt sich nicht in kurzer Zeit umbauen - Gesellschaftsreformer, und das waren die Vorkämpfer des Investiturstreits, brauchen einen nicht zu kurzen Atem.

Man darf sich den Investiturstreit weder als eine Auseinandersetzung zwischen Klerikern und Laienfürsten vorstellen - er ist wesentlich eine innerkirchliche Auseinandersetzung, ein Kampf von Klerikern gegen Kleriker -, noch darf man erwarten, daß sich die Verhältnisse nun kurzfristig und überall geändert hätten. Die Könige haben, wenn sie stark waren, auch noch im 12. Jahrhundert und später dafür sorgen können, daß die ihrer Meinung nach richtigen Männer auf die ihnen wichtigen Bischofsstühle kamen.

Dennoch findet jetzt, seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, ein gründlicher Wandel statt. Es ändert sich nicht nur die Meinung gebildeter Kleriker, sondern es wandeln sich auch die Verhältnisse: die Normen von Recht und Verfassung und auch die Techniken des Umgangs mit ihnen. Und langsam wird auch das Monopol des Klerus im Hinblick auf die fortgeschritteneren Kulturtechniken, auf Lesen, Schreiben und den Umgang mit ausformuliertem Recht, aufgelockert.

2. Rechtswissenschaft und neues Recht im Hochmittelalter

Das frühe Mittelalter, die Zeit der Völkerwanderung und der fränkischen Könige, ist, wie gesagt, im Hinblick auf das Recht noch ein Stück späteste Antike. In der nachkarolingischen Zeit dann ein Abbruch: die generellen Rechtsnormen werden nicht mehr aufgezeichnet. Es beginnt ein Zeitalter der Urkunden - und der Fälschungen.

Die Ausnahmen finden sich vor allem im Bereich der Kirche. Bei Päpsten wie auch bei Bischöfen finden sich Ansätze zu Gesetzgebung und systematischer Aufzeichnung des Rechts, aber ein grundlegender Wandel tritt, ebenso wie später auch im weltlichen Bereich, erst seit dem 12. Jahrhundert ein. Hier wie dort wird nun auf der einen Seite das

vorhandene Recht kodifiziert, d.h. es wird aufgezeichnet, systematisiert und vereinheitlicht, was vorher verstreut oder nur gewohnheitsmäßig praktiziert worden war. Und es wird auf der anderen Seite Recht neu geschaffen: das Recht ändert sich, so wie auch die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse sich rasch ändern (oben S. 38 und S. 53f.). Das Recht wird sozusagen mobilisiert.

Am Anfang steht die um 1140 in Italien für den Rechtsunterricht zusammengestellte Sammlung des Mönches Gratian, die bald zum allgemein akzeptierten kirchlichen Gesetzbuch wurde, zum Decretum Gratiani, und später, nachdem seitens der Päpste im 13. und frühen 14. Jahrhundert weitere Sammlungen hinzugefügt worden waren, zum ersten Band des Corpus iuris canonici. Diese späteren Sammlungen bestehen vor allem aus päpstlichen Entscheidungen, während die Sammlung Gratians eine disparate Textmasse enthält: neben solchen Entscheidungen, neben Konzilsbeschlüssen auch Auszüge aus den Werken der großen spätantiken Theologen, der Kirchenväter, und ihrer mittelalterlichen Nachfolger.

Gratian sammelte diese der Kirche als Rechtsnormen geltenden Texte nicht nur, sondern er versuchte auch, sie in eine systematische Ordnung zu bringen und Widersprüche - die sich bei einem so heterogenen Material natürlich in großer Zahl ergeben mußten - auszugleichen. Der ursprüngliche Titel des Buches lautet demgemäß: Übereinstimmung der widersprüchlichen Rechtssätze (concordantia discordantium canonum).

Gratian bediente sich dabei der sich damals rasch verfeinernden wissenschaftlichen Methodik seiner Zeit, die später den Namen Scholastik erhielt. Er übte auf der einen Seite Textkritik, versuchte echt und falsch zu unterscheiden - freilich war es gerade seine Sammlung, die einer großen Masse frühmittelalterlicher Rechtsfälschungen allgemeine Geltung verschaffte -, allgemeine von speziellen Normen abzusondern, oder aber die Widersprüche durch Auslegung und Kommentierung der Texte zu bereinigen, und andere folgten ihm. Das Recht wurde auf diese Weise nicht nur leichter verfügbar, sondern es wurde auch mobilisiert, denn kommentierende Auslegung der Rechtssätze war gleichzeitig auch Fortbildung des Rechts. Die Kommentare (Glossen) wurden ihrerseits zu Normen. Und es kam hinzu, daß die Päpste, besonders seit dem Ende des 12. Jahrhunderts, eine Unzahl von Einzelentscheidungen (Decretalen) trafen, die von den Juristen als Rechtsnormen aufgefaßt und zu neuen Sammlungen zusammengestellt wur-

den, welche dann den zweiten Band des eben schon genannten späteren Corpus iuris canonici bildeten.

Diese Mobilisierung des Rechts zehrte methodisch nicht nur von der gleichzeitigen Theologie, sondern vor allem davon, daß zur selben Zeit in Bologna das Studium des römischen Rechts erneuert wurde.

Die in der Spätantike redigierte Sammlung des römischen Rechts, das Corpus iuris civilis, war in Italien über das Ende der Römerherrschaft hinaus bekannt und in Gebrauch geblieben. Man kannte den Codex Iustinianus, die Sammlung der Kaisergesetze, die Institutionen, eine Art Elementarlehrbuch, und die Novellen, die Sammlung der jüngeren Gesetze. In Vergessenheit war jedoch der wichtigste Teil des Corpus iuris geraten, die systematische Sammlung der Juristenkommentare, die Digesten, und das heißt, vereinfacht gesagt, die Überlieferung der Methode.

Ende des 11. Jahrhunderts wurden die Digesten in Oberitalien wieder entdeckt und dann schnell verbreitet, und diese Entdeckung vor allem war es, die zu einer stürmischen Entwicklung der Rechtswissenschaft und zur Bildung von Rechtsschulen, den späteren Universitäten, in Oberitalien führte. Rechtswissenschaft war auch hier Anwendung der scholastischen Methode: die Interpretation des überlieferten Rechtsstoffes zunächst für das Verständnis und die systematische Durchdringung, dann aber sehr bald auch zum Zweck der Anwendung und das heißt auch zur Anpassung an die sich verändernde Wirklichkeit.

Für moderne Vorstellungen ist dieser Vorgang unverständlich. Daß die Entdeckung eines mehrhundertjährigen Rechtstextes Auswirkungen auf die Rechtssprechung hat, daß man diesen Text nicht als eine historische Quelle zur Kenntnis nimmt, sondern in wachsendem Maße anwendet, d.h. als geltendes Recht behandelt, wäre heute undenkbar.

Daß man im hohen und späten Mittelalter anders verfuhr, hat mehrere Gründe. Zunächst den, daß das Studium und die Anwendung des spätrömischen Rechts keineswegs als Umgang mit einem fremden oder veralteten Recht empfunden wurde. Da man im römischen Reich zu leben meinte (vgl. oben S. 20), konnte das römische Recht nicht fremd sein. Die Kirche hatte ihre Organisationsformen und auch ihre rechtlichen Normen ganz überwiegend in der Spätantike ausgebildet. Der Rechtssatz ecclesia vivit lege Romano, (Die Kirche lebt nach Römischem Recht) beschrieb tatsächlich eine Realität, wenn freilich auch nicht die ganze Realität der mittelalterlichen Kirche. Vor allem aber

gab es ja weiterhin Regenten, die sich Imperator Romanorum nannten, direkte Nachfolger jenes Kaisers Justinian, der das römische Recht hatte kodifizieren lassen. Solange es Römerkaiser gab, mußte auch das römische Recht gelten können.

Die Erneuerung des römischen Rechts in Oberitalien, vor allem in Bologna, hat in der Tat in Verbindung mit den römischen bzw. deutschen Königen und Kaisern stattgefunden. Irnerius, der große Repräsentant der ersten Generation Bologneser Juristen, wird wiederholt in Urkunden König Heinrichs V. als königlicher Richter genannt. Ein halbes Jahrhundert später ist diese Verbindung noch enger. Als Friedrich Barbarossa im Jahre 1158 in Oberitalien eine Kommission zusammenstellte, welche die Reichsrechte feststellen sollte, da gehörten ihr auch vier Bologneser Juristen, Schüler des Irnerius, an. Die Gesetze, die der Kaiser entsprechend den Vorarbeiten dieser Kommission dann erließ, wurden dem Corpus iuris, als ein Teil der Novellen, angefügt.

Barbarossa war König und Kaiser der Römer, Nachfolger eines Justinian, insofern tatsächlich, und nicht nur als Gesetzgeber. Er und seine staufischen Nachfolger lassen auch in ihren Urkunden erkennen, daß sie einen Teil dessen, was auf den Rechtsschulen ihrer Zeit erarbeitet wurde, angenommen haben. Rechtssätze, die dem Herrscher umfassende Kompetenzen zuschrieben, jene Kompetenzen, wie der römische Imperator sie in der Tat gehabt hatte, wie sie dem mittelalterlichen Herrscher aber eigentlich fremd waren, werden in den Urkunden der staufischen Könige zitiert.

Bei Rahewin, dem Chronisten der frühen Barbarossa-Zeit, liest man, daß der Erzbischof von Mailand dem Kaiser bei jener Versammlung in Oberitalien, auf der auch die Bologneser Doktoren aktiv wurden, gesagt habe: Was dem Fürsten gefällt, hat die Kraft des Gesetzes, weil das Volk ihm und in ihn alle seine Gewalt und all seine Herrschaft übertragen hat. Alles, was der Kaiser durch seine Anweisung bestimmt und durch sein Urteil beschließt oder durch seinen Befehl vorschreibt, hat nämlich die Kraft des Gesetzes.

Das war nicht neu formuliert, sondern ein Zitat aus dem Römischen Recht, und zwar aus den Institutionen. Sätze dieses Inhalts finden sich im Corpus iuris auch an anderen Stellen, darunter, in den Digesten, ein berühmter Satz. Er lautet: Princeps legibus solutus est. Das heißt: Der Fürst, der Kaiser nämlich, ist an die Gesetze nicht gebunden, weil er sie selber macht. Er steht also über dem Gesetz. Friedrich II., der Enkel Barbarossas, hat diesen Satz in seinen Urkunden wiederholt zitiert.

So gut solche Zitate zu Titel und Anspruch der römischen Könige und Kaiser passen: sie sind dennoch erstaunlich genug. Was mögen sich die deutschen Fürsten und Adligen gedacht haben, als sie im Jahre 1158 jene Rede des Mailänder Erzbischofs hörten? Vielleicht nichts - falls man sie ihnen nicht übersetzte. Aber wenn sie die Worte des Erzbischofs erfaßten, dann mußten sie sich wundern. Was der Kaiser beschließt, hat die Kraft des Gesetzes? Das wußten sie besser. Sie wußten, daß der Kaiser seinem römischen Titel zum Trotz seine Entscheidungen und Entschlüsse deutschem Herkommen gemäß cum consilio principum, mit dem Rat der Großen, traf. Wollte der Kaiser ein Gesetz erlassen, so mußte er sich bei den Großen vergewissern, ob sie dieses Gesetz auch akzeptieren würden.

Was hätte der Mailänder Erzbischof gesagt, wenn ihm das entgegengehalten worden wäre? Er hätte wohl auf die Bologneser Juristen verwiesen, die ihm das Zitat geliefert hatten, und diese hätten auf die Institutionen-Handschrift gedeutet und gesagt, das sei Kaiserrecht.

Aus späterer Zeit kennen wir solche Zusammenstöße in der Tat. Wir erfahren wiederholt, daß im ausgehenden Mittelalter der Herrscher, in diesem Falle nicht der Kaiser, sondern der Territorialfürst, die Großen seines Landes mit solchen Sätzen aus dem Römischen Recht konfrontierte, um ihnen, womöglich gegen ihr eigenes Drängen auf ständische Mitregierung (vgl. unten S. 109) seine, des Herrschers unumschränkte Gewalt zu beweisen. Die Stände konnten dagegen nur mit dem Herkommen argumentieren, damit, daß den Großen eines Landes seit jeher ein Recht zum Widerstand gegen fürstliche Willkür zustand. Aber mit dem ungeschriebenen Herkommen kam man schlecht gegen geschriebenes Recht an, zumal dort oft genug Sätze standen, welche adliges Widerstandsrecht ausschlössen. Z.B.: Is, qui iure publico utitur, non videtur iniuriae faciendae causa, hoc facere: Wer öffentliche Gewalt ausübt, von dem darf man annehmen, daß er das nicht tut, um Unrecht zu tun. Konnte man dagegen etwas sagen? Man konnte nur versuchen, die gelehrten Juristen mit ihren Rechtsbüchern aus der Umgebung des Fürsten zu vertreiben, und das haben die spätmittelalterlichen Stände auch oft getan.

Das römische Recht bot den Königen und Landesfürsten des Mittelalters ein durchaus anderes Herrscheramt an, als es bis dahin ausgeübt worden war, und die Herrscher haben von diesem neuen bzw. alten, nämlich spätantiken Amt Gebrauch zu machen versucht, mit unterschiedlichem Erfolg.

Erfolgreich sind z.B. die Könige von Frankreich gewesen. Bei der Entstehung des einheitlichen monarchischen Staates im Hoch- und Spätmittelalter, bei der Zurückdrängung und Ausschaltung der Fürsten zugunsten der Krone, spielen die Legisten des Königs, d.h. seine römisch-rechtlich gebildeten Juristen eine hervorragende Rolle.

In Deutschland ist die verfassungsgeschichtliche Entwicklung anders verlaufen: zuungunsten der Krone, zugunsten der Landesfürsten. Und auch hier haben die Juristen, wie eben schon angedeutet, Anteil am Ausbau und an der Arrondierung der fürstlichen Territorien (vgl. unten S. 108f.).

Dieser Prozeß der vielfältigen Anwendung römischen Rechts - nicht nur im Staats-, sondern vor allem im Privat- und im Prozeßrecht - beginnt im 12. Jahrhundert: mit der Erneuerung des Rechtsstudiums in Italien und mit den ersten Verbindungen zwischen Kaiser und Juristen. Man hat diesen Vorgang im 19. Jahrhundert Rezeption des römischen Rechts genannt und meinte damit, daß das römische das deutsche Recht verdrängt habe. Man hat diesen Vorgang beklagt und rückgängig zu machen versucht.

Heute spricht man statt von Rezeption lieber von Verwissenschaftlichung. Man meint damit, daß nicht einfach das eine Recht an die Stelle des anderen getreten ist, sondern daß sich das Recht seit dem 12. Jahrhundert insgesamt verändert habe und daß die vermehrte Kenntnis und zunehmende Anwendung des römischen Rechts nur ein Teil dieses Vorgangs ist.

Zu ihm gehört auch (vgl. oben S. 86) die Systematisierung und Weiterentwicklung des geistlichen Rechts, zu ihm zählen ferner ähnliche Bemühungen um das herkömmliche Gewohnheitsrecht, in Deutschland ebenso wie in anderen europäischen Ländern.

So verfaßt zwischen 1220 und 1230 der sächsische Ministeriale Eike von Repgow eine Sammlung und Systematisierung des in seiner Heimat geltenden Rechts. Sein Buch, der Sachsenspiegel, erhielt schnell die Funktion und das Ansehen eines Gesetzbuches: in ganz Nord- und Mitteldeutschland und weiter nach Osten: bis in heute zur Sowjetunion gehörende Gebiete. Bis weit in die Neuzeit hinein wurde der Sachsenspiegel benutzt - in Deutschland ist er stellenweise erst durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1900 außer Geltung gekommen. In Mittel- und Süddeutschland sind noch im 13. Jahrhundert ähnliche Sammlungen hergestellt worden, darunter um 1275 in Augsburg der Schwabenspiegel.

Eike von Repgow und der Verfasser des Schwabenspiegel haben Kenntnis vom geistlichen Recht ihrer Zeit gehabt. Aber ihre Sammlungen zehren auch davon, daß sich in dem Jahrhundert vor ihrer Tätigkeit das einheimische Recht verändert hatte.

Seit dem späten 11. Jahrhundert gibt es in Deutschland ausdrücklich als solche formulierte allgemeine rechtliche Normen, Gesetze also. Die meisten und die wichtigsten dieser Gesetze sind die Landfrieden, Gesetze, welche die Gesellschaft ganz oder teilweise, für kürzere Zeit oder auf Dauer zu befrieden versuchen.

Um zu verstehen, daß diese Versuche einen rechts- und verfassungsgeschichtlich erheblichen Wandel anzeigen, daß sie hineingehören in den Vorgang einer schnellen Veränderung des Rechts im Hochmittelalter, muß man wissen, daß der Ausgangszustand, zugespitzt gesagt, der potentielle Krieg aller oder doch jedenfalls aller Waffenfähigen gegen alle ist.

Ebenso wie man das Mittelalter das Zeitalter der Fälschungen nennen kann, kann man es auch als jene Periode der deutschen Geschichte bezeichnen, die das Gewaltmonopol des Staates noch nicht kennt, oder anders gesagt, als ein Zeitalter ohne Polizei.

Denn auch wenn es eine Herrschaftsorganisation gibt und überlieferte Rechtsnormen, an welche Herrscher und Beherrschte gebunden sind, auch wenn jeder Herrscher als oberster Richter seines Herrschaftsgebietes dieses - schon im eigenen Interesse - zu befrieden sucht: Gelingen konnte diese Befriedung doch immer nur je nach Stand der Kräfteverhältnisse. War der Herrscher schwach, so wurde er als Richter entweder gar nicht aufgesucht, oder aber er hatte keine Möglichkeit, denjenigen, den er verurteilte, auch zur Annahme des Urteils zu zwingen.

Und er hatte diese Möglichkeit um so weniger, als die herkömmlichen gewohnheitsrechtlichen Normen die Selbsthilfe als berechtigt, ja unter Umständen sogar als verpflichtend ansahen. Wem ein Feind den Vater oder den Bruder erschlagen hatte, den nötigte das Herkommen zum Krieg gegen den Mörder, zur Blutrache. Der Verzicht darauf wäre Ehrlosigkeit gewesen.

Im Mittelalter ist es grundsätzlich legitim, Rechtsansprüche mit eigener Gewalt durchzusetzen - notfalls mit Krieg bzw., mit dem mittelalterlichen Fachwort gesagt: mit Fehde. Mittelalter ist ein Zeitalter, wo jedermann jederzeit gegen jedermann hätte Krieg führen können: potentiell ein Zeitalter der Anarchie.

Da eine Gesellschaft so nicht existieren kann, ist das Mittelalter ebenso auch eine Zeit immer neuer Versuche, diese Anarchie aufzuheben oder doch einzuschränken: durch die Macht eines Herrschers oder durch wirkungsvolle Normen, seit dem hohen Mittelalter also durch Landfrieden.

Freilich richteten sich auch die Landfrieden schon nicht mehr gegen jedermann. Die Voraussetzung für die Selbsthilfe war die Fähigkeit zu ihr, war also z.B. der Besitz an Waffen, und die konnten sich die Bauern in ihrer Mehrheit nicht leisten. Der abhängige Bauer war im Mittelalter im allgemeinen entwaffnet. Oder positiv gesagt: das Dorf, die Grundherrschaft ist befriedet. Fehde ist im Zweifelsfall adlige, fürstliche oder auch städtische Fehde. Doch gibt es Ausnahmen, vor allem bei der Rache von Tötungsdelikten. Blutrache ist im Mittelalter manchmal auch von denen geübt worden, die sonst keine Fehde führten, sie ist weit über das Ende des Mittelalters hinaus, als die gewaltsame Selbsthilfe längst erfolgreich kriminalisiert war, in einzelnen Fällen immer wieder praktiziert worden - wie in südeuropäischen Ländern noch heute.

Freilich, auch wenn die Fehde eine adlige Fehde ist, so sind die abhängigen Bauern doch von ihr betroffen. Denn insbesondere während der Jahrhunderte, da der Adel sich in nur schwer oder gar nicht einnehmbare Burgen zurückziehen konnte, war die klassische Fehdehandlung die Schädigung der gegnerischen Existenzgrundlagen und das heißt die Ausplünderung seiner Bauern: das Wegtreiben des Viehs, das Abbrennen der Ernte, das Herauspressen von Geld und Geldwert (Abb. 19).

Insofern setzen die in den Landfrieden unternommenen Versuche, der Fehde beizukommen, tatsächlich bei einem zentralen Problem der mittelalterlichen Gesellschaft an, und weil sie das tun, erklärt sich leicht, daß die Landfrieden mehr tun, als nur Ersatz für die Fehde zu bieten, daß sie rasch zu umfassenden Normierungen werden und deshalb hineingehören in jenen Prozeß der raschen Höherentwicklung des Rechts, zu dem auch seine Verwissenschaftlichung gehört.

Diese Zugehörigkeit zeigt sich auch darin, daß die Landfrieden dort entstehen, wo das Recht am weitesten entwickelt war, nämlich im Bereich der Kirche.

Schon um das Jahr 1000 wurden von französischen Kirchen Versuche unternommen, die hier infolge des schwachen Königtums besonders häufigen und besonders heftigen Fehden zurückzudrängen. Die

Kirchen versuchten, mit geistlichen Strafen gegen die Fehdeführer vorzugehen, die Massen der Gläubigen gegen sie zu mobilisieren oder die Fehdeführung doch wenigstens an Regeln zu binden.

Diese Regeln sind Inhalt von Gottesfrieden, von kollektiven Verträgen gewissermaßen, auf welche sich diejenigen, die von den Kirchen gewonnen worden sind, verpflichten. Sie enthalten vor allem zwei Typen von Bestimmungen. Sie schützen auf der einen Seite bestimmte Personengruppen und Örtlichkeiten. Sie schreiben vor, daß wehrlose Personen nicht in die Fehde einbezogen werden, sie schützen also z.B. Geistliche und Frauen, Bauern auf dem Feld und Kaufleute auf der Reise. Und sie nehmen vor allem kirchliche Gebäude aus den Fehdehandlungen heraus.

Der andere Typus von Bestimmungen schützte besondere Zeiten, bestimmte Wochentage, z.B. Donnerstag bis Sonntag, ferner die Zeit von Kirchenfesten, wie etwa die Adventszeit.

In Deutschland, wo die königliche Gewalt stärker war, hat es nur wenige Gottesfrieden gegeben. Zur Zeit des Investiturstreits, also im späteren 11. Jahrhundert, wurden jedoch von sehen der weltlichen Gewalt ähnliche Friedensregelungen zustandegebracht. Da nicht mehr Kirchen die Urheber waren und da nicht mehr geistliche, sondern weltliche Strafen als Sanktionen eingesetzt wurden, spricht man nun von Landfrieden (Abb. 20).

Man spricht von Landfriedensgesetzen oder Landfriedensbündnissen. Das eine ist ein vom Herrscher dekretierter Landfriede, das andere ein Vertrag derer, die sich an den Landfrieden halten wollten. Tatsächlich lassen sich beide Typen jedoch selten reinlich trennen. Auch der vom Herrscher erlassene Friede muß im allgemeinen von denen, die ihn beachten sollen, beschworen werden.

Die für die Landfrieden zentrale Frage, das Fehderecht, wird unterschiedlich geregelt. In einem frühen Landfrieden Friedrich Barbarossas aus dem Jahre 1152 wird der Versuch unternommen, die gewaltsame Selbsthilfe, außer im Falle der Verteidigung bei Lebensgefahr, gänzlich zu verbieten. Auch unter einem starken Herrscher ließ sich eine solche Norm nicht realisieren. Realistischer ist eine Regelung, wie sie der Landfrieden von 1235 enthält und wie sie ähnlich auch in vielen anderen Landfrieden zu finden ist. Hier wird die Fehde als subsidiäres Rechtsmittel zugelassen: sie wird erlaubt, falls der Versuch, den eigenen Rechtsanspruch mit Hilfe des Richters durchzusetzen, zu keinem Erfolg geführt hat. Und die Fehde wird reguliert. Die Fehde darf nicht

überfallartig beginnen, sondern sie muß angekündigt werden, und zwar bei Tage - nächtliche Handlungen sind im Mittelalter generell verdächtig - und drei Tage vor Beginn der Kriegshandlungen.

Der Mainzer Reichslandfrieden von 1235 ist zugleich ein Beispiel dafür, daß die Landfriedensnormen weit über den Bereich der Fehde hinausreichen. Er verbietet z.B. die Existenz von Pfahlbürgern, d.h. er untersagt, daß auf dem Lande lebende Leute das Bürgerrecht einer Stadt annehmen und sich auf diese Weise, ohne sich gewissermaßen der Mühe einer Flucht in die Stadt zu unterziehen, aus ihren rechtlichen und sozialen Bindungen lösen. Das Landfriedensgesetz versucht also, die Expansion der Städte einzudämmen und insofern eine Fehdeursache zu beseitigen. Denn gerade die Pfahlbürgerfrage hatte immer wieder zu Konflikten geführt.

Neben der Konfliktbeseitigung dann die Rechtssicherung durch Verfahrensnormen. Der Friede schreibt vor, daß am Hof des Kaisers und seiner Nachfolger ein festangestellter und mit einem Schreiber versehener Hofrichter amtieren soll. Das ist in Deutschland der erste Versuch, das oberste Gericht, das Gericht des Königs, zu institutionalisieren, es von der Person des Königs zu lösen und damit auch die bisher ungetrennte Einheit von oberster politischer Gewalt und höchstem Gericht zu lockern. Die Weiterentwicklung des Rechts führt ebenso wie im Bereich des römischen und des geistlichen Rechts zum spezialisierten, berufsmäßigen Richter.

In Deutschland sind bis zum Ausgang des Mittelalters immer wieder solche Landfrieden erlassen bzw. vereinbart worden, meistens freilich vereinbart, eindeutig in Form eines Bündnisses und nur für wenige Jahre. Der den Frieden sichernde Staat, wie die Landfrieden ihn entwarfen, ist in Deutschland bis zum Ende des Mittelalters nur ausnahmsweise und jedenfalls nicht im Reich, sondern allenfalls in den Territorien verwirklicht worden. Aber es ist dennoch Ausdruck eines bemerkenswerten Wandels, daß eine umfassende staatliche Gesetzgebung als Möglichkeit nun da ist.

Wirklichkeit ist der Frieden dagegen in den kleinsten Bereichen des Zusammenlebens : im Dorf und in der Stadt. Im Dorf freilich aufgrund der Autorität des Grundherrn oder des Inhabers der Gerichtsbarkeit: Der Dorffrieden ist ein obrigkeitlicher Frieden.

Der Stadtfrieden dagegen hat den Charakter eines Bündnisses, er ist ein beschworener Friede, und insofern gehört er in die Nachbarschaft der Landfrieden. Er gleicht den Landfrieden auch insofern, als er eine durch schriftliche Normen gesicherte Rechtsordnung zur Grundlage hat.

Denn Stadtrecht ist weitgehend schriftlich fixiertes Recht, und als solches gehört es neben geistliches, römisches und Landfriedensrecht. Stadtrecht wird zwar zunächst durch Privileg des Stadtherrn fixiert, welcher der Stadt entsprechend der oben (S. 75f.) beschriebenen Herrschaftsweise einzelne Vorrechte verleiht: bestimmte Abgaben nicht zahlen zu müssen oder bei der Bestimmung seines Vertreters in der Stadt beteiligt zu sein. Aber dieses seitens des Stadtherren verliehene Stadtrecht ist kurz und regelt nur einen geringen Teil des städtischen Lebens.

Der jüngere und weitaus umfangreichere Teil des innerhalb der Stadt gültigen Rechts entsteht in der Stadt selber. Es wird geschaffen durch den Rat, es wird, mit dem mittelalterlichen Fachwort gesagt, gesetzt, ist also Satzungsrecht oder, wiederum ein zeitgenössisches Wort, Willkür.

Willkür meint nicht wie heute Beliebigkeit, sondern das, wozu man sich mit Willen entschließt, was man willentlich wählt ("kürt"). Willkür gilt nicht, weil sie altüberliefert ist, sondern weil sie aus Gründen der Zweckmäßigkeit geschaffen worden ist, sie ist also bewußt geschaffene Norm, wie der Landfrieden auch.

Ebenso wie der Landfrieden, zunächst jedenfalls, Geltung dadurch erlangt, daß die von ihm Betroffenen schwören, ihn einzuhalten, gilt auch das städtische Recht dadurch, daß die Bürger es zu halten schwören. Die Bürger schwören den Bürgereid, und sie verpflichten sich damit, die Ratsgesetze zu halten - sowie in manchen Staaten noch heute, z.B. in den USA, der Staatsbürger einen Staatsbürgereid schwört, der ein unmittelbarer Nachfahr des mittelalterlichen Bürgereides ebenso ist wie der Stadtbürger des Mittelalters der Vorfahre des modernen Staatsbürgers.

In den mittelalterlichen Städten wird der Eid nicht nur einmal geschworen, sondern alljährlich wiederholt. Einmal im Jahr finden sich die Bürger vor dem Rathaus zusammen, von wo ihnen das Stadtrecht ganz bzw. in seinen wesentlichen Teilen vorgelesen wird, und wo sie dann schwören, zusammenzuhalten in der Beachtung dieses Rechts - in manchen, besonders südwestdeutschen Städten gibt es den "Schwörtag", freilich ohne seine alte Bedeutung, noch heute. Die Stadtbürger bilden eine - ursprünglich nicht selten im Kampf gegen den Stadtherrn entstandene - Schwurgemeinschaft (coniuratio), auch

wenn sie im späteren Mittelalter faktisch meistens nichts anderes sind als Untertanen des Rats.

Auch als solche unterscheiden sie sich jedoch in ihrer Rechtslage von den Bewohnern des Landes erheblich. Denn als Stadtbürger sind sie frei und gleich.

Gleichheit soll heißen: in der Stadt gibt es nur einen Richter und nur ein Recht. Es gilt für den reichen Kaufmann ebenso wie für den armen Handwerker, für alle mit Ausnahme der Juden und Kleriker, die einer besonderen Rechtsgemeinschaft angehören und daher auch keine Bürger sind (vgl. oben S. 50). Auf dem Lande haben die Angehörigen verschiedener Stände ein unterschiedliches Recht und einen besonderen Richter, wie man in den frühmittelalterlichen Volksrechten, aber auch im gleichzeitig mit den Stadtrechten aufgezeichneten Sachsenspiegel lesen kann. In der Stadt dagegen sind die Bürger - und auch die Einwohner ohne Bürgerrecht - vor dem Richter gleich, unabhängig von ihrer früheren sozialen Stellung außerhalb der Stadt, gleichgültig ob sie adlig waren, Ministeriale, frei oder unfrei.

Durch ihre Einwanderung in die Stadt sind sie alle gleich geworden, und darin besteht auch ihre Freiheit. Die Bürger und Einwohner der Stadt sind frei von Ansprüchen, die ein Herr und Richter von außerhalb der Stadt an sie stellen könnte.

Man mag sich das damit erklären, daß die Städte anders schwerlich hätten existieren können. In der Stadt strömten Zuwanderer verschiedenster Herkunft zusammen - hätte jedermann weiterhin seinem alten Herren und Richter unterstehen sollen, so wäre das Zusammenleben kompliziert und eine funktionierende Gerichtsbarkeit nur schwer möglich geworden. Aber ganz stichhaltig wäre eine solche Erklärung nicht, denn die russischen Städte z.B. haben bis ins 19. Jahrhundert so existiert. Wer sich in ihnen als Leibeigener ansiedelte, blieb in seinem unfreien Stand, auch wenn er in der Stadt als Kaufmann oder Produzent zu Reichtum kam. Bei den deutschen und westeuropäischen Städten war es im frühen Mittelalter ebenso: bis sich seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert die Bürgergemeinden konstituierten und es zur Ausbildung eines besonderen, den Bürgern Freiheit und Gleichheit gewährenden Stadtrechts kam, mit der Folge sicherlich, daß die Städte sich dynamisch entwickelten.

Denn die rechtliche Egalisierung der Menschen in der Stadt ist sicherlich eine Rationalisierung gewesen, und dasselbe gilt auch für andere Charakteristica des städtischen Rechts. Dazu gehört, wie schon gesagt, die Befriedung der Stadt. Die mittelalterlichen Städte sind Vorläufer des modernen Staates auch darin, daß in ihnen das Gewaltmonopol bei der politischen Führung liegt. Das, was die Landfrieden auf dem Lande meistens vergeblich versuchen und bestenfalls nur zeitweilig erreichen, ist in der Stadt durchgesetzt. Die Selbsthilfe ist hier, jedenfalls in Deutschland, mit Erfolg kriminalisiert worden. Der Stadtbewohner, der einen Anspruch verfolgen will, ist auf den Rechtsweg verwiesen, und der führt auch zum Erfolg. Denn in der Stadt kann man sich dem Richter nicht so entziehen wie auf dem Lande. Der Stadtbürger leitet seinen Namen zwar von der Burg ab, aber seine Burg ist die ganze Stadt, als einzelner hat er keine Burg, in die er sich gegen den Befehl des Stadtrichters zurückziehen und in der er sich mit Erfolg verteidigen könnte.

Wenn auf dem Land dagegen der Krieg potentiell immer und faktisch sehr oft herrscht, dann ist das zu erklären auch mit der Umständlichkeit und Schwerfälligkeit des herkömmlichen Rechts, mit seiner mangelnden Fähigkeit zu differenzieren. Das herkömmliche Recht regelte gewissermaßen nur die großen Streitfälle, Konflikte, in denen es gleich um Leben und Tod geht oder doch jedenfalls um die Ehre. Im Schadensfalle taugte es nicht so sehr zur Wiedergutmachung des Schadens als vielmehr zur Ermöglichung der Rache. Die städtischen Normen sind demgegenüber deutlich anders.

Nach altem Recht konnte man sich im Schadensfalle selbst entschädigen. Man konnte dem Schädiger z.B. das Vieh von der Weide treiben, es pfänden. Damit war das gestörte Rechtsverhältnis wiederhergestellt, und zwar auch dann, wenn sich etwa nachträglich herausstellte, daß der ursprüngliche Schaden größer war als das gepfändete Gut. Noch einmal zu pfänden, war nicht erlaubt, denn die Rache ist ein einmaliger Akt, und das Pfänden hat Rachecharakter, es ist die rächende Schadenszufügung.

Anders dagegen in der Stadt. Hier ist die Pfändung kein Racheakt, sondern - wie auch heute - ein Hilfsmittel, um eine Schuld einzutreiben. So heißt es z.B. in einem Nürnberger Ratsgesetz aus dem frühen 14. Jahrhundert, man solle ein Pfand sechs Wochen zur Einlösung durch den Gepfändeten zur Verfügung halten, danach solle der Pfandnehmer es verkaufen. Und entscheidend anders als im herkömmlichen Recht wird weiter gesagt, daß der Betrag, der beim Verkauf über die ursprüngliche Schuldsumme hinaus erlöst wurde, dem Schuldner zurückzugeben sei, während man im umgekehrten Falle noch einmal

pfänden dürfe. Es geht hier also nicht um Rache, sondern um einen berechenbaren Ausgleich. Rache im alten Recht, Rechnen im neuen. Etwas ganz Ähnliches zeigt sich bei den Normen des Gerichtsverfahrens. Nach herkömmlichem Recht ist der Richter, zugespitzt gesagt, gar nicht daran interessiert zu wissen, ob derjenige, der eines Verbrechens angeklagt wird, dieses auch tatsächlich begangen hat. Der Richter hat nicht die Aufgabe, die Wahrheit zu ergründen, sondern dafür zu sorgen, daß die Beweise in der richtigen Weise erbracht werden. Beweis aber ist fast immer der Eid, und die Aufgabe des Richters liegt darin zu entscheiden, welche Partei zuerst schwört und in welcher Form der Eid zu leisten ist - von der Gerichtspartei allein oder noch von einer bestimmten Zahl sog. Eideshelfer. Gelang der Eid, so war der Streit entschieden. Gelang er nicht, z.B. dadurch, daß die Gegenpartei dem Schwörenden die Hand wegriß, so mußte der Zweikampf vor Gericht entscheiden.

Diese archaischen Elemente werden schon im frühstädtischen Kaufmannsrecht reduziert. Den Kaufleuten wird z.B. der Eineid zugestanden - notwendigerweise, denn der in der Fremde weilende Kaufmann hat dort keine Verwandten, und so findet er keine Eidhelfer. Und wenn er vom Zweikampf befreit wird, dann hat auch das einen leicht erkennbaren Sinn. Ein Kaufmann gerät öfter in Rechtsstreitigkeiten als ein Grundherr - der Zweikampf als Form der Rechtsentscheidung wird dann unerträglich, wenn man sich ihm in kurzen Abständen immer wieder unterziehen muß.

Im Stadtrecht - und zur selben Zeit auch im kirchlichen Prozeßbereich - werden Zweikampf und Gottesurteile abgeschafft oder zurückgedrängt, und an die Stelle des Eidhelfers tritt der Tatzeuge. Der städtische Richter will wissen, was geschehen ist. Und er wird auch von sich aus tätig. Nach herkömmlichem Recht galt der noch heute als Sprichwort geläufige Satz: Wo kein Kläger, da kein Richter. Zur Modernisierung und Steigerung der Effektivität von Recht und Gerichtswesen im hohen Mittelalter gehört auch, daß der Richter bei bestimmten Verbrechen von sich aus tätig wird: der Landfriedensrichter, der städtische und der geistliche Richter. Sie untersuchen, was geschehen ist, und aus der lateinischen Bezeichnung dieser Tätigkeit (inquirere) erhält das neue Verfahren seinen Namen. Es entsteht der Inquisitionsprozeß und mit ihm ein dem herkömmlichen Recht fremdes Verfahren der Sachverhaltsermittlung: Die Folter. Die Einführung der Folter ist Teil eines Modernisierungsvorgangs gewesen.

Das hoch- und spätmittelalterliche Deutschland unterscheidet sich, wie schon ein Blick in den historischen Atlas zeigt, grundlegend von den meisten anderen Staaten der Zeit. Sein Kartenbild ist vielfarbig, es besteht aus kleinen und mittelgroßen Staaten, während in anderen Ländern zur selben Zeit die Zentralgewalt an Macht zunimmt.

Man hat diese besondere politische Struktur Deutschlands im vorigen Jahrhundert Partikularismus genannt und sie als Anomalie, als Resultat eines Verfallsprozesses beklagt. Man klagte darüber, daß die Macht des Kaisertums dem Egoismus der Fürsten zum Opfer gefallen sei, der Uneinigkeit, einem womöglich typisch deutschen Hang zur inneren Zwietracht.

Diese Sicht der Dinge ist inzwischen selber Geschichte - ein Stück des Kampfes um die deutsche Einheit im 19. Jahrhundert. Die Historiker dieses Jahrhunderts haben ihren eigenen Kampf um die Einigung Deutschlands im Mittelalter gesucht und gefunden - wer in der Geschichte etwas Bestimmtes sucht, wird es meistens finden.

Aber nicht nur die Wünsche an die Gegenwart führten zu einer solchen Sicht. Man sah nicht so wie heute, daß Staat und Nation keine uralten, beinahe metahistorischen Erscheinungen sind (vgl. oben S. 25f.) - "Gedanken Gottes" nannte Ranke die Staaten - sondern recht junge Gebilde. So konnte man meinen, das mächtige Frankenreich Karls des Großen sei etwas ähnliches gewesen wie der Einheitsstaat, den man selbst erstrebte. Man litt unter dem Verfall dieses Reiches und freute sich an den tüchtigen Sachsenkönigen und ihren salischen Nachfolgern, die einen Staat errichteten und beherrschten, der im Hinblick auf seine geographische Ausdehnung dem, was man für die Gegenwart wünschte, noch näher schien - mit Ausnahme freilich der Herrschaft über Italien. So entspann sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein erbitterter professoraler und publizistischer Streit über die Vorzüge und Nachteile der Italienpolitik mittelalterlicher deutscher Könige, der auf das engste mit den aktuellen politischen Wünschen derer, die ihn führten, verknüpft war.

Gleichgültig, ob die Italienpolitik nun positiv oder negativ gesehen wurde: mit dem Ende der staufischen Dynastie in der Mitte des 13. Jahrhunderts endete die "Kaiserzeit". Es begann eine in jedem Fall negativ bewertete Periode schwacher oder pflichtvergessener Kaiser

und egoistischer Fürsten mit der Hanse und dem Deutschen Orden als einzigem Trost.

Heute erscheinen die mittelalterlichen Territorialstaaten als etwas anderes: nicht als das Resultat von Verfall und Zersplitterung, nicht als die Trümmer eines ehemals mächtigen Großreiches, sondern als etwas Neues. Sie erscheinen als politische Gebilde eines Typus, den es vorher nicht gab. Nicht so sehr hinsichtlich ihrer Dimension unterscheiden sie sich von den Herrschaftsbereichen des frühen Mittelalters. Der Unterschied liegt in der tieferen herrschaftlichen Durchdringung der beherrschten Gebiete. Die frühmittelalterlichen Herrscher beherrschten lockere Personenverbände (vgl. oben S. 78), die späteren Territorialfürsten regierten im Vergleich damit über geschlossene Gebiete.

Diese Einsicht vermitteln einem die eingangs genannten historischen Atlanten im allgemeinen freilich nicht. Sie zeigen das Deutschland der ottonischen oder salischen Könige als eine einheitlich gefärbte Fläche, oder sie unterscheiden die Stammesherzogtümer, die ihrerseits gleichmäßig koloriert sind, ebenso wie eine spätere Karte z.B. das Bayern oder das Brandenburg-Preußen des späten 18. Jahrhunderts mit einer einheitlichen Flächenfarbe versieht. Man hat den Eindruck: das Deutschland des 10. und 11. Jahrhunderts ist ein Einheits- oder vielleicht auch ein föderativer Staat, jedenfalls aber ein Gebilde mit übergroßräumiger Herrschaftsverfassung. sichtlicher, Demgegenüber dann die Karten zum späteren Mittelalter: Flächenfärbung auch hier, aber die Flächen sind sehr viel kleiner. Statt großer Herrschaftsgebiete nun kleine.

Dieses Kartenbild ist sowohl für das frühe wie auch für das späte Mittelalter falsch, weil es den Anschein erweckt, als seien alle in der jeweils gleich kolorierten Fläche ständig lebenden Menschen politisch gleichförmig organisiert gewesen, ähnlich wie die Staatsbürger eines modernen Staates.

Tatsächlich aber hat ein frühmittelalterlicher König oder Herzog nur zu wenigen Menschen in dem von ihm beherrschten Gebiet politische Beziehungen. Seine Machtbasis ist, vereinfacht gesagt, zunächst der Grundbesitz, den er bzw. seine Familie besitzt wie andere mächtige adlige Familien auch. Hinzu kommt, daß andere Grundherren und Adlige ihn als den Mächtigsten anerkennen und bereit sind, sich ihm politisch und militärisch unterzuordnen. Wie schon der Bericht Wipos (oben S. 78f.) zeigte, sind im Mittelalter von Anfang an auch aus der Antike herkommende Staatsvorstellungen vorhanden, und es gibt im

Karolingerreich und über die Kirche auch direkte Kontinuitäten. Dennoch haben die meisten Menschen in dem von einem frühmittelalterlichen Herrscher beherrschten Gebiet keinerlei Pflichten gegenüber diesem Herrscher. Ihr Herr ist der adlige Grundbesitzer, dessen Besitz- und Herrschaftsbereich an modernen Vorstellungen gemessen als ein Staat im Staate erscheint.

Freilich dürfte man diese Herrschaftsordnung nicht etwa dadurch anschaulich zu machen versuchen, daß man nun in die große Einheitsfläche kleine Farbflächen einzeichnete. Denn erstens herrschen auch die Adligen nicht über geschlossene Gebiete, und zweitens kann Herrschaft aufgesplittert sein. Ein Bauer kann ein Kloster als Grundherrn haben und einen Adligen als Vogt, d.h. als Gerichtsherrn und Inhaber sozusagen vorstaatlicher Hoheitsrechte. Herrschaft übt über diesen Bauern auch derjenige - z. B. ein weiterer Adliger - aus, der als Patron Rechte im Hinblick auf die Pfarrkirche des Dorfes hat. Diese politischen Rechte und andere (Recht an der Waldnutzung, Recht der Wegesicherung z.B.) müßte eine Karte verzeichnen, die mittelalterliche Herrschaftsverhältnisse abbildet.

Das Bild, das so zustandekäme, wäre oft eine unübersichtliche Ansammlung von unendlich vielen Punkten und anderen Symbolen. Es könnte sich freilich auch ein einfacheres Kartenbild ergeben, dann nämlich, wenn sich in der Hand einzelner Adliger oder Fürsten viele Rechte konzentrierten, wenn womöglich in bestimmten kleinen Gebieten nur noch ein Inhaber von Herrschaftsrechten zu verzeichnen wäre. Wenn man von derselben Region solche Karten für aufeinanderfolgende Zeitpunkte herstellen würde, dann würde man in vielen Fällen eine Vereinfachung des Kartenbildes von Zeitstufe zu Zeitstufe feststellen - unter Umständen bis man nur noch eine Farbe zu verwenden hätte und die Fläche dann tatsächlich farbig kolorieren dürfte. Aber oft würde man dazu nicht Gelegenheit haben. Denn dieser Prozeß der Konzentration von Herrschaftsrechten in nur einer Hand ist im mittelalterlichen Deutschland nur selten zu Ende geführt worden.

Die Frage, wie dieser Prozeß vonstattengeht, ist schwer zu beantworten. Nachdem die alte Antwort - Fürstenherrschaft sei Raub an der Königsherrschaft - nicht mehr möglich war, hat man, zu Anfang dieses Jahrhunderts, gehofft, eine Antwort dadurch zu finden, daß man ein bestimmtes Herrschaftsrecht namhaft machte, aus dem die Territorialherrschaft dann wie aus einer Wurzel herausgewachsen sei. In diesem Sinne wurde die Hohe Gerichtsbarkeit genannt. Man meinte, daß

diejenigen, welche die Jurisdiktion über die schwereren Delikte und die entsprechenden Einnahmen hatten, von hier aus die weiteren Herrschaftsrechte erworben hätten. Oder man nahm an, daß die spätere Territorialherrschaft direkt aus der Grundherrschaft hervorgegangen sei.

Die Grundherrschaft, adlige Herrschaft über Land und Leute (vgl. oben S. 32f.), ist sicherlich eine notwendige Voraussetzung für die Entstehung der Landesherrschaft, aber der Weg von der einen zur anderen, zur Herrschaft auch über an den künftigen Landesherrn nicht grundherrschaftlich gebundene Leute, ist lang. Die schon genannte hohe Gerichtsbarkeit ist ein Instrument, um ein Stück dieser Herrschaft zu erwerben, ein benachbartes ist die Vogtei, bei der sich die Konzentration von Herrschaftsrechten in einer Hand besonders deutlich erkennen läßt.

Der Vogt ist ursprünglich ein kirchlicher Amtsträger, ein Laie, der die Aufgabe hat, weltliche Herrschaftsfunktion über die einer Bischofskirche oder einem Kloster gehörigen Menschen wahrzunehmen. Er muß das deshalb tun, weil die kirchlichen Besitzungen immun sind, also befreit von Amtshandlungen königlicher Amtsträger, und weil der Bischof oder Abt selber bestimmte weltliche Funktionen nicht wahrnehmen darf. Er darf nicht weltlicher Richter sein, weil er keine Todesurteile aussprechen darf, und er darf als Geistlicher auch nicht Führer des militärischen Aufgebots sein - ungeachtet der Ausnahmen, die es besonders im frühen Mittelalter hier gibt (vgl. oben S. 82).

Da der Vogt als Richter und militärischer Führer die zentralen Herrschaftsaufgaben der Zeit wahrnimmt, konnte er schwerlich ein untergeordneter Funktionsträger bleiben. Das Vogtamt wurde - in Deutschland vollzieht sich dieser Wandel vor allem im 10. Jahrhundert - von Adligen bekleidet, denen es die Möglichkeit bot, die Zahl der von ihnen Beherrschten zu vergrößern und ihre Einnahmen um die Abgaben der Vogtleute zu steigern.

Und die Zahl dieser Vogtleute war groß, sie wuchs in dem Maße, in welchem sich der Besitz der Kirchen vergrößerte. Man sieht das am deutlichsten in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, in der auf den Investiturstreit hinführende Zeit der Kirchenreform. In diesen Jahrzehnten eines erneuerten benediktinischen Mönchtums erhalten die Klöster insbesondere Südwestdeutschlands immense Mengen von Leuten und Land geschenkt, und diese Schenkungen erhöhen die Macht derer, welche die Vogteien der Klöster innehaben. In Südwest-

deutschland sind das z.B. die Welfen, die im schwäbisch-bayerischen Grenzgebiet 10 Vogteien besitzen. Bei drei anderen Familien in derselben Region, die jedoch anders als die Weifen aus einer bescheidenen Position heraus zum Rang einer führenden Fürstendynastie aufsteigen, bei den Zähringern, den Staufern und den Habsburgern, spielt der Besitz an Vogteien ebenfalls eine entscheidende Rolle.

Insbesondere bei den Zähringern und den Staufern ist zu erkennen, daß die auf dem Wege zur Landesherrschaft befindlichen Hochadligen nicht nur Vögte sind, sondern auch Städtegründer. Ähnlich wie der Kirchenvogt erwirbt auch der Stadtgründer Herrschaft über Menschen, die er vorher nicht beherrscht hat. Denn in eine Stadt wandern, gelockt von der dort seit dem Hochmittelalter bestehenden Möglichkeit, die alten Bindungen abzuwerfen und frei zu sein (vgl. oben S. 47f.), nicht nur die Untertanen desjenigen, der eine neue Stadt gegründet hat. Jede neugegründete Stadt wirkt auf einen größeren Umkreis, auf die Untertanen anderer Grundherren. Aber die Städte sind Bausteine der werdenden Territorien nicht nur als Ansammlungen von Menschen. Sie dienen auch als Punkte verdichteter Herrschaft, als das zu beherrschende Gebiet sichernde Bastionen.

Denn das, was wir nachträglich als Ausbau der Landesherrschaft bezeichnen, ist die Summe einer Vielzahl konkurrierender Prozesse, in denen der Schwache wenig Chancen hatte. Die künftigen Landesfürsten mußten sich gegen die schützen, die auf demselben Wege waren, sie mußten die eigenen Herrschafts- und Interessenbereiche markieren und absichern. Dazu dienten mit Ministerialen (vgl. oben S. 39) besetzte Burgen, aber ebenso Städte, die, soweit sie befestigt waren, auch große Burgen darstellten.

In erster Linie haben die Städte freilich nicht militärische, sondern wirtschaftliche Funktionen. Sie sind Orte des Austauschs und Stätten konzentrierter gewerblicher Produktion. Sie können nur deshalb existieren, weil jetzt, seit dem 11. Jahrhundert, in einem höheren Grade arbeitsteilig produziert wird. Das aber ist nicht einfach die Folge einer Umorganisation, sondern das Ergebnis des schon oben (S. 38) erwähnten Expansionsprozesses allgemeinster Art, des Wachstums von Bevölkerung und bewirtschafteten Flächen, der auch eine Voraussetzung für den hier interessierenden Ausbau der Territorien ist. Die Erschließung des Neulandes - am Rande der Altsiedelgebiete, im Schwarzwald z.B. oder in anderen Mittelgebirgsregionen ebenso wie im Gebiet der Ostsiedlung - und die Umkehrung des bisherigen Sied-

lungsbildes - die Menschen leben nun nicht mehr in kleinen Siedlungsinseln, sondern in großen Flächen - ermöglichen und erfordern ein höheres Maß an politischer Organisation. Da Land nun nicht mehr in nahezu unendlicher Menge zur Verfügung steht, bedarf der Siedlungswillige eines Mächtigen, der ihm Rodeland zur Verfügung stellt und ihn vor Konkurrenten schützt. Der Siedler selber aber vergrößert mit seinen Abgaben und mit dem von ihm gerodeten Land die Machtmittel und den Herrschaftsbereich des künftigen Territorialfürsten.

Einer der in dieser Hinsicht erfolgreichsten Fürsten, der Markgraf Albrecht von Brandenburg mit dem Beinamen "der Bär", sagt in einer um 1160 ausgestellten Urkunde, mit welcher er die Stadt Stendal gründet, er fordere die Kaufleute auf, sich in der neuen Stadt anzusiedeln und die ihnen angebotenen Freiheitsrechte anzunehmen, weil es einen geeigneten Markt bisher in diesem Gebiet nicht gegeben habe (cum antea competens in terra illa forum non esset).

Diese beiläufige Formulierung zeigt die gewandelte Realität gut. Der Markgraf beherrscht eine Fläche und nicht einen Verband von Personen. Und er strebt eine bestimmte Organisation dieser Fläche an: sie soll neben Dörfern auch ständige Märkte, eben Städte, wie man angesichts des Inhalts der Urkunde übersetzen muß, haben.

Dieser Prozeß - Ausdehnung der Siedlung und Wachstum der Bevölkerungszahlen, Gründung nicht nur neuer Dörfer sondern auch vieler Städte und herrschaftliche Durchdringung der neu geschaffenen und neu organisierten Flächen - findet im Hochmittelalter überall in Europa statt. Anders als in Deutschland sind es in den meisten anderen Ländern freilich eher die Zentralgewalten, die diesen Prozeß vorantreiben und von ihm profitieren, während das in Deutschland ein Teil der hochadligen Familien tut, eben jene, die zu Territorialfürsten werden.

Diese eigentümliche deutsche Entwicklung war jedoch nicht von Anfang an vorgezeichnet - auch die deutschen Könige haben sich intensiv darum bemüht, die ihrer Familie gehörenden Herrschaftsrechte und Besitzungen, das sogenannte Hausgut, und die dem Reich unmittelbar unterstellten Gebiete, das Reichsgut - beides wird jedoch nur allmählich unterschieden - auszubauen und in der Art der werdenden Territorien zu organisieren.

Heinrich IV. etwa, der König des Investiturstreits, hat sich um die Intensivierung seiner Herrschaftsrechte am Harz sogar besonders intensiv bemüht - so intensiv, daß die dadurch in ihren eigenen Herrschaftsrechten gefährdeten sächsischen Adligen sich zum Widerstand sammelten und ein Bündnis mit den Gegnern der Kirchenpolitik des Königs eingingen. Den jahrzehntelangen heftigen Auseinandersetzungen in Deutschland, eben dem Investiturstreit, fiel auch die Territorialpolitik des Königs zum Opfer - ganz ähnlich, wie eineinhalb Jahrhunderte später die entsprechende Politik der Staufer in der Katastrophe unterging, mit der diese mächtige Dynastie erlosch. Wenn irgend jemand, dann waren die Staufer gewissermaßen gelernte Territorialfürsten der neuen Art: Burgenbauer, Städtegründer und Sammler von Herrschaftsrechten. Daß diese Bemühungen dem deutschen Königtum am Ende doch nicht zugutekamen, hat auch Zufälligkeiten zur Ursache: den frühen Tod Kaiser Heinrichs VI. im Jahre 1197 sowie vor allem sein und seiner Nachfolger Engagement in Süditalien, das seine Ursache letztlich auch in einem Zufall, nämlich dem unerwartet frühen und erbenlosen Tod König Wilhelms II. von Sizilien hatte, und den Staufern eine Kette italienischer Kriege aufnötigte und eine Auseinandersetzung mit den Päpsten von nicht zu steigernder Schärfe.

Das katastrophale Ende der staufischen Könige war zugleich Katastrophe des Königtums. In Südwestdeutschland, dort also, wo die Staufer ihrerseits Territorialbesitz begründet hatten, aber auch in anderen Regionen wurden Territorialfürsten die Erben der untergegangenen Dynastie. Danach waren, so wird man mit Sicherheit sagen können, die Territorialfürsten nicht mehr zugunsten der Zentralgewalt, der Krone, zurückzudrängen.

Aber der König war nicht der einzige Konkurrent der Territorialfürsten. Ausbau der Territorien hieß nicht nur Erschließung von neuem Land, hieß nicht nur Zurückdrängung des Königs, sondern auch Integration von Adelsfamilien, jener adligen Familien, die nicht den Aufstieg in das Territorialfürstentum erreichten.

In bestimmten Regionen, vor allem in Schwaben, in Franken und am Mittelrhein, gelang es dem Adel, sich zu behaupten. In diesen Gebieten war die Territorialisierung nicht so weit fortgeschritten wie in Deutschland sonst. Die politische Landkarte ist hier bis zum Ende des Alten Reiches, bis in die napoleonische Zeit extrem kleinteilig, und in dieser kleinteiligen Welt behaupten sich auch die reichsunmittelbaren, d.h. keinen Fürsten, sondern nur den König bzw. Kaiser über sich habenden Reichsritter.

Die Ursache für das besondere politische Schicksal gerade dieser Region ist in erster Linie, daß wir es hier mit den Gebieten zu tun haben, wo die Könige im hohen Mittelalter besonders stark waren: weil hier Reichsgut (so besonders in Franken), Hausgut (der staufische Besitz in Schwaben) oder Reichskirchengut (wie vor allem am Mittelrhein) konzentriert war. Hier konnte sich eine übermächtige territorialfürstliche Macht nicht ausbilden, solange das Königtum noch präsent war: mit der Folge, daß danach die Integration des Adels in Territorien nicht mehr gelang.

In den meisten anderen Landschaften konnten die adligen Familien ihre Selbständigkeit jedoch nicht bewahren. Sie wurden, wie schon gesagt, in die sich ausbildenden Territorien integriert- z.B. mit Hilfe des Lehnrechts. In einem solchen Falle übereignete der Adlige sein Eigentum dem Territorialfürsten, um es von diesem als Lehen zurückzuerhalten. Der ursprüngliche freie Eigentümer ist damit zum Lehnsmann geworden, der Pflichten gegenüber seinem Lehnsherren hat. Man nennt diese Umwandlung von freiem Eigentum (Allod) in Lehnsbesitz Auftragung.

Ein solcher Vorgang ist aus ganz später Zeit, nämlich aus dem frühen 16. Jahrhundert, und aus einer Randlandschaft, aus Ostfriesland, auf besonders anschauliche Weise überliefert.

Der Kaiser, damals Karl V., versuchte den friesischen Adel zu einer solchen Auftragung zu veranlassen, und er bemühte sich, den dem dort unbekannten Lehnswesen widerstrebenden friesischen Adligen mit einem Vergleich schmackhaft zu machen, was er ihnen zumuten wollte. Was er von ihnen verlange, so sagte der Kaiser den Friesen, sei dasselbe, als wenn sie, die Adligen, ihm, dem Kaiser, ihre Hüte auf den Kopf setzten, und wenn er seinerseits ihnen die Hüte wiederum auf die eigenen Köpfe setze mit dem Unterschied, daß sie dort dann allerdings fester säßen als vorher. Die friesischen Adligen sollen geantwortet haben, ihre Hüte säßen ihnen schon jetzt so fest auf dem Kopf, als hätte der Kaiser sie ihnen aufgesetzt. Sie waren nicht bereit, ihre Herrschaften zu feudalisieren, d.h. in Lehen umzuwandeln.

In anderen Gebieten haben solche Verwandlungen stattgefunden, und das Argument mit dem Hut mag, wenn auch unausgesprochen, dabei wichtig gewesen zu sein. Denn wer als Adliger mit kleinerem Besitz zwischen den Gebieten expandierender Territorialfürsten saß, der bedurfte des Schutzes tatsächlich. Ein Beispiel bieten die Grafen von Wohldenberg, die westlich und nördlich des Harzes über umfangreiche Herrschaftsrrechte verfügten. Ab 1275 veräußerten sie diese Rechte bzw. sie wandelten sie in Lehen um, denn sie konnten sich nicht

allein behaupten. Ihre Besitzungen lagen in dem Gebiet, wo die Bischöfe von Hildesheim und die Herzöge von Braunschweig miteinander konkurrierend ihre Territorien aufbauten. Die Grafen von Wohldenberg entschieden sich am Ende für die Kapitulation zugunsten der Bischöfe - wie man heute noch deutlich sehen kann. Denn die im Kreuzgang des Hildesheimer Doms stehende Grabplatte des damals regierenden Bischofs ist eine Art Siegesdenkmal des erfolgreichen Territorialfürsten. Der Bischof ist dargestellt wie viele seiner Standesgenossen, die sich Ruhm als Kirchenbauer erworben haben: mit einem Baumodell im Arm. Nur daß es bei dem Hildesheimer kein Kirchenmodell ist, sondern das einer Burg, und daß es auch noch eine Inschrift trägt: Woldenbergh. Das war der Name der Stammburg. Die Grafen hatten sie im Jahre 1275 dem Bischof verkauft (Abb. 22).

Die Ursache dieses Scheiterns ist mißlungene Expansion oder auch nicht rechtzeitig vorgenommene Reduktion. Die Herrschaftsrechte der Wohldenberger waren sehr breit gestreut, und zur Ausbildung eines Territorialstaates gehörte auch das Abstoßen von Außenposten, die in einer Zeit lockerer politischer Strukturen zu behaupten waren, nun jedoch nicht mehr. Man sieht das bei den Erzbischöfen von Köln sehr deutlich, denen es nicht gelang, ein Territorium in jener großen nordwestdeutschen Region aufzubauen, in der sie in den Jahrhunderten zuvor Herrschaftsrechte besaßen. Nachdem die Erzbischöfe 1288 in der Schlacht von Worringen von einer Koalition der benachbarten Fürsten besiegt worden waren, bauten sie ein geschlossenes, aber verhältnismäßig kleines Territorium auf.

Wessen Herrschaft von einem expandierenden Bistum bedroht war, der hatte für seine Person auch die Möglichkeit, sich durch die Mitgliedschaft im Domkapitel gewissermaßen an der kollektiven Herrschaft über das Bistum zu beteiligen. Der Verkauf der Burg Wohldenberg zeigt auch das. Aus der Generation der Verkäufer werden zwei Domherren und später sogar Bischöfe von Hildesheim. Von den männlichen Angehörigen der folgenden Generation traten bis auf einen alle in den geistlichen Stand: drei wurden wiederum Hildesheimer Domherren, drei Zisterziensermönche und einer Deutschordensritter.

Wie sich Ursache und Wirkung in einem solchen Falle verteilen, ist schwer zu erkennen. Aber es gibt gewiß Fälle, in denen der Eintritt in den geistlichen Stand aus einem religiösen Impuls heraus geschieht und das Ende der selbständigen Herrschaft die Folge davon ist. Das zeigt sicherlich das Beispiel der Grafen von Cappenberg. Sie hatten im Jahre

1121 in einem Krieg den Dom von Münster eingeäschert und leisteten ein Jahr später Buße. Einen Teil ihres Besitzes überlassen sie dem eben gegründeten Prämonstratenserorden, und sie treten diesem auch selber bei: zwei Brüder, die Ehefrau des einen, und die Schwestern. In der Stammburg wird ein Kloster eingerichtet. Der Schwiegervater versucht diese Liquidation einer Dynastie mit militärischer Gewalt zu verhindern, aber er hat, obwohl die Brüder keinen Widerstand leisten, keinen Erfolg. Die Masse des Cappenberger Besitzes jedoch geht an das Bistum Münster, das damit zum dominierenden Territorium im Münsterland wird.

Wenn in diesem Falle die ehemals cappenbergischen Ministerialen und Lehnsleute nun vom Bischof von Münster abhängig wurden, oder wenn sich in anderen Fällen Adlige durch Auftragung ihrer Güter an einen Mächtigeren selber zu dessen Lehnsleuten und ihren Besitz damit zu einem Teil von dessen Territorium machten, dann wurden sie damit doch nicht ebenso die Untertanen dieses Landesfürsten wie etwa die von diesem angesiedelten Bauern oder die Bürger seiner Städte. Die adligen Lehnsleute hatten ihrerseits abhängige Bauern, sie waren auch weiterhin in der Lage, ihre Ansprüche notfalls mit Gewalt durchzusetzen, sie hatten ja Burg und Waffen - die letzten auch deshalb, um ihren Lehnspflichten gegenüber dem Landesfürsten nachzukommen.

Die Burg freilich konnte dadurch zugunsten des Landesherrn entmilitarisiert sein, daß dieser mit ihrem Besitzer einen Öffnungsvertrag geschlossen hatte. In diesem Falle mußte der Burgherr dem Landesherrn jederzeit Zutritt zur Burg gewähren, die somit nicht mehr gegen den Landesherrn eingesetzt werden konnte. Der mit Hilfe eines Öffnungsvertrages teilweise entwaffnete Adelige war dem Status des Untertanen schon ein Stück angenähert. Nicht selten mag ihm das deutlich gesagt worden sein, wie jenem Grafen von Orlamünde, der den Landgrafen von Thüringen im Jahre 1338 als Standesgenossen angeredet hatte. Wenn ich wenigstens noch kurze Zeit lebe, dann will ich dich dahin bringen, daß du mich mit Herr anredest, war die Antwort des Landesfürsten (Werlichen ssal ich noch eyne cleyne zeit leben, sso wil ich machen, das du mich herre heissest).

Gerade bei diesem Landgrafen sieht man deutlich, daß auch die Landfrieden (vgl. oben S. 93 f.) dazu dienen konnten, adlige Rechte zurückzudrängen. Auch als Landfriedensexekutoren können die Landgrafen den Adel teilweise entwaffnen und ihrer Jurisdiktion unterwerfen. Die sich langsam entwickelnde Landesgesetzgebung wirkt

in dieselbe Richtung, und auch die römisch-rechtlich gebildeten Juristen im Dienste der Landesherrn bemühen sich, die sie umgebende Wirklichkeit den in ihren Rechtsbüchern enthaltenen Verfassungsnormen anzupassen (vgl. oben S. 90).

Dennoch bleibt die Struktur der Territorien bis weit in die Neuzeit hinein dualistisch. Die Herrschaft ist gewissermaßen geteilt zwischen dem Landesherrn und denen, welche außer ihm noch Herrschaft ausüben.

Während die Landesfürsten ihre Macht ausbauen, schließen sich die anderen Herrschaftsträger in den Territorien zu gemeinsamem Handeln zusammen. Weltlicher und geistlicher Adel, ferner meistens auch die Städte sowie in einigen Ländern, wo es freie Bauern in größerer Zahl gibt, z.B. in Tirol, auch diese treten dem Landesfürsten als Stände des Landes auf Landtagen gegenüber.

Diese Landtage gibt es bis weit in die Neuzeit hinein, in einigen deutschen Territorien sogar bis zum Jahre 1918. Sie sind die Vorgänger unserer heutigen Parlamente und dennoch etwas ganz anderes.

Die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Landtage bestehen weder aus gewählten Vertretern, noch haben sie ihre Entscheidungsrechte, wie die modernen Parlamente, einem Fürsten abgerungen. Letztlich haben die älteren Landtage ihre Wurzeln darin, daß der mittelalterliche Herrscher nicht als Despot regiert, sondern "mit Rat und Hilfe" der Großen und Mächtigen seines Herrschaftsbereiches (vgl. oben S. 76): zumal dann, wenn die Beziehungen zwischen Fürst und Adel lehnrechtlich organisiert waren. Der Lehnsmann ist verpflichtet, seinem Lehnsherrn zu raten und zu helfen. Der Lehnsherr ist verpflichtet, diesen Rat einzuholen und zu beachten.

Erst recht aber ist ein mittelalterlicher Herrscher auf Zustimmung der Mächtigen seines Gebietes angewiesen, wenn er zusätzlicher Mittel bedarf und Steuern erheben will. Die Entwicklung der Landessteuern ist gewissermaßen der Motor, der die Entwicklung der ständischen Vertretungen vorantreibt.

Die primären Einnahmen des Landesherrn kommen ebenso wie die des Königs (vgl. oben S. 100) aus der eigenen Grundherrschaft und aus den Städten. Daneben hat er, wiederum wie der König, das Recht, Einkünfte dadurch und dafür zu erzielen, daß er in seinem Herrschaftsgebiet Funktionen von allgemeiner Bedeutung wahrnimmt, für die Sicherheit auf den Straßen das Geleitsgeld, für die Instandhaltung von Wegen und Brücken Zölle, für das Schlagen von Münzen Einnah-

men aus den Münzprägstätten. Diese nutzbaren Hoheitsrechte (Regalien) gehören zu den wichtigsten Bausteinen, aus denen die Territorien zusammengefügt werden. Da sie ursprünglich königliche Rechte waren, kann man bei ihnen am ehesten feststellen, daß sich die Territorien auf Kosten des Königtums entwickelten (vgl. oben S. 99f.).

Dennoch sind aber die landesherrlichen Finanzen im allgemeinen knapp. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts macht sich der Tiefstand der Getreidepreise in den fürstlichen Kassen bemerkbar, aber wichtiger ist wohl ein schnelles Wachstum der Ausgaben. Die Expansionspolitik kostet Geld, sei es weil der Landesherr Herrschaftsrechte kauft, sei es weil er Krieg um ihretwegen führt, denn der Krieg wird nun in wachsendem Maße von teuren Söldnern geführt.

Insbesondere Kriegskosten rufen Notmaßnahmen, nämlich Steuerforderungen hervor - das Wort Steuer bedeutet ursprünglich Hilfe, und die von den deutschsprachigen Quellen meistens gebrauchte Bezeichnung bede (Bitte) benennt die Position dessen, der Steuern erheben will, treffend. Im Sachsenspiegel (vgl. oben S. 90) heißt es am Ende ausdrücklich, der Richter, d.h. Regent dürfe keine bede einfordern, falls dem die Stände nicht zustimmten (it ne willkore dat lant).

Am 1. Mai 1231, also beinahe gleichzeitig, verpflichtete der Rechtsspruch eines königlichen Hoftages die Landesfürsten (domini terrae) darauf, constitutiones oder nova iura nur mit Zustimmung der Großen ihres Landes (meliorum et maiorum terre consensu) zu machen.

Das kann natürlich verschiedenes bedeuten. Es kann heißen, der Landesfürst versammelt die Großen dann und wann, er selber bestimmt, wen er einlädt, und er legt auch fest, worüber ein consensus herzustellen ist. Es kann aber auch sein, daß die Großen selber sich zusammenfinden, daß sie die Zusammensetzung ihrer Versammlung bestimmen und auch Herren der Tagesordnung sind.

Im allgemeinen zielt die Entwicklung auf den zuletzt genannten Zustand: auf eine Institutionalisierung der Stände. Es bilden sich feste Gruppen von Zugehörigen heraus: Prälaten (also geistliche Grundherren), Adlige, Städte sowie ausnahmsweise auch Bauern. Wenn die Landtagsberechtigung einmal fixiert ist, dann kommt man aus dem Landtag schwer heraus - dem niederösterreichischen Landtag gehörte noch im 18. Jahrhundert der Hochmeister des St.-Georgs-Ordens an, obwohl es den Orden schon seit 1547 nicht mehr gab - und man kommt noch schwerer hinein. Neugegründete Klöster werden gar nicht oder erst spät zugelassen, und dasselbe gilt erst recht für diejeni-

gen, die in den Adel aufstiegen. Wenn Adel und Nichtadel sich nun klar durch die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zur Ritterbank auf dem Landtag unterscheiden, dann trägt das zur schärferen Abgrenzung der Stände und zur Reduzierung der sozialen Mobilität bei (vgl. oben S. 49).

Die Institutionalisierung der Stände führte aber vor allem zu einer Fixierung der Rechte dieser Stände. Die Stände geben ihre Steuerbewilligungen nicht umsonst, sondern gegen rechtliche Garantien. Das berühmteste Beispiel dafür findet sich in England, wo Adel, Klerus und die Vertreter von London im Jahre 1215 eine Notlage des Königs dazu benutzten, sich eine Reihe von Garantien zugestehen zu lassen. Dieses königliche Privileg, das der Sache nach ein Vertrag zwischen Krone und Ständen war, ist nachträglich zum Grundstein der englischen Verfassung geworden, war jedoch im späteren Mittelalter nur einer von vielen Verträgen zwischen Ständen und Krone, wenn freilich auch ein besonders ausführlicher.

Zu den besonderen typischen Bestimmungen dieser Magna Carta gehört eine Regelung künftiger Konflikte zwischen Krone und Ständen. Die Urkunde sieht einen Ausschuß von 25 Baronen vor, der die Einhaltung des Vertrages durch den König überwachen und im Extremfall sogar die Möglichkeit haben soll, gegen den König, d.h. gegen seinen Besitz vorzugehen. Sanktionen gegen die Person des Monarchen werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dies ist typisch insofern, als es im Ansatz eigene politische Organe der Stände zeigt. Die Stände schaffen sich immer wieder eigene Organe, die mit denen des Landesherren konkurrieren. Oft nehmen sie die Verwaltung der von ihnen bewilligten Steuer vorsichtshalber in die eigene Hand.

Besonders in Situationen der Not wie z. B. bei Minderjährigkeit des Fürsten erweisen sich die Stände als das Territorium stabilisierende Kraft. Nicht selten behalten sie auch bei Landesteilungen ihre Organisationsformen bei, repräsentieren sie also gegenüber den dynastischen Zufälligkeiten die Einheit des Territoriums. Aber das gilt auch im umgekehrten Fall, wenn nämlich der Landesfürst durch Erbschaft oder Krieg andere, geschlossene Gebiete erwirbt. Infolgedessen hatte der brandenburg-preußische Staat der frühen Neuzeit zwar ständische Versammlungen in seinen westdeutschen Gebieten, in Brandenburg und in Preußen, jedoch keinen Landtag für den Staat insgesamt.

Im ganzen tragen die Stände kaum weniger zur Ausbildung und Festigung der Territorialstaaten bei als die Fürsten, obwohl beide gegeneinander ankämpfen. Der Ausgang des Kampfes ist von Land zu Land, von Zeit zu Zeit durchaus unterschiedlich. Es gibt im ausgehenden Mittelalter vor allem geistliche Staaten, die zeitweise Adelsrepubliken gleichen - wie im übrigen manchmal auch das Reich. Denn die Ständebildung vollzieht sich auch im Reich, auf Reichstagen versammeln sich die Reichsstände: die geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, die reichsunmittelbaren Städte, die Vertreter der reichsunmittelbaren Grafen und Ritter. Um 1500 ist der Reichstag mit festen Verfahrensformen etabliert, und insbesondere während der Reformationszeit hat er bedeutenden Anteil an der Gestaltung der Reichspolitik.

Man sieht Reichstag und Landtage vielfach von der Gegenwart aus und versteht sie als die Vorläufer unserer Parlamente. Die schon genannte Magna Carta gilt in diesem Sinne als Anfangspunkt einer auf die parlamentarische Demokratie hinführende Linie, und so hat sie einen Ehrenplatz in Schulbüchern. Das ist nicht falsch, aber doch nur dann erträglich, wenn man deutlich sieht, daß ein mittelalterlicher Adliger in einem Landtag nicht deshalb sitzt, weil andere ihn zum Repräsentanten bestimmt haben, sondern weil er Herrschaft geerbt oder vielleicht auch gekauft hat, Herrschaft, wie sie auch der König übt, der deshalb mit dem Adligen nicht so umgehen kann wie mit anderen. Gewiß führt von der Magna Carta eine Linie in die Zukunft- aber zunächst zeigt sie ein ganz zentrales Stück mittelalterlicher Rechts- und Sozialordnung.

Auch der Satz quod omnes tangit, ob omnibus debet approbari (was alle betrifft, dem müssen alle zustimmen), klingt sehr neuzeitlich: wie eine ins Lateinische übersetzte Mitbestimmungsparole unserer Tage. Aber der Satz ist alt. Er stammt aus dem römischen Recht, und ist aus dem Codex Justiniani in das Corpus iuris canonici (vgl. oben S. 86) übernommen worden. Man konnte ihn im Prinzip also jederzeit im Mittelalter kennen. Zitiert und als Argument verwendet hat man ihn allerdings vor allem im frühen 15. Jahrhundert, in den aus einem jahrewährenden Papstschisma entstandenen großen Auseinandersetzungen um eine neue Kirchenverfassung, in denen die einen die Monarchie des Papstes erhalten und die anderen eine Republik zwar nicht aller Gläubigen, aber doch aller Bischöfe wollten. Man möchte annehmen, daß dieser Satz auch die Entwicklung der Landtage gefördert hat, zumal ja auch Geistliche darin saßen. Anscheinend ist das aber im Mittelalter so noch nicht gewesen. Der kirchliche Parlamentarismus, der Konziliarismus, hat anscheinend erst im 16. und 17. Jahrhundert - vor allem in England - auf den frühen Parlamentarismus eingewirkt.

VII. Christentum und Kirche in der mittelalterlichen Welt

Mittelalter ist in unserer Vorstellung oft ein Zeitalter der Päpste. Heinrich IV. und Gregor VII. im Kampf gegeneinander, die Auseinandersetzungen zwischen den beiden Universalgewalten um die Weltherrschaft - auch wenn in den Schullehrplänen der für die mittelalterliche Geschichte verbliebene Platz auf wenige Stunden zusammenschrumpft: dies bleibt erhalten.

Daß Papst und Kaiser im Mittelalter nicht tatsächlich um die Herrschaft über die Welt miteinander gerungen haben können, liegt auf der Hand. Um die Welt kann es in diesem Kampf nicht gegangen sein, sondern bestenfalls um einen kleinen Ausschnitt davon: Um West-, Mittel- und Südwesteuropa. Daß auch innerhalb dieses Gebietes der Kaiser keine Herrschaft über alle ausüben konnte, wurde oben gezeigt. Daß der Papst keine wesentlich besseren Möglichkeiten hatte, dürfen wir vermuten.

Dennoch hat im Mittelalter ein Ringen um Weltherrschaft zwischen Papst und Kaiser insofern stattgefunden, als beide sich selber als Weltherrscher verstanden, und zwar nicht nur als Herrscher über die christliche Welt. Ihren eigenen programmatischen Erklärungen zufolge unterstanden ihnen auch die Heiden: dem Papst und dem Kaiser oder einem von beiden; die Ansprüche verändern sich im Lauf der Zeit entsprechend der wissenschaftlichen Diskussion. Denn diese Theoreme werden von Gelehrten ausgearbeitet. Juristen und Theologen errichten seit dem Beginn einer systematischen Wissenschaft im hohen Mittelalter (vgl. oben S. 85ff.) in generationenlanger Arbeit Theoriegebäude, welche die kaiserliche bzw. päpstliche Weltherrschaft begründen. Aber diese Theorien waren von der Wirklichkeit beträchtlich weit entfernt.

In der Wirklichkeit der meisten Menschen war Kirche keine universale Organisation mit dem Papst an der Spitze, sondern die Kirche im eigenen Dorf bzw. nächsten Kirchdorf oder die Pfarrkirche in der Stadt. Wichtig war für die Mehrzahl der Menschen der für sie zuständige Pfarrer, dessen Gottesdienst sie besuchten und dem sie Abgaben zu

leisten hatten. Schon der Bischof war - jedenfalls in Deutschland, wo die bischöflichen Amtsbezirke, die Diözesen, sehr groß waren - eine ganz ferne Gestalt, und der Papst war es erst recht. Wenn eines der nicht ganz seltenen Papstschismen herrschte, wenn es also zwei, oder womöglich sogar drei Päpste gab, dann hatte das für die Masse der Gläubigen wenige Auswirkungen. Wenn sie nur Geistliche hätten, die ihnen die Sakramente spendeten, dann seien sie zufrieden, erklärten die Vertreter deutscher Reichsstädte im Jahre 1410 dem König, als dieser sie zu einer Meinungsäußerung über das damals schon 22 Jahre andauernde sog. Große Schisma veranlassen wollte.

Kirche, das ist für die Menschen des Mittelalters im Zweifelsfall der Geistliche, der ihnen die Sakramente spendet. Kirche ist vielfach auch gegenwärtig in Gestalt eines Abgabeneinhebers, in der Figur des geistlichen Richters (dazu unten S. 121) und schließlich in der des geistlichen Landesherren. Aber auch das gilt nicht für alle Jahrhunderte und Gebiete des Mittelalters in derselben Weise, nicht einmal das erste.

Denn wenn wir mit dem Zeitalterbegriff Mittelalter christliches Mittelalter assoziieren, dann verdeckt das nicht nur, daß die meisten europäischen Länder erst im Verlauf des Mittelalters christianisiert wurden - die nordeuropäischen Länder erst im 11. und 12., Polen zwar schon im 10., aber die sich dann nach Nordosten anschließenden Gebiete erst im 13. und 14. Jahrhundert. Es wird auch überdeckt, daß die meisten Menschen in diesem christlichen Mittelalter durch die christliche Religion in einem sehr geringen Maße geformt waren.

Ein solches Urteil verlangt selbstverständlich eine Benennung des Maßstabs, und der unterliegt selber geschichtlichen Wandlungen. Was für neuere nicht nur durch Reformation und Gegenreformation, sondern auch durch Pietismus und andere religiöse Massenbewegungen geprägte Urteile als ein nur äußerliches Christentum gegolten hätte, das war während des Mittelalters auch für strenger Urteilende völlig hinreichend - trotz Beispielen einer für moderne Begriffe kaum begreiflichen Hingabe an die Religion auf der anderen Seite.

Wie hätte es anders auch sein sollen? In die europäischen, vor allem die nordalpinen Länder kam das Christentum nicht als die Religion der kleinen Leute, die es einmal gewesen war, nicht als der Glaube, für den der einzelne sich entschied, sondern als Staatsreligion. Die Entscheidung für den neuen Glauben ist nicht in einer Summe von Einzelbekehrungen gefallen, sondern war eine Folge von - nicht nur religiös motivierten - Entscheidungen der politischen Führer: germanischer

bzw. später slavischer Könige und Fürsten. Mit ihnen hatten die Missionare es zu tun. Waren sie einmal gewonnen, so mußten die anderen folgen, weil eine politische Gemeinschaft, deren Mitglieder verschiedenen Religionen angehörten, für die Zeit im Grunde unvorstellbar war. In der Optik der neu bekehrten germanischen Fürsten, die Religion nur als Stammeskult kannten, konnte die christliche Religion nicht etwas grundsätzlich anderes sein.

Auf die Taufe der politischen Führer folgte die der anderen also notwendigerweise bald, aber es ist die Frage, ob sie viel bedeutete. Die Taufe bedeutete sicherlich nicht nichts, denn die Geistlichen verschwanden ja danach nicht. Vielmehr wurde das christianisierte Land mit einem Netz von Pfarrkirchen – und Zehntsammelstellen - überzogen, und dieses Netz erfaßte theoretisch jeden, spätestens bei seinem Tode. Denn das Begräbnis auf dem Kirchhof war nicht nur der Wunsch des um sein Schicksal nach dem Tode zitternden Gläubigen, sondern es lag auch wegen der daraus fließenden Einnahmen im Interesse des zuständigen Pfarrers.

Zwischen Taufe und Tod aber kam der Christ in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters sehr leicht überhaupt nicht mit einem Geistlichen in Kontakt, nicht einmal bei jener Gelegenheit, welche auch manchen Neuheiden unserer Tage in die Kirche führt, nämlich bei der Eheschließung. Sie bleibt während der ersten mittelalterlichen Jahrhunderte ein weltlicher Akt - erst im hohen Mittelalter, vor allem im 12. Jahrhundert wird die Eheschliessung kirchlich überformt und wird die Ehe zu einem Gegenstand der geistlichen Rechtspflege.

Freilich hatte auch der frühmittelalterliche Christ die Pflicht, den Gottesdienst zu besuchen, zu beichten und für seine Sünden Buße zu leisten. Aber wer hatte dazu schon regelmäßig Gelegenheit, solange das Netz der ländlichen Pfarrkirchen nur locker geknüpft war und der Weg zur Kirche lang? Anders wurde das erst, als die Menschen konzentrierter siedelten und die Zahl der Kirchen wuchs, d.h. mit den hochmittelalterlichen Ausbauvorgängen (vgl. oben S. 53). Die Dörfer, die im Hochmittelalter im Zuge des Landesausbaus und der Ostsiedlung neu gegründet wurden, wurden oft auch mit einer Pfarrkirche ausgestattet. Vor allem aber lebten die Menschen in den nun in großer Zahl gegründeten Städten in so dichtem Kontakt mit einer Kirche wie vorher nur selten, ganz abgesehen davon, daß die nun neu gegründeten Klöster sich den Laien in einer Weise zuwandten, wie die alten Klöster das nicht getan hatten.

Insofern war es keine utopische Forderung, wenn das 4. Laterankonzil im Jahre 1215 vorschrieb, daß jeder erwachsene Christ einmal im Jahre beichten und das Abendmahl nehmen solle. Jetzt konnte die Kirche tatsächlich daran denken, alle Gläubigen zu erfassen, und sie mußte das auch tun.

Sie konnte daran denken, weil inzwischen in den meisten europäischen Ländern das Netz der Pfarrkirchen dicht genug war. Sie konnte es tun auch deshalb, weil die europäische Kirche nun tatsächlich bis zu einem gewissen Grade Papstkirche war, weil nun eine Aussicht bestand, daß die Befehle des Papstes oder die Beschlüsse eines Konzils befolgt werden würden. Im 10. Jahrhundert hätten päpstliche Befehle so gut wie keine Aussicht gehabt, außerhalb von Rom und seiner näheren Umgebung beachtet zu werden (vgl. unten S. 119).

Aber die Kirche mußte auch alle Gläubigen zu erfassen versuchen. In den Jahrzehnten zuvor hatte es zum erstenmal im mittelalterlichen Westeuropa bei einer großen Zahl von Menschen Glaubensmeinungen gegeben, die von dem abwichen, was die autorisierten Vertreter der Kirche lehrten. Um 1200 kommt es zu einer breiten Bewegung des Protests gegen die Amtskirche, der Gedanke daß Kirche und Geistliche arm sein sollten, wie Christus und die Apostel es waren, daß die Kirche der Gegenwart abgefallen sei von den Lehren Christi, dieser Gedanke wird von vielen Menschen aufgegriffen. Die damalige Kirche hat diese Bewegung - sicherlich zu recht - als Gefahr aufgefaßt, sie hat sie bekämpft, ihre Anhänger zu Ketzern erklärt und verfolgt - in jahrelangen, blutigen Kämpfen. Aber die Verfolgung allein konnte die Unruhe nicht beseitigen, die Kirche mußte sich auch positiv bemühen, ihre Lehre genauer zu formulieren und die Gläubigen fester an die Kirche zu binden. Beides hat das Konzil von 1215 getan.

Die zum Anlaß des Konzils gewordene breite Bewegung von Lehrern und Anhängern nonkonformistischer Glaubenssätze, das Auftreten der Katharer und Waldenser um 1200 und die großen Anhängerschaften, die diese - nach dem Urteil der Amtskirche - Sekten fanden, geben freilich auch eine Antwort auf die Frage danach, wie intensiv die Menschen im Mittelalter von der christlichen Religion erfaßt gewesen seien. Dort, wo Christentum kaum mehr bedeutet, als daß die Menschen getauft sind, wo die Mehrzahl der Menschen in ihrem Denken und Gefühl von der neuen Religion noch kaum erreicht wird, da sind wohl Reste der heidnischen Religion zu erwarten, heidnischer Aberglaube also nach dem Urteil der Kirche - auf dem Lande finden sich

seine Spuren ja beinahe bis in die Gegenwart-, nicht jedoch ausformulierte abweichende christliche Glaubenslehren, in der Sprache der amtlichen Kirche also: Häresien. Häresien, nicht als die Meinung einzelner Gelehrter, sondern als Massenerscheinung, setzen ein Minimum an Christianisierung voraus, und infolgedessen sind sie ein Gradmesser dafür. Um 1200, so wird man also auch im Hinblick auf Katharer und Waldenser sagen können, waren die süd-, west- und mitteleuropäischen Länder - genauer: vor allem die Bewohner der größeren Städte in diesen Ländern - tatsächlich christianisiert.

Deshalb blieb auch der religiöse Nonkonformismus allen Abwehrmaßnahmen und positiven Antworten der Kirche auf diese Herausforderung zum Trotz mächtig. Obwohl die Häresie der Katharer beseitigt war - zum großen Teil durch die buchstäbliche Ausrottung ihrer Bekenner - und die der Waldenser zurückgedrängt in abgeschiedene Regionen, kam es doch in der folgenden Zeit immer wieder zu kleineren und mittleren häretischen Bewegungen, bis zur letzten großen Ketzerbewegung des Mittelalters vor der Reformation, dem Hussitismus in Böhmen und - zum Teil - auch in dessen Nachbarländern.

Vom Mittelalter und von der päpstlichen Kirche aus gesehen ist selbstverständlich auch die von Luther ausgelöste Bewegung häretisch - nur daß sie eben anders als frühere erfolgreich war -, und insofern kann die Reformation auch als eine Antwort auf die Frage nach dem Grade der Christianisierung der europäischen Länder im Mittelalter gelten. Der Abfall vom autorisierten Glauben als Massenerscheinung ist in der Tat ein Glaubenszeugnis - und für die Reformationszeit gilt das umsomehr, als die Menschen davor nach nahezu einhelligem Urteil der neueren Forschung so fromm - und auch so kirchentreu - waren wie niemals im Mittelalter vorher. Die Mehrzahl unserer älteren Kirchengebäude stammt aus den Jahrzehnten vor der Reformation, und von der Masse der Altäre, welche die Gläubigen damals in Auftrag gaben, zeugt heute noch fast jedes Museum mit seinen vielen Beispielen "altdeutscher", d.h. aus dem 15. oder frühen 16. Jahrhundert stammender Tafelmalerei, obwohl so viel davon den Bilderstürmen der Reformationszeit zum Opfer gefallen ist.

So könnte man meinen, daß der Erfolg der Reformation ein Indiz für die am Ende des Mittelalters sozusagen vollendete Christianisierung der Bevölkerung - jedenfalls Deutschlands - gewesen sei. Aber das würde nur dann richtig sein, wenn sich die Menschen als Individuen für die neue Lehre entschieden hätten. Doch das war nicht allzu oft der

Fall. Auch die Reformation ist - wenn auch nicht in so hohem Maße wie das Christentum im Frühmittelalter - durch die Obrigkeiten eingeführt worden.

Darüber hinaus ist es im Zusammenhang mit der Reformation vielfach zu einer Bestandsaufnahme dessen gekommen, was an Christentum in der breiten Bevölkerung und bei deren Geistlichen vorhanden war. Die Visitationsberichte sind oft überliefert, und sie lieferten groteske Beispiele dessen, was vor allem die ländlichen Geistlichen des frühen 16. Jahrhunderts von christlicher Lehre wußten oder nicht wußten.

Christliches Mittelalter - diese Überschrift führt nur dann nicht in die Irre, wenn man aus ihr nicht eine Verwurzelung christlicher Glaubenslehren in den Köpfen der meisten Menschen ableitet. Eine solche Verwurzelung hätte einen systematisch ausgebildeten Pfarrklerus vorausgesetzt - den aber hat erst die Reformation bzw. in der katholischen Kirche die Gegenreformation geschaffen.

Dennoch christliches, oder besser: kirchliches Mittelalter. Zu keiner anderen Zeit war das Gewicht jener Menschen, welche die Religion verkündeten und die Verkündigung der Religion durch Verwaltung der religiösen Institutionen ermöglichten, in der Gesellschaft so groß wie im Mittelalter. Denn nicht zu allen Zeiten ist der Priester freigestellt von der Arbeit und herausgenommen aus den für alle anderen geltenden rechtlichen Normen, und zu keiner anderen Zeit war eine solche Ausnahmestellung verbunden mit so starken Wirkungen der Geistlichen auf außerhalb des Kultus und seiner Verwaltung liegende Bereiche: auf Wirtschaft, Politik, Recht und Kultur.

Aus der Optik der Aufklärung und des 19. Jahrhunderts, besonders aus protestantischer Sicht, schien das Mittelalter ein Pfaffenzeitalter gewesen zu sein, schien im Mittelalter derselbe Kampf zwischen Kirche und Staat stattgefunden zu haben wie in der damaligen Gegenwart. Auf die plakativste Weise hat der deutsche Reichskanzler diese Verbindung hergestellt, als er während des Kulturkampfes dem Gegner sein "Nach Canossa gehen wir nicht" zurief. Oder die Besitzgier der Kirche: sie "hat ganze Länder aufgefressen und doch noch nie sich übergessen". So redet - wenn auch durch den Mund des Goetheschen Mephisto - die Kritik wiederum des 18. Jahrhunderts, aber so sprachen auch schon im Mittelalter Katharer, Waldenser und Hussiten, wenn sie den armen Christus dem reichen Papst ihrer Zeit polemisch gegenüberstellten (Abb. 24).

So sinnvoll eine solche Kritik in ihrer jeweiligen Zeit gewesen ist, so wenig ist sie geeignet zu erklären, warum die Kirche in der mittelalterlichen Gesellschaft diesen außerordentlichen Platz eingenommen hat. Und noch weniger hilft der Kulturkampf, helfen moderne Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche zu verstehen, wie das Verhältnis der weltlichen zur geistlichen Gewalt im Mittelalter gewesen ist.

Die Annahme, auch im Mittelalter hätten sich Staat und Kirche ähnlich wie in der neuesten Zeit gegenübergestanden, verkennt, daß von "Staat" im Mittelalter ebensowenig die Rede sein kann wie von "Kirche".

Denn im Mittelalter hat der Papst niemals eine so beherrschende Stellung in der Kirche eingenommen, wie sie jene Päpste besaßen, mit denen ein Bismarck es zu tun hatte, oder wie die Päpste der Gegenwart. Zwar sind die Päpste seit dem 11. Jahrhundert nicht mehr, wie bis dahin, wenig mehr gewesen als Bischöfe von Rom - das Zeitalter der hochmittelalterlichen Kirchenreform und des Investiturstreits ist vor allem eine Periode, in der es den Päpsten gelingt, sich die schon jahrhundertelang beanspruchte führende Stellung in der westeuropäischen Kirche bis zu einem gewissen Grade tatsächlich zu verschaffen. Aber auch im späten Mittelalter braucht ein Brief, den der Papst an den Erzbischof von Riga schreibt, wenigstens zwei Monate um anzukommen, und die Antwort ist nicht schneller. Wenn sich bei pünktlicher Korrespondenz jede Seite dreimal geäußert hat, ist wenigstens ein Jahr vergangen: unter solchen Voraussetzungen bleiben einem großräumigen Zentralismus enge Grenzen gesteckt.

Aber es waren nicht nur technische Hindernisse, die eine Verwirklichung dessen, was die mittelalterlichen Päpste ihrem eigenen Anspruch zufolge sein wollten, verhinderten, und diese Gründe sind es vor allem, die es verbieten, für das Mittelalter so von Kirche und Staat zu reden, wie es für das 19. Jahrhundert oder die Gegenwart angebracht sein mag.

Wenn der Befehlsstrang von Rom nach Riga, nach Trier oder in ein anderes Erzbistum oder Bistum nur unzulänglich funktionierte, dann war die Ursache nicht nur technischer Natur - auch die Erfindung der Eisenbahn schon im 13. Jahrhundert hätte ganz andere Verhältnisse wohl nicht herbeigeführt, so wenig man die Bedeutung der Verkehrsund Kommunikationsbedingungen unterschätzen darf. Der Befehlsstrang litt vor allem daran, daß der Erzbischof von Trier oder von Riga

im Mittelalter in erster Linie eben nicht ein Beauftragter des Papstes war, sondern der Hirte seiner Kirche. Seine Kirche aber war ein Gebilde aus eigenem Recht, und das hängt mit der Art zusammen, wie sie gegründet wurde und wie die Kosten für ihren Betrieb und für die Lebensfristung ihrer Geistlichen aufgebracht wurden.

Die Kirchen sind im Mittelalter im allgemeinen so entstanden, daß ein Adliger oder eine Gruppe von Adligen ein Teil seines bzw. ihres Besitzes zu Kirchenvermögen erklärten, damit von den Erträgen dieses Vermögens die Kosten für Gottesdienst und Geistliche aufgebracht werden konnten. Deren Finanzierung geschah aber außerdem auch durch das, was die anderen Gläubigen an Zehntabgaben und an Opfern zu erbringen hatten. Daraus erwuchsen dem Kirchengründer bzw. seinen Nachfolgern Vorteile. Denn der Kirchengründer blieb weiterhin Eigentümer der Kirche - die man deshalb mit einem modernen Fachwort Eigenkirche nennt -, er kontrollierte sie und bestimmte nicht nur, wer als Geistlicher an ihr tätig war, sondern nahm auch ein, was an Einkünften über den Bedarf von Gottesdienst und Lebensunterhalt des Geistlichen hinaus einkam.

Die Eigenkirche war infolgedessen ein besonders einträglicher Teil einer Grundherrschaft - in einem neueren Handbuch der Kirchengeschichte wird sie mit einer Mühle verglichen. Der Grundherr errichtet auf seinem Grund und Boden eine Mühle und profitiert davon, daß seine Bauern diese Mühle gegen Gebühr benutzen müssen. Sie müssen sich dem Mahlzwang unterwerfen, und bei der Kirche ist es in der Tat ähnlich. Denn die Gläubigen der Umgebung haben ja nicht die Wahl, welchem Geistlichen sie ihren Zehnt zahlen und von wem sie sich taufen und beerdigen lassen. Sie sind eingepfarrt, d.h. ein ganz bestimmter Geistlicher hat das Recht an ihren Abgaben. Immer wieder kommt es im Mittelalter deshalb zu heftigen Streitigkeiten zwischen den Inhabern der Pfarrechte und denen, die sie usurpieren wollen: am heftigsten in den Städten zwischen Pfarrklerus und Bettelmönchen.

Das zitierte Handbuch dehnt den Vergleich auf die Personen aus: in der Tat nahm der Grundherr und Kirchengründer bzw. -Inhaber den Geistlichen im Zweifelsfall ebenso aus dem Kreis der von ihm abhängigen Leute wie den Müller auch. Wenn er die Kirche bzw. die nutzbaren Rechte, die er an ihr hatte, veräußerte, dann konnte auch der dort tätige Geistliche mitverkauft werden.

Wenn diese Einbindung der meisten Kirchen in die Grundherrschaften auch ein ganz elementarer Sachverhalt war, wurde er doch stets in

Frage gestellt. "Die" mittelalterliche Kirche war auch in den Zeiten drückendster Laienherrschaft mehr als eine Summe von Eigenkirchen. Sie war stets auch Erbe der spätantiken Staatskirche bzw. nach ihrem eigenen Verständnis mit dieser identisch. So konnte sie die klerikalen Standesrechte fordern und durchzusetzen versuchen: die persönliche Freiheit des Geistlichen, vor allem das Privileg der Immunität, das heißt der Freiheit von an den Herrscher zu entrichtenden Abgaben und ihm zu leistenden Diensten, und das *privilegium fori*, d.h. eigene Gerichtsbarkeit. Stück um Stück ist die Laienherrschaft zugunsten einer Realisierung dieser Ansprüche zurückgedrängt worden: vor allem in karolingischer Zeit und dann namentlich im 11. Jahrhundert, in der Zeit eines schnell Anhänger gewinnenden Kampfes um die libertas ecclesiae, der dann in den Investiturstreit ausmündete.

Im 11. Jahrhundert kam der Kirche zugute, daß sie nun tatsächlich zu einem handlungsfähigen Gebilde zusammenwuchs, daß die Päpste nun wirklich Rechte in der Gesamtkirche wahrnehmen konnten. Aber die Kirchenreform, die Durchsetzung der alten Normen gegen die Realität einer von Laien okkupierten Kirche war nur mit Hilfe von Laien möglich - nicht anders als in karolingischer Zeit, wo die Erfolge der Reformer nur mit Hilfe des Königs möglich waren. Auch im 11. Jahrhundert sind es, in Deutschland, zunächst die Könige, die den Reformern den Boden bereiten - erst nach der Mitte des Jahrhunderts richtet sich der Kampf um die Freiheit von Laienmacht auch gegen sie, werden auch sie als Laien verstanden und nicht mehr als sakrale Herrscher von einem Rang, den die Scheidung der Menschen in Geistliche und Laien nicht berührte (vgl. oben S. 79).

Aber der Kampf gegen die Kirchenherrschaft der Könige war nicht ohne Verbündete und das heißt, nicht ohne Adel möglich. Viele Adlige haben auf eigenkirchliche Rechte verzichtet, während ihnen oft gleichzeitig in Gestalt der Vogtei (oben S. 102) neue Macht über Kirchen und Kirchengut zuwuchs.

Und auch als im 12. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Systematisierung des Kirchenrechts (oben S. 85ff.) das Eigentumsrecht von Laien an Kirchen grundsätzlich beseitigt wurde, konnte doch nicht zugleich die Sozialordnung umgestürzt und ebensowenig das Bewußtsein der Adligen davon beseitigt werden, daß ihre Vorfahren die Vermögen der Kirchen gestiftet hatten. Die Zehntrechte konnten nicht durch eine Kirchenreform ihren Besitzern entzogen werden. Sie blieben, wo sie waren, und das heißt sehr oft in Laienhand. An die Stelle

der Eigenkirchenherren aber trat der Patron. Auch wo das nicht nur ein Wechsel der Bezeichnung war, blieb damit doch den Laien das Recht, die Person des Geistlichen zu bestimmen, d.h. das Präsentationsrecht. Dieses Präsentationsrecht war zwar nur ein Vorschlagsrecht, aber der zuständige Bischof konnte den Präsentierten nur zurückweisen, wenn generelle kirchenrechtliche Gründe gegen seine Eignung sprachen. D.h. faktisch konnte der Patron entscheiden, wer die geistliche Stelle bekam. Die rohen Formen der Laienherrschaft über die Kirchen sind im hohen Mittelalter beseitigt worden, aber der Platz, den Laien in den Kirchen einnahmen, blieb groß: über das Mittelalter hinaus, in Resten bis 1918, und zwar auch im protestantischen Bereich. Der verzierte Stuhl des Gutsbesitzers in der Kirche, den wir heute als ein Stück barocken Kunstgewerbes schätzen, ist zunächst ein Rechtsaltertum, ein Herrschaftszeichen, das sich herleitet aus frühmittelalterlichen Zuständen.

Doch lagen die Hände der Laien nicht nur auf den Dorfkirchen. Auch die Pfarrpfründen und andere geistliche Stellen in der Stadt haben ihren Patron, und nicht selten gelangt der Patronat und mit ihm also das Recht, den Pfarrer zu bestimmen, in die Hände der Räte selber. Die Forderung nach dem Recht der Pfarrerwahl, welche die Bauern 1525 in den Zwölf Artikeln erheben, ist keineswegs ein erst durch die Reformation ermöglichtes Postulat. Der andere Weg, auf dem die Stadtbürger Macht nicht nur über die Pfarr-, sondern auch über die Klosterkirchen der Stadt gewinnen, geht über die Pflegschaft. Die Bürger bzw. die Räte beanspruchen die Kontrolle des Kirchenvermögens, sie verwalten vor allem den Baufonds ("Kirchenfabrik"), gehen aber nicht selten zu einer Kontrolle des gesamten Kirchenvermögens über und im Extremfalle auch der geistlichen Amtsführung.

Am sichtbarsten und wohl auch am charakteristischsten aber ist die mittelalterliche Kirche mit den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Absichten der Laien dort verknüpft, wo sie uns als adlige Kirche erscheint. Wer im Mittelalter Erzbischof oder Bischof ist, wer einem Domkapitel angehört, wer Mitglied eines Stiftskapitels ist, der ist fast immer von adliger (bzw. später ministerialischer) Geburt, und für die Klöster des frühen und hohen Mittelalters gilt das ebenso. Erst die Bettelordensklöster öffnen sich jedermann.

Die Ursache liegt auch hier darin, daß die adligen Familien, die ihren Besitz in einem Bistum oder in der Umgebung eines Klosters haben, den Besitz des Bistums oder Klosters, den vor allem ihre eigenen Vorfahren gestiftet haben, nicht in fremde Hände geraten lassen wollen und es für ein natürliches Recht halten, daß die Nutznießer und Verwalter dieses Besitzes, daß also Bischöfe, Domherren und Mönche aus ihren Familien kommen. Der Adel des Trierer Landes droht im Jahre 1430, um die Einsetzung eines ihm vom Papst aufgenötigten landfremden Erzbischofs abzuwenden, stattdessen einen weltlichen Fürsten zu wählen, d.h. das Erzbistum zu säkularisieren.

Wer so etwas oder Ähnliches wollte, dachte oft nur an die Möglichkeit, die jüngeren Söhne und die unverheirateten Töchter mit den gutdotierten Dom- und Stiftspfründen oder Plätzen im adligen Kloster zu versorgen. Aber er konnte auch daran denken, daß ein Fremder die mit einer solchen Pfründe verbundenen Aufgaben nicht würde wahrnehmen wollen. Umgekehrt konnte den Papst, der durch päpstliche Provision einen Fremden in ein Domkapitel brachte, dazu ebenso die Absicht bewegen, einen qualifizierten Geistlichen in ein Amt zu bringen, wie der Wunsch, einem in der römischen Verwaltung tätigen hohen Kleriker zu seinen vielen Pfründen eine weitere zu verschaffen.

Die Quellen aus den letzten Jahrhunderten des Mittelalters sind voll von Streitigkeiten um Pfründen, bei Auseinandersetzungen zwischen dem Papst und den einzelnen Kirchen geht es im Zweifelsfall um geistliche Stellen. Mancher, der die spätmittelalterliche Kirche beschreibt, spricht, mit den Argumenten ihrer zeitgenössischen Kritiker, von klerikaler Habsucht und Pfründenschacher. Anlaß für die Kritik der Zeitgenossen und Beispiele für pure Habsucht gab es hinreichend. Aber der spätere Betrachter sollte nicht nur aus der Perspektive des zeitgenössischen Kritikers urteilen. Er sollte nicht moralisieren, sondern nach Ursachen fragen. Die aber führen zu den Grundlagen des Verhältnisses von Kirche und Welt im Mittelalter.

Daß die mittelalterlichen Kirchen reich waren, war angesichts der primitiven Rechtsordnung der Zeit unvermeidlich. Wovon hätten die Geistlichen leben sollen, wenn nicht von Kirchenbesitz? Eine steuererhebende staatliche oder auch kirchliche Organisation konnte es nicht geben - das zeigt gerade auch der Kirchenzehnt, der, obwohl der Idee nach eine unmittelbar vom Gläubigen an seinen Geistlichen gehende einkommensteuerartige Abgabe, zu einem verleihbaren, verschenkbaren, jedenfalls zu einem verselbständigten und seinem ursprünglichen Zweck entfremdeten Recht, Abgaben einzuziehen, wurde.

Die Kirchen brauchten also Besitz, damit die Geistlichen das tun konnten, was ihre Aufgabe war. Und sie erhielten den Besitz auch, weil die Menschen nicht nur fromm waren, sondern auch meinten, daß die Gnade Gottes mit der Höhe dessen, was man seinen Dienern schenkte, wachse. Je größer aber der kirchliche Besitz, je unabhängiger also die ihn besitzende Kirche wurde, desto stärker verwickelte sie sich zugleich in weltliche Geschäfte. Je weiter sich die kirchlichen Grundherrschaften erstreckten, desto mehr Gefahren erwuchsen diesem Besitz in einem auf gewaltsame Selbsthilfe eingestellten Zeitalter. Je mehr die Kirche sich mit Helfern gegen diese Gefahren wappnete, mit Vögten (vgl. oben S. 102) und mit Ministerialen (vgl. oben S. 38), desto größer wurde die Wahrscheinlichkeit, daß diese Helfer selber zu Bedrängern der Kirche und zu Nutznießern ihres Besitzes würden.

Die spätmittelalterlichen radikalen Kirchenkritiker hielten sich an die armen Apostel, die Christi Lehre verbreitet hatten. Ihrem Muster sollten die Geistlichen wieder folgen. Was sie demgegenüber sahen, war z.B. ein in Rom tätiger Kardinal, der sein Leben dort damit finanzierte, daß er überall verstreut geistliche Stellen innehatte, Domherrenstellen z.B., Pfründen also ohne Seelsorge (sine cura animarum: daher unser Wort Sinekure), aber auch Pfarrpfründen, Stellen also cum cura animarum, die er natürlich nicht persönlich verwaltete, sondern an einen möglichst schlecht bezahlten Stellvertreter weitergegeben hatte. Die Differenz zwischen dem Pfründenertrag und dem Honorar des Stellvertreters floß ihm zu und ermöglichte ihm im schlechten Fall ein behagliches Leben, im guten Fall die Erfüllung seiner Aufgaben. Ebenso wie der Kurienkardinal lebten viele Kleriker. Der Universitätsprofessor z.B., dem der Landesfürst kein Gehalt zahlte, sondern Pfründen verlieh, über die er als Patron (vgl. oben S. 122) verfügen konnte, oder auch der fürstliche Bürovorsteher, der Leiter der Kanzlei, der ebenso wie sein Vorfahr am königlichen Hofe des 10. oder 11. Jahrhunderts (vgl. oben S. 81) zugleich Hof geistlicher war und als solcher über ein Pfründeneinkommen verfügte, das dem Fürsten die Zahlung eines Gehalts ersparte.

Im frühen Mittelalter waren des Schreibens und Lesens nur die Geistlichen mächtig. Wo im weltlichen Bereich geschrieben und gelesen werden mußte, da sprangen die Geistlichen ein. Im späteren Mittelalter gibt es eine breite Laienbildung, aber die Kleriker sind immer noch die "clerks": die Schreiber also, diejenigen, die intellektuelle Funktionen jeder Art wahrnehmen. Wenn man das wechselseitige Leistungsverhältnis ganz abstrakt sehen wollte, könnte man sagen, daß die mittelalterliche Gesellschaft den tertiären Sektor nicht staatlich,

sondern mit Hilfe einer Organisation organisiert, welche die Kosten dafür deshalb einzutreiben imstande ist, weil sie als Äquivalent für die Leistungen des einzelnen Gottes Lohn - oder auch Zorn - einsetzen kann.

Im ausgehenden Mittelalter sind staatliche Organisationsformen und von der weltlichen Obrigkeit organisierte Wege, auf denen gesellschaftliche Kosten verteilt werden, schon weit entwickelt: in den Städten gibt es eine kombinierte Vermögens- und Einkommenssteuer, und auch die Landesfürsten ziehen ihre Untertanen zu Steuern heran (vgl. oben 110). Dennoch ist die Kirche mit ihrem ausgebildeten Finanzierungssystem den weltlichen Gewalten immer noch überlegen, und so bemühen diese sich, von den kirchlichen Finanzen zu profitieren.

In einem Notizbuch, in dem Kaiser Friedrich III. (1440-1493) Persönliches notierte: verlorene Dinge, Unrecht, das ihm einer angetan hatte und das er bis zu einer Gelegenheit für Rache im Drange der Regierungsgeschäfte nicht vergessen wollte, in diesem Heft stehen gelegentlich auch Regierungsmaximen. So heißt es zur landesherrlichen Finanzpolitik: Braucht ein Fürst Geld um verpfändete Burgen einzulösen, so kann er das von Prälaten, Pfarrern, Bürgern oder Juden oder sonst von seinen Edelleuten nehmen. Gerade weil das so beiläufig und wie selbstverständlich notiert wird, ist es eindrucksvoll. Der Fürst meint über die Kassen der Kleriker verfügen zu können, als gäbe es kein klerikales privilegium immunitatis (vgl. oben S. 121), als habe die Reformation schon stattgefunden. Aber die Reformation und mit ihr die Aufhebung des Klerus als eines privilegierten Standes war nicht weit, und die Landesfürsten haben ebenso wie die Räte der großen Städte mit ihren Bemühungen, über die Kirchen nicht nur finanziell, sondern auch disziplinarisch zu verfügen, sie - günstigenfalls - aus der Verantwortung eines christlichen Fürsten heraus zu regieren, gewissermaßen auf sie hingearbeitet. Das obrigkeitliche Kirchenregiment ist in dem Jahrhundert vor der Reformation in einigen Territorien und Städten so weit entwickelt, daß hier zur Zeit der Reformation gar nichts mehr hinzuzukommen brauchte. Anders wäre die Durchführung der Reformation, anders - nämlich ohne die Verantwortung des Landesfürsten für "seine" Kirche - wäre der Schutz, den Martin Luther bei seinem Landesherrn gegen Papst und Kaiser genoß, auch gar nicht möglich gewesen.

Es ist offensichtlich, daß die spätmittelalterlichen Staaten dort, wo sie ihre Macht über die Kirchen ausdehnen, in schnellen Schritten auf dem Wege der Modernisierung, auf dem Wege zur politischen und finanziellen Erfassung aller Untertanen sind. Aber man muß auch hier zwischen den Absichten der Beteiligten und der nachträglich erkennbaren Wirkung deutlich unterscheiden. Man würde nicht nur das Handeln der an diesem Prozeß Beteiligten, sondern geschichtliches Handeln überhaupt verkennen, wenn man übersähe, daß viele der Fürsten und Stadtregierungen, die ihre Kompetenzen über die Kirchen ausdehnten, zunächst und vor allem an das Seelenheil ihrer Bürger und Untertanen und an ihr eigenes dachten.

Und man würde sich nicht nur den Zugang zur Realität mittelalterlicher Geschichte verbauen, sondern auch die Einsicht in das Funktionieren eines Prozesses, wie des eben angedeuteten, wenn man nicht auch zur Kenntnis nähme, daß Kirche im Mittelalter nicht nur Zehnt und Patronat ist, sondern auch Weltflucht und Frömmigkeit.

So sinnlos es ist, dem einzelnen Adligen nachzurechnen, ob er die Höfe, die er der Kirche schenkt, aus Frömmigkeit oder aus Berechnung hingibt: wenn man nur mit der zweiten Möglichkeit rechnet, errichtet man ein Zerrbild mittelalterlicher Geschichte, im umgekehrten Fall freilich auch.

Wer versucht, die Wirklichkeit mittelalterlicher Kirchen zu rekonstruieren, ist ständig zwei Gefahren ausgesetzt. Die eine Gefahr ist ein Zustand der Ergriffenheit, ist das Gefühl, es im Mittelalter mit einer heute unerreichbaren Form intensiver menschlicher Existenz zu tun zu haben, vor der das kritische Urteil zu verstummen, die man eigentlich nur zu bewundern habe. Wie es scheint, ist dieser Gefahr der Nichttheologe eher häufiger ausgesetzt als derjenige, der wie z.B. ein katholischer Kirchenhistoriker, die mittelalterliche Kirche gewissermaßen von innen her sieht.

Die andere Erkenntnisbarriere ist das Bedürfnis, der Kirche stets und auf jeden Fall die Maske vom Gesicht zu reißen und ihre Lehren für Betrug, ihre Vertreter für Schwindler zu halten.

Die Frage, was Religion, was Christentum sei, entzieht sich der Kompetenz des Historikers - erfreulicherweise. Dafür braucht er sich berufsmäßig nicht zu interessieren. Ihn muß aber interessieren, wofür die Religion den Menschen des ihn interessierenden Zeitraums gegolten hat, und diese Frage ist für das Mittelalter mit Sicherheit zu beantworten. Es ist keine Frage, daß Christus, die Heiligen und der Teufel für die Menschen dieser Zeit leibhaftige Gestalten waren, die in das Leben des Einzelnen eingriffen und mit denen er im Kontakt stand:

im Gebet, in Verzückung und Ekstase bis zur Wiederkehr der Wundmale Christi am eigenen Körper. Oder auch, am anderen Ende der Skala von Begegnungsformen, als Geschäftspartner Gottes, so wie jener italienische Kaufmann, der dem lieben Gott ein Konto errichtete (il conto di messer Domenedio), um ihn an Gewinn und Verlust der eigenen Firma zu beteiligen und schon im eigenen Interesse für hohe Gewinne und niedrige Verluste sorgen zu lassen.

Zur Realität der mittelalterlichen Kirche gehören beide, der Visionär wie der Kaufmann, der auf seine Art vielleicht gar nicht weniger fromm ist als der Visionär. Zu dieser Realität gehört auch der Geistliche, der mit Raffinesse ein Wunder fingiert, um einen Strom von Wallfahrern - und Opfern - in seine Kirche zu lenken, zu ihr gehören auch der Bischof und der päpstliche Legat, die dem Betrüger dabei in den Arm fallen, und am Ende auch der Papst, der sich - vielleicht mit achtbaren Gründen - für die Duldung des Wunders entscheidet.

VIII. Hinweise auf Quellen und Literatur

I. Allgemeines

Einführungen in die Methode

H. Quirin, Einführung in das Studium der mittelalterlichen Geschichte. 4. Aufl. 1985 bietet auf der einen Seite Antwort auf alle, auch ganz praktische Fragen, die der Studienanfänger sich stellt oder doch stellen sollte. Das Buch ist jedoch - nicht zuletzt wegen der im Anhang gegebenen Quellen- und Literaturübersichten - auch ein vorzügliches Hilfsmittel für das weitere Studium. Die Quellenübersicht auch separat: J.M. Bak, Mittelalterliche Geschichtsquellen in chronologischer Übersicht. 1987. Daneben ist zu nennen die gleichfalls seit vielen Jahren bewährte Einführung von A. v. Brandt in die Hilfswissenschaften (Paläographie, Urkundenlehre, Chronologie usw.): Werkzeug des Historikers. 1958 (und spätere Auflagen). Die von E. Boshof u.a. verfaßten: Grundlagen des Studiums der Geschichte. 1973 führen in die alte, mittlere und neuere Geschichte ein.

Einführungen in den Gegenstand

Darlegungen, die in Kürze oder ausführlicher in wesentliche Gegenstände der mittelalterlichen Geschichte einführen, gibt es in Essayform, als Handbuchbeitrag oder auch als selbständige Veröffentlichungen in nicht geringer Zahl. Wer einige von ihnen nennt, verfährt notwendigerweise subjektiver, als wenn er z.B. die wichtigsten Fachlexika aufzählt. In diesem Sinne werden - nach der Reihenfolge der Erscheinungsdaten - hier genannt: H. Heimpel, Über die Epochen der mittelalterlichen Geschichte. Zuerst 1947 und dann in: Ders., Der Mensch in seiner Gegenwart. 2. Aufl. 1957. O. Brunner, Inneres Gefüge des Abendlandes. In: Historia Mundi 6. 1958; 1978 auch separat unter dem Titel: Sozialgeschichte Europas im Mittelalter. H. Grundmann, Über die Welt des Mittelalters. In: Summa Historica. [Ergänzungsband zu] Propyläen Weltgeschichte. 1965. Die Beiträge von G. Tellenbach zu Saeculum Weltgeschichte 4. 1967 und 5. 1970. A. Borst, Lebensformen im Mittelalter. 1973 bietet hundert aus allen Bereichen der mittelalterlichen Geschichte ausgewählte, übersetzte und höchst eindringlich interpretierte Quellenauszüge. Wer bereit ist, sich von Vergangenheit gefangennehmen zu lassen und dennoch eindringliche Fragen an sie stellen will, hat hier die beste Einführung in ein und die Begleitung durch ein Studium. Eine andere Auswahl übersetzter Quellen: H. Boockmann, Das Mittelalter. Ein Lesebuch. 2. Aufl. 1989. Zugleich in das Mittelalter selbst und in die Frage danach, warum dieses Zeitalter zur Zeit so allgemeines Interesse findet, führt *H. Fuhrmann* ein: Einladung ins Mittelalter. 4. Aufl. 1989. Der Band enthält überdies eine Reihe von Studien des Verfassers zu zentralen Themen der mittelalterlichen Geschichte.

Darstellungen und Handbücher der Weltgeschichte und der Europäischen Geschichte

The Cambridge Medieval History. 1924ff. (z.T. 2. Aufl., die meisten Bände in späteren Nachdrucken). Historia Mundi. Begründet v. F. Kern. Zum Mittelalter hier die Bände 5. 1956 und 6. 1958. Propyläen Weltgeschichte. Die Geschichte des Mittelalters in den Bänden 5.1963 und 6.1964. In der Fischer Weltgeschichte ist das frühe Mittelalter von J. Dhondt und das Hochmittelalter von J. LeGoff dargestellt: 10. 1968 und 11. 1965. Beide Bände bieten einen vorzüglichen Überblick und zeichnen sich durch eine - in Handbüchern deutscher Autoren so meistens nicht gegebene - Integration von politischer, Sozial-, Wirtschafts-, Kirchen- und Geistesgeschichte aus. In derselben Reihe: Spätmittelalter, Renaissance und Reformation von R. Romano und A. Tenenti = 12. 1967 sowie C. Cahen, Der Islam 1 = 14. 1968. Als Arbeitsinstrumente von Studenten sind die knappen, stark problemorientierten Bände von Oldenbourg Grundriß der Geschichte gedacht; R. Schneider, Das Frankenreich. 1982, H. Jakobs, Kirchenreform und Hochmittelalter. 1984, E. Meuthen, Das 15. Jahrhundert. 2. Aufl. 1984.

Als Nachschlagewerk für erste weltgeschichtliche Information dient seit Jahrzehnten *K. Ploetz*, Auszug aus der Geschichte. 29. Aufl. 1980. Das Buch ist im Kern eine Datenreihe - entsprechend begrenzt sind seine Möglichkeiten. Die Vermittlung von - jedoch nicht einfach hintereinandergereihten, sondern dargestellten - Tatsachen ist das Ziel von: Studienbuch Geschichte. Hg. v. *R. Elze* und *K. Repgen*. 2. Aufl. 1983. Die Kapitel zur mittelalterlichen Geschichte von *E. Pitz* und *J. Leuschner*. 1981f. auch eine Ausgabe in 10 Heften mit Quellenanhängen.

In dem von *Th. Schieder* herausgegebenen Handbuch der Europäischen Geschichte umfaßt Band 1. 1976 das frühe, Band 2. 1987 das hohe Mittelalter, während Band 3. 1971 neben den ersten neuzeitlichen Jahrhunderten auch das 15. enthält.

Handbücher der deutschen Geschichte

In einigen Bänden schon ein Jahrhundert alt, aber im Hinblick auf die Vollständigkeit bei der Quellenerfassung nicht überholt sind die Jahrbücher des Deutschen - bzw. Fränkischen - Reiches. 1862ff. Für die Regierungszeiten der meisten frühund hochmittelalterlichen Könige liegen die entsprechenden Bände vor. Eine Übersicht bei Quirin (wie S. 129 zit.) S. 117f.

Ebenso wie das eben genannte Handbuch der Europäischen Geschichte ist angelegt *B. Gebhardt*, Handbuch der Deutschen Geschichte. 9. Aufl., hg. v. *H. Grundmann*. Die mittelalterliche Geschichte in 1. 1970. Auch in Taschenbuchform. Daneben, ebenfalls mit Literaturangaben, jedoch nicht so ausführlich und

stärker um Lesbarkeit bemüht: Handbuch der Deutschen Geschichte. Neu hg. v. L. Just. Die mittelalterliche Geschichte in 1. 1957 - die meisten Beiträge sind das erste Mal Ende der Dreißiger Jahre erschienen - sowie in 5, einem Bilderatlas zur Vor- und Früh-, zur mittelalterlichen und zur Geschichte der Neuzeit, 1968. Noch nicht abgeschlossen die Propyläen Geschichte Deutschlands (Hier Band 2 von H. Keller über die Zeit von 1024 bis 1250. 1987, und Band 3 von P. Moraw über die Zeit von 1250 bis 1490. 1985) und Siedler Deutsche Geschichte (Hier H.K. Schulze, 1987 und 1991 über die Zeit von den Merowingern bis 1125 sowie H. Boockmann, 1987, über Stauferzeit und spätes Mittelalter. In Taschenbuchform, aber recht ausführlich: E. Ewig, Die Merowinger und das Frankenreich. 1991, H. Beumann, Die Ottonen. 2. Aufl. 1991; E. Boshof, Die Salier. 1987; O. Engels, Die Staufer. 4.Aufl. 1989 und H. Thomas, Deutsche Geschichte des Spätmittelalters. 1983.

Knapper in Literaturangaben und Darstellung ist die von *J. Leuschner* hg. Deutsche Geschichte. Hier in 1. 1974 von J. Fleckenstein das frühe und in 3. 1975 vom Hg. das späte Mittelalter. Der 2. Band mit dem von *H. Fuhrmann* dargestellten Hochmittelalter ist 1983 in 2. Aufl. erschienen. Gleichfalls von knappem Umfang die Neue Deutsche Geschichte. Hier in Band 1 von *F. Prinz* (1985) die Zeit bis 1056 und in Band 2 von *A. Haverkamp* (1984) die Zeit von 1056 bis 1273.

In der DDR wurde erarbeitet: Deutsche Geschichte. Hg. v. *H. Bartel* u.a. Das Mittelalter in 1. 1982 und 2. 1983.

Darüber hinaus ist auf die landesgeschichtlichen Handbücher zu verweisen wie z.B. auf das Handbuch der Bayerischen Geschichte. Hg. v. M. Spindler. 1966ff. Einen summarischen Überblick - ohne Literaturangaben - bietet: Geschichte der deutschen Länder. "Territorien-Ploetz". Hg. v. G. W. Sante 1. 1964.

Aufsatzsammlungen

Besser als in Handbüchern kann man sich über den Stand der Forschung oft in Sammelbänden orientiern, welche Arbeiten zu einem bestimmten Thema zusammenfassen. Zu nennen sind hier vor allem die vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte herausgegebenen Vorträge und Forschungen. 1952ff., die Miscellanea mediaevalia. 1962ff. mit Beiträgen zur Geistesgeschichte, die Beitrage zur Geschichte der Städte Mitteleuropas. 1963ff., die Serie Städteforschung 1976ff und die auch andere Wissenschaftszweige umfassenden Wege der Forschung. 1956ff.

Sammlungen von Aufsätzen einzelner Gelehrter: O. Brunner, Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. 3. Aufl. 1980, Th. Mayer, Mittelalterliche Stulien. 1959, W. Schlesinger, Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters. 1961, ders., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters. 1963, K. Bosl, Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. 1964, P.E. Schramm, Kaiser, Könige und Päpste. 1968ff., H. Grundmann, Ausgewählte Aufsätze. 1976ff., E. Maschke, Städte und Menschen. 1980.

Allgemeine Lexika

E. Haberkern und J.F. Wallach, Hilfswörterbuch für Historiker, 3. Aufl. 1972 (kurze Erläuterungen einer Vielzahl von Begriffen). Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte. Hg. v. H. Kassier u. G. Franz, 1958. Wörterbuch zur Geschichte. Hg. v. E. Bayer, 4. Aufl. 1980. Auskunft über Stichwörter zu den Hilfswissenschaften gibt Clavis Mediaevalis. Kleines Wörterbuch der Mittelalterforschung. Hg. v. O. Meyer, 1962. Lexikon der deutschen Geschichte, Personen. Ereignisse. Institutionen. Hg. v. G. Taddey, 2. Aufl. 1983.

Personen und Sachen speziell der mittelalterlichen Geschichte erläutert das seit 1977 erscheinende Lexikon des Mittelalters. Artikel über Personen und Sachbegriffe der frühmittelalterlichen Geschichte in: Reallexikon der germanischen Altertumskunde. 2. Aufl. 1973ff. In noch höherem Maße als das eben zitierte Mittelalterlexikon ist diese Enzyklopädie ein über den Stand der Forschung unterrichtendes Nachschlagewerk. Elementare Informationen gibt W. Volkert, Adel bis Zunft. Ein Lexikon des Mittelalters, 1991.

Topographische Nachschlagewerke

Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands. 1958ff. Handbuch der Historischen Stätten. Ost- und Westpreußen. 1966; Schlesien. 1977; Österreich. 1966 u. 1970. Die alphabetisch geordneten Bände enthalten ortsgeschichtliche Darstellungen mit speziellen Literaturangaben, daneben jedoch auch kurze landesgeschichtliche Darstellungen der in den jeweiligen Bänden behandelten Gebieten sowie systematisch geordnete Bibliographien dazu.

Führer zu den vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern. 1964ff.; Führer zu den archäologischen Denkmälern in Deutschland. 1983ff. Die Bände reichen bis in das hohe Mittelalter hinein, informieren also auch über die Forschungsgegenstände der neuerdings sog. Mittelalter-Archäologie.

Deutsches Städtebuch. Handbuch der städtischen Geschichte. 1939-1971. österreichisches Städtebuch. 1976ff.

Viele Orte haben im Mittelalter einen anderen Namen gehabt als heute; ihr Name wurde anders geschrieben oder so ins Lateinische übersetzt, daß der heutige Name nicht ohne weiteres erkennbar ist. Die lateinischen Ortsnamen des Mittelalters sind gesammelt in *J.G.Th. Graesse*, *F. Benedict* u. *H. Plechl*, Orbis latinus. Lexikon lateinischer geographischer Namen des Mittelalters und der Neuzeit. 1972. Die deutschsprachigen Ortsnamen bei *H. Oesterley*, Historisch-geographisches Wörterbuch des deutschen Mittelalters. 1883.

Atlanten

F.W. Putzger, Historischer Weltatlas. 100. Aufl. 1979. Westermanns Atlas zur Weltgeschichte 2. Mittelalter. 1956 (und spätere Auflagen). Großer Historischer Weltatlas. Hg. v. Bayerischen Schulbuch-Verlag 2. Mittelalter. 1970. Von den

allgemeinen historischen Atlanten ist dies der reichhaltigste. In dem Atlas zur Geschichte hg. vom Zentralinstitut für Geschichte der Akademie der Wissenschaften der DDR 1. 1973 ist das Mittelalter nur sehr knapp dargestellt.

Bei den landesgeschichtlichen Atlanten gibt es kürzere, den eben zitierten Titeln vergleichbare Kartensammlungen wie den ausgezeichneten Bayerischen Geschichtsatlas, hg. v. M. Spindler. 1968.

Für die meisten historischen Landschaften werden darüber hinaus große Atlaswerke mit speziellen, unmittelbar aus den Quellen erarbeiteten historischen Karten geschaffen, denen in der Regel ausführliche Erläuterungen der Karteninhalte beigefügt sind. Dazu gehören der Historische Handatlas von Brandenburg und Berlin. 1963ff. und der Historische Atlas von Baden-Württemberg. 1972ff. Der deutsche Städteatlas, hg. v. H. Stoob. 1973ff. bietet für eine Reihe von Städten jeweils historische Ansichten und Pläne sowie Karten und Darstellungen der topographischen Entwicklung. Der Stadtkernatlas Schleswig-Holstein. Bearb. v. J. Habich. 1976 enthält über die eben genannten Abbildungen und Darstellungen hinaus Luftaufnahmen.

Da Luftaufnahmen topographische Gegebenheiten der Vergangenheit wie außer Stadtgrundrissen z.B. auch Siedlungsformen und Wegespuren besonders gut erkennen lassen, ist hier auf die Luftbildatlanten hinzuweisen, die in den letzten Jahren für die Länder der Bundesrepublik und auch für Österreich erschienen sind. Am Anfang dieser Reihe stand der zugleich als Muster für die folgenden dienende Luftbildatlas Schleswig-Holstein von *Chr. Degn* u. *U. Muuß*. 1965.

Personengeschichtliche Nachschlagewerke

Allgemeine Deutsche Biographie. 1875-1912. Große alphabetisch angelegte Sammlung von Biographien in 56 Bänden. Neubearbeitung unter dem Titel Neue Deutsche Biographie. 1953ff. Die Allgemeine Deutsche Biographie ist jedoch durch die Neubearbeitung nicht überholt, weil die Neubearbeitung noch nicht abgeschlossen ist und weil viele Personen, bei denen die Angaben der ersten Bearbeitung nicht überholt waren, in die Neubearbeitung nicht aufgenommen worden sind.

Verhältnismäßig knapp in Personenauswahl und Artikellänge ist Biographisches Wörterbuch zur deutschen Geschichte. 2. Aufl. Bearb. v. K. Bosl u.a. [1973-]1975. Gewissermaßen das Gegenstück dazu aus der DDR: Biographisches Lexikon zur deutschen Geschichte. Hg. v. K. Obermann u.a. 2. Aufl. 1970.

Eine Sammlung von biographischen Essays ist die fünf bändige Sammlung: Die großen Deutschen. Hg. v. H. Heimpel u.a. 1956-1957.

Bischofslisten bei *P.B. Gams*, Series episcoporum. 1873-1886. Neubearbeitung, hg. v. *O. Engels* v. *St. Weinfurter*. 1982ff. Bischofslisten - vermehrt um Kardinalsverzeichnisse - für die Zeit ab 1198: Hierarchia catholica. Hg. v. *K. Eubel*. 1898ff. Bischofslisten auch bei *Hauck* (unten S. 134).

Die genealogischen Beziehungen fürstlicher Familien am übersichtlichsten in:

W.K. Prinz v. Isenburg, Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten. 2. Aufl. 1963ff.

Handbücher und Lexika der Rechts- und Verfassungsgeschichte

Unter den älteren, wegen ihrer Detailfülle nicht überholten Handbüchern ist v. a. zu nennen: *R. Schröder*, Deutsche Rechtsgeschichte. 7.Aufl. bearb. v. *E. Frhr. v. Künßberg*. 1932. Unter den neueren Handbüchern am ausführlichsten *H. Conrad*, Deutsche Rechtsgeschichte 1. 2. Aufl. 1962. Unter den kurzen Darstellungen durch seine Nähe zur gegenwärtigen Forschung, durch seine Lesbarkeit sowie durch gut ausgewählte und übersetzte Quellentexte ausgezeichnet *K. Kroeschell*, Deutsche Rechtsgeschichte. 1972 u. 1973. Sehr konzis *D. Willoweit*, Deutsche Verfassungsgeschichte 1990. Eine forschungsnahe Einführung gibt *H.K. Schulze*, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter. 2. Aufl. 1991.

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. A. Erler u. E. Kaufmann. 1971ff. (die einzelnen Lieferungen schon 1964ff.). Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. 1914ff.: kein Sachwörterbuch, sondern ein Glossar.

Handbücher und Lexika der Kirchengeschichte

A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. In den jetzt zu benutzenden Auflagen 1914-1920. Wegen seines Detailreichtums und wegen der Nähe des Textes zu den Quellen nicht überholt. Neuere Handbücher: ausführlich das von katholischen Autoren verfaßte Handbuch der Kirchengeschichte. Hg. v. H. Jedin. 1962ff. Sehr knapp im Text, jedoch umfassend in den Literaturangaben ist das von evangelischen Autoren verfaßte Handbuch: Die Kirche in ihrer Geschichte. 1961ff.

Für die mittelalterliche Geschichte sehr ergiebig das vornehmlich von katholischen Autoren verfaßte Lexikon für Theologie und Kirche. 2. Aufl. 1957-1967. Oft unbefriedigend im Hinblick auf die Anzahl der der mittelalterlichen Geschichte gewidmeten Artikel ist das evangelische Gegenstück: Die Religion in Geschichte und Gegenwart. 3. Aufl. 1957-1965. Sehr ausführliche, jedoch wenige Artikel in: Theologische Realenzyklopädie. 1977ff.

Handbücher der Wirtschaftsgeschichte

Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Hg. v. *H. Aubin* und *W. Zorn* 1. 1971. Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Hg. v. *H. Kellenbenz* 2. 1980. Ähnlich wie das Handbuch von Gebhardt (oben S. 130) angelegte, mit reichen Literaturangaben versehene Nachschlagewerke. The Cambridge Economic History. 1941ff. Das Mittelalter in den Bänden 1-3. Einen konzisen Überblick in Taschenbuchform bietet The Fontana Economic History of Europe 1. The Middle Ages, Hg. v. *C. M. Cipolla*. 1972 (in deutscher Sprache 1978). Ebenfalls knapp und lesbar: *H. Kellenbenz*, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1. 1977.

Bibliographien

Die Geschichtswissenschaft verfügt über vergleichsweise gute bibliographische Hilfsmittel. Ausgangspunkt ist für alle Fragen der deutschen Geschichte *Dahlmann-Waitz*, Quellenkunde der deutschen Geschichte. 9. Aufl. 1931f.; 10. Aufl. 1969ff. Der "Dahlmann-Waitz" wird, seinem traditionellen Titel zum Trotz i.A. nicht als Quellenkunde benutzt, sondern als Bibliographie. Daher der Untertitel der 10. Aufl.: Bibliographie der Quellen und der Literatur zur deutschen Geschichte. Die 10. Aufl. ist noch unabgeschlossen. Deshalb ist für viele Gebiete die 9. Aufl. zu benutzen. Die danach - bzw. nach dem Erscheinungsdatum der jeweiligen Lieferungen von Auflage 10 - erschienene Literatur ist bequem mit Hilfe der Jahresberichte für deutsche Geschichte zu erfassen, die seit 1925 bzw. seit 1949 erschienen bzw. erscheinen. Die Zeit dazwischen wird erfaßt von: Die deutsche Geschichtswissenschaft im Zweiten Weltkrieg. Hg. v. W. Holtzmann u. G. Ritter. 1951.

Mit den Jahresberichten kommt man bibliographisch jeweils bis zu einem ca. 5 Jahre vor der Gegenwart liegenden Zeitpunkt. Die danach erschienene Literatur ist einerseits mit Hilfe der allgemeinen bibliographischen Hilfsmittel zu erfassen - bei Baumgart (s. unten) S. 13ff. Daneben gibt es jedoch spezielle Hilfsmittel, wie die sehr rasch erscheinende, allerdings nur Aufsätze und nicht Monographien erfassende International Medieval Bibliography. 1967ff. Rascher als die Jahresberichte erscheint auch die International Bibliography of Historical Sciences. 1926ff., sowie seit 1987 (Berichtsjahr 1986) die Historische Bibliographie, die jedoch nur in der Bundesrepublik Deutschland erschienene Monographien und von den Zeitschriften nur hundert erfaßt.

Daneben sind bibliographische Hilfsmittel auch die wissenschaftlichen Zeitschriften, besonders jene, die sich um eine möglichst vollständige und systematische Erfassung der Neuerscheinungen bemühen. Von ihnen sind hier zu nennen für die allgemeine, vornehmlich jedoch deutsche Geschichte des Mittelalters das Deutsche Archiv für Erforschung des Mittelalters, für die Landesgeschichte die Blätter für deutsche Landesgeschichte, für die Kirchengeschichte die Revue d'Histoire ecclésiastique und das Annuarium Historiae Pontificiae.

Handliche Nachschlagwerke: W. Baumgart, Bücherverzeichnis zur deutschen Geschichte. Hilfsmittel - Handbücher - Quellen, 1971 und: P.-J. Schuler, Grundbibliographie mittelalterliche Geschichte 1990.

Quellenverzeichnisse

In alphabetischer Ordnung zählt die literarischen Quellen der mittelalterlichen Geschichte auf das Repertorium fontium historiae medii aevi. 1962ff. Im 1. Band Übersichten über die mehrbändigen Quellensammlungen. Soweit dieses Repertorium noch nicht abgeschlossen ist, steht die ihm vorangegangene, ähnlich angelegte Bibliotheca medii aevi von A. Potthast. 2. Aufl. 1896 zur Verfügung. Ebenfalls alphabetisch angelegt, jedoch auf deutsche - aber nicht nur auf deutschschreibende

- mittelalterliche Autoren beschränkt ist: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon. Hg. v. W. Stammler. 1933-1955. Eine Neubearbeitung erscheint seit 1978.

Systematisch zusammengestellt und im Hinblick auf ihre Aussagekraft beschrieben werden die - vor allem literarischen - Quellen zur Geschichte des fränkischen und des deutschen Reiches bei W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 1. 7. Aufl. 1904 und 2. 6. Aufl. 1894. Der bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts reichende "Wattenbach" ist für die Zeit des fränkischen Reiches nun zu benutzen in der Neubearbeitung: Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 1952ff., für die Zeit der ottonischen und salischen Könige: W. Wattenbach, R. Holtzmann, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Neuausgabe, besorgt v. F.-J. Schmale. 1967-1971. Für die Zeit bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts: W. Wattenbach, F.-J. Schmale, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 1976ff. Für das spätere Mittelalter: O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter seit der Mitte des 13. Jh. 3. Aufl. 1886f.

Kurz, aber unbefriedigend orientiert über die Quellen des Mittelalters insgesamt K. Jacob, Quellenkunde der deutschen Geschichte im Mittelalter. 3 Hefte. 1949 u. 1952. Ebenfalls kurz, jedoch die großen westeuropäischen Länder mitumfassend: R.C. van Caenegem, Kurze Quellenkunde des Westeuropäischen Mittelalters. Eine typologische und bibliographische Einführung. 1964. Caenegem bietet zugleich eine von den Quellenarten ausgehende Einführung in die mittelalterliche Geschichte. Dasselbe gilt in noch höherem Maße für die ebenso ausführliche wie gut geschriebene Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs von A. Lhotsky. 1963. Das Buch ist weiterhin dadurch ausgezeichnet, daß es anders als die meisten Quellenkunden nicht nur über die literarischen Quellen unterrichtet, sondern auch über Akten und Urkunden sowie vor allem auch über nichtschriftliche Quellen.

Eine groß angelegte, in einzelnen Lieferungen alle mittelalterlichen Quellengattungen beschreibende Darstellung ist die von *L. Genicot* herausgegebene Typologie des sources du moyen âge occidental. 1972ff.

Allgemeine Übersichten, die ähnlich wie der "Wattenbach" über die urkundlichen Quellen orientierten, gibt es nicht. Doch liegen für die früh- und hochmittelalterlichen Königs-, Kaiser- und Papsturkunden vollständige Verzeichnisse in Gestalt von Regestensammlungen vor. Das sind für die Königs- und Kaiserurkunden die von *J.F. Böhmer* begründeten Regesta Imperii und die von *Jaffé* und *Potthast* gesammelten Regesta pontificum Romanorum. Genaue Angaben über die erschienenen Bände bei *Quirin* (oben S. 129) S. 115ff. und 124ff. und bei *Baumgart* (oben S. 135) S. 102ff. Hier auch Nachweise der inzwischen erschienenen Bände der von *P.F. Kehr* begründeten großen, die Regesten *Jaffés* ablösende Sammlung der Papsturkunden bis 1198 (Italia Pontificia; Germania Pontificia), die zugleich Übersichten über die Quellen zur Geschichte der einzelnen Bistümer enthalten. Das gilt auch für die Germania sacra. Historisch-statistische Darstellung der deutschen Bistümer,

Domkapitel, Kollegial- und Pfarrkirchen, Klöster und sonstigen kirchlichen Institute. 1929ff. bzw. in der vom Max-Planck-Institut f. Geschichte hg. Neuen Folge 1962ff.

Ähnlich den Regesta Imperii sind auch Übersichten über die Urkunden weltlicher und geistlicher Territorialfürsten erschienen. Z.B. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz. 1895ff.

Große Quellensammlungen

Wichtigste Quellensammlung für die deutsche Geschichte sind die 1819 gegründeten Monumenta Germaniae Historica. Ediert werden hier vor allem die Quellen zur Reichsgeschichte, wobei der Schwerpunkt im frühen und im hohen Mittelalter liegt. Überblick über den Inhalt der einzelnen Abteilungen und Bände bei *Quirin* (wie S. 129 zit.) S. 110ff. und bei *Schuler* (wie S. 135 zit.) S. 184ff. Die wichtigeren der in den Monumenta edierten chronikalischen Quellen sind ins Deutsche übersetzt in den Geschichtsschreibern der Deutschen Vorzeit. Überblick bei *Quirin* 5. 251ff. Zweisprachige Ausgaben - ebenfalls auf Grund der Monumenta-Editionen - in: Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte. Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe. Übersicht bei *Schuler* S. 187ff.

Für das spätere Mittelalter am wichtigsten die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jh. 1862-1968 -viele Bände enthalten auch den Stadtchroniken benachbartes Quellenmaterial- sowie Deutsche Reichstagsakten. 1867ff. In dieser Serie sind neben den Akten der Reichstage selber auch Quellen aus dem Umkreis der Reichstagsverhandlungen ediert bzw. verzeichnet, so daß die Bände, besonders die jüngeren, als Quellensammlungen zur Reichsgeschichte überhaupt benutzt werden können. Der von den Reichstagsakten erfaßte Zeitraum beginnt 1376. Bearbeitet sind zur Zeit die Jahre bis 1445,145 3/54 und 1468-1470. Die Zeit ab 1486 wird bearbeitet in der Mittleren Reihe der Reichstagsakten. Erschienen sind 1972f. Band 3 (1488-1490), 1981 Band 5 (1495) und 1979 Band 6 (1496-1498).

Neben den vorwiegend Quellen der Reichsgeschichte darbietenden Sammlungen gibt es Serien mit landesgeschichtlichen Editionen wie z. B. Monumenta Boica (Quellen zur bayerischen Landesgeschichte) 1763-1829; 1829-1905; 1902ff. oder die Scriptores rerum Prussicarum (Quellen zur Geschichte des Deutschordensstaates Preußen). 1861-1968. Daneben die regionalen und lokalen Urkundenbücher wie z.B. Schlesisches Urkundenbuch. Bearb. v. H. Appelt. 1971ff.

Sehr nützliche Auswahlausgaben sind die Quellen zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung. Bearb. v. K. Zeumer. 2. Aufl. 1913 und C. Mirbtu. K. Aland, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus 1. 6. Aufl. 1967.

Hilfsmittel für die Erschließung der schriftlichen Quellen

Für die Lektüre lateinischer Texte bieten eine erste Hilfe lateinisch-deutsche Taschenwörterbücher, soweit sie die vom klassischen Gebrauch abweichenden mittellateinischen Bedeutungen ausweisen, wie das im Taschenwörterbuch von Heinichen geschieht. Für schwierigere Probleme sind die Glossare und mittellateinischen Wörterbücher heranzuziehen: Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jh. 1959ff. Da hiervon erst wenige Lieferungen erschienen sind, ist meistens zu benutzen *Du Cange*, Glossarium mediae et infimae latinitatis. 5. Aufl. 1883-1887. Unter den kürzeren Hilfsmitteln ist vor anderen zu nennen *J.F. Niermeyer*, Mediae latinitatis lexicon minus. 1954-1976.

Da bei älteren Editionen die Wortkürzungen manchmal nicht aufgelöst sind, ist nicht nur bei ungedruckten Texten ein Hilfsmittel zu benutzen, das die in der mittelalterlichen Schreibweise üblichen Abkürzungen erklärt: *A. Cappelli*, Dizionario di abbreviature latine ed italiane. 6. Aufl. 1964.

Bei der Lektüre deutschsprachiger Texte sind als Hilfsmittel in erster Linie zu benutzen: *M. Lexer*, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch. 37. Aufl. 1983 sowie ders., Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. 1869-1878 und *K. Schiller* u. *A. Lübben*, Mittelniederdeutsches Wörterbuch 1875-1881.

Zur Umrechnung der im Mittelalter anders angegebenen Daten in unsere heutige Datierung dient *H. Grotefend*, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. 12. Aufl. 1982.

II. "Mittelalter": Periodisierungsprobleme

Mittelalter als Zeitalter im strikten Sinne mit festen, und zwar aus der politischen Geschichte zu gewinnenden Epochengrenzen am nachdrücklichsten bei *H. Heimpel*, Über die Epochen der mittelalterlichen Geschichte. Die Sammlung 1947. Wiederholt in: Ders., Der Mensch in seiner Gegenwart. 2. Aufl. 1957. Zur Epochensetzung im allgemeinen: *W. Kamlah*, Zeitalter überhaupt, "Neuzeit" und "Frühneuzeit", Saeculum 8. 1957.

Zur Geschichte des Begriffs Mittelalter *P. Lehmann*, Vom Mittelalter und von der lateinischen Philologie des Mittelalters. Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters, 5,1. 1914 und *J Huizinga*, Zur Geschichte des Begriffs Mittelalter. Zuerst 1921. Ins Deutsche übersetzt in: Ders., Geschichte und Kultur. 1954.

Feudalismus als Zeitalterbegriff: *H. Neubauer*, Feudalismus. In: Sowjetsystem und demokratische Gesellschaft 2. 1968 und *O. Brunner*, Feudalismus. In: Geschichtliche Grundbegriffe, hg. v. dems. u.a. 2. 1975. Zur Geschichte des Begriffs ders., "Feudalismus", Ein Beitrag zur Begriffsgeschichte. In: Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse der Akademie der Wissenschaften und der Literatur 1958 Nr. 10.1959. Wiederholt in: Ders., Neue Wege der Verfassungsund Sozialgeschichte. 2. Aufl. 1968 und in: Feudalismus, hg. v. *Heide Wunder*. 1974 sowie auch in: Feudalismus - Materialien zur Theorie und Geschichte. Hg. v. *L. Kuchenbuch* in Zusammenarbeit mit *B. Michael*. 1977. Beide Bände sammeln eine Reihe einschlägiger Arbeiten. In dem letztgenannten auch ausführliche Kom-

mentare der Herausgeber zu den wiederabgedruckten Arbeiten sowie am Ende ein eigener Versuch, den umfassenden Feudalismusbegriff trotz Aufnahme von Resultaten moderner Forschung zu retten und die "Struktur und Dynamik der .feudalen" Produktionsweise im vorindustriellen Europa" zu beschreiben. Vgl. auch *Elizabeth A.R. Brown*, The Tyranny of a Construct: Feudalism and Historians of Medieval Europe. The American Historical Review 79. 1974 und *G. Duby*, Les trois ordres ou l'imaginaire du féodalisme. Paris 1978.

Grenze zwischen Altertum und Mittelalter: Zur Frage der Periodengrenze zwischen Altertum und Mittelalter, hg. v. *P.E. Hübinger*. 1968. Ansetzung der Zeitgrenze erst spät u.a. bei *A. Dopsch*, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit Caesars bis auf Karl den Großen. 2. Aufl. 1923 f. und bei *H. Pirenne*, Mahomet et Charlemagne. Brüssel 1936 (später auch in deutscher Übersetzung).

Ende des Mittelalters bzw. Ansetzung eines Ubergangszeitalters zwischen Mittelalter und Neuzeit z.B. bei *J. Engel* in: Handbuch der europäischen Geschichte, hg. v. *Th. Schieder* 3. 1971 S. iff. Die entsprechende marxistische Diskussion am besten bei *R. Kalivoda*, Revolution und Ideologie. Der Hussitismus. 1976 S. 211ff. In tschechischer Sprache zuerst 1961.

Die zitierte Stelle aus *M. Bloch*, Apologie der Geschichte. Zuerst 1949, findet sich in der deutschsprachigen Ausgabe, 1974 S. 171f.

III. Zeitgliederung und Geschichtsverständnis im Mittelalter

Zur Deutung der Geschichte im Mittelalter generell: H. Grundmann, Die Grundzüge der mittelalterlichen Geschichtsanschauungen. Archiv für Kulturgeschichte 24. 1934 (auch in: Geschichtsdenken und Geschichtsbild im Mittelalter. Hg. v. W. Lammers. 1961 sowie in: H. Grundmann, Geschichtsschreibung im Mittelalter. 1965) sowie F.-J. Schmale, Funktion und Formen mittelalterlicher Geschichtsschreibung. 1985. Spezieller: A. Funkenstein, Heilsplan und natürliche Entwicklung. Formen der Gegenwartsbestimmung im Geschichtsdenken des hohen Mittelalters. 1965. Den geistesgeschichtlichen Zusammenhang zwischen den mittelalterlichen Weltalterdeutungen und modernen universalgeschichtlichen Gliederungsversuchen bis zu Hegel und Marx stellt dar K. Löwith, Weltgeschichte und Heilsgeschehen. Die theologischen Voraussetzungen der Geschichtsphilosophie. 1953. Die eindrucksvollste Verwirklichung mittelalterlicher Geschichtstheorie in Geschichtsschreibung ist die Weltchronik des Bischofs Otto von Freising (gest. 1158), am leichtesten zugänglich in der von W. Lammers herausgegebenen zweisprachigen Ausgabe (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 16. 1960). Hier in der Einleitung auch eine instruktive Einführung in mittelalterliches Geschichtsdenken.

Zur Translatio Imperii das Buch dieses Titels von W. Goez. 1958. Zum königlichen Ornat P.E. Schramm und Florentine Mütherich, Denkmale der deutschen

Könige und Kaiser. 2. Aufl. 1981. Hier auch Abbildungen und Erläuterungen der Aachener Säulen und des Sarkophages Karls des Großen. Für die Zeit von 1273 bis 1519 der 2. Band dieses Werkes, verfaßt von *P.E. Schramm* und *H. Fillitz*. 1978. Wiederverwendung antiker Kunstwerke im Mittelalter: *A. Esch*, Spolien. Zur Wiederverwendung antiker Baustücke und Skulpturen im mittelalterlichen Italien. Archiv für Kulturgeschichte 51. 1969. Zur Wiederverwendung und Umdeutung von Sarkophagen hier S. 49 Anm. 183.

Zum typologischen Geschichtsverständnis *E. Auerbach*, Typologische Motive in der mittelalterlichen Literatur. 1953 sowie *P. Bloch*, Nachwirkungen des Alten Bundes in der christlichen Kunst. In: Monumenta Judaica. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein. Handbuch hg. v. *K. Schilling*. 1963.

Der Bericht von der Krönung Leopolds II. aus den Memoiren des Ritters von Lang ist am leichtesten zugänglich in der Ausgabe von *H. Haussherr*. 1957. Hier S. 11411. Vgl. dazu *A. v. Raumer*, Der Ritter von Lang und seine Memoiren. 1923 S. 96ff.

IV. Die mittelalterliche Gesellschaft

1. Die ältere Forschung

Die Zeitgebundenheit der sozial- und verfassungsgeschichtlichen Anschauungen des 19. Jahrhunderts vom Mittelalter arbeitet am deutlichsten *O. Brunner* heraus: Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte. Zuerst 1939 und dann neu bearbeitet in: Herrschaft und Staat im Mittelalter. 1956. Vgl. auch *E.W. Böckenförde*, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder. 1961. Zu mittelalterlichen Versuchen, die Gesellschaft zu beschreiben *O.G. Oexle*, Die funktionale Dreiteilung der "Gesellschaft" bei Adalbero von Laon. Frühmittelalterliche Studien 12. 1978.

2. Das frühe Mittelalter

Neuere zusammenfassende Darstellungen der frühmittelalterlichen Sozialgeschichte: *K. Bosl* in: *B. Gebhardt*, Handbuch der deutschen Geschichte. 9. Aufl. i. 1970 S. 694ff. (auch als Taschenbuch); *R. Sprandel*, Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter. 3. Aufl. 1988 S. 30ff.

Unter den neueren Untersuchungen zum frühmittelalterlichen Adel ist besonders charakteristisch *H. Dannenbauer*, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen. Historisches Jahrbuch 61. 1941. Wiederholt in: Ders., Grundlagen der mittelalterlichen Welt. 1958 sowie in: Herrschaft und Staat im Mittelalter. 1956. Zu den Ergebnissen archäologischer Forschung vgl. *H. Jankuhn*, Siedlung, Wirtschaft und Gesellschaftsordnung der germanischen Stämme in der Zeit der römischen Angriffskriege. In: Aufstieg und Niedergang der römischen Welt 2,5. Hg. v. *Hilde*-

gard Temporini. 1976 sowie in: Ders., Archäologie und Geschichte 1. 1976. Zur inneren Struktur adliger Familienverbände eine Reihe von Aufsätzen von K. Schmid, darunter: Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 105. 1957 oder: Über die Struktur des Adels im früheren Mittelalter. Jahrbuch für fränkische Landesforschung 19. 1959. Ein instruktives Beispiel: J. Flekkenstein, Über die Herkunft der Weifen und ihre Anfänge in Süddeutschland. In: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels. Hg. v. G. Tellenbach. 1957.

Neuere Zusammenfassungen: *R. Wenskus*: Adel. In: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 1. 1973. *W. Conze*: Adel. In: Geschichtliche Grundbegriffe 1. 1972 besonders S. 11ff. *J. Fleckenstein*, Grundlagen und Beginn der deutschen Geschichte. 1974, besonders S. 17ff. Jüngste Monographie: *W. Störmer*, Früher Adel. Studien zur politischen Führungsschicht im fränkisch-deutschen Reich vom 8. bis 11. Jahrhundert. 1973. Zur Bedeutung der Kirche für den Adel *H. Patze*, Adel und Stifterchronik. Blätter für deutsche Landesgeschichte 100f. 1964 f.

Unter den neueren Arbeiten zur Herausbildung des Bauernstandes ist zu nennen vor allem ein Sammelwerk: Wort und Begriff "Bauer": hg. v. R. Wenskus u.a. = Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-Historische Klasse 3. Folge 89. 1975. Die Lehre von den Königsfreien ist vor allem von Th. Mayer und H. Dannenbauer in einer Reihe von Arbeiten entwickelt worden. Vgl. (von Th. Mayer): Die Königsfreien und der Staat des frühen Mittelalters. In: Vorträge und Forschungen 2. 1955 und (von H. Dannenbauer): DieFreien im karolingischen Heer. In: Festschrift f. Th. Mayer 1. 1954 sowie wiederholt in: Grundlagen (wie oben zit.). Gegen diese Lehre u.a. E. Müller-Mertens, Karl der Gr., Ludwig d. Fr. und die Freien. 1963 sowie jetzt H. K. Schuhe, Rodungsfreiheit und Königsfreiheit. Zur Genesis und Kritik neuerer verfassungsgeschichtlicher Theorien. Historische Zeitschrift 219. 1974, der die Königsfreien für ein gelehrtes Phantom hält.

Grundherrschaft als Herrschaft über Land und Leute und Weiterentwicklung aus der Hausherrschaft v.a. bei *O. Brunner*, Land und Herrschaft. Zuerst 1939. 4. Aufl. 1959, hier besonders S. 240ff. Ferner ders., Das "ganze Haus" und die alteuropäische "Ökonomik". Zeitschrift f. Nationalökonomie 13. 1950. Wiederholt in: Ders., Neue Wege (wie S. 131 zit.). Dagegen *K. Kroeschell*, Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht. 1968.

Die neuere Diskussion wird in einer Reihe von Artikeln des Handwörterbuches zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. A. Erler u.a. (i. 1971; 2. 1972ff.) zusammengefaßt: Agrarverfassung (F. Lütge), Freiheit (G. Dilcher), Gemeinfreie (Ders.), Grundherrschaft (H. K. Schulze), Hausherrschaft (Ders.), Königsfreie (H. Krause). Vgl. auch H. Beck u.a., Bauer. In: Reallexikon (wie ob. zit.) 2. 1976

Zu den technischen Veränderungen in Landwirtschaft und Krieg L. White junior, Die mittelalterliche Technik und der Wandel der Gesellschaft. Zuerst 1962,

deutsch 1968. Zu den bäuerlichen Arbeitsgeräten *U. Bentzien*, Bauernarbeit im Feudalismus. 1980. Zeitgenössische Abbildungen sammelt *S. Epperlein*, Der Bauer im Bild des Mittelalters. 1975.

Zum Klerus als Stand *H. E. Feine*, Kirchliche Rechtsgeschichte. 4. Aufl. 1964 S. 391ff. Zur Frage, wie die kirchliche Lehre sich zu dem Widerspruch gestellt hat, daß das neue Testament unter den Jüngern Jesu keine Adligen kennt, daß in den mittelalterlichen Kirchen dagegen Kleriker adliger Herkunft bevorrechtigt waren, vgl. *K. Schreiner*, Zur biblischen Legitimation des Adels. Zeitschrift für Kirchengeschichte 85. 1974.

Zur sozialen Mobilität im Mittelalter generell: *K. Bosl*, Über soziale Mobilität in der mittelalterlichen "Gesellschaft". Dienst, Freiheit, Freizügigkeit als Motive sozialen Aufstiegs. Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 47. 1960. Auch in: Ders., Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. 1964.

3. Das hohe und das spätere Mittelalter

Zur Entstehung des Reichsfürstenstandes vgl. *G. Tellenbach*, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand. In: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, hg. v. *Th. Mayer*, 1943. Wiederholt in: Herrschaft und Staat im Mittelalter. 1956 sowie *G. Theuerkauf*, Fürst. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1. 1971. Ein Beispiel für die erwähnte Unsicherheit spätmittelalterlicher Fürstenlisten: Deutsche Reichstagsakten. Mittlere Reihe 3,2, hg. v. *E. Bock.* 1973 Nr. 2893.

Zum Lehnswesen *F. L. Ganshof*, Was ist das Lehnswesen? Zuerst 1944. 7. Aufl. in deutscher Sprache 1989; *H. Mitteis*, Lehnrecht und Staatsgewalt. 1933; *K.-F. Krieger*, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter. 1979.

Zur Ministerialität *K. Bosl*, Das ius ministerialium. Dienstrecht und Lehnrecht im deutschen Mittelalter. In: Vorträge und Forschungen 5. 1960 sowie die umfangreichen Untersuchungen der Reichsministerialität von demselben Autor: Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. 1950f. Beispiele für Ministerialenrechte bei *K. Kroeschell*, Deutsche Rechtsgeschichte 1. 1972 S. 198ff. Instruktive Übersicht über den niederen Adel eines Territoriums: *R. Sprandel*, Die Ritterschaft und das Hochstift Würzburg im Spätmittelalter. Jahrbuch f. fränkische Landesforschung 36. 1976.

Zur Neubewertung des Krieges und zur Ausbildung eines christlichen Rittertums *C. Erdmann*, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens. 1935 und *H. E. Mayer*, Geschichte der Kreuzzüge, 3. Aufl. 1973 S. 15ff.

Zur Entstehung des Rittertums die in Das Rittertum im Mittelalter. Hg. v. A. Borst. 1976 gesammelte Aufsätze. Hier J. Fleckenstein über die im Text genannten Hoffeste Barbarossas (zuerst in: Festschrift für H. Heimpel 2. 1972). Glänzend der ausführliche Überblick von J. Bumke, Höfische Kultur. Literatur und Gesellschaft im hohen Mittelalter. 1986. Speziell zur ritterlichen Dichtung und zu

der von den Germanisten oft positiv beantworteten Frage, ob diese Dichtung vorzugsweise Ministerialendichtung sei: *J. Bumke*, Ministerialität und Ritterdichtung. Umrisse der Forschung. 1976. Sehr instruktiv für die ritterliche Kultur, aber auch für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des spätmittelalterlichen Adels: Rittertum. Schweizerische Dokumente. Hochadel im Aargau, bearb. v. *H. Durst* = Dokumente zur aargauischen Kulturgeschichte 2. 2. Aufl. Schloß Lenzburg 1964. Vorzügliche Beiträge zu diesem Thema: Das ritterliche Turnier im Mittelalter. Beiträge zu einer vergleichenden Formen- und Verhaltensgeschichte des Rittertums. Hg. von *J. Fleckenstein*. 1985. Interessant vor allem wegen der Abbildungen: *A. v. Reitzenstein*, Rittertum und Ritterschaft = Bibliothek des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg 32. 1972.

Zu den vormittelalterlichen Wurzeln und zur Kontinuität adliger Kultur und adligen Denkens von der Antike bis zum Ende des 18. Jahrhunderts *O. Brunner,* Adeliges Landleben und europäischer Geist. Salzburg 1949 S. 61ff., z.T. auch in dem oben zit. Sammelband von *A. Borst*.

Zur Geschichte des Bauerntums im hohen und späten Mittelalter W. Rösener, Bauern im Mittelalter. 1985 und F. Lütge, Geschichte der deutschen Agrarverfassung. 2. Aufl. 1967. Sehr instruktiv zur Einführung die wenigen Seiten bei K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte 2. 1973. S. 126ff. Weiterhin sind nützlich einige Artikel des Handwörterbuches zur deutschen Rechtsgeschichte 1. 1971 darunter: Dorf (K. Kroeschell) und Landgemeinde (G. Buchda).

Die Ausbildung der ländlichen Gemeinde erst im Hochmittelalter und damit die Revision einer sozial- und rechtsgeschichtlichen Grundauffassung des 19. Jahrhunderts ist der Gegenstand eines dreibändigen Werkes von *K. S. Bader*: Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes. 1957; 1962; 1973.

Die zitierte Urkunde für Basel am leichtesten zugänglich in der Quellensamrrilung von W. Goez, Lehnrecht und Staatsgewalt im deutschen Hochmittelalter. 1969. Ländliche Besitzverhältnisse in der Mark Brandenburg: Evamaria Engel u. B. Zientara, Feudalstruktur, Lehnbürgertum und Fernhandel im spätmittelalterlichen Brandenburg. 1967. Beispiele für das Eindringen städtischer Besitzer in bäuerliche Besitzungen wird man in fast jedem stadtnahen Dorf finden können, nur gibt es selten eine gute Dorfgeschichte wie z.B. H. Tütken, Geschichte des Dorfes und Patrimonialgerichtes Geismar bis zur Gerichtsauflösung im Jahre 1839 = Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen 7. 1967. Vorzüglich auch die Skizze einer regionalen Entwicklung vom 12. bis zu den Reformen im 19. Jahrhundert: K. Blaschke, Grundzüge und Probleme einer sächsischen Agrarverfassungsgeschichte. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 82. Germanistische Abteilung. 1965.

Zur bäuerlichen Lage vor dem Bauernkrieg *D. Sabean*, Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkrieges. 1972 sowie von dems., Probleme der Deutschen Agrarverfassung zu Beginn des 16. Jh. Oberschwaben als Beispiel. In: Historische Zeitschrift. Beiheft 4. Neue Folge. 1975. Hier auch *W. Müller*, Frei-

heit und Leibeigenschaft - soziale Ziele des deutschen Bauernkrieges? und *J. C. Stalnaker*, Auf dem Weg zu einer sozialgeschichtlichen Interpretation des Deutschen Bauernkrieges 1525-1526. In: Geschichte und Gesellschaft. Sonderheft 1. 1975 sowie *F. Rapp*, Die soziale und wirtschaftliche Vorgeschichte des Bauernkrieges im Unterelsaß. In: Bauernkriegsstudien, hg. v. *B. Moeller*. 1975.

Zu allen stadtgeschichtlichen Fragen ein vorzügliches Lehrbuch *E. Isenmann*, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter. 1988. Über die Stellung der Stadtbewohner: *K. Kroeschell*, Bürger in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte i. 1971 und M. Riedel, Bürger in: Geschichtliche Grundbegriffe 1. 1972.

Bildung einer Bürgerschicht aus den Gruppierungen vorbürgerlicher Stadtbewohner instruktiv am Beispiel Augsburgs: *K. Bosl*, Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Augsburger Bürgertums vom 10, bis zum 14. Jh. Bayerische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse. Sitzungsberichte 1969, 3. 1969. Zuwanderung von Unfreien: *H. Mitteis*, Über den Rechtsgrund des Rechtssatzes "Stadtluft macht frei". In: Festschrift f. *E. E. Stengel*. 1952. Wiederholt in: Die Stadt des Mittelalters. Hg. v. *C. Haase* 2. 1972.

Zur sozialen Schichtung in den Städten: Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa = Vorträge und Forschungen 11. 1966. Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten. Hg. v. E. Maschke u. J Sydow. 1969. Städtische Mittelschichten. Hg. v. dens. 1972. Stadt und Ministerialität. Hg. von dens. 1973. Eine stadtadlige Familie untersucht bis zu ihren Nachfahren im 15. Jh. H. Heimpel. Die Vener von Schwäbisch Gmünd und Straßburg 1162-1447. 1982. Zu methodischen Fragen M. Mitterauer, Probleme der Stratifikation in mittelalterlichen Gesellschaftssystemen. Geschichte und Gesellschaft. Sonderheft 3. 1977.

Zum städtischen Klerus *B. Moeller*, Kleriker als Bürger. In: Festschrift f. *H. Heimpel* 2. 1972 sowie die vorzügliche Monographie von *R. Kießling*, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. 1971.

Zur Stellung der Juden in den spätmittelalterlichen Städten das rheinische Beispiel bei *E. Roth* u.a. in: Monumenta Judaica. Handbuch. Hg. v. *K. Schilling*. 1963 S. 66ff, die von *A. Haverkamp* hg. Aufsatzsammlung: Zur Geschichte der Juden im Deutschland des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. 1981 sowie v.a. *F. Graus*, Pest-Geissler-Judenmorde. Das 14. Jh. als Krisenzeit. 1987.

Innerstädtische Machtkämpfe: *E. Maschke*, Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters. Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 46. 1959. *K. Czok*, Die Bürgerkämpfe in Süd- und Westdeutschland im 14. Jh. Jahrbuch für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte 12/13. 1966f. Wiederholt in: Die Stadt des Mittelalters. Hg. v. *C. Haase* 3. 1973. *W. Ehbrecht*, Bürgertum und Obrigkeit in den hansischen Städten des Spätmittelalters. In: Die Stadt am Ausgang des Mittelalters. Hg. v. *W. Rausch*. Linz 1974. *H. Boockmann*, Spätmittelalterliche deutsche Stadt-Tyrannen. Blätter für deutsche Landesgeschichte 119. 1983.

1. Landwirtschaft, Siedlung, Ernährung

Bevölkerungszahlen nach J. C. Russell, zuletzt in: The Fontana Economie History of Europe (vgl. oben S. 134). Deutsche Zahlen und Modellrechnungen nach W. Abel, Geschichte der deutschen Landwirtschaft. 2. Aufl. 1967 und ders., Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. 2. Aufl. 1966. In diesem Buch (erste Auflage 1935) wurde die - nicht unbestrittene - Lehre von der spätmittelalterlichen Agrarkrise erstmals entwickelt. Die Nachrichten für die Zeit bis zum frühen 13. Jh. gesammelt bei F. Curschmann, Hungersnöte im Mittelalter. 1900. Als Beispiel einer neueren preisgeschichtlichen Arbeit: U. Dirlmeier, Untersuchungen zu den Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters. 1978. Zur Depressionsphase ab ca. 1350 und zur Frage einer jetzt beginnenden umfassenden Krise siehe den Literaturbericht von F. Graus, Das Spätmittelalter als Krisenzeit. Mediaevalia Bohemica Supplementum 1. Praha 1969. Die Kölner Preise nach F. Irsigler in: Zwei Jahrtausende Kölner Wirtschaft, hg. v. H. Kellenbenz 1. 1975. Zum Siedlungsrückgang W. Abel, Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters. 3. Aufl. 1976 sowie: Wüstungen in Deutschland, hg. v. dems. = Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, Sonderheft 2. 1967. Zur Technologie das Buch von L. White sowie auch die Darstellungen von S. Epperlein und Bentzien (oben S. 141). Die exakte Berechnung einer regionalen bäuerlichen Wirtschaftssituation vor Ausbruch des Bauernkrieges bietet R. Endres, Probleme des Bauernkrieges im Hochstift Bamberg. Jahrbuch für fränkische Landesforschung 31. 1971. Knapper, in den ersten Kapiteln archäologisch gut fundierter Überblick: Edith Ennen u. W. Jansen, Deutsche Agrargeschichte. 1979.

2. Gewerbe

Partielle Kontinuität städtischen Gewerbes nach dem Ende der Römerherrschaft in Köln: O. Doppelfeld in: Zwei Jahrtausende Kölner Wirtschaft, hg. v. H. Kellenbenz 1. 1975 S. 75ff. Frühmittelalterliche Eisengewinnung skizziert bei H. Jankuhn, Archäologie und Geschichte 1. 1976 S. 302ff. Ferner: R. Sprandel, Das Eisengewerbe im Mittelalter. 1968. Werkstätten in Feddersen Wierde bei Jankuhn a.a.O., in Haithabu bei dems., Haithabu, ein Siedlungsplatz der Wikingerzeit. 6. Aufl. 1976. Das Capitulare de villis mit Übersetzung am leichtesten zugänglich bei G. Franz, Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter = Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 21. 1967. Vgl. zu diesem Dokument W. Metz, Zur Erforschung des karolingischen Reichsgutes. 19/1 S. 8ff. Werkstätten in Tilleda laut P. Grimm in: Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung 2. 1965 S. 298. Zur Bautechnik E. Hempel, Baubetrieb in: Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte. 1. 1937 Sp. 1520ff. Instruktiv auch die drei Seiten von G. Binding, Der romanische

Baubetrieb in: Rhein und Maas. Kunst und Kultur 800-1400. 1972. Ausstellungskatalog S. 93ff.

Monographische Darstellung des Zunfthandwerks einer Stadt: H. Heimpel, Das Gewerbe der Stadt Regensburg im Mittelalter. 1926. Die Entwicklung der Zünfte auch im allgemeinen skizziert H. Lentze, Nürnbergs Gewerbeverfassung des Spätmittelalters im Rahmen der deutschen Entwicklung. In: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs 2. 1967, z.T. identisch mit: ders., Handwerk (rechtlich) in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1. 1971. Obrigkeitliche Anfänge der Zünfte: F. Keutgen, Ämter und Zünfte. 1903. Zur Genese der Gewerbenormen F. Lütge, Die Preispolitik in München im hohen Mittelalter. Ein Beitrag zum Streit um das Problem "Nahrungsprinzip" oder "Erwerbsstreben". Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 153. 1941. Wiederholt in: Ders., Studien zur Sozialund Wirtschaftsgeschichte. 1963. Neuerdings: R. Ennen, Zünfte und Wettbewerb. 1971. Zur kirchlichen Wirtschaftsethik J. Höffner, Wirtschaftsethik und Monopole. 1941. Die genannte Liste Nürnberger Handwerker ist gedruckt in: Die Chroniken der deutschen Städte 2. 1864 S. 507^, abgebildet in: Geschichte Nürnbergs in Bilddokumenten, hg. v. G. Pfeiffer. 1970 Abb. 271. Sehr informativ zur Geschichte des Nürnberger Handwerks die Abbildungen und Erläuterungen in: Das Hausbuch der Mendelschen Zwölfbrüderstiftung. Hg. v. W. Treue u. A. 1965.

Der angeführte Kölner Ratsbeschluß bei W. Endres u. W. v. Strömer, Textiltechnische und hydraulische Erfindungen und ihre Innovatoren in Mitteleuropa im 14./15. Jh. Technikgeschichte 41. 1974. Zum Bergbau W. Wegener, Bergrecht und ders., Bergregal. Beides in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte i. 1971. Waffenproduktion außerhalb des organisierten Handwerks (und spätere Integration in dieses): J. K. W. Willers, Die Nürnberger Handfeuerwaffe bis zur Mitte des 16. Jh. 1973. Der neue Typus des Kriegsingenieurs am eindrucksvollsten sichtbar in dem von einem frühen Vertreter dieser Berufsgruppe, Konrad Kyeser, verfaßten und weit verbreiteten Handbuch mit dem Namen Bellifortis, zugänglich in einer von G. Quarg bearbeiteten Facsimileausgabe (1967), wobei jedoch Textabdruck und Übersetzung wegen der zahlreichen Fehler nicht ohne die Rezension von H. Heimpel in: Göttingische Gelehrte Anzeigen 223. 1971 S. 115ff. benutzt werden sollten.

Zum Verlagswesen *H. Aubin*, Formen und Verbreitung des Verlagswesens in der Altnürnberger Wirtschaft. In: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs 2. 1967 und *B. Kirchgässner*, Der Verlag im Spannungsfeld von Stadt und Umland. In: Stadt und Umland. Hg. v. *E. Maschke* u. *J. Sydow*. 1974. Fleischermeister in Schwäbisch Hall: *G. Wunder*, Die Sozialstruktur der Reichsstadt Schwäbisch Hall im späten Mittelalter. In: Vorträge und Forschungen 11. 1966 S. 41.

3. Handel

Zum frühmittelalterlichen Handel Charlotte Warnke, Die Anfänge des Fernhandels in Polen. 1964. Hier S. 51 auch der oben zitierte Ausspruch des Kaufmanns

Ibn Chordhadbeh. Ferner eine Reihe von Sammelbänden, hg. von *K. Düwel* u. a.: Untersuchungen zu Handel und Verkehr in vor- und frühgeschichtlicher Zeit. 1985ff. Handel mit Sklaven: *Ch. Verlinden*, L'esclavage dans l'Europe médiévale 1. Brugge 1955. Zu frühmittelalterlichen Handelszentren das oben genannte Buch von *Jankuhn* über Haithabu und *F. Rörig*, Magdeburg und die ältere Handelsgeschichte. 1952, wiederholt in: Ders., Wirtschaftskräfte im Mittelalter. 1959. Regensburg: *K. Bosl*, Die Sozialstruktur der Mittelalterlichen Residenz- und Fernhandelsstadt Regensburg. In: Vorträge und Forschungen 11. 1966.

Waren, Wege und Formen des mittelalterlichen Fernhandels am instruktivsten in den großen älteren Darstellungen wie W. Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter. 1879 und A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. 1900. Venedig: H. Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen. 1887. Peterhof in Novgorod: P. Johansen, Novgorod und die Hanse. In: Gedächtnisschrift für R. Rörig. 1953. Eine anschauliche Skizze der neuen Formen des Handels seit dem 13. Jh. und des neuen Kaufmannstypus bei H. Heimpel, Auf neuen Wegen der Wirtschaftsgeschichte. Vergangenheit und Gegenwart 23. 1933. Wiederholt in: Die Stadt des Mittelalters, hg. v. C. Haase 3. 1973. Die genannten Zahlen für den Lübecker Export nach Danzig aus W. Stark, Lübeck und Danzig in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. 1973.

Schiffahrt und Schiffbau: *D. Ellmers*, Frühmittelalterliche Handelsschiffahrt in Mittel- und Nordeuropa. 1972. Zu dem genannten Fund einer Hanse-Kogge: Die Hanse-Kogge von 1380. Hg. v. *K.-P. Kiedel* u. *U. Schnall*. 1982.

Kaufmännische Buchführung: G. Karlen, Kieler Bruchstücke kaufmännischer Buchführung aus dem Ende des 13. Jhs. Niederdeutsche Mitteilungen 5. 1949. F. Rörig, Das älteste erhaltene deutsche Kaufmannsbüchlein. In: Ders., Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. 1928. Wiederholt in: Ders., Wirtschaftskräfte im Mittelalter. 1959. Eine generelle Übersicht bietet W. Frhr. v. Stromer, Das Schriftwesen der Nürnberger Wirtschaft vom 14. bis zum 16. Jh. In: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs 2. 1967.

Runtinger : Wiltrud Eikenberg, Das Handelshaus der Runtinger zu Regensburg. Ein Spiegel süddeutschen Rechts-, Handels- und Wirtschaftslebens im ausgehenden 14. Jahrhundert. 1976. Hier auch ein Beitrag von W. Boll über das erhaltene Haus der Familie, eines der gerade für Regensburg charakteristischen stadtburgartigen Geschlechterhäuser.

Zölle und Handelsabgaben im allgemeinen: *U. Dirlmeier*, Mittelalterliche Hoheitsträger im wirtschaftlichen Wettbewerb. 1966. Speziell: *O. Gönnenwein*, Das Stapel- und Niederlagsrecht. 1939. Einen anschaulichen Bericht von Zollstationen, die der Reisende zu passieren hatte, bietet Albrecht Dürers Tagebuch seiner Reise von Nürnberg in die Niederlande. Edition in: Dürers Schriftlicher Nachlaß. Hg. v. *H. Rupprich* 1. 1956. Sozialer und wirtschaftlicher Aufstieg eines Faktors am eindrucksvollsten am Beispiel des Augsburgers Burkard Zink, des Verfassers einer

autobiographischen Chronik (ediert in: Die Chroniken der deutschen Städte 5. 1866), in welcher das Wachstum des Vermögens und die dabei benutzten Methoden genau festgehalten sind. Dazu *E. Maschke*, Der wirtschaftliche Aufstieg des Burkard Zink. In: Festschrift *H. Aubinzum* 80. Geburtstag 1. 1965. Die oben genannten Beispiele (Bernd Notke und Veit Stoß) bei *F. Bruns*, Meister Bernd Notkes Leben. Nordelbingen 2, 1923 S. 53 und *M. Loßnitzer*, Veit Stoß. 1912 S. 94tf.

4. Geld und Kredit am Ausgang des Mittelalters

Zum kanonischen Zinsverbot und zu theologischen Wirtschaftslehren die zitierte Arbeit von *J. Höffner* (oben S. 145) sowie eine exemplarische neuere Untersuchung von *C. Bauer*, Diskussionen um die Zins- und Wucherfrage auf dem Konstanzer Konzil. In: Das Konzil von Konstanz. Hg. v. *A. Franzen* u. *W. Müller*. 1964.

Zum spätmittelalterlichen Zahlungsverkehr und zu den vielfältigen Kreditformen im allgemeinen *R. Sprandel*, Das mittelalterliche Zahlungssystem nach hansisch-nordischen Quellen des 13.—15. Jh. 1975. Zur theologischen Diskussion über den Rentenzins *W. Trusen*, Zum Rentenkauf im Spätmittelalter. Festschrift f. *H. Heimpel*. 1972. Zum Rentenmarkt generell *R. Sprandel*, Der städtische Rentenmarkt im Spätmittelalter. In: öffentliche Finanzen und privates Kapital im späten Mittelalter und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, hg. v. *H. Kellenbenz*. 1971. Ein Beispiel für eine lokale Untersuchung: *Helga Haberland*, Der Lübecker Renten- und Immobilienmarkt in der Zeit von 1285-1315. 1974.

Zur ersten Unterrichtung über die Fugger die Artikel von H. J. Rieckenberg und G. Frhr. v. Pölnitz in: Neue Deutsche Biographie 5. 1961 S. 707ff. Grundlegend ders., Jakob Fugger. Kaiser, Kirche und Kapital in der oberdeutschen Renaissance. 1949 und o. J. 1951. Im ersten Band S. 465 der oben angeführte Ausspruch Jakob Fuggers. Zu dessen Geldgeschäften mit der römischen Kurie und zu deren Zusammenhang mit der Reformation - die Firma Fugger finanzierte jenes Ablaßgeschäft, das dann den Anlaß für Luthers 95 Thesen gab - A. Schulte, Die Fugger in Rom 1495-1523. 1904. Ein anschauliches Beispiel für die Geschäfte eines kleinen Händlers dieser Zeit bietet St. W. Rowan, Die Jahresrechnungen eines Freiburger Kaufmanns 1487/88. In: Stadt und Umland, hg. v. E. Maschke und J. Sydow. 1974.

Gegen die Ansicht, daß Deutschland erst im Zeitalter der Fugger Anschluß an das von Italien ausgehende internationale Finanzsystem gefunden habe, W. Frhr. v. Stromer in mehreren Arbeiten, darunter: Das Zusammenspiel oberdeutscher und Florentiner Geldleute bei der Finanzierung von König Ruprechts Italienzug 1401/02. In dem eben genannten Sammelband von H. Kellenbenz.

Eine Einführung in die lange Diskussion über den Sinn und die zeitliche Ansetzung eines Frühkapitalismus bietet *M. H. Dobbin*: Sowjetsystem und demokratische Gesellschaft 3. 1969.

Kaufmännisches Denken und Skrupel der Kaufleute im Hinblick auf die Sündhaftigkeit ihres Gewerbes mit instruktiven Beispielen bei E. Maschke, Das Berufs-

bewußtsein des mittelalterlichen Fernkaufmannes. In: Miscellanea Mediaevalia 3. 1964. Wiederholt in: Die Stadt des Mittelalters, hg. v. C. Haase 3. 1973.

VI. Recht, Verfassung und Herrschaft im Mittelalter

1. Recht und Königtum bis zum 11. Jahrhundert

Zu Recht und Verfassung bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts am besten K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte 1. 1972 und H. K. Schulze, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter 1. 1985 und 2. 1986. Über die Immobilität des frühmittelalterlichen Gewohnheitsrechts und die Identität von altem Recht und gutem Recht der berühmte Aufsatz von F. Kern, Recht und Verfassung im Mittelalter. Historische Zeitschrift 120. 1919 (später auch separate Ausgaben), der jedoch nicht ohne die gegenteilige Momente betonende Studie von H. Krause über: Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung. 75. 1958 gelesen werden sollte. Von demselben Autor ein sehr instruktiver, auf den einzelnen Urkunden aufbauender Grundriß der frühmittelalterlichen Reichsverfassung, der trotz seinem Detailreichtum auch dem Anfänger mehr hilft als ein Handbuchabschnitt: Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Könige. Eben zitierte Zeitschrift 82. 1965. Die genannte Urkunde Ottos II. von 975 ist ediert in Monumenta Germaniae Historica. Die Urkunden Ottos II. 2. Aufl. 1956 Nr. 112.

Zum königlichen Reiseweg *Th. Mayer*, Das deutsche Königtum und sein Wirkungsbereich. Zuerst 1941 und dann in: Ders., Mittelalterliche Studien. 1963. Im übrigen kann sich der Studienanfänger nicht nur vom königlichen Reiseweg, sondern von den Möglichkeiten des frühen deutschen Königtums überhaupt sehr leicht aus den Quellen selbst einen unmittelbaren Eindruck verschaffen, wenn er einen der neueren Bände der Regesta Imperii in die Hand nimmt, z.B. den von *H. Appelt* mit den Regesten König Konrads II. (1024-1039): *J. F. Böhmer*, Regesta Imperii 3, 1, 1. 1951. Die Leistungen der Geistlichen für den königlichen Unterhalt sind ausführlich untersucht von *C. Brühl*, Fodrum, Gistum, servitium regis. 1968, ferner: *W. Metz*, Tafelgut, Königsstraße und Servitium regis in Deutschland. Historisches Jahrbuch 91. 1971 und *E. Müller-Mertens*, Die Reichsstruktur im Spiegel der Herrschaftspraxis Ottos des Großen. 1980.

Die Erzählung über die Pfalz von Pavia findet sich in den Gesta Chuonradi Wipos, am bequemsten zugänglich in: Ausgewählte Quellen zur Geschichte des Mittelalters. Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 11. 1961 S. 558ff. Dazu H. Beumann, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen. In: Das Königtum = Vorträge und Forschungen 3. 1969.

Zum Königtum im Ganzen und insbesondere auch zum Sakralkönigtum: E. Kaufmann, König. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte.

12. Lieferung. 1974. Die im Text genannten Herrschaftszeichen bei *Schramm-Mütherich* (oben S. 139) sowie in dem oben S. 131 genannten Bilderatlas Tafel 130ff. und Tafel 180a. Verhältnis zu Westeuropa: *W. Holtzmann*, Das mittelalterliche Imperium und die werdenden Nationen. 1953. Französische Königsheiligkeit: *M. Block*, Les rois thaumaturges. Paris 1961.

Die Regierung der Könige mit Hilfe der Hofgeistlichkeit und den aus ihr hervorgegangenen Bischöfen ist ausführlich untersucht von *J. Fleckenstein,* Die Hofkapelle der deutschen Könige. 1959 und 1966. Eine instruktive kurze Darstellung der frühmittelalterlichen Reichskirche bei dems., Grundlagen und Beginn der deutschen Geschichte. 1974 S. 148ff. Die genannten Stellen aus der Chronik des Thietmar von Merseburg in den eben zitierten Ausgewählten Quellen 9.1957 S. 146 und S. 64.

Die mittelalterlichen Urkunden werden in einer eigenen, sog. Hilfswissenschaft, der Urkundenlehre oder Diplomatik untersucht, vgl. A. v. Brandt, Werkzeug des Historikers. 1958 S. 97ff. Zum Problem der Fälschungen H. Fuhrmann, Die Fälschungen im Mittelalter. Überlegungen zum mittelalterlichen Wahrheitsbegriff. In: Ders., Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen 1. 1972 S. 64ff. Vgl. auch die Beiträge von K. Bosl, H. Patze und A. Nitschke in: Historische Zeitschrift 197. 1963 sowie P. Herde, Römisches und kanonisches Recht bei der Verfolgung des Fälschungsdelikts im Mittelalter. Traditio 21. 1965. Ein Beispiel: W. Heinemeyer, Die Reinhardsbrunner Fälschungen. Archiv für Diplomatik 13. 1967. Dazu H. Patzein: Geschichte Thüringens, hg. v. dems. u. W. Schlesinger 2, 1. 1974 S. 386f. Zu einem der berühmtesten Fälschungsversuche, der Fingierung von Urkunden Cäsars und Neros in der Mitte des 14. Jahrhunderts, zuletzt J. v. Ungern-Sternberg, Cäsar und Nero in den Vorstellungen des 14. Jh. Zu den Privilegien Herzog Rudolfs IV. v. Österreich. Jahrbuch f. fränkische Landesforschung 36. 1976.

Die angeführte Stelle aus den Annalen Lamperts von Hersfeld in: Ausgewählte Quellen (vgl. S. 137) 13. 1962 S. 324ff. Eine ansprechende Darstellung: *U.-R. Blumenthal*, Der Investiturstreit. 1982. Der größere Zusammenhang ist in einem berühmten Buch dargestellt: *G. Tellenbach*. Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreits. 1936.

2. Rechtswissenschaft und neues Recht im Hochmittelalter

Moderne Edition des Kanonischen Rechts: Corpus iuris canonici. Hg. v. Ae. Friedberg 1879ff. Zu Entstehung und Aufbau des Werks W. M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts 2. 2. Aufl. 1962 S. 462ff. sowie K. W. Nörr in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte 1. 1973 S. 835ff. Zur Erneuerung des Römischen Rechts und zum Prozeß der Verwissenschaftlichung des Rechts insgesamt H. Coing in dem eben zit. Handbuch S. 2 5ff. sowie F. Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit. 2. Aufl. 1967. S. 4\$ff. Zu Entstehung und Aufbau des Corpus iuris civilis P. Weimar in dem eben zitierten Hand-

buch S. 155 ff- Moderne Edition, hg. v. P. Krueger, Th. Mommsen, R. Schoell und G. Kroll. 1872ff.

Zum Verhältnis von römischen und kanonischem Recht W. Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. 1962 S. 13ff. Mittelalterliche Kaiser und römisches Recht: H. Krause, Kaiserrecht und Rezeption. Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Kl. 1952/1. 1952. Die zitierte Stelle aus den Gesta Friderici Rahewins in der oben S. 137 zitierten zweisprachigen Ausgabe Bd. 17 S. 518f.

Das Zitat aus den Institutionen dort 1,2,6. Zu Princeps legibus solutus (Digesten 1, 3, 31) siehe Krause, wie eben zitiert S. 33. Is, qui iure publico usw. (Digesten 47, 10, 13, 1): *H. Boockmann*, Laurentius Blumenau. 1965 S. 156. Ständischer Widerstand gegen gelehrte Juristen des Fürsten ebd. S. 160f. Zum Recht der Adligen bzw. Untertanen auf Widerstand das berühmte Buch von *F. Kern*, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. 2. Aufl. 1954.

Der Sachsenspiegel ist hg. v. K. A. Eckhardt: Monumenta Germaniae Historica. Fontes iuris. Nova series 1. 1955f. Eine Übertragung ins moderne Deutsch wurde hg. v. C. Schott. 1984. Eine Auswahl aus einer der illustrierten Handschriften und auf seine Art eine sehr anschauliche Einführung in die mittelalterliche Rechtsgeschichte überhaupt ist: Der Sachsenspiegel in Bildern. Aus der Heidelberger Bilderhandschrift ausgewählt und erläutert von W. Koschorreck. 1976. Dazu: Text - Bild - Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. Hg. von Ruth Schmidt-Wiegand. 1986.

Zur Gesetzgebung ein Artikel mit dieser Überschrift von *H. Krause* in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1. 1971 und *St. Gagner*, Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung. Uppsala 1960.

Gottesfrieden: H. Hoffmann, Gottesfriede und Treuga Dei. 1964 und V. Achter, Gottesfrieden in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte 1. 1971. Zu den Landfrieden zwei Artikel mit dieser Überschrift von E. Kaufmann und H. Holzhauer ebd. 14. Lieferung 1976. Die wichtigsten Landfrieden, darunter die genannten von 1152 und 1235 am leichtesten zugänglich in: K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung. 2. Aufl. 1913. Vgl. zu ihnen H. Angermeier, Landfriedenspolitik und Landfriedensgesetzgebung unter den Staufern. In: Probleme um Friedrich II. = Vorträge und Forschungen 16. 1974.

Zum mittelalterlichen Fehdewesen grundlegend eines der wichtigsten Bücher der letzten Jahrzehnte: O. Brunner, Land und Herrschaft. 4. Aufl. 1959. Zum Verfasser: O. G. Oexle, Sozialgeschichte - Begriffsgeschichte - Wissenschaftsgeschichte. Anmerkungen zum Werk Otto Brunners. Vierteljahrschrift für Sozialund Wirtschaftsgeschichte 71. 1984. Am Anfang von Brunners Buch vier anschauliche Beispiele spätmittelalterlicher Fehden. Neuere regionale Untersuchungen: Elsbeth Ort, Die Fehden der Reichsstadt Frankfurt am Main im Spätmittelalter. 1973 und R. Görner, Raubritter. Untersuchungen zur Lage des spätmittelalterlichen Niederadels, besonders im südlichen Westfalen. 1987.

Städtische Rechtsnormen: *G. Dilcher*, Rechtshistorische Aspekte des Stadtbegriffs. In: Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter 1. Hg. v. *H. Jankuhn* u. a. Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften. Phil. Hist. Kl. 3. Folge 83. 1973 sowie v.a. *W. Ebel*, Über die rechtsschöpferische Leistung des deutschen Bürgertums. In: Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa = Vorträge und Forschungen 11. 1966. Ferner ders., Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen und mittelalterlichen Stadtrechts. 1958. Russische Städte: *O. Brunner*, Europäisches und russisches Bürgertum. In: Ders., Neue Wege (wie S. 131 zit.).

Zu den Wandlungen des Gerichtsverfahrens wiederum die einschlägigen Artikel im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1. 1971: *U. Kornblum*, Beweis; *A. Erler*, u.a., Eid; *R. Scheying*, Eideshelfer u. *A. Erler*, Gottesurteil. Zum Folgenden ebd. *E. Kaufmann*, Inquisitionsbeweis; *H. Schlosser*, Inquisitionsprozeß (beides jedoch Lieferung 10. 1973) und *R. Lieberwirth*, Folter. V.a. aber *E. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. 3. Aufl. 1965. Sehr anschaulich *W. Schild*, Alte Gerichtsbarkeit. 1980. Doch sollte man dieses Buch nicht im Sinne des traditionellen Stereotyps .Grausames Mittelalter' verstehen. Zu diesem Stereotyp *H. Boockmann* in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 38. 1987.

Die angeführte Stelle aus dem Nürnberger Recht: Satzungsbücher und Satzungen der Reichsstadt Nürnberg, bearb. v. W. Schultheiß. 1965 S. 59. Neueste Edition städtischen Satzungsrechts: Die Gesetze der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter. Hg. v. A. Wolf, 1969.

3. Die Territorien des hohen und späteren Mittelalters

Das zitierte *Ranke*-Wort in dessen Dialog "Politisches Gespräch" von 1836, wiederabgedruckt in: Sämtliche Werke 49/50. 1887. Die wichtigsten Schriften, in denen der Streit um die Italienpolitik geführt wurde, sind gesammelt von F. Schneider, Universalstaat oder Nationalstaat. 1941. Vgl. *W. Smidt*, Deutsches Königtum und deutscher Staat des Hochmittelalters während und unter dem Einfluß der italienischen Heerfahrten. Ein zweihundertjähriger Gelehrtenstreit. 1964. Die Umformung mittelalterlicher Geschichte in späteren Urteilen sehr instruktiv an tschechischen, französischen und deutschen Beispielen dargestellt bei *F. Graus*, Lebendige Vergangenheit. Überlieferung im Mittelalter und in den Vorstellungen vom Mittelalter. 1975.

Zum folgenden *F. Merzbacher*, Landesherr, Landesherrschaft in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Lieferung 14. 1976. Das epochemachende Buch von *W. Schlesinger*, Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen. 1941 geht allerdings nur bis zum 11. Jahrhundert. Vgl. auch das Vorwort des Verf. zum Nachdruck von 1964. Hier auch der Hinweis auf wichtige neuere Arbeiten zu diesem Thema. Instruktiv von dems. Verf., Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg. 1954. Grundlegend

vor allem *O. Brunner*, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. 4. Aufl. 1959. Der weitgehend ausgebildete Territorialstaat des späten Mittelalters wird exemplarisch in einer Reihe von Studien untersucht, die gesammelt sind in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert. Hg. v. *H. Patze* = Vorträge und Forschungen 13 u. 14. 1970 u. 1971. In einem Beitrag des 1. Bandes v. *B. Diestelkamp* (Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien) S, 79 f. das genannte friesische Beispiel. Ebd. bei *F. Petri* (Territorienbildung und Territorialstaat des 14. Jh. im Nordwestraum) S. 413 f. das Scheitern der kölnischen Territorialpolitik.

Zur Bedeutung insbesondere der Klostervogteien für den Ausbau der Landesherrschaft *Th. Mayer*, Fürsten und Staat. 1950. Aufstieg der Zähringer und Weifen instruktiv skizziert von *H. Schwarzmaier* in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg 5, 3. 1974. Landesausbau und Territorialbildung am Beispiel des Schwarzwaldes bei *Th. Mayer*, Die Besiedlung und politische Erfassung des Schwarzwaldes im Hochmittelalter. Zuerst 1939 und dann wieder in: Ders., Mittelalterliche Studien. 1959.

Die zitierte Urkunde Albrechts des Bären in der oben S. 137 genannten zweisprachigen Ausgabe 26a. 1968 Nr. 32. Staufische Territorialpolitik. *F. X. Vollmer*, Besitz der Staufer. In dem eben zitierten Atlas 5, 4. 1976.

Zu den Wohldenbergern W. Petke, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg. Adelsherrschaft, Königtum und Landesherrschaft am Nordwestharz im 12. und 13. Jahrhundert. 1971 besonders S. 470ff. Zu den Cappenbergern H. Grundmann, Gottfried von Cappenberg. In: Westfälische Lebensbilder 8. 1959. Wiederholt in: Ders., Ausgewählte Aufsätze 1. 1976. Der Ausspruch des thüringischen Landgrafen bei Johannes Rothe, Düringische Chronik, hg. v. R. v. Liliencron. 1859 S. 575.

Zur Entwicklung ständischer Vertretungen *Armgard v. Reden-Dohna*, Landständische Verfassungen in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Lieferung 15. 1977 und: Die Anfänge der ständischen Vertretungen in Preußen und seinen Nachbarländern. Hg. v. *H. Boockmann*. 1992. Monographien zur Ausbildung der einzelnen Stände in einer Gruppe von Ländern: *M. Mitterauer* u.a., Herrschaftsstruktur und Ständebildung. Beiträge zur Typologie der österreichischen Länder aus ihren mittelalterlichen Grundlagen. 3 Bde. 1973.

Der Hoftagsspruch von 1231 bei *Zeumer* (wie oben S. 137 zitiert) Nr. 48. *Quod omnes tangit* findet sich im Corpus iuris canonici in den regulae iuris Papst Bonifaz' VIII., in der Ausgabe von *Friedberg* (oben S. 150) 2 Sp. 1122. Vgl. dazu *G. Post*, Studies in Medieval Legal Thought. Princeton 1964 S. 163ff.

VII. Christentum und Kirche in der mittelalterlichen Welt

Die Auseinandersetzungen zwischen den beiden Universalgewalten auf ihrem Höhepunkt im frühen 13. Jahrhundert: F. Kempf, Papsttum und Kaisertum bei Inno-

cenz III. Rom 1954, Vgl. auch ders., Das mittelalterliche Kaisertum. Ein Deutungsversuch. In: Das Königtum = Vorträge und Forschungen 3. 1963. Aus der vielfältigen Literatur ferner: W. Ullmann, Die Machtstellung des Papsttums im Mittelalter. Idee und Geschichte. 1960. Die angeführte Ablehnung städtischer Vertreter, sich auf eine Erörterung des Schismas einzulassen, ist ediert in: Deutsche Reichstagsakten 6. 1888 S. 729. Zum Zusammenhang: H. Boockmann, Zur politischen Geschichte des Konstanzer Konzils. Zeitschrift für Kirchengeschichte 85. 1974.

Die Frage, in welchem Maße die breite ländliche Bevölkerung im frühen und hohen Mittelalter von den Kirchen erreicht wurde, ist im einzelnen mangels geeigneter Quellen nur schwer zu beantworten. Immerhin gibt die Dichte des Netzes von Pfarrkirchen einen Anhaltspunkt. Vgl. für ein vor allem im 10. Jahrhundert christianisiertes Gebiet die Darstellung von W. Schlesinger, Kirchengeschichte Sachsens 1. 1962 S. 143ff. Ein anschauliches Bild von Tätigkeit und Mentalität eines Bischofs dieser Zeit ergibt sich aus der Chronik des Thietmar von Merseburg (vgl. oben S. 149). Dazu H. Lippelt, Thietmar von Merseburg. 1973.8. 118ff. Minutiöse kartografische Darstellung eines erst später entstandenen und daher erheblich dichteren Pfarrkirchennetzes: Gertrud Mortensen, Der Gang der Kirchengründungen (Pfarrkirchen) in Altpreußen. In: Historisch-geographischer Atlas des Preußenlandes, hg. v. H. Mortensen u.a. 3. 1973.

Zur Mission W. Baetke, Religion und Politik in der Germanenbekehrung. 1937 sowie H.-D. Kahl, Slawen und Deutsche in der brandenburgischen Geschichte 1. 1964 S. 76ff. Ferner F. Blanke, Die Missionsmethode des Bischofs Christian von Preußen. Zuerst 1927 und dann in: Heidenmission und Kreuzzugsgedanke in der Deutschen Ostpolitik des Mittelalters. Hg. v. H. Beumann, 1963. Fortleben heidnischen Glaubens: Schlesinger, wie eben zitiert, S. 225ff. Siehe auch Bd. 2. 1962 S. 456ff. Im übrigen tradieren sog. volkstümliche Erzählungen das Weiterleben vorchristlicher Vorstellungen. Vgl. aus einer spät christianisierten und daher in dieser Hinsicht besonders ergiebigen Landschaft: Schleswig-Holsteiner Sagen. Hg. v. G. F. Meyer. 1929 und Neudruck 1969.

4. Laterankonzil: *H. Jedin*, Kleine Konziliengeschichte. 7. Aufl. 1966 S. 47ff. Zur Wirkung des genannten Dekrets: *P. Browe*, Die Pflichtkommunion im Mittelalter. 1940.

Zu den mittelalterlichen Häresien sind v. a. Arbeiten von H. Grundmann zu nennen. In: Religiöse Bewegungen im Mittelalter. 1935 und erweiterter Nachdruck 1961 werden die hochmittelalterlichen Häresien zum erstenmal in die geistige und religiöse Bewegung der Zeit hineingestellt, wie es der Untertitel ankündigt: Untersuchungen über die geschichtlichen Zusammenhänge zwischen der Ketzerei, den Bettelorden und der religiösen Frauenbewegung im 12. und 13. Jahrhundert und über die geschichtlichen Grundlagen der deutschen Mystik. Eine knappe Zusammenfassung desselben Autors ist: Ketzergeschichte des Mittelalters = Die Kirche in ihrer Geschichte 2, G. 1963. Die anschauliche Darlegung eines Einzelfalles verbindet mit der Erörterung genereller Probleme spätmittelalterlicher Ketzer- und

Frömmigkeitsgeschichte *H. Heimpel*, Drei Inquisitionsverfahren aus dem Jahre 1425. Akten der Prozesse gegen die deutschen Hussiten Johannes Drändorf und Peter Turnau sowie gegen Drändorfs Diener Martin Borchard. 1969.

Frömmigkeit im spätmittelalterlichen Deutschland: *B. Moeller*, Frömmigkeit in Deutschland um 1500. Archiv für Reformationsgeschichte 56. 1965. Katalog: Martin Luther und die Reformation. 1983 S. 41ff. Für Europa insgesamt *F. Rapp*, L'Eglise et la vie religieuse en occident a la fin du moyen âge. Paris 1971.

Das *Bismarck*-Zitat findet sich in: Die politischen Reden des Fürsten Bismarck 5. 1893 .S. 338. Zur Ausdehnung der päpstlichen Macht das oben S. 153 genannte Buch von *W. Ullmann* sowie *K. Jordan*, Das Eindringen des Lehnswesens in das Rechtswesen der römischen Kurie. Archiv für Urkundenforschung 12. 1931. Mit Nachwort 1971 auch separat. Der Vergleich der Eigenkirche mit der Mühle bei *F. Kempf* in: Handbuch der Kirchengeschichte 3, 1. 19665. 296ff. Zur Eigenkirche vor allem die Arbeiten von *U. Stutz*, der den Begriff Ende des vorigen Jahrhunderts prägte. Sie sind jetzt neu gedruckt: Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. 1955.

Zu den geistlichen Standesprivilegien *H. E. Feine*, Kirchliche Rechtsgeschichte. 4. Aufl. 1964 S. 391ff. und *W. M. Plöchl*, Geschichte des Kirchenrechts 2. 2. Aufl. 1962 S. 181ff. Zum Patronatsrecht *Feine* S. 395ff. und *Plöchl* S. 417ff. Laienbeteiligung an der Einsetzung des Pfarrers, besonders in den Städten: *D. Kurze*, Pfarrerwahlen im Mittelalter. 1966.

Zum Adelsmonopol auf die meisten höheren Pfründen das klassische Buch von A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte. Zuerst 1910. 3. Aufl. 1958. Die zitierte Drohung der Trierer Stände bei E. Meuthen, Das Trierer Schisma von 1430 auf dem Basler Konzil. 1964 S. 82. Dort auch Erörterungen darüber, inwieweit hinter dieser Forderung grundsätzliche, mit dem oben S. 112 genannten Rechtssatz Quod omnes tangit ... zusammenhängende Überzeugungen des Rechtsberaters der Trierer Stände, Nikolaus von Cues, stehen. Der Text der Appellation, der die Forderung des Adels enthält, ediert bei E. Meuthen u. H. Hallauer, Acta Cusana 1, 1. 1976 Nr. 80. In diesem und dem nächsten Band (1983) Material von genereller Anschaulichkeit für den Umgang mit geistlichen Stellen im Spätmittelalter. Vgl. auch E. Meuthen, Die Pfründen des Cusanus. Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 2. 1962.

Wie oben im Text gesagt, neigen moderne Autoren dazu, das Verhältnis der spätmittelalterlichen Geistlichen zu den Pfründen, insbesondere die Pfründenhäufung - wie sie z. B. Nikolaus von Cues praktizierte bzw. praktizieren mußte – mit den Argumenten zeitgenössischer Kritiker einfach zu verurteilen bzw. zu karikieren. Daß insbesondere hinter der Pfründenkumulation infolge der spätmittelalterlichen Agrarkrisis (vgl. oben S. 58ff.) objektive Gegebenheiten standen, zeigt ebenso kurz wie anschaulich *F. Rapp*, Die elsässischen Humanisten und die geistliche Gesellschaft. In: Die Humanisten in ihrer politischen und sozialen Umwelt. Hg. v.

O. Herding und R. Stupperich. 1976. Die Ratio einer weiteren in diesem Zusammenhang ebenso oft praktizierten wie kritisierten Verfahrensweise, der Versorgung v. a. der eigenen Verwandten mit geistlichen Stellen (Nepotismus) wird deutlich aus: A. Esch, Das Papsttum unter der Herrschaft der Neapolitaner. Festschrift für H. Heimpel 2. 1972.

Beispiele für die Finanzierung von Lehrstühlen mit Hilfe von Pfründen bietet jede Universitätsgeschichte. Statt anderer sei genannt *H. Diener*, Die Gründung der Universität Mainz 1467-1477. 1974. Der bekannteste Universitätsprofessor, an dem sein Landesherr auf diese Weise ein Gehalt sparte, war Martin Luther, der in Wittenberg einen Lehrstuhl bekleidete, den zu besetzen Herzog Friedrich der Weise Luthers Orden, den Augustinereremitenorden, verpflichtet hatte. Kurze Biographien einer Reihe von Klerikern, die zugleich als Juristen im Dienst eines Landesherrn standen: *H. Boockmann*, Die Rechtsstudenten des Deutschen Ordens. Festschrift f. *H. Heimpel* 2. 1972. Zur spätmittelalterlichen Universitätsgeschichte im ganzen: *E. Meuthen*, Kölner Universitätsgeschichte 1. 1988.

Der genannte Landesherr Luthers ist ein klassischer Repräsentant des landesherrlichen Kirchenregiments. Vgl. *P. Kirn*, Friedrich der Weise und die Kirche. 1926. Zu dessen Vorgängern: *M. Schulze*, Fürsten und Reformation 1. 1991. Vorzüglich die Darstellung fürstlichen Kirchenregiments an einem etwa hundert Jahre davor liegenden Fall: *Gerda Koller*, Princeps in ecclesia. Untersuchungen zur Kirchenpolitik Herzog Albrechts V. von Österreich. 1964. Das Zitat aus dem Notizbuch Friedrichs III. am leichtesten zugänglich in Bilderatlas (wie S. 131 zit.) Tafel 207.

Das Eindringen von Bürgern und Stadträten in die Verfügungsgewalt über städtische Kirchen ist in einer Reihe von einzelnen Städten gewidmeten Monographien untersucht. Am instruktivsten ist: *R. Kießling,* Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. 1971.

Das für Gott eingerichtete Konto des italienischen Kaufmanns wird angeführt von E. Maschke, oben S. 148 zit. Aufsatz S. 205 f. (im Nachdruck von 1973).

Das betrügerisch inszenierte, von hohen kirchlichen Würdenträgern wie dem eben genannten Kardinal Nikolaus von Cues bekämpfte und am Ende von der römischen Kurie doch geduldete Wunder ist die Rotfärbung einer Hostie in Wilsnack in der westlichen Mark Brandenburg. Der Ort wurde wegen des vermeintlichen Blutwunders zu einem der am meisten frequentierten Wallfahrtsorte des Spätmittelalters. Vgl. *L. Meier*, Wilsnack als Spiegel deutscher Vorreformation. Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte 3. 1951 und *H. Boockmann*, Der Streit um das Wilsnacker Blut. Zeitschrift für Historische Forschung 9. 1982.

Für das Mitlesen der Korrekturen danke ich Heinz Dormeier, Andreas Ranft, Peter Müller und Uwe Israel.

Die Abbildung auf dem Umschlag entstammt einem Buch, in das man in den Jahren 1315 bis 1421 in der westfälischen Stadt Soest die Namen von Feinden der Stadt eintrug (heute im Stadtarchiv Soest).

Die Abbildung bezieht sich auf vier im dazugehörigen Text mit Namen genannte Adlige, welche Soest durch den Raub von Vieh bekämpften. Dank dem Umstand, daß man in der westfälischen Stadt gerade sie für exemplarisch ansah und im Bilde festhielt, sind diese vier adligen Räuber zu so etwas wie zentralen Figuren der deutschen Verfassungsgeschichte geworden. Denn was könnte mittelalterlicher sein als diese Ritter? Sie stehen für eine Zeit, in der das staatliche Gewaltmonopol nicht galt, also für das Mittelalter im allgemeinen, aber sie stehen auch für die Grenze zwischen dieser und der modernen Welt, und diese Grenze ist nicht dasselbe wie die Scheidelinie zwischen Mittelalter und Neuzeit. In den mittelalterlichen Städten setzte man die eigenen Rechtsansprüche nicht mehr gewaltsam durch. Hier war die Gewalt in der Hand der Obrigkeit. Die Städte mußten sich aber darauf einrichten, daß ihre Gegner die eigenen Rechtsansprüche mit Gewalt durchzusetzen versuchten, und sie mußten selbst nach außen das praktizieren, was innerhalb der Städte als illegal galt.

Wo lag die Grenze zwischen der legitimen Durchsetzung eigener Ansprüche mit Hilfe von Gewalt und dem Verbrechen? Die Antwort auf diese Frage hing davon ab, in welchem Maße das Gewaltmonopol galt. Doch gab es Übergänge, und das bezeugt auch das Soester Rechtsbuch, aus dem diese Abbildung stammt. Was waren die vier westfälischen Ritter, die hier im Bilde festgehalten wurden: Gegner in einer rechtmäßigen Fehde oder Räuber? Das war in der Tat die Frage. Indem man die vier Gegner namentlich festhielt und sie auch noch abbildete, unternahm man den Versuch, sie zu kriminalisieren - im konkreten Falle vielleicht nicht erfolgreich, im allgemeinen aber doch, denn die Zukunft gehörte dem staatlichen Gewaltmonopol - jedenfalls bis heute.

Abb. 1. Die Reichskrone. Wien, Kunsthistorisches Museum. Weltliche Schatz-kammer

Der achteckige Kronreif wohl aus der zweiten Hälfte des 10. Jh., Stirnkreuz und Bügel aus der Zeit König Konrads II. (1024-1039). Auf den 4 kleineren Platten des Reifs sind in Emaillebildern Christus als König der Könige dargestellt sowie drei ^testamentarische Priesterkönige: David, Ezechias und Salomon. Die Devise auf lern von Salomon getragenen Band: *Time dominum et recede a malo* (Fürchte den Herrn und weiche vom Bösen. Sprüche Salomos 3,7).

Vgl. oben S. 21 und S. 80, die S. 149 genannte Literatur sowie H. Wolfram, Überlegungen zur Datierung der Wiener Reichskrone. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 78. 1970.

Abb. 2. Der Reichsapfel. Ebenda

Der Reichsapfel bedeutet nach antiker Tradition die Weltkugel, als Zeichen der Herrschaft also die Weltherrschaft. Der erste mittelalterliche König, der nachweislich den Reichsapfel getragen hat, war Heinrich II. (1002-1024). Der abgebildete Reichsapfel stammt aus dem späten 12. oder frühen ^Jahrhundert.

Vgl. oben S. 80 und die S. 149 genannte Literatur.

Abb. 3. Die Heilige Lanze. Ebenda

Flügellanze, in die ein Eisenstück eingefügt ist, das als Nagel vom Kreuz Christi verehrt wurde. Die Lanze wurde von König Heinrich 1. (919-936) erworben. Sie ist demnach das nachweislich älteste Stück der heute erhaltenen Reichskleinodien. Die silberne Hülle, die die infolge der Einfügung des Nagels geborstene Lanze zusammenhält, stammt aus der Zeit König Heinrichs IV. (1056-1106).

Vgl. oben S. 80 und die S. 149 genannte Literatur.

Abb. 4. Sternenmantel König Heinrichs II. (1002-1024). Bamberg, Diözesanmuseum

Der Mantel ist auf der Abbildung etwa so angeordnet, wie er getragen wurde. Auseinandergelegt bildet er einen Halbkreis von 297 cm Länge und 154 cm Höhe. Oben in der Mitte ist Christus in quadratischer Rahmung abgebildet, umgeben von Alpha, Omega, den Evangelistensymbolen und den Sternbildern. Auf der Abbildung sind gut zu erkennen z. B. die Zwillinge (2. Bild links von unten). Die auf dem Mantel angebrachten Inschriften erläutern die Sternbilder, bringen aber auch zum Ausdruck, daß der Mantel Heinrich II. geschenkt worden ist und daß dieser ihn dem Bamberger Dom gestiftet hat. Herrschermäntel mit Darstellungen des Weltalls sind in der Antike wie auch im Alten Testament bezeugt. Auch Kaiser Otto III., der Vorgänger Heinrichs II., besaß einen solchen Mantel.

Vgl. oben S. 21 und S. 80 und Schramm-Mütherich (wie S. 139 zitiert) Nr. 130.

Abb. 5. Sarkophag Karls des Großen. Aachen, Münster

Der im 2. Jh. n.Chr. in Rom hergestellte Sarkophag zeigt die Entführung der Proserpina durch Pluto und Minerva auf einem vierspännigen Wagen, den Merkur leitet.

Vgl. oben S. 21 und die S. 139 genannte Literatur.

Abb. 6. König Heinrich III. in Prozession. Bremen, Staatsbibliothek Handschrift b $21~{\rm fol.}~2^{\rm v}$

Die Abbildung gehört in eine im Auftrag des Königs hergestellte Perikopen-Handschrift (Sammlung der im Gottesdienst zu lesenden Evangelien-Abschnitte), die zwischen 1039 und 1043 in Echternach entstanden ist. Sie deutet an, wie man sich den Einzug des Königs in ein Reichskloster oder eine Bischofsstadt (vgl. oben S. 79) vorstellen kann. Der König wird von zwei Äbten oder Bischöfen geleitet (vgl. das alttestamentarische Vorbild 2 Mbse 17,12), er trägt Vogelszepter und Reichsapfel (vgl. Abb. 2) und ist mit einem bestickten Mantel (vgl. Abb. 4) bekleidet. Hinter ihm ein Schwertträger und andere weltliche Große. Auf der gegenüber stehenden Seite ist Christus dargestellt. Die Abbildung kann also auch so verstanden werden, als führten zwei Heilige den König Christus zu.

P. E. Schramm, Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit. 1928 Nr. 99.

Abb. 7. Traum eines mittelalterlichen Autors: Cicero, andere antike Autoren und Salomon im Gespräch. Wien, österreichische Nationalbibliothek Handschrift Nr. 858 fol. 8^r

Vgl. oben S. 21 f.

Abb. 8. Reliquiar mit Davidstatuette. Basel, Historisches Museum

Das im 14. Jh. dem Basler Münster gestiftete, 17,8 cm hohe Reliquiar zeigt am Sockel die Bildnisse von sechs Propheten des Alten Testaments. Darüber König David, wie die Inschrift sagt: David rex manu fortis, aspectu desiderabilis. Ecce stirps mea et sahator mundi, quam divinitus prophetavi (König David, mächtig, schön anzusehen. Siehe, das ist mein Sproß und Heiland der Welt, den ich mit Hilfe Gottes geweissagt habe). Demgemäß vor der Brust des Königs Maria mit Jesus, und zwar auf einem Löwen-Kameo, der ebenso wie die Inschrift auf eine typologische Beziehung, auf eine Praefiguration Christi im Alten Testament verweist: auf den Löwen Juda (i Moses 49,9!). Vgl. oben S. 22. Indem der Goldschmied des 14. Jh. der Davidfigur als Gesicht einen antiken Kameo mit Medusenmaske einfügte, gibt er ein weiteres Beispiel dafür, wie man im Mittelalter mit der Antike umgehen konnte.

Vgl. oben S. 20 f. und Abb. 5 und 7. Zur Basler Figur: Die Kunstdenkmäler des Kantons Basel-Stadt 2. 1933 S. 165ff., Monumenta Judaica (vgl. S. 140). Handbuch S. 738f. und Europäische Kunst um 1400 [Katalog]. Wien 1962. Nr. 494.

Abb. 9. Rekonstruktion des Dorfes Feddersen Wierde (3. Jh. nach Christus)

Vgl. oben S. 28 und S. 61 und W. Haarnagel in: E. v. Lehe, Geschichte des Landes Wursten. 1973.

Abb. 10. Hakenpflug und Streichbrettpflug. Schaffhausen, Museum Allerheiligen

Die Abbildung zeigt links an der Wand den älteren Pflugtypus, den den Boden nur ritzenden Hakenpflug (der hier freilich infolge seiner eisernen Bewehrung schon über den frühmittelalterlichen Normalzustand hinaus entwickelt ist) und im Vordergrund einen schollenwendenden Pflug, wie er im hohen Mittelalter in Gebrauch kam. Im Hintergrund zwei Exemplare des zur selben Zeit in allgemeine Verwendung gelangenden Kummets.

Vgl. oben S. 31 und S. 54 sowie W. U. Guyan, Altes landwirtschaftliches Gerät aus dem Kanton Schaffhausen = Wegleitungen durch das Museum zu Allerheiligen 3. o. J. [ca. 1965] sowie das S. 142 zitierte Buch von S. Epperlein.

Abb. 11. Kirchenruine der Wüstung Mosehorn bei Göttingen

Die Ruine bezeichnet die Stelle eines auch durch Scherbenfunde nachweisbaren Dorfes, das um 1400 im Zusammenhang der spätmittelalterlichen Agrarkrisis aufgegeben wurde.

Vgl. oben S. 59 sowie E. Kühlhorn, Südniedersächsische Wüstungskirchen. Göttingerjahrbuch 1965.

Abb. 12. Fränkischer Rüsselbecher aus dem. 5. Jh. Köln, Römisch-Germanisches Museum

Vgl. oben S. 60.

Abb. 13. Wasserschöpfrad aus dem Bellifortis des Konrad Kyeser. Göttingen, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Cod. phil. 63 fol. 64'

Konrad Kyeser stellt in seinem 1405 vollendeten Kriegsbuch außer Kriegsgerät im engeren Sinne auch zahlreiche andere Apparaturen und Maschinen dar. Der Text zu dem abgebildeten Schöpfrad lautet: Aquam tenens capsa velrivum sivisprivare, verte, reverte. Meat, effluit, albea transcurrit. Rotula bipartia sit vinfcjta. Quad recipit, dat.

Willst du stehendes oder fließendes Wasser durch ein Gefäß entleeren, dann wende und wende zurück (d.h. drehe). Es bewegt sich, fließt, durchläuft das Gefäß. Das zweigeteilte Rad sei fest verbunden. Was es aufnimmt, gibt es von sich.

Vgl. oben S. 65 und die S. 146 genannte Literatur.

Abb. 14. Große Steinbüchse ("Großer Pumhart von Steyr"). Wien, Heeresgeschichtliches Museum

Das abgebildete Geschütz repräsentiert den ältesten Typus von Pulverwaffen: ein aus Eisenringen geschmiedetes Rohr, das deutlich zweigeteilt ist in die Kammer mit schmalem Durchmesser, in der das Pulver zur Explosion gebracht wird, und in den breiten Flug (Durchmesser 80 cm), in dem das steinerne Geschoß sitzt. U. a. aus der Kürze des Fluges erklärt sich, daß die frühen Geschütze die Zielgenauigkeit der bisher und auch weiterhin bei der Belagerung gebrauchten Schleudermaschinen (Bliden) nicht erreichten.

Vgl. oben S. 65 und B. Rathgen, Das Geschütz im Mittelalter. 1928.

Abb. 15. Bildnis eines Sporenmachers aus dem Hausbuch der Mendelschen Zwölfbrüderstiftung. Nürnberg, Stadtbibliothek Amb. 317 2°

Die Abbildung stammt aus einer Handschrift, die die Bewohner eines Spitals (in diesem Falle: Altersheims) abbildet und verzeichnet, das im Nürnberg des endenden 14. Jhs. zugunsten in Not geratener Handwerker gegründet worden war. Da die Spitalsinsassen jeweils in ihrer einstigen Erwerbstätigkeit dargestellt werden,





- Die Reichskrone. Wien, Kunsthistorisches Museum. Wehliche Schatzkammer
- Schatzkammer

 2. Der Reichsapfel. Wien, Kunsthistorisches Museum. Weltliche Schatzkammer





6. König Heinrich III. in Prozession. Bromen, Staatshibliothek

5. Sarkophag Karls des Großen. Auchen, Münster





7. Traum eines mittelalterlichen Autors: Cicero, andere antike Autoren und Salomon im Gespräch. Wien, Österreichische Nationalbihliothek



8. Reliquiar mit Davidstatuette. Basel, Historisches Museum

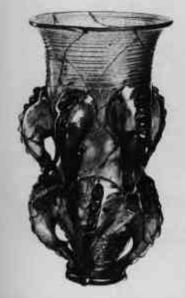


9. Rekonstruktion des Dorfes Feddersen Wierde. (3. Jh. nach Chr.)



10. Hakenpflug und Streichbrettpflug. Schaffhausen, Museum Allerheiligen

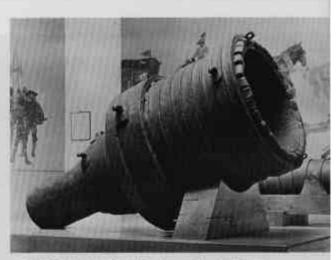




Kirchenruine der Wüttung Moseborn bei Göttingen
 Fränkischer Rüsselbecher aus dem 5. Jh. Köln, Römisch-Germanisches Museum



13. Wasserschöpfrad aus dem Bellifortis des Konrad Kyeser. Göttingen, Niedersächsische Stautund Universitätshibliothek



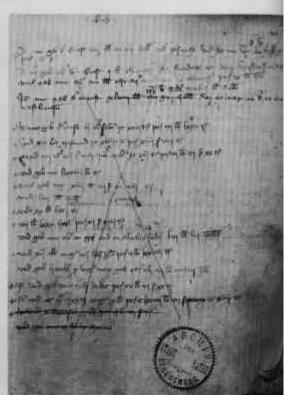
 Große Steinbüchte ("Großer Pumhart von Steyt"), Wien, Heerengeschichtliches Museum



15. Bildus eines Sporenmachers aus dem Hausbuch der Mendelschen Zwülfbrüderstiftung Nürnberg, Stadtbibliothek



16. Haus der Runtinger in Regenehurg



17. Konto aus dem Handelsbuch der Runtinger. Regensburg, Stadtarchiv



 Vor dem städtischen Rat notifizierte städtische Grundstücktgeschäfte. Hamburger Stadtrecht von 1497. Hamburg. Staatsarchiv



19. Febdeführung. Aus dem sog, Hausbuch. Waldburg, Würmemberg, Privatbesitz



20. Landfriedensbestimmungen aus der Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegels





"Landesblock" aus der Kirche Landkirchen auf Fehmarn
 Grabplatze des Bischofs Otto I. von Hildesbeim. Hildesbeim, Domkreuzgung



25. Die Wallfahrt zur Schönen Madonna in Regensburg, Holzschnut des Michael Ostendorfer, 1519





24. Apostolische Armst und gegenwärtiger Reichtum der Kirche. Göttingen, Niedersächsiche Staatsund Universitätsbibliothek gibt die Handschrift ein anschauliches Bild von der Differenziertheit spätmittelalterlichen Handwerks. Die Abbildung zeigt den Sporenschmied mit Hammer, Amboß und Feile bei seiner Arbeit. Er hat den Laden vor dem Werkstattfenster als Auslagefläche heruntergeklappt. Überschrift: Anno MCCCC und im LVII joram suntag vor samt Gallen dag [9. Okt.], do starb Enderes sporer, der C und LXVIII [korrigiert zu 158] prüder, dem got genod.

Vgl. oben S. 63 und die Edition der Handschrift, hg. v.W. Treue u.a. 1965.

Abb. 16. Haus der Runtinger in Regensburg

In Regensburg haben sich Häuser führender städtischer Familien aus dem 13. und 14. Jh. erhalten wie in keiner anderen deutschen Stadt. Zu ihnen gehört das abgebildete Haus Keplerstraße i, das auf einen um 1200 errichteten Wohnturm zurückgeht, der später erhöht, mit einem Giebel versehen und nach rechts erweitert wurde (das Gebäude mit den beiden dreigeteilten Fenstern im Erdgeschoß). Diesen Komplex erwarben 1367 die Runtinger (vgl. oben S. 69ff.). Sie erweiterten ihn noch einmal und bauten ihn grundlegend um. Die Abb. gibt den rekonstruierten Zustand von um 1400 mit den beiden großen repräsentativen Sälen im 1. Geschoß, mit den Wohnräumen darüber, mit Geschäftsräumen im Erdgeschoß wieder. Stall- und größere Lagerräume befanden sich außerhalb dieses Komplexes direkt am Donauufer.

Vgl. W. Boll in dem S. 147 zit. Buch von Eikenberg.

Abb. 17. Konto aus dem Handelsbuch der Runtinger. Regensburg, Stadtarchiv. S. 313

Zusammen mit einem anderen Ratsherren übernahm Matthäus Runtinger 1392 Münzprägung und Geldwechsel in Regensburg. Am Wechseltisch waren Faktoren tätig, die mit Runtinger in der Regel so abrechneten, daß sie auf der einen Seite als Soll vermerkten, was sie von ihm an Regensburger Münze erhalten hatten, und daß sie auf der anderen Seite als Haben buchten, was sie an fremder Währung eintauschten. Dabei wird auch der Gegenwert in Regensburger Münze notiert. Bei der Abbildung handelt es sich um ein Habenkonto des Andreas Ernst, geführt seit Dezember 1400. Zeile 4 und Zeile 3 von unten lauten z.B.: Item und gab mir 41 dukat pr. (das bringt) 15 lb. (Pfund) 6 s. (Schilling) 20 R. (Regensburger Pfennige, 1 Pfund = 240 Pfennige; 1 Schilling = 30 Pfennige). Item und 581 ung. guld. (ungarische Gulden) pr. 777 lb. 7 s. 13 ½ R. (Davor gestrichene Zahl und ein irrtümlich nicht gestrichenes R.).

Vgl. oben S. 69ff. und Eikenberg, wie S. 147 zit. S. 205ff. sowie die Edition von Bastian, Das Runtingerbuch 1383-1407 und verwandtes Material zum Regensburger südostdeutschen Handel und Münzwesen. 1935-1944.

Abb. 18. Vor dem städtischen Rat notifizierte städtische Grundstücksgeschäfte. Hamburger Stadtrecht von 1497. Hamburg, Staatsarchiv

Ende des 15. Jahrhunderts hergestellte Handschrift gibt eine Reihe von oralen Rechtshandlungen im Bild wieder. Auf der abgebildeten Seite geht es um

Grundstücksrecht, wie die Unterschrift sagt: Van erve, eghen und hure dar van kamende (Von Erbe, Eigentum und Miete, die davon kommt). Rechts Bürgermeister und Ratsherrn um den Ratstisch, auf dem eine Eidlade steht, ein als Kirchenmodell ausgebildeter Reliquienbehälter, der bei einem Eid mit dem Finger zu berühren ist. Vor dem Tisch rechts ein Mann, der vor dem Rat bekannt geben will, daß er ein ihm gehöriges Grundstück veräußern will. Links ein Verwandter, der durch den in der Mitte stehenden Sachwalter Einspruch dagegen erhebt. In der linken Szene wird gezeigt, daß die Figur rechts sich durchgesetzt hat und die Veräußerung in das städtische Erbebuch (Grundbuch) eintragen läßt. Der widersprechende Verwandte ist offensichtlich durch eine Zusage befriedigt worden, denn die Figur unterhalb des Schreibers ist wohl als Bürge zu verstehen, der dem Sachwalter, der auch in dieser Szene zu finden ist, die Einhaltung der Zusage zusichert. Die Deutung der beiden Bilder ist nicht völlig sicher, stützt sich jedoch auch auf den Bibelspruch, den das geschlungene Band zitiert: Si attenuatus vendiderit possessionem suam, proximus eius redimere potest; sine proximorum consensu non veniet, quando posessio heriditaria est (Wenn ein Verarmter sein Erbe verkauft, dann kann sein Verwandter es auslösen; ohne Zustimmung der Verwandten soll es nicht verkauft werden, weil es sich um erblichen Besitz handelt. 3. Mose 25, 25 u. 34).

Vgl. oben S. 98 und Die Bilderhandschrift des Hamburger Stadtrechts von 1497. Erl. v. H. Reincke. Neu hg. v. J. Bolland. 1968 Tafel 10.

Abb. 19. Fehdeführung. Aus dem sog. Hausbuch S. 13 a. Waldburg, Württemberg, Privatbesitz.

Das Hausbuch, eine zwischen 1460 und 1480 entstandene Sammelhandschrift mit Zeichnungen von einzigartiger Qualität, enthält auch eine Folge von Planetenbildern. Bei diesem Bildfolgentypus werden entsprechend dem großen Gewicht, das die Astrologie für das Denken des 15. und 16. Jahrhunderts hat, die Kraft der Planeten und bestimmte Handlungstypen einander zugeordnet. Die Abbildung zeigt die Kinder des - oben durch das Bild reitenden - Mars: sie üben Mord, Brand und Raub, aber sie leiden auch unter der Abwehr der Angegriffenen. Links die Ausplünderung eines Dorfes mit dem Wegtreiben des Viehs und Abbrennen der Häuser. Rechts im Vordergrund dagegen eine städtische Plünderungsszene. Ausgeraubt wird ein Laden (vgl. Abb. 15).

Vgl. oben S. 92 f. und J. Graf Waldburg-Wolfegg, Das mittelalterliche Hausbuch 1957.

Abb. 20. Landfriedensbestimmungen aus der Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegel, 1. Hälfte 14. Jahrhundert

Auf dem dritten Bild wird gezeigt, daß der Reisende notfalls seinem Pferde von fremden Feldern Futter schneiden darf, jedoch nur soviel, wie er erreichen kann, wenn er einen Fuß auf der Straße hat, und auch nicht mehr, als das Pferd an Ort und Stelle verzehren kann. Dazu der Text (Landrecht 2,68): Irlit (erliegt) dem wegevertigen manne sin phert, er mus wol sniden körn und im geben aise verre, als he

gereichen mag (kann) stende in dem wege mit eime vuze. He ensal is aber nicht denen vuren. Die Bestimmung ist ein Beispiel auch dafür, wie man in der älteren Zeit zu messen pflegte: mit der Größe und - so hier - Leistungsfähigkeit von Körperteilen. In den spätmittelalterlichen Städten gibt es dagegen Normalmaße.

Darunter Landrecht 2, 69: Die Tötung oder Verwundung des Friedensbrechers bleibt straflos, falls der Täter mit sechs Eidhelfern (*selb sibende*) beweisen kann, daß er tatsächlich einen Friedensbrecher bei der Tat oder auf der Flucht verwundete. Das Bild zeigt links die Tat und rechts den "selbsiebt" vor dem Richter auf eine Eidlade geleisteten Eid.

Dann Landfrieden 2,71: Regeln darüber, wer während der Geltungsdauer eines Landfriedens Waffen führen darf. Binnen geswornem vride ensal man keine wapen (Waffen) füren wen (außer) zu des riches dinste und zu turnei (Turnier) sunder (mit Ausnahme von) swert. Links wohl ein zum Turnier reitender Ritter, der seine Rüstung - der Helm ist pars pro toto - auf einem Packpferd mit sich führt. Der Reiter mit dem Schild soll wohl als im Reichsdienst befindlich gelten.

Ebenfalls Landrecht 2,71 bestimmt, daß im Falle des "Gerüfts", des Aufrufs zur Verfolgung des Friedensbrechers, eine allgemeine Bewaffnung erfolgt. Der müssen sich alle unterziehen, soweit sie erwachsen sind und das Schwert führen. Ausgenommen sind demnach *phaffen und wip und kirchener* (Küster) und *hirten -* sie sind rechts unten abgebildet. Das Bild links unten illustriert die folgende Bestimmung, wonach die zu einer Burgbelagerung führende Verfolgung des Friedensbrechers begrenzt ist. Die durch das Gerüft Mobilisierten sind nur dei Tage lang zur Belagerung verpflichtet. Links Burg und Belagerter, rechts das mobilisierte Volk mit langen Stangenwaffen, darunter, an seinem Hut (vgl. Abb. 7) erkennbar, ein Jude.

Ein Faksimile der Dresdner Bilderhandschrift mit ausführlichen Erläuterungen der Bilder wurde von K. v. Amira ediert: 1902-1926.

Vgl. oben S. 93 und die S. 151 genannte Literatur.

Abb. 21. "Landesblock" aus der Kirche Landkirchen auf Fehmarn

Auf der Insel Fehmarn hat sich vom 14. bis zum 19. Jahrhundert eine weitgehend autonome Verwaltung und Rechtssprechung durch - bäuerliche - Stände erhalten. Privilegien und Siegel der Stände wurden in der abgebildeten, wohl aus dem 14. Jahrhundert stammenden Truhe aufbewahrt.

Vgl. oben S. in, H. Appuhn, Der Landesblock von Fehmarn, Nordelbingen 8/29. 1960 und G. Laage in: Handbuch der Historischen Stätten 1. 1958 S. 44ff. Bekannter ist die entsprechende Truhe der schleswig-holsteinischen Ritterschaft von 1504: Vgl. Bilderatlas (wie S. 131 zitiert) Farbtafel H.

Abb. 22. Grabplatte des Bischofs Otto I. von Hildesheim. Hildesheim, Domkreuzgang

Dem im Jahre 1279 gestorbenen Bischof, seiner Herkunft nach einem Herzog von Braunschweig, war 1275 beim Ausbau des bischöflichen Territoriums mit der

Erwerbung der Burg Wohldenberg ein großer Erfolg gelungen, den die Grabplatte dokumentieren will: der Bischof ist wie üblich in Amtstracht dargestellt, trägt jedoch ganz unüblicherweise das Modell der mit ihrem Namen gekennzeichneten Burg in der linken Hand.

Umschrift: Anno d[omi]ni MCCLXXIX IIII non[as] iullii o[biit] de Brunswig ortus hic presul nobilis otto hic situs est opto celum quod sit sibi portus hoc dedit es tibi qui cinis es wernherus et orat ut requies sit plenaq[ue] spes tua f[ro] nece plorat: Im Jahre des Herrn 1279 am 4. Tage vor den Nonen des Juli (also am 4. Juli) starb dieser von Braunschweig stammende edle Bischof Otto. Hier liegt er (begraben). Ich wünsche, daß der Himmel ihm Hafen sei. Dieses Metall (grabbild) gab dir, der du Asche bist, Werner, und er betet, daß (dir) Ruhe (beschieden) sei und die Hoffnung erfüllt. Er beklagt deinen Tod.

Vgl. oben S, 107 und Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover 2,4. 1911 S. 144f.

Abb. 23. Die Wallfahrt zur Schönen Madonna in Regensburg. Holzschnitt des Michael Ostendorf er. 1519.

Eine der spätesten Judenaustreibungen des Mittelalters fand 1519 in Regensburg statt: verursacht durch den wirtschaftlichen Niedergang der Stadt, terminiert auf das Interregnum zwischen dem Tod Kaiser Maximilians I. und der Wahl Karls V., auf die Zeit also, wo die königlichen "Kammerknechte" ohne Schutzherrn waren. Ebenso wie andernorts wurde auf den Ruinen der Synagoge eine Marienkapelle errichtet, und ein hier inszeniertes Marienwunder ließ, schon nach Beginn der Reformation, noch einmal einen großen Wallfahrtsort entstehen. Im Jahre 1520 wurden an die Pilger 118000 Wallfahrtsplaketten verkauft. Der Holzschnitt gibt einen Eindruck von der tumultuarischen Wallfahrtsfrömmigkeit und zeigt auch deren unmittelbare Vorgeschichte : rechts im Hintergrund sieht man die Ruinen der Synagoge.

Vgl. oben S. 50 und S. 71 und P. Herde, Gestaltung und Krisis des ehr istlich-jüdischen Verhältnisses in Regensburg am Ende des Mittelalters. Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 22. 1959.

Abb. 24. Kirchenkritik. Apostolische Armut und gegenwärtiger Reichtum der Kirche. Göttingen, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Cod. theol. 182 S. 40 f.

Die tschechische, auf propagandistisch verwandte Bildtypen aus der Zeit der hussitischen Revolution zurückgehende Handschrift aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts konfrontiert mehrfach die Urkirche mit der Kirche der Gegenwart, und insofern argumentiert sie so wie Kirchenkritiker und Häretiker seit dem hohen Mittelalter immer wieder. Christus und der Apostel auf der linken Seite weisen mit den Spruchbändern auf einschlägige Bibelverse hin, darunter auf Matthäus 19, 27: Siehe wir haben alles verlassen und sind dir nachgefolgt. Der Papst auf der rechten

Seite stützt sich auf Sätze aus dem Corpus iuris canonici (vgl. oben S. 86). Darunter Psalm 7,17: Sein Unglück wird auf seinen Kopf kommen und sein Frevel auf seinen Scheitel fallen.

Vgl. oben S. 118, Bilderatlas (wie S. 131 zitiert) Tafel 238f. und Zoroslava Drobnâ, Der Jenaer Kodex. Praha 1970. Der sog. Jenaer Codex ist eine Handschrift, die auf dieselbe Tradition zurückgeht wie die genannte Göttinger.

Bildquellenvermerk: Hirmer Verlag, München: 4; Ann Münchow, Aachen: j; Niedersächsisches Landesinstitut für Marschen- und Wurtenforschung, Wilhelmshaven: 9; Foto Bührer, Scalahaus, Schaffhausen: 10; Hartmut Boockmann, Göttingen: 11; Rheinisches Bildarchiv, Kölnisches Stadtmuseum, Köln: 12; Armin Schmidt, Nürnberg: 15; Lichtbildstelle und Bildarciv der Stadt Regensburg: 16; Erbgraf von Waldburg zu Wolfegg und Waldsee, Wolf egg: 19; Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, Kiel: 21.

Soweit die in den 'Erläuterungen zu den Tafeln' genannten Institute und Bibliotheken die Bilder zur Verfügung stellten, sind sie hier nicht eigens aufgeführt.

Das Buch soll dem Studienanfänger und dem interessierten Nichtfachmann auf verständliche Weise zeigen, mit welchen Problemen und Sachverhalten sich die »Geschichte des Mittelalters« beschäftigt. Es will dem Leser elementare Kenntnisse vermitteln und ihn zu eigener Lektüre von Quellen und weiterführender Literatur fähig machen.

Aus dem Inhalt:

- I. Einleitung
- II. »Mittelalter«: Periodisierungsprobleme
- III. Zeitgliederung und Geschichtsverständnis im Mittelalter
- IV. Die mittelalterliche Gesellschaft
- V. Die mittelalterliche Wirtschaft
- VI. Recht, Verfassung und Herrschaft im Mittelalter
- VII. Christentum und Kirche in der mittelalterlichen Welt
- VIII. Hinweise auf Quellen und Literatur

Hartmut Boockmann, geb. 1934, ist Professor für Mittlere und Neuere Geschichte an der Universität Göttingen.